



KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIOZESSE MAINZ

150. Jahrgang
2008

| Seite | Seite |
|--|-----------------------------------|
| A | C |
| Ablass, Portiunkula 17 | Caritasverband 76, 109, 133 |
| Ablass im Paulusjahr 100 | |
| Abschluß und Prüfung der Treuhandkasse 36 | |
| Adventskalender 2008 73, 131 | |
| Adveniat: | |
| Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion | |
| Adveniat 2008 141 | |
| Hinweise zur Durchführung der Adveniat- | |
| Aktion 2008 141 | |
| Afrikatag und Afrikakollekte 159 | |
| Allerseelen-Kollekte 128 | |
| Altarweihe 49 | |
| Anerkennungsurkunde für Ehrenamt 66 | |
| Angebote 61, 108 | |
| Anmerkungstafel z. Ehevorbereitungsprotokoll | |
| Änderung der 152 | |
| Anmerkungstafel z. Ehevorbereitungsprotokoll 152 | |
| Anschriften 18, 27, 41, 52, 60, 72, 89, 97, 107, 129, 160 | |
| Arbeitsrechtliche Kommission 2, 76, 109, 133 | |
| Aufhebung von Pfarrkurationen 9, 152 | |
| B | |
| Baubetreuung in den Pfarreien 26 | |
| Bauhaushalt 2009 15 | |
| Beauftragung zum Kommunionhelfer/ innen 29 | |
| Bedeutung von Glockenwartungsverträgen 107 | |
| Beiblatt zum Ehevorbereitungsprotokoll 150 | |
| Betriebsausflug des B.O 50 | |
| Besinnungstag B.O 18 | |
| Bestellungen: 20, 145, 164 | |
| Bischöfe, Deutsche: | |
| Aufruf zur Aktion Adveniat 141 | |
| Aufruf zum Caritas Sonntag 2008 91 | |
| Aufruf zum Diaspora-Sonntag, | |
| 16. November 2008 63, 99 | |
| Aufruf zur Katholikentag Kollekte 2008 34 | |
| Aufruf zur Misereor-Fastenaktion 2008 6 | |
| Aufruf zur Solidarität mit den Christen im Hl. Land 33 | |
| Aufruf zum Sonntag der Weltmission 2008 63, 99 | |
| Aufruf zur Aktion Dreikönigssingen 2008/2009 149 | |
| Aufruf zur RENOVABIS-Pfingstkollekte 2008 34 | |
| Gemeinsames Wort der Kirchen z. Woche | |
| der Ausländ. Mitbürger 2008 75 | |
| Verlautbarungen der Deutschen Bischöfe 6, | |
| 46, 63, 75, 91, 99, 109, 141 | |
| Bischöfliches Ordinariat 18, 50 | |
| Bonifatius-Adventskalender 131 | |
| Bonifatiusbuch für Kinder 131 | |
| D | |
| Diakonat, Ständiges 84, 89 | |
| Diakone, Weihe der 47 | |
| DIASPORA-MONAT November 2008, | |
| Aktionsplan für den 103 | |
| Diaspora Sonntag 99, 102 | |
| Dienstanweisung zum Schutz der Nichtraucher in den | |
| kirchl. Einrichtungen im Bistum Mainz 58 | |
| Diözesan-Kirchensteuerrat: | |
| Beschlüsse des DKS 10, 84 | |
| Vollversammlung des DKS 64, 158 | |
| Kirchen-Steuerbeschluss Hess. Anteil 11 | |
| Kirchen-Steuerbeschluss Rheinland-Pfälz. | |
| Anteil 10 | |
| Dreikönigssingen, Aktion 2008/2009 149 | |
| E | |
| Ehrenamt/Anerkennungsurkunde 66 | |
| Entgeltumwandlung (KODA) 25 | |
| Erlasse des Bischofs 9, 25, 35, 46, 64, 76, | |
| 91, 100, 133, 149 | |
| Nachtrag zum Erlass des Bischofs Nr. 5 46 | |
| Erstkommunionkinder, Gabe 2009 161 | |
| Erwachsenenfirmung 130, 144, 162 | |
| Erwachsenentaufe 19, 72, 144, 162 | |
| Exerzitien: | |
| Exerzitien für Priester und Diakone und | |
| Ordensleute 27 | |
| Priesterexerzitien 20, 27, 97, 107, 164 | |
| Exerzitien zum Paulus-Jahr 61 | |
| F | |
| Fastenaktion, MISEROR 2008 6, 18 | |
| Fatima Weltapostolat, Geistl. Leiter des 58 | |
| Feier der Eingliederung in die Kirche 72 | |
| Feier der Zulassung zur Taufe 2009 130 | |
| Finanzzuweisungen an die Kirchengemeinden im | |
| Bistum Mainz, Zuweisungsverordnung(VO) 50 | |
| Firm spendung und Visitation 2007 47 | |
| Firm spendung ohne Visitation 2007 48 | |
| Firm spendung und Visitation 2009 64 | |
| Firmung, Erwachsene 2009 130, 144 | |
| Fortbildung und Geistl. Begleitung kirchl. Dienste | |
| im Bistum Mainz 164 | |

| Seite | Seite |
|--|---|
| G | |
| Gabe der Erstkommunionkinder 2009 | 161 |
| Gabe der Gefirmten 2009 | 162 |
| Gebet für die Kirche in China | 46 |
| Gebetswoche f. d. Einheit der Christen 2009 | 130 |
| Geistl.-Begleitung v. Hauptamtlichen in Seelsorge und Caritas..... | 72 |
| GEMA | 41 |
| Verordnungen des Generalvikars | 13, 26, 36, 58, 64, 85, 92, 101, 125, 141, 158 |
| Gestellungsgelder für Ordensangehörige | 101 |
| Glockenwartungsverträge, Bedeutung von | 107 |
| Gottesdienstteilnehmer, Zählungen..... | 16, 128 |
| Grundkurs Ökumenik | 97 |
| H | |
| Haushaltsplan 2008 (Kurzfassung) | 11 |
| Haushaltspläne für 2008 | 16 |
| I | |
| Informationswochenende im Bisch. Priesterseminar | 163 |
| Indienreise, Begegnungsreise..... | 89 |
| Institut f. geistl. Begleitung Jahresprogramm 2009. 131 | |
| Interkulturelle Woche..... | 75 |
| J | |
| Journalistische Ausbildung für Theologinnen und Theologen | 90 |
| Jugendaktionen 2009 | 131 |
| K | |
| Kampagne zum Sonntag der Weltmission..... | 101 |
| Kardinal-Bertram-Stipendium | 145 |
| Karl-Leisner-Pilgermarsch..... | 60 |
| Karfreitag, neues Gebet für den Ritus..... | 42 |
| Kar- und Ostertage 2008, Mitfeier der | 29 |
| Kindertaufe, neues Rituale die Feier der | 7 |
| Kindertaufe, das liturg. Buch zur | 29 |
| Kirchen u. Altarkonsekraktionen..... | 49 |
| Kirchenrechnung 2008, Abschluss u. Einsendung.. | 158 |
| Koda: Besetzung der Bistums-Koda Mainz..... | 25 |
| Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bistums- Koda..... | 91, 157 |
| In-Kraft-Setzung von Beschlüssen der Verbands-Koda | 1 |
| L | |
| Landesgartenschau 2008 | 28 |
| Leisner, Karl, Pilgermarsch | 60 |
| Liturgisches Buch zur Kindertaufe..... | 29 |
| M | |
| Mietangebot | 61 |
| Missale Romanum/Karfreitagsgebet | 42 |
| Misereor: Fastenaktion 2008 Durchführung der..... | 18 |
| Freistellungsdaten des Bischöfl. Hilfswerkes Misereor | 60 |
| Missio Afrikatage 2009 | 159 |
| Missio/ Begegnungsreis nach Indien..... | 89 |
| Missio-Kampagne zum Weltmissionstag | 101 |
| Missio Canonica,Verleihung der | 47 |
| Mitarbeitervertretungsordnung MAVO: Gesetz zur Änderung der MAVO im Bistum Mainz | 35 |
| N | |
| Neuausgabe des Rituale, Feier der Kindertaufe..... | 7 |
| Nichtraucherschutz..... | 58 |

| Seite | Seite |
|--|---|
| O | |
| Oblatenkloster Bingen | 130 |
| Oblatenkloster Mainz | 130 |
| Ökumenik, Grundkurs | 97 |
| Ordensangehörige, Gestaltungsgelder für | 101 |
| Ordinationen | 47 |
| Ordnung für Kirchl. Trauungen bei fehlender Zivileheschließung | 149 |
| P | |
| Papst: | |
| Botschaften des Hl. Vaters | 21, 23, 31, 147 |
| Paulusjahr: | |
| Ablass im Paulusjahr | 100 |
| Der Hl. Paulus Migrant, „Völker Apostel“ .. | 147 |
| Dekret zum Ablass im Paulusjahr | 100 |
| Exerzitien zum Paulusjahr | 61 |
| Kongregation für den Gottesdienst: | |
| Formular des Festes Pauli Bekehrung | 159 |
| Personalchronik | |
| <i>Geistliche</i> | |
| Aus dem Dienst des Bistums ausgeschieden | 41, 51, 88, 129 |
| Beauftragungen | 71, 88, 95, 128, 143 |
| Beurlaubungen | 40, 95 |
| <i>Ernennungen</i> | |
| Dekan/stellv. Dekan | 66, 87, 159 |
| Ökonomen | 59 |
| Offizial | 87 |
| Ernennungen | 17, 26, 40, 51, 59, 66, 71, 87, 93, 104, 128, 142, 160 |
| Entpflichtungen | 51, 88, 94, 106, 129, 160 |
| Freistellungen | 95 |
| Inkardinationen | 59 |
| Ordinationen | 51, 71, 88 |
| Ruhestandsversetzungen | 40, 51, 59, 71, 88, 95, 129, 143 |
| Sterbefälle | 18, 26, 41, 45, 51, 60, 71, 95 |
| Suspendierungen | 18, 129 |
| Verlängerung der Beauftragung | 105 |
| Versetzungen | 18, 59, 94, 106, 129, 160 |
| <i>Laien:</i> | |
| <i>Pastoralassistenten/-innen, Pastoralreferenten/-innen:</i> | |
| Aus dem Dienst des Bistums ausgeschieden | |
| Beauftragungen | 143, 160 |
| Beurlaubungen | 27, 52, 96, 107 |
| Ernennungen | 95, 106, 143, 160 |
| Freistellungen | 129 |
| Namensänderung durch Eheschließung | 143 |
| Ruhestandsversetzungen | 18 |
| Versetzungen | 18, 26, 41, 95, 106 |
| Wiederaufnahme/Weiterbeschäftigung | 27, 89, 106 |
| <i>Gemeindeassistenten/-innen, Gemeindereferenten/-innen:</i> | |
| Aus dem Dienst des Bistums ausgeschieden | 107 |
| Beauftragungen | 129, 144 |
| Beurlaubungen | 27, 52, 72, 89, 96, 107, 129, 144 |
| Ernennungen | 96, 107, 129 |
| Namensänderung durch Eheschließung | 143 |
| Versetzungen | 27, 60, 89, 96, 107 |
| Wiederaufnahme/Weiterbeschäftigung | 27 |
| Personenstandsreferat | 93 |
| Pfarrmatrikel, Verfilmung von | 65 |
| Pilgermarsch, Kevelaer-Kleve-Xanten | 60 |
| Pontifikalhandlungen 2007 | 47 |
| Portiunkula Ablass | 17 |
| Priesterrat: | |
| Neuwahl des Priesterrates | 46 |
| Berufene Mitglieder des Priesterrates | 46 |
| Punktquote für Finanzzuweisungen a.d. | |
| Kirchengem. im Bistum | 16 |
| R | |
| RENOVABIS-Kollekte, Aufruf | 34 |
| RENOVABIS-Kollekte 2008, Anweisung zur | |
| Durchführung der Aktion und der Kollekte am Pfingstsonntag 2008 | 37 |
| Richtlinien der Bezugshaltung f. Mitarbeiter i.d. | |
| Seelsorge | 73 |
| Römische Kongregationen: | |
| Schreiben des Präfekten für die orient. Kirchen zur Hl.-Land-Kollekte | 33 |
| Botschaft anlässlich des Weltgebetstages zur Heiligung der Priester | 55 |
| S | |
| Schlichtungsstelle | 86 |
| Schulpastoral an Kath.-Schulen im Bistum Mainz.... | 85 |
| Schutzkonzept für Tageseinrichtungen der Kath. | |
| Kirchengemeinden im Bistum | 58 |
| Sendungsfeiern | 47 |
| Stellenausschreibungen: | |
| <i>Priester:</i> | |
| Alzey/Gau-Bickelheim | 59 |
| Bergstraße-Mitte | 59 |
| Bergstraße-Ost | 17, 39, 65 |
| Bergstraße-West | 17, 38, 39 |
| Bingen | 39 |
| Darmstadt | 17 |
| Dieburg | 39, 59 |
| Dreieich | 17 |
| Gießen | 65 |
| Mainz-Stadt | 39, 87 |
| Rüsselsheim | 59 |
| Seligenstadt | 39, 59 |
| Wetterau-West | 17, 86 |

| | Seite | | Seite |
|--|------------------------------|--|-------|
| <i>Pastoralreferenten/-innen:</i> | | | V |
| Darmstadt | 104 | | |
| Mainz-Stadt | 65 | | |
| Mainz-Süd..... | 65, 87 | | |
| Rodgau | 65 | | |
| Rüsselsheim | 65 | | |
| <i>Gemeindereferenten/-innen:</i> | | | |
| Bingen..... | 39, 50 | | |
| Dieburg..... | 39, 50 | | |
| Dreieich | 39 | | |
| Mainz-Stadt | 39, 50 | | |
| Mainz-Süd..... | 39, 50 | | |
| Rüsselsheim | 39, 50 | | |
| Seligenstadt..... | 39, 51 | | |
| Worms | 39, 51 | | |
| Stellenausschreibung BO | 65 | | |
| <i>Stiftungen:</i> | | | |
| Satzungsänderung der Stiftung Graf Görtzisches-Alten- und Pflegeheim | 37 | | |
| Satzung der Stiftung „St. Josef-Krankenhaus“, Viernheim | 125 | | |
| Studienhaus Oblatenkloster Mainz | 130 | | |
| Suchanzeige | 90, 146 | | |
| | T | | |
| <i>Taufe:</i> | | | |
| Erwachsenentaufe..... | 19 | | |
| Feier der Zulassung zur Taufe 2009..... | 130, 144 | | |
| Kindertaufe..... | 7 | | |
| Kindertaufe, das liturg. Buch zur | 29 | | |
| Treuhandkasse..... | 36 | | |
| TPI | 28, 42, 52, 61, 74, 131, 146 | | |
| | U | | |
| Umweltpunkt, Zuschussverordnung..... | 14 | | |
| Urkunde über die Aufhebung von Pfarrkuratien | 9, 156 | | |
| Urkunde über die Neuerrichtung einer Pfarrei... | 9, 156 | | |
| Urkunde über die Namensänderung einer Pfarrkuratie..... | 10 | | |
| Urlaubsvertretungen | 13 | | |
| Urlaubsvertretungen im Erzbistum Hamburg | 163 | | |
| Urlaubsseelsorge auf den Ostfries. Inseln..... | 163 | | |
| | V | | |
| Veränderungen des kirchenrechtl. Status des Oblatenklosters Bingen..... | 130 | | |
| Verband der Diözesen Deutschlands..... | 1 | | |
| Verordnung zur Schulpastoral im Bistum Mainz | 85 | | |
| Verfilmung von Pfarrmatrikeln | 65 | | |
| Vertreter für das Ständige Diakonat | 84 | | |
| Visitation und Firmenspendung 2009..... | 64 | | |
| | W | | |
| Wahlergebnisse zur Arbeitsrechtlichen Kommission Dienstgeberseite | 2 | | |
| <i>Wallfahrten:</i> | | | |
| Priesterwallfahrt ins Hl. Land..... | 42 | | |
| Wallfahrt zum Pfarrer von Ars..... | 19 | | |
| Warnungen | 17, 38, 50, 92 | | |
| Wege Erwachsenen Glaubens | | | |
| Projektstelle Vallendar | 52 | | |
| Weihetermine 2009 | 72 | | |
| Weltmissionssonntag 2008, Veranstaltung zum..... | 89, 99, 101 | | |
| Welttag 42., der soz. Kommunikationsmittel | 31 | | |
| Welttag 95., des Migranten u. Flüchtlings 2009..... | 147 | | |
| Werkbuch für Gottesdienste am Werktag..... | 60 | | |
| | Z | | |
| Zählung der sonntägl. Gottesdienstteilnehmer. | 16, 128 | | |
| Zuschussverordnung Umweltprojekt der Pfarrgemeinden im Bistum Mainz | 14 | | |



KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESA MAINZ

150. Jahrgang

Mainz, den 21. Januar 2008

Nr. 1

Inhalt: In-Kraft-Setzung von Beschlüssen der Verbands-KODA. – Wahlergebnisse zur Arbeitsrechtlichen Kommission: Dienstgeberseite. – Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2008. – Neuausgabe des Rituale „Die Feier der Kindertaufe“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratie Sieben Schmerzen Mariens in Grünberg und des Pfarr-Rektorates St. Johannes Evangelist in Mücke-Merlau und Neuerrichtung der Pfarrei Heilig Kreuz, Grünberg/Mücke. – Urkunde über die Änderung des Namens der Pfarrkuratie Mainz-Gonsenheim, St. Johannes Evangelist in Mainz in St. Johannes Evangelist in Mainz. – Beschlüsse des Diözesan-Kirchensteuerrates. – Kirchensteuerbeschluss rheinland-pfälzischer Anteil. – Kirchensteuerbeschluss hessischer Anteil. – Haushaltsplan 2008 der Diözese Mainz (Kurzfassung). – Urlaubsvertretungen. – Zuschussverordnung Umweltprojekt Pfarrgemeinden im Bistum Mainz. – Bauhaushalt 2009. – Abschluß und Einsendung der Kirchenrechnung 2007. – Haushaltspläne für das Jahr 2008. – Festsetzung der Punktquote für Finanzzuweisungen an die Kirchengemeinden im Bistum Mainz. – Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer. – Warnung. – Portiunkula-Ablass. – Stellenausschreibungen Priester. – Personalchronik. – Bischöfliches Ordinariat. – Durchführung der Misereor-Fastenaktion 2008. – Feier der Zulassung Erwachsener zur Taufe. – Wallfahrt für Priester zum heiligen Pfarrer von Ars, Jean-Marie Vianney. – Priesterexerzitien. – Bestellung von Druckschriften.

Verband der Diözesen Deutschlands

1. In-Kraft-Setzung von Beschlüssen der Verbands-KODA

„Die nachfolgenden Beschlüsse der Verbands-KODA vom 13.06.2007 und der 40. Sitzung vom 29.10.2007 in Verbindung mit dem schriftlichen Beschlussverfahren vom 28.11.2007 werden mit Wirkung des im jeweiligen Beschluss genannten Datums in Kraft gesetzt.

Mainz, 3. Dezember 2007



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz
Vorsitzender der Vollversammlung
des Verbandes der Diözesen Deutschlands.“

A. Beschluss der Verbands-KODA vom 13.06.2007

- I. Es wird eine Anlage 7 mit der Überschrift „Übernommene Tarifverträge in die AVO – VDD“ eingefügt. Ziffer 1 dieser neuen Anlage lautet: „Tarifvertrag über Einmalzahlungen für die Jahre 2005, 2006 und 2007 für den Bereich des Bundes mit Wirkung vom 01.01.2005“.

II.

- Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten im Juli 2007 eine Pauschalzahlung in Höhe von 6 % des ihnen für den Monat März 2007 jeweils gezahlten Tabellenentgelts.
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit KODA-Verträgen erhalten im Dezember 2007 eine weitere Pauschalzahlung in Höhe von 6 % des ihnen für den Monat März 2007 jeweils gezahlten Tabellenentgelts.
- Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden schriftlich über die Auszahlung des Leistungsentgelts im Jahr 2007 und die Möglichkeit der Umstellung der Altverträge informiert.
- Es wird unverzüglich eine Arbeitsgruppe eingesetzt, der drei Dienstgebervertreter, drei Mitarbeitervertreter der KODA und drei Vertreter der MAV angehören sollen. Aufgabe der Arbeitsgruppe ist, einen Vorschlag über die Ausgestaltung des Leistungstarifvertrags für den Verband vorzulegen.
- Die Arbeitsgruppe soll eine Empfehlung zum weiteren Vorgehen erarbeiten, über die die Verbands-KODA auf ihrer nächsten Sitzung beraten soll.

Die Protokollerklärung zu § 18 TVöD wird im Bezug auf das Jahr 2007 aufgehoben.

- III. „§ 16 Abs. 2 Satz 2 TVöD gilt in folgender Fassung: „Etwas anderes gilt nur, wenn eine mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung aus einer vorherigen Tätigkeit vorliegt.“
- IV. „§ 23 Abs. 3 TVöD findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Worte „oder der Lebenspartnerin/ dem Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes“ gestrichen werden.

B. Beschlussvorbereitung der Verbands-KODA vom 29.10.2007 in Verbindung mit dem schriftlichen Beschlussverfahren vom 28.11.2007

Der Tarifvertrag über das Leistungsentgelt für die Beschäftigten des Bundes (LeistungsTV-Bund) vom 25.08.2006 wird mit folgenden Ergänzungen und Änderungen rückwirkend zum 01.01.2007 und befristet bis zum 31.12.2010 übernommen:

1. ¹In den Jahren 2008 bis einschließlich 2010 wird testweise ein System der Leistungsfeststellung nach den Rahmenvorgaben der §§ 3 bis 7 des LeistungsTV-Bund eingeführt und erprobt. ²Alles Weitere regelt eine Rahmen-dienstvereinbarung zwischen Dienstgeber und Gesamt-Mitarbeitervertretung.
2. Die Verbands-KODA bewertet bis zum 30.11.2010 die Ergebnisse der Testphase zur Einführung einer systematischen Leistungsfeststellung nach Maßgabe des LeistungsTV-Bund und beschließt das weitere Vorgehen.
3. An die Stelle von § 16 LeistungsTV-Bund tritt folgende Regelung:
Im Jahr 2008 erhalten die unter den TVöD fallenden Beschäftigten mit KODA-Verträgen jeweils 1 % der ihnen für das Vorjahr zustehenden ständigen Monatsentgelte (§ 18 TVöD-Bund) mit dem Dezembergehalt ausgezahlt. Für die Jahre 2009 und 2010 ist über die Form der pauschalen Auszahlung des Leistungsentgelts neu zu entscheiden. Mit dieser Regelung ist die Protokollerklärung zu § 18 TVöD-Bund gemäß Verbands-KODA-Beschluss vom 22.09.2006 gegenstandlos geworden.
Protokollerklärung:
Die für 2008 gültige Regelung wird auch auf eventuelle Härtefälle hin überprüft.
4. Der Verbands-KODA-Beschluss vom 13. Juni 2007 zur Leistungsentgeltzahlung wird wie folgt geändert:
¹Für das Jahr 2007 erhalten die unter den TVöD-Bund fallenden Beschäftigten mit KODA-Verträgen mit dem Tabellenentgelt des Monats Dezember 2007 eine weitere

Pauschalzahlung in Höhe von 6 % des ihnen für den Monat September 2007 zustehenden Tabellenentgelts. ²Gegebenenfalls verbleibende Differenzbeträge zum insgesamt für das Jahr 2007 zur Verfügung stehenden Leistungsentgelt-Gesamtvolumen werden nachträglich ausgezahlt.

2. Wahlergebnisse zur Arbeitsrechtlichen Kommission: Dienstgeberseite

Die derzeitige Amtsperiode der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes endet am 31. Dezember 2007. Deshalb waren in diesem Jahr Neuwahlen für die kommende Amtsperiode durchzuführen.

Das Wahlergebnis für die Wahl der Vertreter(innen) der Mitarbeiterschaft in den Regionalkommissionen und der Beschlusskommission der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission wurde bereits in Heft 21/2007, S. 31 f veröffentlicht.

Zur einen Hälfte wurden die Vertreter(innen) der Dienstgeber in der Arbeitsrechtlichen Kommission auf Regionalebene in allen Diözesan-Caritasverbänden und im Landes-Caritasverband Oldenburg gewählt. Begleitet hat diese Wahlen der Vorbereitungsausschuss Dienstgeberseite. Zur anderen Hälfte wurden die Vertreter(innen) der Dienstgeber in den Regionalkommissionen von den Diözesan-Caritasverbänden und dem Landes-Caritasverband Oldenburg entsandt¹. Schließlich wurden die Vertreter(innen) der Dienstgeberseite für die Beschlusskommission der Bundeskommission in einer eigenen Wahlversammlung gewählt.

Nachfolgend wird das Ergebnis der Wahlen zur Arbeitsrechtlichen Kommission der Vertreter(innen) der Dienstgeber bekannt gegeben.

Norbert Beyer

Ergebnis der Wahlen zur Arbeitsrechtlichen Kommission

Vertreter(innen) der Dienstgeber

Gemäß § 5 der Wahlordnung für die Vertreter(innen) der Dienstgeber geben der Vorbereitungsausschuss Dienstgeberseite und der Geschäftsführer der Arbeitsrechtlichen Kommission das folgende Wahlergebnis bekannt:

Gewählte und entsandte Vertreter(innen) der Dienstgeber in den Regionalkommissionen der Arbeitsrechtlichen Kommission sind:

¹ In den (Erz)Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart wurden gemäß § 5 Abs. 1 und 2 Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission abweichend hiervon zwei Drittel der Mitglieder der Regionalkommission gewählt und ein Drittel der Mitglieder entsandt.

Regionalkommission Nord

Bistum Hildesheim

gewählte Mitglieder

Ellert, Norbert

Stiftung kath. Altenhilfe im Bistum Hildesheim,
Hildesheim

entsandte Mitglieder

Stankowski, Elisabeth

Caritasverband für die Diözese Hildesheim e. V.,
Hildesheim

Bistum Osnabrück

gewählte Mitglieder

Kamp, Michael

Kath. Krankenhausverband der Diözese Osnabück,
Osnabrück

entsandte Mitglieder

Negwer, Werner

Caritasverband für die Diözese Osnabrück e. V.,
Osnabrück

Offizialat Oldenburg

gewählte Mitglieder

Ehbrecht, Birgit

Hospitalgesellschaft Jade-Weser mbh,
Wilhelmshaven

entsandte Mitglieder

Arlinghaus, Heinrich

Landescaritasverband für Oldenburg e. V., Vechta

Regionalkommission Ost

Erzbistum Berlin

gewählte Mitglieder

Vollmar, Helmut

Caritas-Krankenhilfe Berlin e. V., Berlin

entsandte Mitglieder

Fischler, Franz-Heinrich

Caritasverband für das Erzbistum Berlin e. V.,
Berlin

Bistum Dresden-Meissen

gewählte Mitglieder

Henneke, Christiane

Caritasverband Leipzig e. V., Leipzig

entsandte Mitglieder

Mager, Wolfram

Caritasverband für das Bistum Dresden-Meissen
e. V., Dresden

Bistum Erfurt

gewählte Mitglieder

Stützer, Andrea

Kath. Altenpflegeheime Eichsfeld GmbH,

Heiligenstadt

entsandte Mitglieder

Kokott, Simon

Caritasverband für das Bistum Erfurt e. V., Erfurt

Bistum Görlitz

gewählte Mitglieder

Graf Adelmann, Albrecht

Malteser Betriebsträgergesellschaft Sachsen
gGmbH, Kamenz

entsandte Mitglieder

Schmidt, Matthias

Caritasverband der Diözese Görlitz e. V., Cottbus

Erzbistum Hamburg

gewählte Mitglieder

Schwarze, Stephan

Kath. Wohltätigkeitsanstalt zur heiligen Elisabeth, Reinbek

entsandte Mitglieder

Neumann, Alfons

c/o Caritas Mecklenburg e. V., Schwerin

Bistum Magdeburg

gewählte Mitglieder

Brumm, Johannes

Klinikum St. Marienstift, Magdeburg

entsandte Mitglieder

Vrieze, Jan-Wout

Caritasverband für das Bistum Magdeburg e. V.,
Magdeburg

Regionalkommission Nordrhein-Westfalen

Bistum Aachen

gewählte Mitglieder

Erfurth, Dieter

Maria-Hilf NRW gGmbH, Gangelt

entsandte Mitglieder

Bollermann, Peter

Caritasverband für das Bistum Aachen e. V.,
Aachen

Bistum Essen

gewählte Mitglieder

Krumholz, Thomas

Marienhospital Schwelm gGmbH, Wuppertal

entsandte Mitglieder

Simon, Martin

Caritasverband für das Bistum Essen e. V., Essen

Erzbistum Köln

gewählte Mitglieder

Kallen, Norbert

Caritasverband für den Rhein-Kreis-Neuss,
Grevenbroich

entsandte Mitglieder

Ludemann, Georg

Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln
e. V., Köln

Bistum Münster (ohne Offizialat Oldenburg)
gewählte Mitglieder

Hinkelmann, Wilhelm
St. Barbara-Klinik Hamm-Heessen GmbH,
Hamm
entsandte Mitglieder
Kessmann, Heinz-Josef
Caritasverband für die Diözese Münster e. V.,
Münster

Bistum Paderborn

gewählte Mitglieder

Röspel, Wolfgang
Caritasverband Hagen e. V., Hagen
Altmann, Norbert
Caritasverband für das Erzbistum Paderborn
e. V., Paderborn

Regionalkommission Mitte

Bistum Fulda

gewählte Mitglieder

Hrurban, Nicole
St. Vinzenzkrankenhaus gGmbH, Fulda
entsandte Mitglieder
Crome, Malte
Caritasverband für die Diözese Fulda e. V., Fulda

Bistum Mainz

gewählte Mitglieder

Färber, Matthias
Kath. Klinikverbund Südhesse GmbH,
Bensheim
entsandte Mitglieder
Gelderblom, Ruth
Caritasverband für die Diözese Mainz e. V.,
Mainz

Bistum Limburg

gewählte Mitglieder

Franken, Andreas
Marienhaus GmbH, Waldbreitbach
entsandte Mitglieder
Eingärtner, Peter
Caritasverband für die Diözese Limburg e. V.,
Limburg

Bistum Speyer

gewählte Mitglieder

Palzer, Heinz
Caritas Trägergesellschaft Saarbrücken mbh,
Saarbrücken
entsandte Mitglieder
Liebhaber, Dietrich
Caritasverband für die Diözese Speyer e. V.,
Speyer

Bistum Trier
gewählte Mitglieder

Hemmes, Werner
Barmherzige Brüder Trier e. V., Koblenz
entsandte Mitglieder
Böhm, Detlef
Caritasverband für die Region Trier e. V., Trier
Regionalkommission Baden-Württemberg

Erzbistum Freiburg

gewählte Mitglieder

Kulage, Klaus
Kloster Maria Hilf Bühl e. V., Bühl
Riegraf, Martin
Caritasverband Hochrhein e. V., Waldshut-
Tiengen

entsandte Mitglieder

Tritschler, Klaus
Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e. V.,
Freiburg

Bistum Rottenburg-Stuttgart

gewählte Mitglieder

Allgayer, Jörg
Vinzenz von Paul gGmbH, Stuttgart
Mayer, Inge
Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart
e. V., Stuttgart
entsandte Mitglieder
Brockhoff, Dr., Rainer
Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart
e. V., Stuttgart

Regionalkommission Bayern

Bistum Augsburg

gewählte Mitglieder

Putz, Josef
Kath. Jugendfürsorge der Diözese Augsburg
e. V., Augsburg

entsandte Mitglieder

Wohlleib, William
Caritasverband für die Diözese Augsburg e. V.,
Augsburg

Erzbistum Bamberg

gewählte Mitglieder

Randow, Brigitte
Sozialdienst kath. Frauen e. V., Bamberg
entsandte Mitglieder
Werber, Roland
Caritasverband Nürnberg e. V., Nürnberg

Bistum Eichstätt
gewählte Mitglieder

Heiß, Willibald
Caritasverband für die Diözese Eichstätt e. V.,
Eichstätt
entsandte Mitglieder
Hauser, Ulrich
Regens Wagner Holzhausen, Igling-Holzhausen
Erzbistum München-Freising
gewählte Mitglieder
Eisenhardt, Stefan
Kath. Jugendfürsorge der Erzdiözese München-Freising e. V., München
entsandte Mitglieder
Obermair, Wolfgang
Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e. V., München

Bistum Passau
gewählte Mitglieder

Kreipl, Josef
Kreis-Caritasverband Freyung-Grafenau e. V.,
Freyung
entsandte Mitglieder
Pöschl, Dr., Hubert
Caritasverband für die Diözese Passau e. V.,
Passau

Bistum Regensburg
gewählte Mitglieder

Koller, Willibald
Katharinenspitalstiftung Regensburg,
Regensburg
entsandte Mitglieder
Cramer, Peter
Caritasverband für die Diözese Regensburg e. V.,
Regensburg

Bistum Würzburg
gewählte Mitglieder

Fuchs, Dieter
Caritasverband Aschaffenburg – Stadt und Landkreis e. V., Aschaffenburg
entsandte Mitglieder
Ziegele, Lioba
Caritasverband für die Diözese Würzburg e. V.,
Würzburg

Die Wahl kann innerhalb von zwei Wochen nach dieser Bekanntgabe von den Wahlberechtigten und Wahlbewerber(inne)n beim Wahlvorstand des jeweiligen Diözesan-Caritasverbandes bzw. des Landes-Caritasverbandes Oldenburg schriftlich angefochten werden (§ 6 Wahlordnung der Dienstgeberseite).

Freiburg im Breisgau, 03. Dezember 2007
Hans-Jürgen Kocar, Peter Wacker, Myriam Marshall

Gewählte Vertreter(innen) der Dienstgeber in die Beschlusskommission der Bundeskommission (28)

Weiterhin hat die gemeinsame Wahlversammlung der Mitglieder in allen Regionalkommissionen auf ihrer Tagung am 30. November 2007 in Frankfurt a.M. nach der Wahlordnung gemäß § 5 Abs. 3 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission die Vertreter(innen) der Dienstgeber in der Beschlusskommission der Bundeskommission gewählt.

1. Altmann, Norbert, Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e. V.
2. Bollermann, Peter, Caritasverband für das Bistum Aachen e. V.
3. Brockhoff, Dr., Rainer, Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.
4. Cramer, Peter, Caritasverband für die Diözese Regensburg e. V.
5. Crome, Malte, Caritasverband für die Diözese Fulda e. V.
6. Erfurth, Dieter, Maria-Hilf NRW gGmbH, Gangelt
7. Franken, Andreas, Marienhaus GmbH, Waldbreitbach
8. Haasbach, Hans Josef, Malteser gGmbH, Köln
9. Kokott, Simon, Caritasverband für das Bistum Erfurt e. V.
10. Kruse, Rudolf, Eichsfeld Klinikum gGmbH, Reifenstein
11. Kulage, Klaus, Kloster Maria Hilf Bühl e. V.
12. Lodde, Rolf, SKM - Kath. Verband für soziale Dienste, Köln
13. Morell, Ingo, Gemeinnützige Gesellschaft der Franziskanerinnen zu Olpe mbH, Olpe
14. Negwer, Werner, Caritasverband für die Diözese Osnabrück e. V.
15. Obermair, Wolfgang, Caritasverband der Erzdiözese München u. Freising e. V.
16. Putz, Josef, Katholische Jugendfürsorge der Diözese Augsburg e. V.
17. Rauner, Sr. Marianne, Deutsche Ordensobernkonferenz, Ursberg
18. Reddmann, Irene, Caritasverband Rheine e. V.
19. Schmidt, Matthias, Caritasverband der Diözese Görlitz e. V.
20. Schmitz, Br. Ulrich, Franziskanerbrüder vom Hl. Kreuz, Hausen/Wied
21. Schwarte, Stephan, Kath. Wohltätigkeitsanstalt zur hl. Elisabeth, Reinbek
22. Stankowski, Elisabeth, Caritasverband für die Diözese Hildesheim e. V.
23. Vollmar, Helmut, Caritas-Krankenhilfe Berlin e. V.
24. Vrieze, Jan-Wout, Caritasverband für das Bistum Magdeburg e. V.
25. Wagner, Stefan, Regionalverbund kirchlicher Krankenhäuser gGmbH, Freiburg

26. Werber, Roland, Caritasverband Nürnberg e. V.
27. Wohlleib, William, Caritasverband für die Diözese Augsburg e. V.
28. Ziegele, Lioba, Caritasverband für die Diözese Würzburg e. V.

Die Wahl kann innerhalb von zwei Wochen nach dieser Bekanntgabe von den Wahlberechtigten und Wahlbewerber(inne)n beim Kirchlichen Arbeitsgericht Freiburg schriftlich angefochten werden (§ 17 AK-O i.V. m. § 2 Abs. 1 KAGO).

Freiburg im Breisgau, 3. Dezember 2007
Norbert Beyer

Gewählte Vertreter(innen) der Dienstgeber in die Beschlusskommission der Bundeskommission (28)

Weiterhin hat die gemeinsame Wahlversammlung der Mitglieder in allen Regionalkommissionen auf ihrer Tagung am 30. November 2007 in Frankfurt a.M. nach der Wahlordnung gemäß § 5 Abs. 3 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission die Vertreter(innen) der Dienstgeber in der Beschlusskommission der Bundeskommission gewählt.

1. Altmann, Norbert, Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e. V.
2. Bollermann, Peter, Caritasverband für das Bistum Aachen e. V.
3. Brockhoff, Dr., Rainer, Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.
4. Cramer, Peter, Caritasverband für die Diözese Regensburg e. V.
5. Crome, Malte, Caritasverband für die Diözese Fulda e. V.
6. Erfurth, Dieter, Maria-Hilf NRW gGmbH, Gangelt
7. Franken, Andreas, Marienhaus GmbH, Waldbreitbach
8. Haasbach, Hans Josef, Malteser gGmbH, Köln
9. Kokott, Simon, Caritasverband für das Bistum Erfurt e. V.
10. Kruse, Rolf Barmherzige, Brüder Trier e. V.
11. Kulage, Klaus, Kloster Maria Hilf Bühl e. V.
12. Lodde, Rolf, SKM - Kath. Verband für soziale Dienste, Köln
13. Morell, Ingo, Gemeinnützige Gesellschaft der Franziskanerinnen zu Olpe mbH, Olpe
14. Negwer, Werner, Caritasverband für die Diözese Osnabrück e. V.
15. Obermair, Wolfgang, Caritasverband der Erzdiözese München u. Freising e. V.
16. Putz, Josef, Katholische Jugendfürsorge der Diözese Augsburg e. V.

17. Rauner, Sr. Marianne, Deutsche Ordensobernkonferenz, Ursberg
18. Reddmann, Irene, Caritasverband Rheine e. V.
19. Schmidt, Matthias, Caritasverband der Diözese Görlitz e. V.
20. Schmitz, Br. Ulrich, Franziskanerbrüder vom Hl. Kreuz, Hausen/Wied
21. Schwarze, Stephan, Kath. Wohltätigkeitsanstalt zur hl. Elisabeth, Reinbek
22. Stankowski, Elisabeth, Caritasverband für die Diözese Hildesheim e. V.
23. Vollmar, Helmut, Caritas-Krankenhilfe Berlin e. V.
24. Vrieze, Jan-Wout, Caritasverband für das Bistum Magdeburg e. V.
25. Wagner, Stefan, Regionalverbund kirchlicher Krankenhäuser gGmbH, Freiburg
26. Werber, Roland, Caritasverband Nürnberg e. V.
27. Wohlleib, William, Caritasverband für die Diözese Augsburg e. V.
28. Ziegele, Lioba, Caritasverband für die Diözese Würzburg e. V.

Die Wahl kann innerhalb von zwei Wochen nach dieser Bekanntgabe von den Wahlberechtigten und Wahlbewerber(inne)n beim Kirchlichen Arbeitsgericht Freiburg schriftlich angefochten werden (§ 17 AK-O i.V. m. § 2 Abs. 1 KAGO).

Freiburg im Breisgau, 3. Dezember 2007
Norbert Beyer

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

3. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2008

Liebe Schwestern, liebe Brüder im Glauben!

Zu einem „Abenteuer im Heiligen Geist“ gegen Hunger und Krankheit in der Welt rief Kardinal Josef Frings im Jahr 1958 auf. Er schlug den deutschen Bischöfen die Gründung des Bischöflichen Hilfswerkes Misereor vor. Gerne ließen sich die Bischöfe und die Katholiken in Deutschland darauf ein.

Voller Dankbarkeit und Freude können wir nun auf eine bereits 50-jährige Geschichte zurückblicken. Durch die Katholiken in Deutschland und ihr Hilfswerk Misereor haben unzählige Arme in Afrika, Asien, Lateinamerika und Ozeanien wieder Hoffnung geschöpft. Partnerschaftliche Hilfe zur Selbsthilfe war der Schlüssel dafür.

Dieser Hoffnungsweg wird weitergehen. Wir Bischöfe sind überzeugt und vertrauen darauf, dass Sie, liebe Schwestern und Brüder, sich auch weiterhin für mehr Gerechtigkeit in der Welt einsetzen.

Herzlich bitten wir Sie: Stellen Sie sich mit Ihrer großzügigen Spende auch beim diesjährigen Fastenopfer wieder an die Seite der Armen und Notleidenden. Teilen Sie mit ihnen und schenken Sie ihnen Ihre Liebe.

Würzburg, den 27. November 2007

Für das Bistum Mainz



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, dem 2. März 2008, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte am 5. Fastensonntag, dem 9. März 2008, ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk Misereor bestimmt.

4. Neuausgabe des Rituale „Die Feier der Kindertaufe“

Ankündigung der deutschen Bischöfe

1. Veröffentlichung

Nach einem langen Prozess der Vorbereitung haben die Bischöfe im deutschen Sprachgebiet im Frühjahr 2006 eine Neuausgabe des liturgischen Buches „Die Feier der Kindertaufe“ approbiert. Diese wurde mit Datum vom 26. Juli 2006 von der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung rekonnoziert. Die Neuausgabe ersetzt die Ausgabe von 1971 und kann unmittelbar nach ihrem Erscheinen verwendet werden. Ab dem 1. Adventssonntag (30. November) 2008 ist ihre Verwendung verpflichtend. „Die Feier der Kindertaufe in den Bistümern des deutschen Sprachgebietes. Zweite authentische Ausgabe auf der Grundlage der Editio typica altera 1973“ (Freiburg u. a. 2007) ist ab Januar 2008 im Buchhandel oder beim „VzF Deutsches Liturgisches Institut“ (Trier) erhältlich.

Mit der Herausgabe des erneuerten liturgischen Buches „Die Feier der Kindertaufe“ verbinden wir Bischöfe den Wunsch, dass der Kindertaufe in Pastoral und Liturgie neue Aufmerksamkeit geschenkt wird. Das Buch soll zum Anlass werden, sowohl die sakramentenpastorale Initiativen der einzelnen Pfarrgemeinden zu überdenken als auch die bisherige Feierpraxis nach

Möglichkeit zu verbessern.

Das erneuerte Liturgische Buch enthält zuerst die Praenotanda generalia „Die Eingliederung in die Kirche“, die sich sowohl auf die Feier der Kindertaufe als auch auf die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche beziehen. Daneben finden sich die Praenotanda „Die Feier der Kindertaufe“, die wichtige Hinweise zum Verständnis, zur Pastoral und zum liturgischen Vollzug geben. Darüber hinaus veröffentlichen wir Bischöfe separat eine Pastorale Einführung, die in der vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz herausgegebenen Schriftenreihe „Arbeitshilfen“ als Nr. 220 erscheinen wird.

2. Veränderungen

Bei der Neuausgabe des Buches „Die Feier der Kindertaufe“ wurden alle Texte überarbeitet. Grundlage ist die Editio typica altera von 1973 mit den Veränderungen, die durch den Codex Iuris Canonici von 1983 notwendig geworden waren. Diese lateinische Vorlage ist im Großen und Ganzen die gleiche wie die Editio typica von 1971. Insofern handelt es sich nicht um ein grundlegend neues liturgisches Buch. Auf zwei strukturelle Veränderungen möchten wir allerdings ausdrücklich aufmerksam machen.

Während die deutschsprachige Ausgabe von 1971 eigene Kapitel mit der Ordnung der Taufe mehrerer Kinder und eines einzelnen Kindes enthielt, sind im erneuerten Buch die beiden Ordnungen zusammengefasst worden. Neu ist, dass neben der Ordnung für die Feier der Kindertaufe außerhalb der Messfeier in einem eigenen Kapitel die Ordnung für die Feier der Kindertaufe innerhalb der Messfeier geboten wird. Wenn nämlich Kinder innerhalb der sonntäglichen Messfeier getauft werden, ist es für alle offensichtlich, dass die Taufe nicht nur eine Familienfeier ist, sondern dass die Kinder durch die Taufe in die Kirche eingegliedert werden. Gleichzeitig wird auch der enge Zusammenhang von Taufe und Eucharistie deutlich. Eine zweite Änderung betrifft die Struktur der Feier selbst. Nach der bisherigen Ordnung wurden die Kinder erst im Anschluss an die Homilie mit dem Kreuz auf der Stirn bezeichnet. Die Bezeichnung mit dem Kreuz steht bei erwachsenen Taufbewerbern allerdings ganz am Beginn des Katechumenates. Deshalb hat dieses Zeichen in Zukunft wie in der lateinischen Vorlage auch im deutschen Kindertaufritus unmittelbar nach dem Gespräch mit den Eltern und Paten seinen Platz. So wird deutlicher, dass die Kinder mit diesem Zeichen von der versammelten Gemeinde empfangen werden, dass die Aufnahme in die Kirche aber durch das Sakrament der Taufe geschieht.

3. Pastorale Begleitung der Eltern

Bei dieser Gelegenheit möchten wir erneut an die Wichtigkeit einer guten pastoralen Begleitung der Eltern erinnern. Die Eltern sollen bei oder nach der Anmeldung ihres Kindes zur Taufe Gelegenheit zu einem ersten Gespräch haben. Dort kann bereits die

in der Pfarrei übliche Taufvorbereitung dargelegt und begründet werden. Da das notwendige Hineinwachsen des Kindes in den Glauben ohne gelebte Gemeinschaft mit der Kirche nicht möglich ist, soll die Vorbereitung der Taufe eines Kindes so gestaltet werden, dass die Eltern dabei ihren Glauben erneuern und ihre Gemeinschaft mit der Kirche vertiefen können. Dazu gehören auch die Begegnung mit der Pfarrgemeinde und – heute leider nicht mehr selbstverständlich – die Teilnahme an den Gottesdiensten.

Mit den Eltern muss – zumindest beim ersten Kind – zumindest *ein* Taufgespräch stattfinden, das der Pfarrer oder ein von ihm beauftragter pastoraler Mitarbeiter bzw. eine von ihm beauftragte pastorale Mitarbeiterin führt. In diesen Gesprächen sollen die Eltern in ihrem Glauben gestärkt und auf ihre Verantwortung zu einer christlichen Erziehung vorbereitet werden.

Wenn Eltern zwar die Taufe ihres Kindes grundsätzlich wünschen, sich selbst aber nicht ganz – oder noch nicht ganz – im Stande sehen, den Glauben zu bekennen und ihr Kind christlich zu erziehen, so müssen sie eine andere Person, die der Familie unmittelbar und auf längere Zeit verbunden ist, mit dieser Aufgabe betrauen (z. B. Paten, Großeltern, Verwandte). In einem solchen Fall ist die Teilnahme dieser Person an den Taufgesprächen Voraussetzung für die Taufe des Kindes. Das enthebt aber die Eltern keineswegs der Verpflichtung, ihre eigene Glaubenssituation und ihre Beziehung zur Kirche erneut zu überdenken, damit sie schließlich selbst in ihre Aufgabe hineinwachsen.

4. Feier der Kindertaufe in zwei Stufen

Die Geburte eines Kindes und die Vorbereitung auf dessen Taufe ist für alle Eltern und Paten eine Gelegenheit, auch den eigenen Glauben neu zu bedenken und zu vertiefen. Deshalb kann es sinnvoll sein, Eltern und Paten mehrerer Kinder zu einem gemeinsamen Weg der Glaubensvertiefung einzuladen. Wenn dieser Weg sich über längere Zeit erstreckt, empfiehlt sich die Feier der Kindertaufe in zwei Stufen, wodurch Raum für eine längere Elternkatechese entsteht. Es ist eine Besonderheit des neuen deutschsprachigen Buches, dafür eine eigene Ordnung als Teil 1 im Anhang zur Verfügung zu stellen. (Diese Ordnung wurde für das Erzbistum Vaduz nicht approbiert.)

Die erste Feier kann stattfinden, wenn die Eltern um die Taufe ihres Kindes gebeten haben und mit der Feier in zwei Stufen einverstanden sind. Die erste Stufe hat einleitenden Charakter und enthält die Katechumenatsriten für das Kind: Bei der Feier der Eröffnung des Weges zur Taufe wird deutlich, dass die Kirche den Glaubensweg der Eltern und damit auch des Kindes begleitet. Der Gottesdienst ist geprägt von der Freude über das neugeborene Kind und von der Bitte um Gottes Segen.

Die Vertiefung des Glaubens und die Intensivierung der Glaubenspraxis sind Hauptzweck der Elternkatechese, die gemeinschaftlich mit anderen Eltern durchgeführt wird und einen angemessenen Zeitraum umfasst. Es ist sinnvoll und wünschenswert, dass hier Eltern mit unterschiedlichen Glaubenswegen und –erfahrungen voneinander lernen und miteinander im Glauben wachsen. So vorbereitet können sie dann mit tieferem Engagement ihre Absage an das Böse und das Bekenntnis des Glaubens erneuern, bevor ihre Kinder in der zweiten Stufe das Sakrament der Taufe empfangen.

Wenn die Feier der Eröffnung des Weges zur Taufe gehalten wurde, erfolgt in der zweiten Stufe die Feier der Taufe selbst. Erst durch diesen zweiten Gottesdienst, dessen Kern der Lobpreis und die Anrufung Gottes über dem Wasser, die Absage und das Glaubensbekenntnis sowie die Taufe selbst bilden, werden die Kinder Glieder der Kirche.

Es ist wünschenswert, dass mit der hier genannten Ordnung der Feier der Kindertaufe in zwei Stufen wo immer möglich Erfahrungen gesammelt werden. Doch dürfen diese Ordnung und die mit ihr verbundene längere Elternkatechese nicht zur Vorbedingung für die Taufe der Kinder gemacht werden.

5. Berechtigung der Kindertaufe und Taufaufschub
Kinder werden auf den Glauben der Kirche getauft, den die Eltern und Paten inmitten der Gemeinde bekennen. Das in der Taufe grundgelegte christliche Leben muss sich im gläubigen Leben entfalten. Deshalb ist es vor allem Aufgabe der Eltern, für die christliche Erziehung ihrer Kinder zu sorgen.

Wenn aber Eltern den christlichen Glauben ablehnen, jedes vorbereitende Gespräch verweigern oder aus der Kirche ausgetreten sind und keine Bereitschaft zeigen, anderweitig für die Glaubenserziehung ihres Kindes zu sorgen, ist in der Regel ein Taufaufschub angezeigt. Dies darf aber nicht zu unnötiger Härte führen. „Es ist richtig, dass Eltern durch ihre Seelsorger auf die Taufe ihres Kindes angemessen vorbereitet werden, aber ebenso wichtig ist es, dass dieses erste christliche Initiationssakrament primär als Geschenk Gottes des Vaters an das Kind angesehen wird. Denn nirgendwo tritt das freie und unverdiente Wesen der Gnade deutlicher ans Licht als bei der Kindertaufe“².

Wenn der Pfarrer trotzdem zu der begründeten Überzeugung kommt, dass ein Taufaufschub angezeigt ist, soll er sich bemühen, die Eltern zur Zustimmung für einen Taufaufschub zu gewinnen. Das Vorgehen bei einem Taufaufschub ist im Dekanat und Bistum abzustimmen. Die Entscheidung zum Taufaufschub kann nur im Einvernehmen mit dem Dekan (Dechant) getroffen werden. Dabei ist der Taufaufschub keine

² Ansprache Papst Johannes Pauls II. anlässlich des Ad limina-Besuches der deutschen Bischöfe vom 18. November 1999: Notitiae 36 (2000) 16.

Taufverweigerung, sondern er hat immer vorläufigen Charakter. Das Angebot der Taufe bleibt weiterhin bestehen, und wenn die notwendigen Voraussetzungen gegeben sind, kann die Taufe gefeiert werden. Befindet sich ein Kind in Todesgefahr, ist es allerdings unverzüglich zu taufen.

Im Dezember 2007



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

Erlasse des Hochw. Bischofs

5. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratie Sieben Schmerzen Mariens in Grünberg und des Pfarr-Rektorates St. Johannes Evangelist in Mücke-Merlau und Neuerrichtung der Pfarrei Heilig Kreuz, Grünberg/Mücke

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß der cc. 50 und 515 § 2 CIC ordne ich an:

Die Pfarrkuratie Sieben Schmerzen Mariens in Grünberg und das Pfarr-Rektorat St. Johannes Evangelist in Mücke-Merlau werden aufgehoben und gemäß can. 121 CIC zu einer neuerrichteten Pfarrei vereinigt.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrkuratie und des vorgenannten Pfarr-Rektorates übergehen, ist die neue Pfarrei „Heilig Kreuz, Grünberg/Mücke“, Bahnhofstr. 29, 35305 Grünberg.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Die Pfarrkirche der neuen Pfarrei ist die auf den Titel „Sieben Schmerzen Mariens“ geweihte Kirche. Filialkirche der neuen Pfarrei ist unter Beibehaltung ihres Titels die Kirche „St. Johannes Evangelist“.

Die Kirchenbücher der Pfarrkuratie Sieben Schmerzen Mariens und des Pfarr-Rektorates St. Johannes Evangelist werden zum 31. 12. 2007 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrei „Heilig Kreuz, Grünberg / Mücke“ in Verwahrung genommen. Ab dem 01. 01. 2008 erfolgen Eintragungen in die Kirchenbücher der Pfarrei „Heilig Kreuz, Grünberg/ Mücke“.

Die neue Pfarrei führt ein Kirchensiegel mit der Umschrift:

KATHOLISCHE KIRCHENGEMEINDE
HL. KREUZ GRÜNBERG/MÜCKE

3. Gemeindegebiet

Das Gebiet der neuen Pfarrei umfasst das Gebiet der bisherigen, nach Nr. 1 aufgehobenen Pfarrkuratie und des bisherigen Pfarr-Rektorates.

Die beiliegende Kartographie – Anlage 1 - ist Bestandteil dieser Urkunde.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

Die Pfarrkuratie Sieben Schmerzen Mariens in Grünberg und das Pfarr-Rektorat St. Johannes Evangelist in Mücke-Merlau erstellen zum 31. 12. 2007 die Kirchenrechnungen. Die in den Kirchenrechnungen ausgewiesenen Bestände der Aktivkapitalien, der zweckgebundenen und freien Mittel sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch das Bischöfliche Ordinariat, Abt. Rechnungsprüfungsamt, Grundlage der Vermögensübertragung.

Mit der Aufhebung der Pfarrkuratie Sieben Schmerzen Mariens in Grünberg und des Pfarr-Rektorates St. Johannes Evangelist in Mücke-Merlau geht deren gesamtes bewegliches und das auf deren Namen lautende unbewegliche Vermögen auf die Pfarrei Heilig Kreuz Grünberg / Mücke über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Pfarrkuratie und das Pfarr-Rektorat belastenden Verbindlichkeiten.

Die Rücklagen der Pfarrkuratie Sieben Schmerzen Mariens in Grünberg und des Pfarr-Rektorates St. Johannes Evangelist in Mücke-Merlau werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in den Etat der Pfarrei Heilig Kreuz Grünberg / Mücke überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Pfarrkuratie und des Pfarr-Rektorates werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

5. Fortführung des Fondsvermögens

Mit der Aufhebung der Pfarrkuratie Sieben Schmerzen Mariens in Grünberg und des Pfarr-Rektorates St. Johannes Evangelist in Mücke-Merlau bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sogenanntes Fondsvermögen) bestehen und werden nach dem 01. 01. 2008 vom neu eingesetzten Kirchenverwaltungsrat der Pfarrei Heilig Kreuz Grünberg/Mücke verwaltet. In Anlage 2, die Bestandteil dieser Urkunde ist, werden alle dem Fondsvermögen zugeordneten Grundstücke aufgeführt.

6. Wahrung und Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlerworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Neuwahl der Vermögensverwaltungsräte, Fortbestand der Pfarrgemeinderäte

Die bestehenden Pfarrgemeinderäte der Pfarrkuratie Sieben Schmerzen Mariens in Grünberg und des Pfarr-Rektorates St. Johannes Evangelist in Mücke-Merlau bilden einen Gesamtpfarrgemeinderat, der bis zur Neuwahl des Pfarrgemeinderates in der Pfarrei Heilig Kreuz Grünberg / Mücke am 23./24. Februar 2008 im Amt bleibt.

Die Amtszeit der Vermögensverwaltungsräte der Pfarrkuratie Sieben Schmerzen Mariens in Grünberg und des Pfarr-Rektorates St. Johannes Evangelist in Mücke-Merlau endet am 31. 12. 2007. Die Neuwahl des Vermögensverwaltungsrates der Gemeinde Heilig Kreuz Grünberg / Mücke findet durch den am 23./24. Februar 2008 neu gewählten Pfarrgemeinderat der Gemeinde statt.

Bis zur Neuwahl des Vermögensverwaltungsrates bilden alle bisherigen Mitglieder der aufgelösten Vermögensverwaltungsräte den Vermögensverwaltungsrat der Gemeinde Heilig Kreuz Grünberg/Mücke.

Die Bestimmungen dieser Urkunde treten mit Wirkung vom 01. 01. 2008 in Kraft.

Mainz, 17. Dezember 2007

+ kard. kard. Lehmann

Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

6. Urkunde über die Änderung des Namens der Pfarrkuratie Mainz-Gonsenheim, St. Johannes Evangelist in Mainz in St. Johannes Evangelist in Mainz

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß der cc. 50 und 515 § 2 CIC ordne ich an:

Der Name Pfarrkuratie Mainz-Gonsenheim, St. Johannes Evangelist in Mainz wird geändert. Der zukünftige Name der Pfarrkuratie lautet: St Johannes Evangelist in Mainz.

Die Bestimmungen dieser Urkunde treten mit Wirkung vom 01. 01. 2008 in Kraft.

Mainz, 17. Dezember 2007

+ kard. kard. Lehmann

Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

7. Beschlüsse des Diözesan-Kirchensteuerrates

Der Diözesan-Kirchensteuerrat hat auf seiner Sitzung am 15. Dezember 2007 folgende Beschlüsse gefasst:

Zum Haushaltsplan 2008

„Der Haushaltsplan 2008 der Diözese Mainz, der bei Gesamteinnahmen von 308.825.000 Euro und Gesamtausgaben von 308.825.000 Euro ausgeglichen abschließt, wird genehmigt.“

Zum Stellenplan 2008

„Der Stellenplan 2008 wird in der vorgelegten Fassung beschlossen.“

Zur Aufnahme von Kassenkrediten

„Der Höchstbetrag der Kassenkredite (Abschn. II, Nr. 13 der Haushaltsordnung) für 2008, ausnutzbar als Kontokorrent-, Termin- und / oder Avalkredit, wird auf 20.000.000 Euro festgesetzt.“

Gemäß § 8 der Verordnung über den Diözesan-Kirchensteuerrat stimme ich diesen Beschlüssen zu und setze sie hiermit in Kraft.

Mainz, 19. Dezember 2007

+ kard. kard. Lehmann

Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

8. Kirchensteuerbeschluss Rheinland-Pfälzischer Anteil

Der Diözesan-Kirchensteuerrat hat auf seiner Sitzung am 15. Dezember 2007 folgenden Beschluss gefasst:

Kirchensteuerbeschluss Rheinland-Pfälzischer Anteil
 „Für den Rheinland-Pfälzischen Anteil der Diözese Mainz wird aufgrund des Kirchensteuergesetzes Rheinland-Pfalz vom 24.02.1971, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 und der Kirchensteuerordnung der Diözese Mainz, Rheinland-Pfälzischer Anteil, vom 18.11.1971, in der Fassung vom 12.10.1999, beschlossen:

a) Die Diözesankirchensteuer vom Einkommen beträgt für das Kalenderjahr 2008 9 v.H. der Einkommensteuer (Lohnsteuer).

Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer.

Macht der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des Erlasses des Ministeriums der Finanzen Rheinland-Pfalz vom 17.11. 2006 (S 2447 A-99-001-07-441) Gebrauch, beträgt der Steuersatz 7 % der Lohnsteuer.

Der Steuersatz von 7 % gilt auch, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung gemäß Erlass des Rheinland-Pfälzischen Finanzministeriums vom 29.12.2006, AZ S. 2447 A-06-001-02-441, Gebrauch macht.

b) Das Kirchgeld in glaubensverschiedenen Ehen (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 des Rheinland-Pfälzischen Kirchensteuergesetzes) bemisst sich nach der Tabelle zur Kirchensteuerordnung für die Diözese Mainz, Rheinland-Pfälzischer Anteil, vom 18.11.1971, in der Fassung vom 12.06.2001.

Gemäß § 8 der Verordnung über den Diözesan-Kirchensteuerrat stimme ich diesem Beschluss zu und setze ihn hiermit in Kraft.

Mainz, 19. Dezember 2007

+ kard. kard. Lehmann

Karl Kardinal Lehmann
 Bischof von Mainz

9. Kirchensteuerbeschluss hessischer Anteil

Der Diözesan-Kirchensteuerrat hat auf seiner Sitzung am 15. Dezember 2007 folgenden Beschluss gefasst:

V. Kirchensteuerbeschluss Hessischer Anteil

„Für den hessischen Anteil der Diözese Mainz wird aufgrund des Kirchensteuergesetzes Hessen vom 12.02.1986, in der jeweils geltenden Fassung und der Kirchensteuerordnung der Diözese Mainz, hessischer Anteil, vom 12.12.1968, in der Fassung vom 10.10. 2001, beschlossen:

a) Die Diözesankirchensteuer vom Einkommen beträgt für das Kalenderjahr 2008 9 v.H. der Einkommensteuer (Lohnsteuer).

Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer.

Macht der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des Erlasses des Hessischen Finanzministeriums vom 17.11.2006 (S 2444 A -007- II 3b) Gebrauch, beträgt der Steuersatz 7 % der Lohnsteuer.

Der Steuersatz von 7 % gilt auch, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des Erlasses des Hessischen Finanzministeriums vom 28.12.2006, AZ S. 2444 A, Gebrauch macht.

b) Das Kirchgeld in glaubensverschiedenen Ehen (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 des hessischen Kirchensteuergesetzes) bemisst sich nach der Tabelle zur Kirchensteuerordnung für die Diözese Mainz, hessischer Anteil, vom 12.12.1968, in der Fassung vom 12.06.2001 bzw. 16.10.2001.

Gemäß § 8 der Verordnung über den Diözesan-Kirchensteuerrat stimme ich diesem Beschluss zu und setze ihn hiermit in Kraft.

Mainz, 19. Dezember 2007

+ kard. kard. Lehmann

Karl Kardinal Lehmann
 Bischof von Mainz

10. Haushaltspol 2008 der Diözese Mainz (Kurzfassung)

0 Diözesanleitung

EINNAHMEN

| | | |
|--------------------------------------|--------|-------------|
| Staatsleistungen und Erstattungen | 1,04 % | 3.207.350 € |
|--------------------------------------|--------|-------------|

AUSGABEN

| | |
|---|--------------|
| Personalausgaben | 14.554.600 € |
| Sachkosten, Instandhaltungen | 7.144.420 € |
| Zuweisungen, Zuschüsse | 755.860 € |
| Rücklagenzuführung | 375.000 € |
| Invest.Zuschüsse, Baumaßnahmen, Ausstattungen | 1.221.310 € |

| | | | | |
|--|---------|--------------|--|----------------------|
| | 7,79 % | 24.051.190 € | Vermögenserträge, Kollekten usw. | |
| <i>1 Allgemeine Seelsorge</i> | | | | 504.470 € |
| | 16,54 % | 51.069.450 € | | |
| EINNAHMEN | | | | |
| Staatsleistungen | | 5.446.900 € | AUSGABEN | |
| Vermögenserträge | | 1.209.100 € | Personalausgaben | 59.393.400 € |
| Erstattungen, Kollekten | | 11.536.290 € | Sachausgaben, Instandhaltungen | 3.983.320 € |
| Entn.a.Rückl., Darl. rückfl., Verk.erl. | | | Zuweisungen, Zuschüsse | 4.201.290 € |
| Pfarbesold.Kap. | | 756.900 € | Baumaßnahmen, Ausstattungen | 7.642.000 € |
| | 6,14 % | 18.949.190 € | Rücklagenzuführung | 85.000 € |
| AUSGABEN | | | | 24,38 % 75.305.010 € |
| Personalausgaben | | 44.368.400 € | <i>4 Soziale Dienste</i> | |
| Sachkosten, Instandhaltungen | | 12.732.370 € | EINNAHMEN | |
| Zuweisungen, Zuschüsse | | 19.376.110 € | Staatl. Zuschüsse | 1.150.000 € |
| Invest.Zuschüsse, Baumaßnahmen, Ausstattungen | | 4.586.000 € | Vermögenserträge | 110.040 € |
| Rücklagenzuführung, Tilgungen | | 26.310 € | Erstattungen, Spenden | 5.079.500 € |
| | 26,26 % | 81.089.190 € | Darlehensrückflüsse | 49.830 € |
| | | | | 2,07 % 6.389.370 € |
| <i>2 Besondere Seelsorge</i> | | | AUSGABEN | |
| EINNAHMEN | | | Personalausgaben, Renten | 6.381.900 € |
| Erstattungen, Kollekten usw. | 0,52% | 1.600.780 € | Sachkosten, Instandhaltungen | 1.450.250 € |
| AUSGABEN | | | Zuweisungen, Zuschüsse | 23.511.830 € |
| Personalausgaben | | 13.559.700 € | Invest.Zuschüsse, Baumaßnahmen, Ausstattungen | 1.583.020 € |
| Sachkosten, Instandhaltungen | | 1.730.780 € | Kap.Anlage, Tilgungen | 109.780 € |
| Zuweisungen, Zuschüsse | | 2.470.640 € | | 10,70 % 33.036.780 € |
| Kap.Anl., Tilgungen, Baumaßnahmen, Ausstattungen | | 1.950.490 € | <i>5 Gesamtkirchliche Aufgaben</i> | |
| | 6,38 % | 19.711.610 € | EINNAHMEN | |
| <i>3 Schule, Bildung</i> | | | Kollekten, Beiträge, Spenden | 1,29 % 3.997.360 € |
| EINNAHMEN | | | AUSGABEN | |
| Staatl. Zuschüsse, Invest.Zuschüsse | | 34.193.250 € | Personalausgaben | 314.100 € |
| Erstattungen (Zentr. Besoldung) | | 16.371.730 € | Sachkosten | 30.820 € |
| | | | Weiterleitung der Sollekten, Beiträge, Spenden | 3.815.880 € |

| | | |
|--------------------|--|--------------|
| Umlagen, Zuschüsse | | 10.156.840 € |
| Mission, Diaspora | | 14.317.640 € |
| 4,64 % | | |

6 Finanzen, Versorgung

| EINNAHMEN | | |
|--|----------|---------------|
| Kirchensteuer | | 190.166.000 € |
| Vermögenserträge | | 17.437.480 € |
| Zuschüsse, Versorgungsbeiträge, Erstattungen | | 8.685.800 € |
| Darlehensrückflüsse, Verk.erl.Grundvermögen | | 2.146.220 € |
| Rücklagenentnahmen | | 5.176.000 € |
| 72,41 % | | 223.611.500 € |
| AUSGABEN | | |
| Versorgungsleistungen | | 14.591.900 € |
| Sachkosten, Instandhaltungen | | 1.016.580 € |
| Hebegebühren | | |
| Kirchensteuer, Zuschüsse | | 4.845.100 € |
| Grunderwerb, Baumaßnahmen | | 1.560.000 € |
| Rücklagenzuführung incl. Versorgungsfonds | | 38.970.000 € |
| Darlehensgewährung, Darlehenstilgungen | | 330.000 € |
| 19,85 % | | 61.313.580 € |
| Gesamteinnahmen | 100,00 % | 308.825.000 € |
| Gesamtausgaben | 100,00 % | 308.825.000 € |

Verordnungen des Generalvikars

11. Urlaubsvertretungen

1. Die Herren Dekane werden gebeten, rechtzeitig innerhalb des Dekanates mit allen Mitbrüdern den Urlaub zu planen und abzustimmen, damit gegenseitige Vertretung gewährleistet ist. Bei frühzeitiger Absprache können gewiss auch aus den Reihen unserer Ruhestandspriester und geistlichen Religionslehrer sowie von den Ordenspriestern Vertreter für einzelne Sonntage gewonnen werden.

Es wird auch sinnvoll sein, wenn für das Angebot der Gottesdienstzeiten eine Nachbarschaftsabsprache (Pfarrverband) erfolgt und gegenseitig in den einzelnen Pfarreien bekannt gegeben wird. Die Gläubigen werden es verstehen, dass in der Urlaubszeit die Gottesdienste reduziert werden müssen.

2. Für dennoch notwendig werdende Aushilfen gibt es eine *begrenzte Zahl* von ausländischen Priestern, die eine Vertretung übernehmen wollen. Diese bewerben sich gleichzeitig bei verschiedenen Diözesen, meist für die Monate Juli, August und September. Es ist deshalb ratsam, den Vertreter für einen vollen Kalendermonat zu beantragen oder ihn je zur Hälfte der Zeit mit einem Nachbapfarrer zu teilen.

Die an römischen Universitäten studierenden Priester werden nicht mehr über die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland beim Heiligen Stuhl in Rom vermittelt. Dieser Personenkreis wie auch Priester, die direkt aus ihren Heimatländern kommen, werden in Zukunft bei den ihnen bereits aus früherer Zeit bekannten Pfarreien oder bei den Ordinariaten um eine Vertretung bitten.

3. Termin: 1. April 2008

Die Herren Pfarrer werden gebeten, bis spätestens 1. April 2008 über den zuständigen Dekan an das Bischöfliche Ordinariat, Herrn Weihbischof Dr. Guballa (ohne Anschreiben) auf dem Formblatt „Abwesenheit von der Pfarrei“ zu melden, in welchem Zeitraum sie in Urlaub gehen wollen und (falls selbst keine Urlaubsvertretung gefunden werden konnte) für welchen Zeitraum sie einen ausländischen Vertreter benötigen. Formblätter können beim Dekan angefordert werden.

4. Pfarrer, die mit dem Auslandsvertreter des vergangenen Jahres bereits eine Vereinbarung getroffen haben, melden ebenfalls bis zum 01.4.2008 mit dem o.g. Formblatt ihren Urlaub.

5. Die Pfarrer, die sich gemeldet haben, erhalten mit dem genehmigten Abwesenheitsantrag, die auf der Rückseite gleichzeitig die Jurisdiktion für den Vertreter ausspricht, die notwendigen Hinweise und Abrechnungsunterlagen zu der beantragten Vertretung.

6. Wichtiger Hinweis zur Abrechnung von ausländischen Studenten:

Pfarrvertreter, die im Bundesgebiet an einer Hochschule als Studenten eingeschrieben sind, haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet. Daher kann ihnen aufgrund der aktuellen Steuergesetzgebung die Vergütung nicht wie den Pfarrvertretern ausgezahlt werden, die lediglich zur Urlaubsvertretung ins Bundesgebiet einreisen. Bei Meldung der „Abwesenheit von der Pfarrei“, bitten wir daher unbe-

dingt anzugeben, wenn es sich um einen Studenten an einer inländischen Hochschule handelt. Wir werden in diesen Fällen mit dem Genehmigungsschreiben bereits entsprechende Personalunterlagen anfordern, die für die Abrechnung der Vergütung erforderlich sind.

7. Pfarrvertreter, die nicht aus EG-Ländern kommen, benötigen grundsätzlich eine „Aufenthaltsge-nehmigung“ in der Form des „Visums“, die vor der Einreise von der zuständigen Botschaft der Bundesrepublik Deutschland (BRD) in ihrem Heimatland zu beantragen ist. Eine Nichtbeachtung dieser Vorschrift erschwert für die Ausländerbehörden in der BRD die Genehmigung des Aufenthalts.

Wegen der angespannten Haushaltslage können Kosten für ausländische Vertreter nur für 4 Wochen in einer Pfarrei genehmigt werden. Die Vertretung – selbst in mehreren Pfarreien – darf die 3-Monatsfrist für ausländische Priester jedoch nicht überschreiten.

8. Als Vergütung erhält der aushelfende Priester ein Entgelt von 512,- € netto bei einer monatlichen Vertretung (bzw. den anteiligen Tagessatz) sowie freie Unterkunft und Verpflegung.

9. Die Diözese übernimmt die Reisekosten lt. Bahntarif 2. Klasse (Direktweg!), jedoch höchstens in einer Höhe von 255,- € (auch bei Flugkosten). Evtl. Mehrkosten gehen zu Lasten des Vertreters. Kommt der Pfarrvertreter von einem Einsatzort einer anderen Diözese werden ihm nur die Reisekosten von Einsatzort zu Einsatzort erstattet.

Die Rückreisekosten zum Wohnort werden allerdings nur dann erstattet, wenn nach Ablauf der vereinbarten Vertretung die Tätigkeit in die Diözesen der Bundesrepublik Deutschland beendet ist.

Bei Anreise mit Pkw (oder Flugzeug) werden nur die Kosten einer Fahrkarte lt. Bahntarif 2. Klasse (Direktweg!) vergütet, ebenfalls nicht höher als 255,- €. Wenn ein Ferienvertreter in mehreren Pfarreien aushilft, werden die Fahrtkosten nur einmal erstattet.

10. Die Sustentation (Tagessatz 12,- €) und die Vergütung aller sonstigen Ausgaben (gegen Quittung) werden dem zuständigen Pfarrer nach Beendigung der Vertretung und Einreichen der Abrechnungsunterlagen vom Bischöflichen Ordinariat überwiesen.

11. Private Telefongespräche gehen auf Rechnung des Vertreters.

12. Während der Vertretung in einer Pfarrei tritt die Diözese bei Krankheit kostendeckend für den Vertreter ein. Krankheiten, die bereits vor Antritt des Einsatzes festgestellt werden, können nicht

erstattet werden. Dies gilt auch für Zahnerkrankungen, Zahnersatz, Brillen usw.

Für einen Krankenhausaufenthalt wegen einer akut aufgetretenen Krankheit werden nur die Kosten in der allgemeinen Pflegeklasse (3. Klasse) erstattet.

13. Polizeiliche Anmeldung: Die Pfarrer melden den Tag der An- und Abreise ihres Auslandsvertreters beim Einwohnermeldeamt.

14. Priester, die von Mitbrüdern aus unserer Diözese vertreten werden, melden Ihren Jahresurlaub (siehe auch KA 14/1987, S. 89) mit dem Formblatt „Abwesenheit von der Pfarrei“ bis spätestens 6 Wochen vor Urlaubsbeginn.

15. Vollmachten für die Pfarrvertreter 2008:

Alle Priester, die auf dem Urlaubsgesuch als Vertreter genannt werden, erhalten mit dem genehmigten Urlaubsantrag für die Wahrnehmung der Pfarrvertretung im Jahre 2008 die nach can. 539 ff nötigen Vollmachten, insbesondere die Befugnis zur Entgegennahme von Beichten und die Erlaubnis zur Verkündigung des Wortes Gottes sowie die Vollmacht zur Assistenz bei Eheschließungen.

Bei der Beantragung des Urlaubs ist daher immer auch der Name des vertretenden Priesters anzugeben.

In den Fällen, in denen bei Beantragung des Urlaubs der Vertreter (meist Auslandsgeistliche) noch nicht namentlich bekannt ist, erfolgt die Bevollmächtigung wie bisher im Zusammenhang mit der Zusendung von Unterlagen für diesen Auslandsvertreter.

12. Zuschussverordnung Umweltprojekt Pfarrgemeinden im Bistum Mainz

§ 1 Zielsetzung und Allgemeine Regelungen

(1) Durch diese Verordnung soll in den Kirchengemeinden im Bistum Mainz bei anstehenden Sanierungsmaßnahmen der Einsatz energiesparender und die Schöpfung schonender Techniken gefördert werden. Sie dient damit der Umsetzung der Pastoralen Richtlinie 14 – Nachhaltigkeit – Zur Verantwortung der Christen für die Bewahrung der Schöpfung.

(2) Diese Verordnung regelt das Verfahren zur Erlangung eines Sonderzuschusses des Bistums Mainz.

(3) Aus dieser Verordnung können Ansprüche auf einen Zuschuss nicht abgeleitet werden.

(4) Die Bezuschussung durch das Bistum setzt die Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei der Planung des Bauvorhabens voraus.

(5) Die Regelungen der Baumaßnahmenordnung und der Zuschussrichtlinie Bau bleiben von dieser Verordnung unberührt. Die grundsätzliche Förderungsfähigkeit von geplanten Maßnahmen der Kirchengemeinden hindert nicht die Versagung der Genehmigungsfähigkeit nach dem Kirchenvermögensverwaltungsge- setz oder anderen Vorschriften.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Verordnung findet Anwendung auf alle Bau- und Sanierungsmaßnahmen der Kirchengemeinden nach Maßgabe des § 3 ausschließlich der Bau- und Sanierungsmaßnahmen Kath. Tageseinrichtungen für Kinder.

§ 3 Förderungsfähige Maßnahmen

(1) Förderungsfähig sind Maßnahmen, die der Energieeinsparung dienen. Dies sind insbesondere:

- Erneuerung und Umstellung von Heizungsanlagen
- Wärmedämmmaßnahmen an Gebäuden

(2) Als Maßnahme im Sinne dieser Verordnung gilt auch die Durchführung einer Energieberatung durch eine entsprechend zertifizierte Beratungsfirma. Solche Maßnahmen werden pauschal mit 50 % der Kosten, maximal jedoch 500,- € bezuschusst.

(3) Voraussetzung der Bezuschussung ist immer, dass die Einsparung für den Jahres-Primärenergiebedarf erheblich ist.

(4) Nicht nach dieser Verordnung förderungsfähig sind Maßnahmen in vermieteten Gebäuden oder Gebäudeteilen.

§ 4 Antragsberechtigung, Verfahren

(1) Antragsberechtigt sind alle katholischen Kirchengemeinden des Bistums Mainz.

(2) Im Antrag auf Bezuschussung nach dieser Verordnung müssen alle Angaben zur geplanten Investitionsmaßnahme und der Energieeinsparung gem. § 3 dieser Verordnung gemacht werden. Im Übrigen gelten für das Antrags-, Prüfungs- und Bewilligungsverfahren die Regelungen der Zuschussrichtlinie Bau des Bistums Mainz.

(3) Der Beginn der Maßnahme ist erst nach Ergehen des Bewilligungsbescheides zulässig. Energieberatungsdienstleistungen sowie Planungsleistungen stellen noch keinen Vorhabensbeginn dar. Bei vorzeitigem Baubeginn kann das Bistum einen nach dieser Verordnung bewilligten Zuschuss zurückfordern.

(4) Die Anträge müssen bis zum 30. April des Jahres an das Bischöfliche Ordinariat – Dezernat Bau- und Kunstwesen – gestellt worden sein.

§ 5 Höhe des Bistumszuschusses

Das Bistum Mainz fördert die vorbeschriebenen Maßnahmen zur Energieeinsparung in der Weise, dass der ansonsten auf die Kirchengemeinde für diese Maßnahme nach der Zuschussrichtlinien Bau des Bistums Mainz entfallende Eigenanteil halbiert wird.

§ 6 Zahlungsverfahren

Der Zuschuss kommt zur Auszahlung sobald die Kirchengemeinde den Abschluss der Baumaßnahme durch Vorlage der Rechnung des auf die energiesparende Maßnahme entfallenden Anteils gegenüber dem Bischöflichen Ordinariat – Dezernat Bau und Kunstwesen – nachweist.

§ 7 Schlussbestimmungen

Für Zuschüsse nach dieser Verordnung stehen nur begrenzte Haushaltsmittel zur Verfügung. Sofern diese erschöpft sind, kann ein Antrag bereits aus diesem Grund ohne inhaltliche Prüfung zurückgewiesen werden.

§ 8 Inkraft- und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt zum 01.01.2008 in Kraft. Sie tritt am 31.12.2008 außer Kraft, sofern ihre Gültigkeit nicht durch Verordnung des Generalvikars verlängert wird.

Mainz, 9. Januar 2008



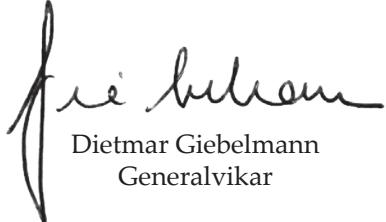
Dietmar Giebelmann
Generalvikar

13. Bauhaushalt 2009

Baumaßnahmen, die im Haushalt 2009 berücksichtigt werden sollen, sind bis zum 1. Mai 2008 mit dem Formular „Antrag auf Bewilligung einer Baumaßnahme“ beim Diözesanbauamt zu beantragen.

Bei Rückfragen können Sie sich gerne an die zuständigen Regionalarchitekten oder die Geschäftsstelle des Dezernates IX, Bau und Kunstwesen, wenden.

Mainz, 22. November 2007



Dietmar Giebelmann
Generalvikar

14. Abschluß und Einsendung der Kirchenrechnung 2007

Korrektur

- I. Abschluß der Jahresrechnung in den Kirchengemeinden
- b) Auf die Einhaltung dieses Termins muß insbesondere bei den Kirchengemeinden geachtet werden, in denen im Jahr 2008 Visitationen stattfinden (Dekanate Alsfeld, Bergstraße-Ost, Bingen, Erbach, Mainz-Stadt, Bezirk III und Rüsselsheim).

15. Haushaltspläne für das Jahr 2008

Für das Jahr 2008 sind von den Kirchengemeinden

- für den Allgemeinen Haushalt,
- für die Kindertageseinrichtungen,
- für die Sozialstationen,
- von den Gesamtverbänden und Rendanturen
- und von den Gemeinden der Katholiken anderer Muttersprachen

Haushaltspläne aufzustellen.

Vordrucke und Anweisungen dazu werden in die geschützte Internetseite des Bistums Mainz eingestellt. Die Zugangsinformationen werden nochmals den Pfarrämtern und Kirchenrechnern mitgeteilt. Kirchengemeinden welche nicht über diese Möglichkeiten verfügen, erhalten die Vordrucke und Daten per Briefpost zugestellt.

Gemäß § 2 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes (KVG) vom 10.11.1999 ist der Haushaltspläne vom Verwaltungsrat aufzustellen, unter Berücksichtigung von grundlegenden Richtlinien des Pfarrgemeinderates (Statut für die Pfarrgemeinderäte in der Diözese Mainz, § 1, Abs. 2, Satz 15).

Dem Pfarrgemeinderat ist Gelegenheit zu geben, in einer angemessenen Frist zum Haushaltspläne Stellung zu nehmen.

Die Haushaltspläne sind nach Beratung und Beschußfassung durch die Verwaltungsräte, nach Offenlegung von 2 Wochen, mit den erforderlichen Anlagen, über den Dekan, beim Bischoflichen Ordinariat, Dezernat VIII - Finanz- und Vermögensverwaltung - Maria-Ward-Straße 2, 55116 Mainz, bis zum 30.4.2008 in zweifacher Ausfertigung in Papierform zur Genehmigung einzureichen. Eine elektronische Ausfertigung auf einem Datenträger bitten wir zusätzlich beizulegen. Sofern vorher die personenbezogenen Daten entfernt wurden, kann alternativ auch eine Übermittlung per E-Mail an folgende Adresse erfolgen: haushalte.kirchengemeinden@bistum-mainz.de.



Dietmar Giebelmann
Generalvikar

16. Festsetzung der Punktquote für Finanzzuweisungen an die Kirchengemeinden im Bistum Mainz

Gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über die laufenden und einmaligen Finanzzuweisungen an die Kirchengemeinden im Bistum Mainz setze ich die Punktquote für die Errechnung der Schlüsselzuweisungen an die Kirchengemeinden fest wie folgt:

Für das Haushaltsjahr 2008: 190,- €/Punkt

Mainz, 17. Dezember 2007



Dietmar Giebelmann
Generalvikar

17. Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer

Laut Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom Februar 1969 (Prot. Nr. 18, S. 8) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag in der Fastenzeit, 17. Februar 2008, gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2008 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

18. Warnung

Herr Paul Franz aus Bayreuth versucht, Haushalts- und Küchengeräte an Klostergemeinschaften zu veräußern.

Herr Franz behauptet, Caritas-Mitarbeiter zu sein. Er war im Jahr 2006 in dieser Sache im Erzbistum Köln tätig; eine entsprechende Warnung wurde schon damals ausgesprochen. Vor Geschäftsabschlüssen mit Herrn Franz wird gewarnt.

19. Portiunkula-Ablass

Alle Rektoren von Filialkirchen und Kapellen, welche das Privileg des Portiunkula-Ablasses in der Zeit vom 1. bis 3. August 2008 wünschen oder verlängert haben wollen, müssen ein Gesuch um Gewährung des Indultes bis zum 1. April 2008 an das Bischöfliche Ordinariat einreichen. Bei diesen Gesuchen ist der Kirchenpatron anzugeben.

20. Stellenausschreibungen Priester

Die nachfolgend genannten Seelsorgestellen sind neu zu besetzen:

Zum 15. April 2008

Dekanat Darmstadt
Pfarreienverbund Darmstadt-Innenstadt
Pfarrer der Pfarrei
Darmstadt, St. Ludwig
4.820 Katholiken (ca. 22 %)

Zum 01. August 2008

Dekanat Dreieich
Pfarreienverbund Langen/Egelsbach
Pfarrer der Pfarrkuratie
Egelsbach, St. Josef
3.537 Katholiken (ca. 21 %)

Dekanat Wetterau-West
Pfarreienverbund Friedberg/Wöllstadt/Rodheim/
Ockstadt
Pfarrer der Pfarrei
Ockstadt, St. Jakobus
1.689 Katholiken (ca. 52 %)
und

Pfarrkuratie Rosbach, St. Michael
1.372 Katholiken (ca. 19 %)

Pfarreienverbund Erlenbach/Eschbach/Harheim
Pfarrer der
Pfarrkuratie Nieder-Eschbach, St. Stephanus
3.553 Katholiken (ca. 21 %)

Dekanat Bergstraße-West
Pfarrgruppe Bürstadt
Pfarrei Bürstadt, St. Michael
4.041 Katholiken (ca. 58 %)
und
Pfarrkuratie Bürstadt, St. Peter
3.465 Katholiken (ca. 60 %)
für beide Pfarreien werden ein Pfarrer (mit Dienstsitz in St. Michael) und ein Pfarrvikar (mit Dienstsitz in St. Peter) gesucht

Dekanat Bergstraße-Ost
Pfarreienverbund Fürth-Lindenfels
Pfarrer der Pfarrei
Lindenfels, St. Petrus und Paulus
1.596 Katholiken (ca. 20 %)

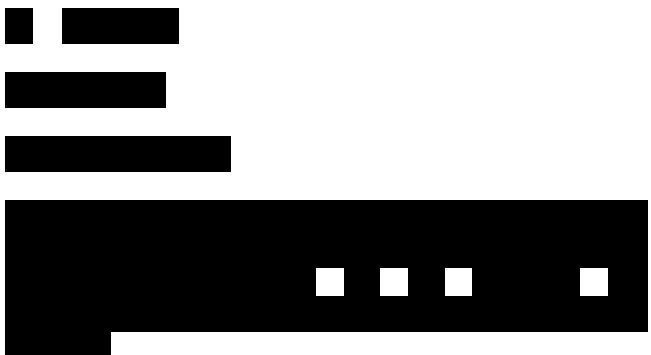
Pfarrgruppe Abtsteinach
Pfarrvikar für die Pfarrgruppe mit Dienstsitz in Ober-
Abtsteinach, St. Bonifatius

Bewerbungen sind bis zum 15. Februar 2008 an den Bischofsvikar für die Geistlichen, Herrn Weihbischof Dr. Werner Guballa, Bischöfliches Ordinariat Mainz, zu richten.

Beschreibungen sind in der Bischöflichen Kanzlei erhältlich, soweit vorhanden.

Kirchliche Mitteilungen

21. Personalchronik



Der neue Misereor-Fastenkalender 2008 ist besonders für Familien und Gruppen ein guter Begleiter durch die Fastenzeit. Er sollte möglichst schon vor Beginn der Fastenzeit angeboten werden, da er mit dem Aschermittwoch beginnt. Weitere Materialien für Kinder und Jugendliche (Comics, Aktionsanregungen, Informationshefte usw.) können bestellt werden.

Für Ihre Pfarrbriefe gibt es wieder eine Beilage mit Hinweisen auf die Fastenaktion. Sie können auch einen eigenen Pfarrbriefmantel abrufen, auf dem Sie Ihr Pfarrei-Logo und andere Texte mit abdrucken können.

Das aktuelle Hungertuch „Selig seid Ihr“ des chinesischen Künstlers Li Yuan greift Motive der Bergpredigt auf. Das Hungertuch gibt es in zwei Größen; Materialien zum Hungertuch erläutern Motive und Gestaltung und geben Tipps zum Einsatz in der Gemeinde, z. B. für Meditationen, Frühschichten, Fußgottesdienste, in der Katechese usw.

Bitte hängen Sie das Aktionsplakat an gut sichtbarer Stelle in Ihrer Gemeinde aus.

Der Opferstock in Ihrer Kirche sollte mit dem Misereor-Opferstockschild versehen werden.

Viele Gemeinden bieten am Misereor-Sonntag ein Fastenessen an.

Mit der Aktion „Solidarität geht!“ ruft Misereor Pfarrgemeinden und Schulen zu Hungermärschen auf. Hilfen zur Vorbereitung, die die Durchführung so einfach wie möglich machen, gibt es im Aktionshandbuch.

Die Misereor-Kollekte am 5. Fastensonntag

Am 4. Fastensonntag (02.03.2008) soll in allen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor verlesen werden. Am 5. Fastensonntag (09.03.2007) findet in allen Gottesdiensten die Misereor-Kollekte statt. Für die Gemeindemitglieder, die ihr Fastenopfer später abgeben, sollte der Opferstock mit dem Misereor-Opferstockschild nach Möglichkeit bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Das Fastenopfer der Kinder ist ebenfalls für die Aufgaben von Misereor bestimmt. Bitte überweisen Sie es gemeinsam mit der Kollekte. Nach ausdrücklichem Wunsch der deutschen Bischöfe soll die Misereor-Kollekte ohne jeden Abzug von der Pfarrgemeinde an die Bistumskasse für die Aufgaben von Misereor weitergeleitet werden. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden.

Misereor-Materialien

Aktuelle Informationen und weitere Anregungen finden Sie auf der Misereor-Homepage: www.misereor.de. Dort können Sie auch online Materialien bestellen. Ein schriftliches Verzeichnis mit allen Materialien zur Fastenaktion kann angefordert werden bei: Misereor-Vertriebsgesellschaft MVG, Postfach 101545, 52015 Aachen, Tel.: 0180 5200210 (0,12 €/Min.), Fax: 0241 47986745.

24. Feier der Zulassung Erwachsener zur Taufe

Erwachsene, die sich auf die Taufe vorbereiten, lädt unser Weihbischof Dr. Werner Guballa, zusammen mit den Katechumenatsbegleiter/-innen zur Feier der Zulassung zur Erwachsenentaufe in den Mainzer Dom (Ostchor) am Samstag, 9. Februar 2008, um 15 Uhr ein. Die Feier selbst ist ein Schritt auf dem Weg zur Aufnahme Erwachsener in die Kirche.

Im Anschluss an die Feier sind die Taufbewerber/-innen mit den Katechumenatsbegleiter/-innen, sowie den engsten Angehörigen zu Kaffee und Kuchen in den Erbacher Hof eingeladen.

Es wird gebeten, die Katechumenen, die sich derzeit auf die Feier der Erwachsenentaufe vorbereiten und deren Erwachsenentaufe für die Osternacht bzw. für die Osterzeit vorgesehen ist, dem Referat Gemeindekatechese, Telefon: 06131/253-241, Fax: 06131/253-558, Mail: Gemeindekatechese@Bistum-Mainz.de zu melden. Nähere Informationen zur Zulassungsfeier erhalten Sie nach erfolgter Anmeldung.

25. Wallfahrt für Priester zum heiligen Pfarrer von Ars, Jean-Marie Vianney

Liebe Mitbrüder,
in der Zeit vom 6.-10. Oktober 2008 laden wir Sie herzlich zu einer Wallfahrt nach Ars ein.

Leitung: Weihbischof Dr. Guballa, Pfarrer Winfried Hommel

Wir wollen als Priester, die in unserem Bistum leben und wirken, auf den Glaubensweg des heiligen Jean Marie Vianney schauen und uns seiner Fürsprache anvertrauen.

Wir wollen seine Zeit, in der er gelebt hat, und die Situation der Kirche in Frankreich näher kennen lernen. Wir nehmen aber auch unsere Zeit in den Blick und die Menschen, für die wir Verantwortung tragen.

Wir betrachten unsere Gemeinden und Einsatzorte und fragen Jean Marie Vianney, wie er den Funken des Evangeliums in der damals religiös uninteressierten Gemeinde zum Feuer entzünden konnte.

Wir betrachten seinen persönlichen Lebensweg und lassen uns durch ihn Impulse für den unsrigen geben.

Am 6.10.08 reisen wir mit dem Bus nach Ars. Dort werden wir bis zum 9.10.08 bleiben.

Am 9.10.08 fahren wir dann weiter nach Dijon und haben dort eine Begegnung mit dem Erzbischof von Dijon, Mgr. Roland Minnerath und Geistlichen aus der Region.

Am 10.10.08, gegen Mittag, ist die Rückfahrt nach Mainz geplant.

Die Kosten für Busreise, Übernachtung und Verpflegung betragen 350,00 € (im Doppelzimmer 320,00 €).

Anmeldung und weitere Informationen: Institut für Geistliche Begleitung von Hauptamtlichen in Seelsorge und Caritas, Himmelgasse 7, 55116 Mainz, Tel.: 06131 253-437, Fax: 06131 253-443, E-Mail: institutgeistlichebegleitung@Bistum-Mainz.de

26. Priesterexerzitien

Das Collegium Canisianum bietet folgende Priesterexerzitien an:

Ort: Collegium Canisianum, Tschurtschenthalerstraße 7, A-6020 Innsbruck

Termin: 24. –30.08.2008

Thema: „Der Herr ist mein Hirte (Psalm 23) – Gedanken und Bertachtungen zum Gottesbild und Priesterbild.“

Elemente: Impulse, gemeinsame Eucharistiefeier, Schweigen, Aussprachemöglichkeit

Leitung: P. Robert Locher SJ, Kirchenrektor an der Jesuitenkirche in Innsbruck

Anmeldungen bis 30. Juni 2008 erbeten an:

P. Michael Messner SJ, Collegium Canisianum, Tschurtschenthalerstr. 7, A-6020 Innsbruck, Tel.: 0043 512 59463-37, E-Mail: michael.messner@canisianum.at

27. Bestellung von Druckschriften

Das Katholische Büro Mainz hat folgende Broschüre herausgegeben:

Familie – Grundlage einer starken Gesellschaft
Wort der Rheinland-Pfälzischen (Erz-)Diözesen und ihrer Diözesan-Caritasverbände zur Situation der Familie
Mit Vorwort von Bischof Karl Kardinal Lehmann

Die Broschüre ist zum Preis von 6,- Euro beim Infoladen des Bistums Mainz, Heiliggrabgasse 8, 55116 Mainz, zu beziehen. Tel.: 06131 253-844, Fax: 06131 253-845, E-Mail: Infoladen@Bistum-Mainz.de

KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESA MAINZ



150. Jahrgang

Mainz, den 18. Februar 2008

Nr. 2

Inhalt: Botschaft des Heiligen Vaters für die Fastenzeit 2008. – Botschaft des Heiligen Vaters Benedikt XVI. zum 45. Weltgebetstag um geistliche Berufungen 13. April 2008 - 4. Sonntag der Osterzeit. – In-Kraft-Setzung eines Beschlusses der Zentral-KODA vom 01.10.2007. Entgeltumwandlung. – Besetzung der Bistums-KODA Mainz. – Umstellung der Baubetreuung in den Pfarreien. – Personalchronik. – Exerzitien für Priester, Ordensgeistliche und Diakone. – Priesterexerzitien. – Landesgartenschau in Bingen vom 18. April bis 19. Oktober 2008. – Kurse des TPI. – Beauftragung zum Kommunionhelfer und Kommunionhelfer. – Das liturgische Buch zur Kindertaufe. – Mitfeier der Kar- und Ostertage.

Akt. Sr. Heiligkeit Papst Benedikt XVI.

28. Botschaft des Heiligen Vaters für die Fastenzeit 2008

„Christus wurde euretwege arm“ (2 Kor 8,9)

Liebe Brüder und Schwestern!

1. Jedes Jahr bietet uns der liturgische Weg nach Ostern willkommene Gelegenheit, den Sinn und den Wert unseres Christseins zu vertiefen, und sie regt uns an, die Barmherzigkeit Gottes wiederzuentdecken, damit wir unsererseits den Brüdern und Schwestern gegenüber barmherziger werden. In der Fastenzeit ist es die Sorge der Kirche, einige besondere Werke zu empfehlen, die die Gläubigen, konkret in diesem Prozess der inneren Erneuerung fördern, nämlich Gebet, Fasten und Almosengeben. Dieses Jahr möchte ich in der üblichen Botschaft zur Fastenzeit bei der Überlegung zur Praxis des Almosens verweilen, die eine konkrete Weise darstellt, dem Notleidenden zu Hilfe zu kommen, und gleichzeitig eine asketische Übung zur Befreiung von der Gebundenheit an die irdischen Güter ist. Wie stark der Einfluss von materiellem Besitz ist und wie eindeutig unsere Entscheidung sein soll, sie nicht zu Götzen zu machen, bekräftigt Jesus nachdrücklich: „Ihr könnett nicht beiden dienen, Gott und dem Mammon“ (Lk 16,13). Almosen hilft uns, diese ständige Versuchung zu überwinden; denn es erzieht uns, die Bedürfnisse des Nächsten wahrzunehmen und mit den anderen das zu teilen, was wir durch göttliche Güte besitzen. Das ist das Ziel der besonderen Kollekten für die Armen, die während der Fastenzeit in vielen Teilen der Welt durchgeführt werden. Auf diese Weise verbindet sich innere Reinigung mit einer Geste in der kirchlichen Gemeinschaft, wie sie schon die Urkirche kennt. Von ihr spricht etwa der heilige Paulus in

seinen Briefen über die Kollekte für die Gemeinde von Jerusalem (vgl. 2 Kor 8-9, Röm 15, 25-27).

2. Das Evangelium lehrt: Wir sind nicht Eigentümer, sondern Verwalter der Güter, die wir besitzen. Sie dürfen deswegen nicht als unantastbares Eigentum betrachtet werden, sondern als Mittel, durch die der Herr jeden von uns ruft, seine Fürsorge für den Nächsten zu vermitteln. Wie der Katechismus der Katholischen Kirche betont, haben die materiellen Güter entsprechend ihrer universellen Bestimmung einen sozialen Wert (vgl. Nr. 2404).

Deutlich ist der Tadel Jesu im Evangelium dem gegenüber, der die irdischen Reichtümer nur für sich allein will und benutzt. Angesichts der Massen, denen es an allem fehlt und die Hunger leiden, sind die Worte des 1. Johannesbriefes eine harte Zurechtweisung: „Wenn jemand Vermögen hat und sein Herz vor dem Bruder verschließt, den er in Not sieht, wie kann die Gottesliebe in ihm bleiben?“ (1 Joh 3,17). Mit noch größerer Deutlichkeit ertönt der Ruf zum Teilen in mehrheitlich christlichen Ländern, da deren Verantwortung gegenüber den vielen Elenden und Verlassenen schwerer wiegt. Ihnen zu Hilfe zu kommen ist eher eine Pflicht der Gerechtigkeit als ein Akt der Caritas.

3. Das Evangelium bringt ein typisches Merkmal des christlichen Almosens ans Licht: Es soll im Verborgenen gegeben werden. „Deine linke Hand soll nicht wissen, was deine rechte tut“, fordert Jesus, „Dein Almosen soll verborgen bleiben“ (Mt 6,3-4). Noch kurz zuvor hatte er gesagt, dass man sich nicht der eigenen guten Taten rühmen soll, um nicht zu riskieren, des himmlischen Lohns verlustig zu gehen (vgl. Mt 6,1-2). Die Sorge des Jüngers ist es, dass alles zur höheren Ehre Gottes geschieht. Jesus mahnt: „So soll euer Licht vor den Menschen leuchten, damit sie eure guten Werke sehen und euren Vater im Himmel preisen“ (Mt 5,16). Alles zielt deshalb nicht auf unsere Ehre, sondern auf die Ehre Gottes.

Möge dieses Bewusstsein, liebe Brüder und Schwestern, jede Tat der Hilfe für den Nächsten begleiten; dann wird sie nicht zu einem Mittel, das als solches in den Vordergrund tritt. Wenn wir beim Vollbringen einer guten Tat nicht die Ehre Gottes und das wahre Wohl der Mitmenschen zum Ziel haben, sondern vor allem nach einem persönlichen Gewinn oder einfach nach Beifall streben, entsprechen wir nicht dem Evangelium. In der modernen von Bildern geprägten Gesellschaft muss man sehr wachsam sein gegenüber dieser Versuchung. Die Mildtätigkeit des Evangeliums ist keine bloße Philanthropie: Es ist vielmehr ein konkreter Akt der Caritas, eine theologische Tugend, die aus der inneren Umkehr hin zur Gottes- und Bruderliebe folgt und Jesus Christus nachahmt, der sieh uns selbst ganz geschenkt hat bis zum Tod am Kreuz. Wie sollten wir Gott nicht für die vielen Menschen danken, die fernab von den Scheinwerfern der Mediengesellschaft in der Stille aus christlichem Geist großzügige Taten zur Unterstützung des Nächsten in Not vollbringen? Sehr wenig nützt es, die eigenen Güter den anderen zu schenken, wenn sich dadurch unser Herz in Eitelkeit aufbläst: Darum sucht derjenige, der weiß, dass Gott „das Verborgene sieht“ und im Verborgenen belohnen wird, nicht die menschliche Anerkennung für die vollbrachten Werke der Barmherzigkeit.

4. Die Heilige Schrift lädt uns ein, das Almosen mit einem tieferen Blick zu betrachten, der die rein materielle Dimension transzendierte, und sie lehrt uns, dass mehr Freude im Geben als Nehmen liegt (vgl. Apg 20,35). Wenn wir mit Liebe handeln, dann drücken wir die Wahrheit unseres Seins aus: Wir sind nämlich nicht für uns selbst geschaffen, sondern für Gott und für die Mitmenschen (vgl. 2 Kor 5,15). Jedes Mal, wenn wir aus Liebe zu Gott unsere Güter mit dem bedürftigen Nächsten teilen, erfahren wir, dass die Fülle des Lebens aus der Liebe kommt und dass alles zu uns zurückkehrt als Segen des Friedens, der inneren Zufriedenheit und Freude. Der himmlische Vater belohnt unser Almosen mit seiner Freude. Mehr noch: Der heilige Petrus erwähnt unter den geistlichen Früchten des Almosens die Vergebung der Sünden. „Die Liebe“ - schreibt er - „deckt viele Sünden zu“ (1 Petr 4,8). Wie die Liturgie der Fastenzeit oft wiederholt, bietet Gott uns Sündern die Möglichkeit der Vergebung an. Zu deren Empfang macht es uns bereit, wenn wir mit den Armen unseren Besitz teilen. In diesem Moment denke ich an all jene, die die Last des Bösen spüren, das sie begangen haben, und sich gerade deshalb fern von Gott fühlen, ängstlich und fast unfähig, sich an ihn zu wenden. Indem uns das Almosen dem Nächsten nahe bringt, bringt es uns Gott nahe, und es kann zu einem Werkzeug einer wahren Umkehr und einer Versöhnung mit ihm sowie mit den Brüdern und Schwestern werden.

5. Das Almosen erzieht zu einem liebevollen Großmut. Der heilige Giuseppe Benedetto Cottolengo pflegte zu empfehlen: „Zählt nie die Münzen, die ihr ausgibt, denn so sage ich immer: Wenn beim Almosengeben die linke Hand nicht wissen darf, was die rechte tut, so darf auch die rechte nicht wissen, was sie selbst tut“ (Detti e pensieri, Edilibri, Nr. 201). In diesem Zusammenhang hat die Episode des Evangeliums über die Witwe, die in ihrer Armut „ihren ganzen Lebensunterhalt“ (Mk 12,44) in den Opferkasten des Tempels warf, hohe Bedeutung. Ihre kleine und unbedeutende Münze wird zu einem aussagekräftigen Symbol: Diese Witwe gibt Gott nicht etwas von ihrem Überfluss; nichts, was sie besitzt; sie gibt, was sie ist. Sie gibt sich selbst ganz.

Diese bewegende Erzählung ist eingebettet in die biblische Schilderung der Tage, die der Passion und dem Tod Jesu unmittelbar vorausgehen. Jesus ist arm geworden, um uns durch seine Armut reich zu machen, so schreibt der Völkerapostel (vgl. Kor 8,9); er hat sich selbst ganz für uns hingegeben. Die Fastenzeit drängt uns dazu - auch durch das Almosengeben - seinem Beispiel zu folgen. In Jesu Schule können wir lernen, aus unserem Leben eine Gabe zu machen; indem wir ihn nachahmen, wächst die Bereitschaft, nicht nur von unserem Besitz zu geben, sondern uns selbst. Ist nicht etwa das ganze Evangelium in dem einen Gebot der Liebe zusammengefasst? Die Praxis des Almosens in der Fastenzeit wird also zu einem Mittel, in unserer christlichen Berufung voranzuschreiten. Wenn der Christ sich hingibt ohne zu zählen, bezeugt er: Nicht der materielle Reichtum diktieren die Gesetze der Existenz, sondern die Liebe. Was dem Almosen seinen Wert gibt, ist je nach den Möglichkeiten und Umständen des einzelnen die Liebe, die zu verschiedenen Formen der Hingabe inspiriert.

6. Liebe Brüder und Schwestern, die Vorbereitung auf Ostern lädt uns auch durch das Almosengeben zu einer geistlichen Schulung ein, damit wir in der Liebe wachsen und Christus selbst in den Armen erkennen. In der Apostelgeschichte wird berichtet, was der Apostel Petrus zum Gelähmten sagt, der am Tor des Tempels um Almosen bittet: „Silber und Gold besitze ich nicht. Doch was ich habe, das gebe ich dir: Im Namen Jesu Christi, des Nazoräers, geh umher“ (Apg 3,6). Mit dem Almosen schenken wir etwas Materielles; es kann ein Zeichen der größeren Gabe sein, die wir anderen mit Wort und Zeugnis von Christus geben, in dessen Namen das wahre Leben ist. Diese Zeit nötigt uns daher durch persönliche und gemeinschaftliche Anstrengung, Christus anzuhängen und seine Liebe zu bezeugen. Maria, die Mutter und treue Magd des Herrn, helfe den Gläubigen in ihrem „geistlichen Kampf“ der Fastenzeit, die Waffen des Gebetes, des Fastens und des Almosengebens recht zu nutzen.

Im Geist erneuert gehen wir dann den österlichen Festen entgegen. Mit diesen Wünschen erteile ich gerne Ihnen allen den Apostolischen Segen.

Vatikan, 30. Oktober 2007

Benedictus PP XVI

**29. Botschaft des Heiligen Vaters Benedikt XVI.
zum 45. Weltgebetstag um geistliche
Berufungen 13. April 2008 -
4. Sonntag der Osterzeit**

Thema: »*Die Berufungen im Dienst der Kirche in ihrer Sendung*«

Liebe Brüder und Schwestern!

1. Für den Weltgebetstag um geistliche Berufungen, der am 13. April 2008 abgehalten werden wird, habe ich folgendes Thema gewählt: Die Berufungen im Dienst der Kirche in ihrer Sendung. Den Aposteln vertraute der auferstandene Jesus den Auftrag an: „Darum geht zu allen Völkern, und macht alle Menschen zu meinen Jüngern; tauft sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes“ (Mt 28,19). Und er versicherte ihnen: „Ich bin bei euch alle Tage bis zum Ende der Welt“ (Mt 28,20). Die Kirche ist als ganze und in jedem ihrer Glieder missionarisch. Wenn kraft der Sakramente der Taufe und der Firmung jeder Christ berufen ist, das Evangelium zu bezeugen und zu verkünden, so ist die missionarische Dimension besonders und sehr eng mit der priesterlichen Berufung verbunden. Im Bund mit Israel vertraute Gott auserwählten Männern, die von ihm berufen und in seinem Namen zum Volk gesandt wurden, die Sendung an, Propheten und Priester zu sein. So tat er es zum Beispiel mit Mose. Jahwe sagte zu ihm: „Und jetzt geh! Ich sende dich zum Pharao. Führe mein Volk aus Ägypten heraus! ... Wenn du das Volk aus Ägypten herausgeführt hast, werdet ihr Gott an diesem Berg verehren“ (Ex 3,10.12). Ebenso geschah es mit den Propheten.

2. Die Verheißenungen, die den Vätern gemacht wurden, wurden in Jesus Christus in ihrer ganzen Fülle verwirklicht. Das Zweite Vatikanische Konzil sagt in diesem Zusammenhang: „Es kam also der Sohn, gesandt vom Vater, der uns in ihm vor Grundlegung der Welt erwählt und zur Sohnschaft vorherbestimmt hat ... Um den Willen des Vaters zu erfüllen, hat Christus das Himmelreich auf Erden begründet, uns sein Geheimnis offenbart und durch seinen Gehorsam die Erlösung gewirkt“ (Dogm. Konst. Lumen gentium, 3). Und Jesus erwählte sich, als enge Mitarbeiter im messianischen Dienst, bereits in seinem öffentlichen Leben Jünger, während der Verkündigung in Galiläa - zum

Beispiel bei der Brotvermehrung, als er zu den Aposteln sagte: „Gebt ihr ihnen zu essen!“ (Mt 14,16), und sie so anspornte, sich um die Not der vielen Menschen zu kümmern, denen er Speise geben wollte, um ihren Hunger zu stillen, aber auch um die Speise zu offenbaren, „die für das ewige Leben bleibt“ (Joh 6,27). Er hatte Mitleid mit den Menschen, denn als er durch die Städte und Dörfer zog, traf er viele Menschen, die müde und erschöpft waren „wie Schafe, die keinen Hirten haben“ (vgl. Mt 9,36). Diesem Blick der Liebe entsprang seine Einladung an die Apostel: „Bittet also den Herrn der Ernte, Arbeiter für seine Ernte auszusenden“ (Mt 9,38), und er sandte die Zwölf zuerst „zu den verlorenen Schafen des Hauses Israel“, mit genauen Anweisungen. Wenn wir innehalten und diesen Abschnitt des Matthäusevangeliums betrachten, der gewöhnlich „Missionsrede“ genannt wird, dann bemerken wir all jene Aspekte, die die missionarische Tätigkeit einer christlichen Gemeinschaft, die dem Vorbild und der Lehre Jesu treu bleiben will, kennzeichnen. Wer dem Ruf Jesu entsprechen will, muss mit Klugheit und Arglosigkeit jeder Gefahr und sogar den Verfolgungen gegenüberstehen, denn „ein Jünger steht nicht über seinem Meister und ein Sklave nicht über seinem Herrn“ (Mt 10,24). Eins geworden mit dem Meister, sind die Jünger nicht mehr allein bei der Verkündigung des Himmelreiches, sondern Jesus selbst wirkt in ihnen: „Wer euch aufnimmt, der nimmt mich auf, und wer mich aufnimmt, nimmt den auf, der mich gesandt hat“ (Mt 10,40). Darüber hinaus verkündigen sie als wahre Zeugen „mit der Kraft aus der Höhe erfüllt“ (Lk 24,49) allen Völkern, „sie sollen umkehren, damit ihre Sünden vergehen werden“ (Lk 24,47).

3. Eben weil sie vom Herrn gesandt sind, bekommen die Zwölf den Namen „Apostel“. Sie sind dazu bestimmt, durch die Straßen der Welt zu ziehen und das Evangelium zu verkünden als Zeugen des Todes und der Auferstehung Christi. Der hl. Paulus schreibt an die Christen von Korinth: „Wir“ - also die Apostel - „verkündigen Christus als den Gekreuzigten“ (1 Kor 1,23). Die Apostelgeschichte weist in diesem Evangelisierungsprozeß auch anderen Jüngern eine sehr wichtige Rolle zu, deren missionarische Berufung Umständen entspringt, die von der Vorsehung bestimmt und manchmal schmerhaft sind, wie die Vertreibung aus dem eigenen Land als Nachfolger Christi (vgl. 8,1-4). Der Heilige Geist macht es möglich, diese Prüfung in eine Gelegenheit der Gnade umzuwandeln und sie zum Anstoß werden zu lassen, damit der Name des Herrn anderen Völkern verkündigt werde und sich auf diese Weise der Kreis der christlichen Gemeinde erweitere. Es handelt sich um Männer und Frauen, die, wie Lukas in der Apostelgeschichte schreibt, „für den Namen Jesu Christi, unseres Herrn, ihr Leben eingesetzt haben“ (15,25). Der erste von allen, der vom Herrn selbst berufen wurde und damit ein wahrer Apostel ist, ist zweifellos Paulus von Tarsus. Die Geschichte des Paulus, des größten Missionars aller

Zeiten, macht unter vielen Gesichtspunkten die Verbindung zwischen Berufung und Sendung deutlich. Von seinen Gegnern angeklagt, nicht zum Aposteldienst ermächtigt zu sein, beruft er sich immer wieder auf die Berufung, die er unmittelbar vom Herrn empfangen hat (vgl. Röm 1,1; Gal 1,11-12.15-17).

4. Am Anfang, wie auch späterhin, ist es stets „die Liebe Christi“, die die Apostel „drängt“ (vgl. 2 Kor 5,14). Als treue Diener der Kirche, fügsam gegenüber dem Wirken des Heiligen Geistes, sind unzählige Missionare im Laufe der Jahrhunderte den Spuren der Apostel gefolgt. Das Zweite Vatikanische Konzil sagt: „Obwohl jedem Jünger Christi die Pflicht obliegt, nach seinem Teil den Glauben auszusäen, beruft Christus der Herr aus der Schar der Jünger immer wieder solche, die er selbst will, damit sie bei ihm seien und er sie zur Verkündigung bei den Völkern aussende (vgl. Mk 3,13-15)“ (Dekr. Ad gentes, 23). Die Liebe Christi muss nämlich den Brüdern durch das Beispiel und mit Worten, mit dem ganzen Leben vermittelt werden. Mein verehrter Vorgänger Johannes Paul II. schrieb: „Die besondere Berufung der Missionare auf Lebenszeit behält ihre volle Gültigkeit: Sie verkörpert das Beispiel des missionarischen Einsatzes der Kirche, die immer auf die radikale und ganzheitliche Hingabe angewiesen ist, auf neue und kühne Impulse“ (Enzykl. Redemptoris missio, 66).

5. Unter den Personen, die sich ganz dem Dienst am Evangelium hingeben, sind insbesondere Priester, die berufen sind, das Wort Gottes weiterzugeben, die Sakramente zu verwalten, besonders die Eucharistie und die Versöhnung, die sich dem Dienst an den Geringsten widmen, an den Kranken, den Leidenden, den Armen und denen, die schwere Zeiten durchmachen in Regionen der Erde, wo es manchmal viele Menschen gibt, die noch heute keine wirkliche Begegnung mit Jesus Christus hatten. Zu ihnen tragen die Missionare die erste Verkündigung seiner erlösenden Liebe. Die Statistiken bezeugen, dass die Zahl der Getauften jedes Jahr zunimmt dank der Seelsorgetätigkeit dieser Priester, die ganz dem Heil der Brüder und Schwestern geweiht sind. In diesem Zusammenhang gebührt besondere Anerkennung „den „Fidei-donum-Priestern, die im Dienst der Mission der Kirche mit Kompetenz und großherziger Hingabe die Gemeinde aufbauen, indem sie ihr das Wort Gottes verkünden und das Brot des Lebens brechen, ohne ihre Kräfte zu schonen. Man muss Gott danken für die vielen Priester, die Leiden bis zum Opfer des eigenen Lebens ertragen haben, um Christus zu dienen.... Es handelt sich um erschütternde Zeugnisse, die viele junge Menschen anregen können, ihrerseits Christus nachzufolgen, ihr Leben für die anderen hinzugeben und gerade so das wahre Leben zu finden“ (Apost. Schreiben Sacramentum caritatis, 26). Durch seine Priester macht Christus sich also unter den Menschen von heute gegenwärtig, bis in die entferntesten Winkel der Erde.

6. Seit jeher gibt es in der Kirche nicht wenige Männer und Frauen, die, vom Wirken des Heiligen Geistes bewegt, sich entschließen, das Evangelium radikal zu leben, indem sie die Gelübde der Keuschheit, der Armut und des Gehorsams ablegen. Diese Schar von Ordensmännern und Ordensfrauen, die zahllosen Instituten des kontemplativen und aktiven Lebens angehören, hat „bisher den größten Anteil an der Evangelisierung der Welt“ (Dekr. Ad gentes, 40). Mit ihrem unablässigen und gemeinschaftlichen Gebet halten die Ordensleute kontemplativen Lebens ohne Unterlass Fürbitte für die ganze Menschheit; diejenigen aktiven Lebens bringen durch ihr vielgestaltiges karitatives Handeln allen das lebendige Zeugnis der Liebe und der Barmherzigkeit Gottes. In Bezug auf diese Apostel unserer Zeit sagte der Diener Gottes Paul VI.: „Durch ihre Ganzhingabe im Ordensstand sind sie im Höchstmaß frei und willens, alles zu verlassen und hinzugehen, um das Evangelium zu verkünden bis an die Grenzen der Erde. Sie sind voll Unternehmungsgeist, und ihr Apostolat ist oft von einer Originalität, von einer Genialität gekennzeichnet, die Bewunderung abnötigen. Sie geben sich ganz an ihre Sendung hin: Man findet sie oft an der vordersten Missionsfront, und sie nehmen größte Risiken für Gesundheit und Leben auf sich. Ja, wahrhaftig, die Kirche schuldet diesen Ordensleuten viel“ (Apost. Schreiben Evangelii nuntiandi, 69).

7. Damit die Kirche auch weiterhin die Sendung durchführen kann, die ihr von Christus anvertraut ist, und es nicht fehlen möge an Verkündern des Evangeliums, derer die Welt bedarf, ist es außerdem notwendig, dass in den christlichen Gemeinden die ständige Erziehung der Kinder und Erwachsenen zum Glauben niemals nachlässt und in den Gläubigen ein aktiver Sinn für die missionarische Verantwortung und die solidarische Gemeinschaft mit den Völkern der Erde aufrechterhalten wird. Durch das Geschenk des Glaubens sind alle Christen berufen, an der Evangelisierung mitzuarbeiten. Dieses Bewusstsein muss genährt werden durch die Verkündigung und die Katechese, die Liturgie und eine ständige Hinführung zum Gebet; es muss verstärkt werden durch die Übung der Annahme, der Nächstenliebe, der geistlichen Begleitung, der Reflexion und der Entscheidungsfindung, ebenso wie durch eine pastorale Planung, deren fester Bestandteil die Aufmerksamkeit gegenüber den Berufungen sein muss.

8. Nur in einem geistlich gut bestellten Acker gedeihen die Berufungen zum Priesteramt und zum geweihten Leben. In der Tat werden die christlichen Gemeinden, die die missionarische Dimension des Geheimnisses der Kirche in der Tiefe leben, niemals die Tendenz haben, sich in sich selbst zurückzuziehen. Die Sendung, als Zeugnis der göttlichen Liebe, wird besonders wirkmächtig, wenn sie in Gemeinschaft geteilt wird, „damit die Welt glaubt“ (Joh 17,21). Das Geschenk der Berufungen ist das Geschenk, das die

Kirche jeden Tag vom Heiligen Geist erbittet. Wie in ihren Anfängen versammelt sich die kirchliche Gemeinschaft um die Jungfrau Maria, Königin der Apostel, und lernt von ihr, den Herrn um eine Blüte neuer Apostel zu bitten, die es verstehen, in sich selbst den Glauben und die Liebe zu leben, die für die Sendung notwendig sind.

9. Während ich diese Reflexion allen kirchlichen Gemeinschaften anvertraue, auf dass diese sie sich zu eigen machen und sie vor allem als Ansporn zum Gebet nehmen, ermutige ich den Einsatz derjenigen, die mit Glauben und Großherzigkeit im Dienste der Berufungen tätig sind, und sende den Ausbildern, den Katecheten und allen, besonders den jungen Menschen auf dem Berufungsweg, von Herzen einen besonderen Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, am 3. Dezember 2007



Verband der Diözesen Deutschlands

30. In-Kraft-Setzung eines Beschlusses der Zentral-KODA vom 01.10.2007 Entgeltumwandlung

Die Zentral-KODA beschließt gemäß § 10 Absatz 3 Zentral-KODA-Ordnung, den Diözesanbischöfen die Ziffern 1 bis 4 ihres Änderungsbeschlusses zur Entgeltumwandlung vom 15.03.2007 zur Inkraftsetzung zuzuleiten.

Die Zentral-KODA schlägt vor, die Ziffer 5 als Erläuterung zur Umsetzung des Beschlusses zu veröffentlichen.

Der Änderungsbeschluss zur Entgeltumwandlung vom 01.10.2007, der den Bischöfen zur Inkraftsetzung vorgeschlagen wird, lautet nunmehr wie folgt:

Entgeltumwandlung

1. Die Regelung wird um folgende Nr. 1a ergänzt: Soweit aufgrund staatlicher Refinanzierungsbedingungen für bestimmte Berufsgruppen die Entgeltumwandlung ausgeschlossen ist, besteht auch kein Anspruch nach dieser Regelung.

2. Die Regelung wird um folgende Nr. 1b ergänzt: Der Höchstbetrag für die Entgeltumwandlung wird begrenzt auf jährlich bis zu 4 v. H. der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze (West) in der allgemeinen Rentenversicherung zuzüglich 1800 Euro für nach dem 31.12.2004 neu abgeschlossene Verträge.
3. Nr. 5 Ziff. 2 Satz 1 wird neu gefasst: Wandelt ein krankenversicherungspflichtig Beschäftigter Entgelt um, leistet der Arbeitgeber in jedem Monat, in dem Arbeitsentgelt umgewandelt wird, einen Zuschuss in Höhe von 13 % des jeweiligen sozialversicherungsfrei in die zusätzliche betriebliche Altersversorgung umgewandelten Betrages.
4. Nr. 6 wird neu gefasst: Der Anspruch auf Entgeltumwandlung besteht, solange er gesetzlich ermöglicht wird.

Erläuterung zur Umsetzung des Beschlusses:
Es wird sicher gestellt, dass bei der Reihenfolge der umzuwendelnden Beiträge vorrangig die sozialversicherungsfreien Beiträge zugunsten des Dienstgebers Verwendung finden, zweitrangig die sozialversicherungsfreien Beiträge, die zuschussfähig sind einschließlich des sich daraus ergebenden steuer- und sozialversicherungsfreien Zuschusses, drittrangig erst die sozialversicherungspflichtigen Beiträge.

Vorstehender Beschluss wird hiermit für das Bistum Mainz in Kraft gesetzt.

Mainz, 28. Januar 2008



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

Erlasse des Hochw. Bischofs

31. Besetzung der Bistums-KODA Mainz

Der Bistums-KODA gehören an:

Vorsitzender: Thomas Karst
Stellvertretende Vorsitzende: Irene Helf-Schmorleiz

Vertreter der Dienstgeberseite:

Eberhard Hüser
Dr. Barbara Mitterer
Jürgen Nabbefeld
Dr. Gertrud Pollak
Jürgen Schneider

Vertreter der Dienstnehmerseite:

Werner Adolf
Gerardus Pellekoorne
Martin Schnersch
Ralf Scholl
Ingeborg Springer-Lomp

Die Amtszeit beginnt am 9.1.2008 und endet am 8.1.2013.

Verordnungen des Generalvikars

32. Umstellung der Baubetreuung in den Pfarreien

Ab dem 01.03.2008 werden die Baumaßnahmen der Pfarreien folgendermaßen betreut:

Dekanate:

Mainz-Stadt, Mainz-Süd, Worms:
Herr Dipl.-Ing. Rainer Cebulla
Tel. 06131/253-335
rainer.cebulla@bistum-mainz.de

Dekanate:

Bergstraße-West, Darmstadt, Dreieich, Rüsselsheim
Herr Dipl.-Ing. Werner Lohr-Speck
Tel.: 06131/253-333
werner.lohr-speck@bistum-mainz.de

Dekanate:

Offenbach, Rodgau, Seligenstadt, Wetterau-Ost
Herr Dipl.-Ing. Berthold Mangelmann
Tel.: 06131/253-330
berthold.mangelmann@bistum-mainz.de

Dekanate:

Bergstraße-Mitte, Bergstraße-Ost, Dieburg, Erbach
Herr Dipl.-Ing. Kilian Schießer
Tel.: 06131/253-440
kilian.schiesser@bistum-mainz.de

Dekanate:

Alsfeld, Gießen, Wetterau-West
Frau Dipl.-Ing. Adriana Zima
Tel.: 06131/253-340
adriana.zima@bistum-mainz.de

Dekanate:

Alzey-Gau-Bickelheim, Bingen
N.N.

bis zur Stellenneubesetzung werden die Dekanate von den bisherigen Regionalarchitekten bearbeitet:
Alzey-Gau-Bickelheim: Dipl.-Ing. Kilian Schießer und
Bingen: Dipl.-Ing. Berthold Mangelmann

Kirchliche Mitteilungen

33. Personalchronik

[REDACTED]

34. Exerzitien für Priester, Ordensgeistliche und Diakone

Thema: „Halt an, wo läufst du hin?“

Zwei Vorträge zur hl. Schrift und Lebensbetrachtung, Schweigen, persönliche Gebets- und Reflexionszeiten, Übungen für ein waches Leibbewusstsein. Teilnahme am Chorgebet der Mönche ist möglich.

Zeit: 25. August, 17 Uhr bis 30. August 2008, 13 Uhr

Leiter: P. Raphael Gebauer OSB

Kosten: 70,- Euro

Anmeldung: P. Raphael Gebauer OSB, Stift Fiecht, A-6134 Vomp-Fiecht 4, Tel.: 0043 5242 63786, E-Mail: raphaelst@st-georgenberg.at

Zeit: 3. November, 18.30 Uhr bis 7. November 2008, vormittags

Leiter: Bischof Dr. Reinhard Lettmann, Münster

Anmeldungen an das Priesterhaus Kevelaer, Kapellenplatz 35, 47623 Kevelaer, Tel.: 02832 93380, Fax 02832 70726, E-Mail: info@wallfahrt-kevelaer.de

Exerzitien für Priester und Diakone

Thema: „Ich weiß mich in Gottes Hand, das genügt“ Impulse zu einer priesterlichen Spiritualität in einer säkularen Gesellschaft

Zeit: 21. September, abends bis 25. September 2008, mittags

Leiter: Univ.-Prof. em. Dr. Karl Schlemmer (Nürnberg/Passau)

Studentage für Seelsorger/innen

Thema: „Mit Christen und Nichtchristen das Leben feiern. – Theologische und liturgiepraktische Überlegungen zu neuen Gottesdienstformen“

Zeit: 29. Juni, abends bis 1. Juli 2008, mittags

Leiter: Weihbischof Dr. Reinhard Hauke (Erfurt)

Univ.-Prof. em. Dr. Karl Schlemmer (Nürnberg/Passau)

Anmeldung an das Gäste- und Exerzitienhaus, Kloster Hefta, Lindenstraße 36, 06295 Lutherstadt Eisleben, Tel.: 03475 711400 oder 711461.

35. Priesterexerzitien

Die Benediktinerabtei Weltenburg in der Begegnungsstätte St. Georg bietet folgende Exerzitien für Priester an:

Schweigeexerzitien

Termin: 29. September - 3. Oktober 2008
 Zeit: Beginn 18 Uhr, Ende ca. 9 Uhr
 Thema: „Den Alltag heiligen“
 Priesterliche Spiritualität und der Glaube des Volkes
 Leitung: Prof. Dr. Ludwig Mödl, München

Termin: 10. – 15. November 2008
 Zeit: Beginn 18 Uhr, Ende ca. 9 Uhr
 Thema: „Mit meinem Gott überspringe ich Mauern“
 (Ps 18,30)
 Gedanken und Anregungen aus den Psalmen
 Leitung: Pfarrer Josef Brandner, Priesterseelsorger der Erzdiözese München-Freising
 Anfragen und Anmeldung: Benediktinerabtei Weltenburg, Begegnungsstätte St. Georg, 93309 Weltenburg, Tel.: 09441 204-0, Fax: 09441 204-137

36. Landesgartenschau in Bingen vom 18. April bis 19. Oktober 2008

Bei der Landesgartenschau beteiligt sich die Katholische Kirche auf dem Kirchengelände mit einem eigenen Programm und lädt herzlich zum Besuch ein. Gottesdienste, tägliche Gebetszeiten, Konzerte und interaktive Angebote regen zur Auseinandersetzung mit dem Glauben an. Besonders für gemeindliche Gruppen, Verbände und Initiativen kann der gemeinschaftliche Besuch der unterschiedlichen Veranstaltungen gleichermaßen Erlebnis und Ermutigung sein. Eine Bestellung von Eintrittskarten ist einfach und direkt im Internet unter www.lgs-katholisch.de möglich. Dadurch wird das Engagement der Kirchen auf der Landesgartenschau unterstützt. Weitere Informationen erteilt: LGS Katholisches Büro, Pfarrhofstraße 1, 55411 Bingen, Tel.: 06721 2231

37. Kurse des TPI

K 08-06

Thema: Familiengottesdienste professionell begleiten
 Referent: Prof. Peter Orth, KFH Mainz,
 Leitung: Dr. Katrin Brockmöller, TPI
 Zielgruppe: Alle pastoralen Berufsgruppen
 Ort: Bildungsstätte Marienburg, 56856 Zell, Tel.: 06542 93 68-0
 Termine: Dienstag, 04. März bis Freitag, 07. März 2007
 Reflexionstag am Dienstag, 03. Juni 10 bis 18 Uhr

K 08-07

Thema: Kirche als lernende Organisation – Dynamik für Personen und Strukturen
 Intervallkurs 2008
 Zielgruppe: Alle pastoralen Berufsgruppen
 Termine: 1. Abschnitt: 13.03.-14.03.2008
 2. Abschnitt: 09.04.-10.04.2008
 3. Abschnitt: 29.05.-30.05.2008
 Kursbeginn ist um 10 Uhr, Ende um ca. 17 Uhr
 Leitung: Dr. Gundo Lames, Dr. Falko von Ameln
 Ort: 1. und 3. Abschnitt: Bildungsstätte Kloster Jakobsberg, 55437 Ockenheim
 Telefon: 06725 304-0
 2. Abschnitt: Bildungshaus der Franziskanerinnen, 56588 Waldbreitbach, Margaretha-Flesch-Str. 8, Tel.: 02638 81-0

K 08-08

Thema: Maria und Magdalena
 Filmische Annäherungen an zwei bedeutende Frauen zwischen Tradition und modernen Brechungen. In Kooperation mit dem ILF, Mainz
 Zielgruppe: Alle pastoralen Dienste und Interessenten
 Leitung: Dr. Engelbert Felten, Prof. Dr. Reinhold Zwick
 Termin: Montag, 07.04.2008, 100 Uhr bis Mittwoch 09.04.2008, 13 Uhr
 Ort: Kloster Jakobsberg, 55437 Ockenheim, Tel.: 06725 304-0
 Kosten: Teilnehmer/innen die hauptamtlich in den Trägerdiözesen beschäftigt sind zahlen als Unterkunfts- u. Verpflegungsanteil 69,- € + 30,- € Honoraranteil.
 Andere Teilnehmer/innen zahlen 110,- Euro für Unterkunft und Verpflegung + 63,- Euro Kursgebühr + 30,- Euro Honoraranteil.

K 08-10 (Intervallkurs)

Thema: „Noch liegt mir das Wort nicht auf der Zunge ...“ (Ps 139,4)
 Gesprächsführung für pastorale Mitarbeiter/-innen
 Leitfragen: „Wie kommuniziere ich?“
 „Welche Form passt in welcher Situation zu mir?“
 „Wie prägt meine Theologie bzw. mein Seelsorger/-in sein mein Gesprächsverhalten?“
 Methoden: Diesem Ziel nähern wir uns mit einem breit gefächerten Methodenwechsel. Dabei werden wir das STR (Sozialtherapeutische Rollenspiel) ebenso einsetzen, wie Gruppenarbeiten, kollegiale Beratung etc.

Die Arbeitsweise orientiert sich an Ihnen und Ihren konkreten Lebens- und Arbeitssituat-
ionen, um Ihnen ein möglichst hohen Grad an Praxisnähe und Umsetzbarkeit zu ermög-
lichen.

Referentin: Hedi Pruy-Lange, Diplom-Pädagogin
Univ., Dipl.-Sozialpädagogin (FH)

Leitung: Dr. Katrin Brockmöller

Zielgruppe: Alle pastoralen Berufsgruppen

Ort: 65207 Wiesbaden-Naurod, Wilhelm-Kempf-
Haus, Tel.: 06127 770

Termine: 1. Abschnitt: 21. bis 25. April 2008
2. Abschnitt: 25. bis 29. August 2008

Kosten: auf Anfrage

Anmeldung: Theologisch-Pastorales Institut, Große
Weiße Gasse 15, 55116 Mainz

Telefon: 06131 27088-0, Fax: 06131 27088 -99

E-Mail: info@tpi-mainz.de

Bitte beachten Sie, dass Sie sich auch bei der jeweils
für Sie zuständigen Fortbildungsabteilung anmelden
müssen.

38. Beauftragung zum Kommunionhelferin und Kommunionhelfer

Die neuen Termine für die Ausbildung zum Kommunionhelfer stehen fest. Die Teilnahme an der Ausbildung ist Voraussetzung, um die Beauftragung durch Bischof Karl Kardinal Lehmann zu erhalten. Die Termine sind: 01.03.2008, Walldorf, Christkönig; 19.04.2008, Sprendlingen, St. Michael; 26.04.2008, Heppenheim, Erscheinung des Herrn; 13.09.2008, Viernheim, St. Marien; 25.10.2008, Lich, St. Paulus und 22.11.2008, Offenbach-Bürgel, St. Pankratius.

Pfarrgruppen und Pfarreiverbünde können Interessierte zu einem der genannten Termine anmelden. Die Anmeldungen müssen die Unterschrift von Pfarrer und allen Pfarrgemeinderatsvorsitzenden tragen. Vorbereitete Formulare finden sich auf der Internetseite www.bistum-mainz.de/liturgie. Sie können auch im Liturgiereferat des Bischöflichen Ordinariates angefordert werden.

39. Das liturgische Buch zur Kindertaufe

Die Feier der Kindertaufe in revidierter Ausgabe
erschienen

Das liturgische Buch zur Kindertaufe in neuer
Übersetzung und mit neuem Formular ist im Januar
erschienen. Das Feierbuch kann ab sofort verwendet
werden. Das Buch ist über den Buchhandel oder über
das Deutsche Liturgische Institut (DLI) zu beziehen.
Dazu gibt es beim DLI ein Werkbuch.

Die bibliographischen Angaben: Die Feier der
Kindertaufe in den Bistümern des deutschen
Sprachgebiets. Authentische Ausgabe für den liturgi-
schen Gebrauch. Neuauflage 2008. Herder, Freiburg-
Basel-Wien: ISBN 978-3-451-32201-3; Friedrich-Pustet,
Regensburg: ISBN 978-3-7917-2102-6; Paulus, Freiburg
(Schweiz): ISBN 978-3-7228-0732-4; Veritas, Linz:
978-3-7058-8121-1.

Die Verwendung der Neuausgabe der Feier der
Kindertaufe ist ab 1. Advent 2008 verpflichtend.

40. Mitfeier der Kar- und Ostertage

Eingeladen sind junge Männer ab 16 Jahren, die Kar-
und Ostertage im Mainzer Priesterseminar mitzufei-
ern.

Sie werden an der Kar- und Osterliturgie im Dom
teilnehmen und sich geistlich darauf vorbereiten.

Beginn: Mittwoch, 19. März 2008, um 17:30 Uhr, Anrei-
se bis 17 Uhr

Ende: Ostersonntag, 23. März 2008, gegen 16 Uhr nach
der feierlichen Vesper

Informationen und Anmeldung an: Bischöfliches Pri-
esterseminar Mainz, Augustinerstraße 34, 55116 Mainz,
E-Mail: info@bpsmainz.de



KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIOZESA MAINZ

150. Jahrgang

Mainz, den 10. März 2008

Nr. 3

Inhalt: Botschaft von Papst Benedikt XVI. zum 42. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel am 4. Mai 2008. – Schreiben des Präfekten für die orientalischen Kirchen zur Heilig-Land Kollekte. – Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntags-Kollekte 2008). – Aufruf der deutschen Bischöfe zur Renovabis-Pfingstkollekte 2008. – Aufruf der deutschen Bischöfe zur Katholikentagskollekte 2008. – Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung im Bistum Mainz-MAVO Bistum Mainz. – Abschluss und Prüfung der Treuhandkasse. – Satzungsänderung der Stiftung „Graf Götzisches Alten- und Pflegeheim“. – Heilig-Land-Kollekte. – Anweisung zur Durchführung der Aktion RENOVARIS in der Zeit vom 17. April bis zum 11. Mai 2008 und der Kollekte am Pfingstsonntag, 11. Mai 2008. – Warnung. – Stellenausschreibungen. – Personalchronik. – GEMA Vergütungssätze 2008. – Neues Gebet für den Ritus am Karfreitag im Missale Romanum von 1962. – Priesterwallfahrt. – Kurse des TPI.

Akt. Sr. Heiligkeit Papst Benedikt XVI.

41. Botschaft von Papst Benedikt XVI. zum 42. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel am 4. Mai 2008

„Die Medien am Scheideweg zwischen Selbstdarstellung und Dienst. Die Wahrheit suchen, um sie mitzuteilen.“

Liebe Brüder und Schwestern!

1. Das Thema des nächsten Welttags der sozialen Kommunikationsmittel „*Die Medien am Scheideweg zwischen Selbstdarstellung und Dienst. Die Wahrheit suchen, um sie mitzuteilen*“ macht deutlich, wie wichtig die Rolle dieser Instrumente im Leben der Menschen und der Gesellschaft ist. Es gibt in der Tat keinen Bereich menschlicher Erfahrung – insbesondere angesichts des breiten Phänomens der Globalisierung –, in dem die *Medien* nicht konstitutives Element der interpersonalen Beziehungen sowie der sozialen, ökonomischen, politischen und religiösen Vorgänge geworden sind. Diesbezüglich habe ich in der Botschaft zum Weltfriedenstag vom vergangenen 1. Januar geschrieben: „*Besonders die Massenmedien haben wegen der erzieherischen Möglichkeiten, über die sie verfügen, eine spezielle Verantwortung, die Achtung der Familie zu fördern, ihre Erwartungen und Rechte darzulegen und ihre Schönheit herauszustellen*“ (Nr. 5).

2. Dank einer rasanten technologischen Entwicklung haben diese Medien außergewöhnliche Möglichkeiten erworben, was gleichzeitig neue und ungeahnte Fragen und Probleme aufwirft.

Unbestreitbar ist der Beitrag, den sie für den Nachrichtenfluß, für die Kenntnis der Fakten und die Verbreitung des Wissens leisten können: sie haben z. B. entscheidend zur Alphabetisierung und zur Sozialisierung wie auch zur Entwicklung der Demokratie und des Dialogs unter den Völkern beigetragen. Ohne ihren Beitrag wäre es wirklich schwierig, das Verständnis unter den Nationen zu fördern und zu verbessern, den Friedensgesprächen universale Geltung zu verschaffen, den Menschen die Grundversorgung an Information zu garantieren und gleichzeitig den freien Meinungsaustausch vor allem in bezug auf die Ideale der Solidarität und der sozialen Gerechtigkeit sicherzustellen. Ja! Aufs ganze gesehen sind die *Medien* nicht nur Mittel zur Verbreitung der Ideen, sondern können und müssen auch Instrumente im Dienst einer gerechteren und solidarischeren Welt sein. Es besteht leider die Gefahr, daß sie sich in Systeme verwandeln, die darauf abziehen, den Menschen Auffassungen zu unterwerfen, die von den herrschenden Interessen des Augenblicks diktiert werden. Das gilt für eine Kommunikation zu ideologischen Zwecken oder zur Plazierung von Konsumprodukten durch eine obsessive Werbung. Unter dem Vorwand, die Realität darzustellen, ist man in Wirklichkeit bestrebt, verzerrte Modelle persönlichen, familiären oder gesellschaftlichen Lebens zu legitimieren und aufzuzwingen. Um die Quote, die sogenannte *audience*, zu erhöhen, zögert man gelegentlich nicht, sich der Regelverletzung, der Vulgarität und der Gewaltdarstellung zu bedienen. Schließlich ist es möglich, daß durch die *Medien* Entwicklungsmodelle vorgestellt und unterstützt werden, die den technologischen Abstand zwischen den reichen und armen Ländern vergrößern, statt ihn zu verringern.

3. Die Menschheit steht heute an einem Scheideweg. Auch für die *Medien* gilt, was ich in der Enzyklika *Spe salvi* über die Doppelgesichtigkeit des Fortschritts geschrieben habe, der unzweifelhaft neue Möglichkeiten zum Guten bietet, aber auch abgründige Möglichkeiten des Bösen öffnet, die es ehedem nicht gab (vgl. Nr. 22). Daher muß man sich fragen, ob es klug ist zuzulassen, daß die Kommunikationsmittel einer wahllosen Selbstdarstellung unterworfen sind oder in die Hände von Leuten gelangen, die sich ihrer bedienen, um die Gewissen zu manipulieren: Sollte man nicht vielmehr sicherstellen, daß sie im Dienst der Menschen und des Gemeinwohls verbleiben und „die moralische Bildung des Menschen, im Wachstum des inneren Menschen“ (ebd.) fördern? Ihre außerordentliche Auswirkung im Leben der Menschen und der Gesellschaft ist eine weithin anerkannte Gegebenheit; aber heute muß die Wende herausgestellt werden, ja, ich würde sogar sagen, der wahre und eigentliche Rollenwandel, dem sie begegnen müssen. In immer ausgeprägterer Weise scheint die Kommunikation heute gelegentlich den Anspruch zu erheben, die Wirklichkeit nicht nur abzubilden, sondern dank der ihr innerwohnenden Macht und Suggestionskraft zu bestimmen. Es ist z. B. festzustellen, daß bei manchen Gelegenheiten die *Medien* nicht für eine korrekte Informationsfunktion benutzt werden, sondern die Ereignisse selbst „schaffen“. Dieser gefährliche Wandel ihrer Funktion wird von vielen Seelsorgern mit Sorge wahrgenommen. Gerade weil es sich um Realitäten handelt, die tiefe Auswirkungen in allen Bereichen des menschlichen Lebens (moralisch, intellektuell, religiös, im Bereich der Beziehungen und Gefühle, kulturell) haben und das Wohl der Menschen aufs Spiel setzen, ist zu betonen, daß nicht alles, was technisch möglich ist, auch ethisch durchführbar ist. Die Wirkung der Kommunikationsmittel auf das Leben der Zeitgenossen wirft daher unausweichlich Fragen auf, die Entscheidungen und Antworten erwarten, die nicht länger aufgeschoben werden können.

4. Die Rolle, die die sozialen Kommunikationsmittel in der Gesellschaft eingenommen haben, muß heute als integrierender Bestandteil der anthropologischen Frage betrachtet werden, die als schwerwiegende Herausforderung des dritten Jahrtausends zutage tritt. Nicht unähnlich dem, was auf dem Gebiet des menschlichen Lebens, von Ehe und Familie sowie im Bereich der großen Fragen der Gegenwart bezüglich Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung geschieht, stehen auch im Bereich der sozialen Kommunikationsmittel grundlegende Dimensionen des Menschen und seiner Wahrheit auf dem Spiel. Wenn die Kommunikation die ethische Verankerung verliert und sich der sozialen Kontrolle entzieht, trägt sie am Ende nicht mehr der zentralen Stellung und der unverletzlichen Würde des Menschen Rechnung;

dabei läuft sie Gefahr, negativen Einfluß auf sein Gewissen und seine Entscheidungen zu haben sowie letztlich die Freiheit und das Leben selbst der Menschen zu bestimmen. Das ist der Grund, warum es unerlässlich ist, daß die sozialen Kommunikationsmittel leidenschaftlich den Menschen als Person verteidigen und seine Würde vollkommen achten. Einige denken, daß heute in diesem Bereich eine „Info-Ethik“ ebenso notwendig ist wie die Bio-Ethik im Bereich der Medizin und der wissenschaftlichen Forschung, die mit dem menschlichen Leben zu tun hat.

5. Man muß vermeiden, daß die *Medien* das Sprachrohr des wirtschaftlichen Materialismus und des ethischen Relativismus werden, wahre Plagen unserer Zeit. Die Medien können und sollen hingegen dazu beitragen, die Wahrheit über den Menschen bekannt zu machen und sie dabei vor denen zu verteidigen, die dazu neigen, diese zu bestreiten oder auszulöschen. Man kann sogar sagen, daß die Suche nach der Wahrheit über den Menschen und ihre Darstellung die höchste Berufung der sozialen Kommunikation bilden. Zu diesem Zweck alle – immer besseren und verfeinerten – Ausdrucksweisen zu nutzen, die den *Medien* zur Verfügung stehen, ist eine begeisternde Aufgabe, die in erster Linie den in diesem Bereich Verantwortlichen und Tägigen übertragen ist. Es ist jedoch eine Aufgabe, die in gewisser Weise uns alle betrifft, weil im Zeitalter der Globalisierung wir alle Medienutzer und Medienschaffende sind. Die neuen *Medien*, insbesondere Telefon und Internet, sind dabei, die Kommunikationsformen selbst zu modifizieren; vielleicht ist dies eine gute Gelegenheit, sie neu zu gestalten, um – wie es mein verehrter Vorgänger Johannes Paul II. sagte – die wesentlichen und unverzichtbaren Züge der Wahrheit über den Menschen besser sichtbar zu machen (vgl. Apostolisches Schreiben *Die schnelle Entwicklung*, 10).

6. Der Mensch dürstet nach Wahrheit, er ist auf der Suche nach der Wahrheit; das beweisen auch die Aufmerksamkeit und der Erfolg, die viele Verlagsprodukte, Programme oder *Fiction*-Filme von Rang verzeichnen, in denen die Wahrheit, die Schönheit und Größe des Menschen einschließlich seiner religiösen Dimension anerkannt und gut dargestellt werden. Jesus hat gesagt: „Dann werdet ihr die Wahrheit erkennen und die Wahrheit wird euch befreien“ (Joh 8, 32). Die Wahrheit, die uns frei macht, ist Christus, weil nur er in umfassender Weise auf den Durst nach Leben und Liebe im Herzen des Menschen Antwort geben kann. Wer Christus begegnet und von seiner Botschaft begeistert ist, verspürt den unbändigen Wunsch, diese Wahrheit mit anderen zu teilen und mitzuteilen. „Was von Anfang an war, was wir gehört haben, was wir mit unseren Augen gesehen,“ – schreibt der heilige Johannes – „was wir geschaut und was unsere Hände angefaßt haben, das verkünden wir: das Wort des Lebens.“

[...] Das verkünden wir auch euch, damit auch ihr Gemeinschaft mit uns habt. Wir aber haben Gemeinschaft mit dem Vater und mit dem Sohn Jesus Christus. Wir schreiben dies, damit unsere Freude vollkommen ist (1 Joh 1, 1-4).

Laßt uns den Heiligen Geist anrufen, daß es nicht an mutigen Kommunikatoren und echten Zeugen der Wahrheit mangelt, die in Treue zum Auftrag Christi und begeistert von der Botschaft des Glaubens „sich zu Interpreten der heutigen kulturellen Erfordernisse zu machen wissen und sich dafür einzusetzen, dieses Zeitalter der Kommunikation nicht als Zeit der Entfremdung und Verwirrung zu leben, sondern als kostbare Zeit für die Suche nach der Wahrheit und für die Entwicklung der Gemeinschaft unter den Menschen und Völkern“ (Johannes Paul II., Ansprache an die Teilnehmer einer Tagung der Kultur- und Medienschaffenden Parabole mediatica, 9. November 2002).

Mit diesem Wunsch erteile ich euch allen von Herzen meinen Segen.

Aus dem Vatikan, am 24. Januar 2008, dem Gedenktag des heiligen Franz von Sales.



Römische Kongregationen

42. Schreiben des Präfekten für die orientalischen Kirchen zur Heilig-Land Kollekte

Der Präfekt für die orientalischen Kirchen verweist auf die Notwendigkeit der Kollekte am Karfreitag für das Heilige Land:

„Das Fehlen eines stabilen Friedens führt zur Verschärfung alter Probleme sowie der Armut und verursacht neue Probleme. Deshalb verdienen die Christen, die dort wohnen, die vordringliche Aufmerksamkeit der katholischen Kirche und der anderen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften, die immerfort das „lebendige Charisma der Anfänge“ und die einzigartige ökumenische und interreligiöse Berufung brauchen, deren Träger sie sind.“

Eine besondere Bedeutung kommt der Karfreitagskollekte zu. Sie wird von den Päpsten auf einen so denkwürdigen Tag festgelegt, um die gemeinsame Zugehörigkeit zu dem Land zu bezeugen, das im Strom der Geschichte der „stille Zeuge des Erdenlebens des Erlösers“ bleibt, wie es Papst Benedikt XVI. zutreffend formulierte.

Es ist zu wünschen, dass diese Kollekte bei allen Ortskirchen gute und beständige Aufnahme findet, damit die Bewegung der Liebe wachsen kann, die unsere Kongregation im Auftrag des Papstes koordiniert, um für das Heilige Land die Unterstützung zu gewährleisten, die es für das ordentliche kirchliche Leben und für besondere Bedürfnisse benötigt.

Auf diese Weise werden die um das Patriarchat von Jerusalem und um die Kustodie der Franziskaner gruppierte lateinische Gemeinde, aber auch die anderen katholischen Ostkirchen entsprechend den umsichtigen und bewährten päpstlichen Bestimmungen in den Genuss der Liebe aller Katholiken kommen können, und das nicht nur gelegentliche, sondern mit der ausreichenden Sicherheit und Beständigkeit, die es ihnen erlauben soll, voll Hoffnung in die Zukunft zu blicken. Durch die katholische Gemeinde wird sich die Liebe dann ohne Unterschied hinsichtlich Religion, Kultur und Politik vor allem zugunsten der jungen Generationen ausbreiten, denen es dadurch weiterhin möglich sein wird, die qualifizierte und verbreitete katholische Erziehungsarbeit in Anspruch zu nehmen – um nur den anerkanntesten der angebotenen Dienste zu nennen.

Zu den Dringlichkeiten, die behoben werden müssen, gehört stets das unaufhaltsame Phänomen der Abwanderung, das die christlichen Gemeinden ihrer besten menschlichen Ressourcen zu berauben droht. Wir dürfen nichts unversucht lassen, um sicherzustellen, dass neben den historischen Denkmalzeugnissen des Christentums immer die lebendigen Gemeinden das Geheimnis Christi feiern, der unser Friede ist.

Vatikanstadt, am Sitz der Kongregation für die Orientalischen Kirchen, Fastenzeit 2008

Leonardo Kardinal Sandri
Präfekt

+ Antonio Maria Vegliò
Sekretär

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

43. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntags-Kollekte 2008)

Seit vielen Jahren gedenken wir in den Gottesdiensten am Palmsonntag des Heiligen Landes und der dort lebenden Christen. Wie könnten wir das Land vergessen, in dem die Ursprungsstätten unseres Glaubens liegen? Wie könnten wir uns von jenen abwenden, die dort als kleine Minderheit Zeugnis von unserem Herrn Jesus

Christus geben? Wie könnten wir all das Leiden ignorieren, das ein nicht enden wollender Konflikt über die Menschen bringt?

So rufen wir auch am diesjährigen Palmsonntag die Katholiken in Deutschland zur Solidarität mit dem Heiligen Land auf. An erster Stelle steht das Gebet: für einen gerechten Frieden zwischen Israelis und Palästinensern und ebenso für unsere christlichen Glaubensgeschwister, die – wie Papst Benedikt XVI. gesagt hat – zu „Stiftern des Friedens und der Gerechtigkeit“ berufen sind.

Daneben bitten wir Sie heute um Ihre materielle Hilfe. Allzu viele Menschen im Heiligen Land leben unter bedrückenden sozialen und humanitären Bedingungen. Jede Spende trägt dazu bei, der Kirche vor Ort Mittel für ihren schwierigen Dienst zur Verfügung zu stellen.

Wie in den Vorjahren ermutigen wir Kirchengemeinden und -gruppen auch zu Pilgerreisen zu den heiligen Stätten und zur Begegnung mit den Christen vor Ort. Sie näher kennen zu lernen, ist für uns eine Bereicherung. Für sie ist es ein Zeichen, nicht vergessen zu sein.

Würzburg, den 13. Februar 2008

Für das Bistum Mainz



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

44. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Renovabis-Pfingstkollekte 2008

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

„Verwirf mich nicht, wenn ich alt bin, verlass mich nicht, wenn meine Kräfte schwinden“. In dieser Bitte des Psalms 71 kommt eine Ur-Angst des Menschen zum Ausdruck. Wir alle wünschen uns einen Lebensabend in Würde und in Gemeinschaft mit geliebten Menschen. Aber wir wissen, dass Altwerden nicht nur Freude bedeutet, sondern oft auch Schwierigkeiten mit sich bringt.

Unter dem Leitwort „Alt. Arm. Allein? Menschen im Osten Europas Hoffnung schenken“ will die Solidaritätsaktion Renovabis in diesem Jahr die Situation der älteren Generation bei unseren östlichen Nachbarn in den Blick nehmen. Kriege, Kommunismus, einschneidende Reformen nach der Wende von 1989/90 – viele ältere Menschen Osteuropas haben in ihrem Leben Bitteres durchgemacht. Heute erleiden nicht

wenige von ihnen große Not. Zur materiellen Armut kommt häufig das Alleinsein und die Einsamkeit dazu, weil die Kinder und Enkel auf der Suche nach Arbeit ihre Heimat verlassen.

Renovabis nimmt sich dieser Probleme an und versucht, gemeinsam mit der Kirche vor Ort zu helfen. Betreutes Wohnen und häusliche Pflege, Versorgung mit Lebensmitteln, Alten- und Pflegeheime sowie Sterbehospize – die Erfahrung zeigt: Mit den Spenden aus Deutschland können die Lebensbedingungen alter Menschen wirkungsvoll verbessert werden.

Daher bitten wir Sie, liebe Schwestern und Brüder: Unterstützen Sie die Arbeit von Renovabis auch in diesem Jahr mit einer großzügigen Spende! Dafür ein herzliches Vergelt's Gott!

Würzburg, den 13. Februar 2008

Für das Bistum Mainz



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 4. Mai 2008, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte ist ausschließlich für die Aktion Renovabis bestimmt.

45. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Katholikentagskollekte 2008

„Du führst uns hinaus ins Weite“ (vgl. Ps 18,20) – unter diesem Leitwort werden sich vom 21. bis 25. Mai 2008 viele Gläubige in der Bischofsstadt Osnabrück zum 97. Deutschen Katholikentag versammeln.

Das Zentralkomitee der deutschen Katholiken und das Bistum Osnabrück laden Sie herzlich ein, zu diesem Katholikentag nach Osnabrück zu kommen. In Gottesdienst und Gebet soll hier neu erfahrbar werden, dass Gott die Menschen in die Weite seiner Zukunft führen will. In Vorträgen und Diskussionsforen soll darüber nachgedacht werden, wie wir als Kirche die Zukunft unserer Gesellschaft mitgestalten können. In besonderer Weise sind junge Menschen eingeladen, kurz vor dem Weltjugendtag in Sydney nach Osnabrück zu kommen, um miteinander über die Möglichkeiten der Zukunftsgestaltung nachzudenken und sich in der Erfahrung der Gemeinschaft mit vielen von Gottes Gegenwart begeistern zu lassen.

Der Katholikentag ist nicht nur die Sache derer, die persönlich daran teilnehmen. Er ist auch ein Ausdruck der Verantwortung aller Katholikinnen und Katholiken für Kirche und Gesellschaft. Deshalb sollten auch alle, die nicht in Osnabrück mit dabei sein können, die Möglichkeit nutzen, zum Gelingen dieses wichtigen Ereignisses für die katholische Kirche in Deutschland beizutragen. Ihr Gebet ist dafür ein wichtiger Baustein. Helfen Sie darüber hinaus durch eine großzügige Spende mit, dass der Katholikentag ein Zeugnis unseres christlichen Glaubens werden kann, das in die Gesellschaft hinein ausstrahlt.

Würzburg, den 12. Februar 2008

Für das Bistum Mainz

Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 18.05.2008, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden.

Erlasse des Hochw. Bischofs

46. Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung im Bistum Mainz -MAVO Bistum Mainz-

Art. 1

Die MAVO Bistum Mainz vom 29.06.2004 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2004, Nr. 11, Ziff. 124, S. 163 ff.) in der Fassung vom 12.7.2005 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2005, Nr. 13) wird wie folgt geändert:

1. In § 25 Abs. 2 MAVO wird folgende Nr. 3 eingefügt, die bisherigen Nr. 3 bis 6 werden zu Nr. 4 bis 7:
 - „3. Beratung der Mitarbeitervertretungen im Falle des § 38 Abs. 2,“
2. In § 25 Abs. 2 MAVO wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 8 angefügt:
 - „8. Erstellung der Beisitzerlisten nach § 44 Abs. 2 Satz 1,“

3. In § 25 Abs. 2 MAVO wird folgende Nr. 9 angefügt:
 - „9. Mitwirkung an der Wahl zu einer nach Art. 7 GrO zu bildenden Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts, soweit eine Ordnung dies vorsieht,“
4. In § 25 Abs. 2 MAVO wird folgende Nr. 10 angefügt:
 - „10. Mitwirkung bei der Besetzung der Kirchlichen Arbeitsgerichte nach Maßgabe der Vorschriften der KAGO.“
5. In § 25 Abs. 5 MAVO wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 5 angefügt:
 - „5. Mitwirkung bei der Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofes nach Maßgabe der Vorschriften der KAGO.“
6. In § 26 Abs. 3 MAVO wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 9 angefügt:
 - „9. die Mitglieder der Mitarbeiterseite in den Kommissionen zur Behandlung von Beschwerden gegen Leistungsbeurteilungen und zur Kontrolle des Systems der Leistungsfeststellung und -bezahlung zu benennen, soweit dies in einer kirchlichen Arbeitsvertragsordnung vorgesehen ist.“
7. In § 26 MAVO wird folgender Abs. 4 eingefügt:
 - „(4) Die Mitarbeitervertretung wirkt an der Wahl zu einer nach Art. 7 GrO zu bildenden Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts mit, soweit eine Ordnung dies vorsieht.“
8. In § 27 Abs. 2 MAVO wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender weiterer Spiegelstrich angefügt:
 - „- Einrichtung von Langzeitkonten und deren Inhalt.“
9. In § 35 Abs. 1 MAVO wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 10 angefügt:
 - „10. Auswahl der Ärztin oder des Arztes zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters, sofern nicht die Betriebsärztin/der Betriebsarzt beauftragt werden soll, soweit eine kirchliche Arbeitsvertragsordnung dies vorsieht.“
10. In § 36 Abs. 1 MAVO wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 12 angefügt:
 - „12. Festlegung des Bereitschaftsdienstentgeltes, soweit eine kirchliche Arbeitsvertragsordnung dies vorsieht.“

11. In § 37 Abs. 1 MAVO wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 12 angefügt:
„12. Festlegung des Bereitschaftsdienstentgeltes, soweit eine kirchliche Arbeitsvertragsordnung dies vorsieht.“
 12. § 38 Abs. 1 und 2 MAVO werden wie folgt neu gefasst:
„(1) Dienstvereinbarungen sind in folgenden Angelegenheiten zulässig:
 1. Arbeitsentgelte und sonstige Arbeitsbedingungen, die in Rechtsnormen, insbesondere in kirchlichen Arbeitsvertragsordnungen, geregelt sind oder üblicherweise geregelt werden, wenn eine Rechtsnorm den Abschluss ergänzender Dienstvereinbarungen ausdrücklich zulässt.
 2. Änderung von Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit einschließlich der Pausen sowie der Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage; § 36 Abs. 2 gilt entsprechend,
 3. Festlegung der Richtlinien zum Urlaubsplan und zur Urlaubsregelung,
 4. Planung und Durchführung von Veranstaltungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 5. Errichtung, Verwaltung und Auflösung sozialer Einrichtungen,
 6. Inhalt von Personalfragebogen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 7. Beurteilungsrichtlinien für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 8. Richtlinien für die Gewährung von Unterstützungen, Vorschüssen, Darlehen und entsprechenden sozialen Zuwendungen,
 9. Durchführung der Ausbildung, soweit nicht durch Rechtsnormen oder durch Ausbildungsvertrag geregelt,
 10. Durchführung der Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 11. Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu überwachen,
 12. Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheitsschädigungen,
 13. Maßnahmen zum Ausgleich und zur Milderung von wesentlichen wirtschaftlichen Nachteilen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wegen Schließung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Einrichtungen oder wesentlichen Teilen von ihnen,
 14. Festsetzungen nach § 1b und § 24 Abs. 2 und 3,
 15. Verlängerungen des Übergangsmandats nach § 13d Abs. 1 Satz 4.
- (2) Zur Verhandlung und zum Abschluss von Dienstvereinbarungen im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 kann die Mitarbeitervertretung Vertreter der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen oder Vertreter einer in der Einrichtung vertretenen Koalition im Sinne des Art. 6 GrO beratend hinzuziehen. Die Aufnahme von Verhandlungen ist der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft oder einer in der Einrichtung vertretenen Koalition durch die Mitarbeitervertretung anzuzeigen.
13. § 38 Abs. 5 MAVO wird wie folgt geändert:
- In § 38 Abs. 5 Satz 1 werden nach den Worten „in den Angelegenheiten des Abs. 1“ die Worte „Nr. 2 bis 13“ eingefügt. In § 38 Abs. 5 Satz 2 werden die Worte „In Dienstvereinbarungen nach Abs. 2“ durch die Worte „In Dienstvereinbarungen nach Abs. 1 Nr. 1“ ersetzt.
- Art. 2*
- Die Änderungen treten zum 01. April 2008 in Kraft.
- Mainz, 19. Februar 2008
- + kard. kard. Lehmann*
- Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

Verordnungen des Generalvikars

47. Abschluss und Prüfung der Treuhandkasse

Unter Bezugnahme auf die Verordnung über die Führung der Treuhandkasse vom 15. Juli 2002 (K.A. 2002 Nr. 9) wird ausdrücklich auf die Verpflichtung der Pfarrer bzw. der Pfarrverwalter hingewiesen, zum 31.12.2007 einen Rechnungsabschluss zu erstellen und diesen prüfen zu lassen.

Nach Abzeichnung durch den zuständigen Dekan ist eine Ausfertigung des Jahresabschlusses mit der Niederschrift über die Prüfung bis zum 31. März 2008 dem Generalvikar oder dem Rechnungsprüfungsamt zuzusenden.

Die Formulare dazu werden nicht mehr mit dem Amtsblatt verschickt, sondern stehen auf der Seite des Bistums im Internet unter www.bistum-mainz.de/rpa im Link *Downloads* des Rechnungsprüfungsamtes zum Herunterladen bereit. Ist dies nicht möglich, können die Vordrucke beim Rechnungsprüfungsamt bestellt werden.



Dietmar Giebelmann
Generalvikar

48. Satzungsänderung der Stiftung „Graf Götzisches Alten- und Pflegeheim“

§ 2 Absatz 1, Satz 2 der Satzung – Zweck der Stiftung – soll geändert werden.

Die neue Fassung lautet. Das Aufgabegebiet umfasst die vollstationäre, teilstationäre und die ambulante Altenpflege sowie einen Essensdienst für Personen im Sinne des § 53 Nr. 1 Abgabenordnung.

49. Heilig-Land-Kollekte

Bereits der heilige Paulus hat für die Christen in Jerusalem eine Sammlung gehalten, deren Ergebnis er sogar persönlich überbrachte. Er sah das als eine Dankesschuld dafür an, dass durch die Urgemeinde das Heil auch den Heiden zuteil wurde (Vgl. Röm. 15, 26-28).

Auchheutebedürfen die Christen, die in der Heimat Jesu als kleine Minderheit leben, dringend der Unterstützung der Weltkirche. Die jährliche Palmsonntagskollekte ist die Erfüllung ihrer Dankesschuld gegenüber der Kirche des Landes, das Gott in besonderer Weise für seine Offenbarung und Menschwerdung auserwählt hat. Die Palmsonntagskollekte ermöglicht es, die vielen Heiligen Stätten, die dort an Jesus Christus erinnern, zu erhalten und zu pflegen. Im Wesentlichen dient sie dazu, die zahlreichen pastoralen und sozialen Einrichtungen und Schulen, die ein wichtiges christliches Zeugnis in einer nicht-christlichen Umwelt sind, zu unterstützen. Mehr denn je besteht heute die Gefahr, dass das einheimische Christentum in den biblischen Ländern ganz ausstirbt, da viele Christen aufgrund der für sie sehr schwierigen politischen und wirtschaftlichen Verhältnissen auswandern. Gegenüber den Bischöfen der arabischen Länder brachte Papst Benedikt XVI. seine Sorge zum Ausdruck: „Es ist schonverständlich, dass die Umstände die Christen manchmal zum Verlassen des Landes drängen, damit sie woanders in Würde leben können. Aber man muss

alle, die ihrem Land treu bleiben, deutlich ermutigen und unterstützen, damit diese Orte nicht zu archäologischen Stätten ohne kirchliches Leben werden.“

Die Kollekte am Palmsonntag will helfen, diesen Exodus zu verhindern und den einheimischen Christen ein Leben in Würde in ihrer Heimat zu ermöglichen. Unterstützen und stärken wir durch diese Kollekte die Christen und das christliche Leben im Heiligen Land.

Das Generalvikariat des Deutschen Vereins vom Heiligen Lande, Steinfelder Gasse 17, 50670 Köln, Tel.: 0221 135378, Fax: 0221 137802, E-Mail: mail@heilig-land-verein.de, versendet an die Pfarrgemeinden Plakate für den Aushang und einen Textvorschlag für die Ankündigung der Kollekte. Die Seelsorger werden gebeten, auch die Mitgliedschaft im Verein vom Heiligen Lande zu empfehlen. Weitere Informationen stehen im Internet unter www.heilig-land-verein.de und www.heilig-land.de (Kommissariate des Heiligen Landes der Franziskaner) zur Verfügung.

50. Anweisung zur Durchführung der Aktion RENOVABIS in der Zeit vom 17. April bis zum 11. Mai 2008 und der Kollekte am Pfingstsonntag, 11. Mai 2008

Alt. Arm. Allein!

Menschen im Osten Europas Hoffnung schenken

So lautet das Motto der Renovabis-Pfingstaktion 2008. Mit diesem Leitwort lenkt das katholische Osteuropa-Hilfswerk Renovabis den Blick auf die ältere Generation bei unseren östlichen Nachbarn. Renovabis will mit seiner Projektarbeit die Zukunftsaussichten auch für die alten Menschen in den Ländern Mittel-, Ost- und Südosteuropas verbessern.

Eröffnung und Abschluss der Pfingstaktion 2008

Die Renovabis-Pfingstaktion 2008 wird stellvertretend für alle deutschen (Erz-)Diözesen am 20. April 2008 in Augsburg eröffnet. Den Eröffnungsgottesdienst wird Bischof Dr. Walter Mixa mit Erzbischof György Jakubinyi (Rumänien), weiteren Bischöfen und Gästen aus Lettland, Russland, Weißrussland und der Tschechischen Republik um 9.30 Uhr im Dom in Augsburg feiern.

Der Abschluss der Aktion wird am Pfingstsonntag, 11. Mai 2008, in Hildesheim von Bischof Norbert Trelle mit Bischöfen und Gästen aus der Ukraine um 9.30 Uhr im Dom zu Hildesheim mit einem Fernsehgottesdienst (Liveübertragung im ZDF) begangen.

Die Aktionszeit beginnt am Montag, 14. April 2008, in Vorbereitung auf die bundesweite Eröffnung am folgenden Sonntag, 20. April 2008, und endet am

Pfingstsonntag, 11. Mai 2008, mit der Renovabis-Kollekte für Mittel- und Osteuropa in allen katholischen Gottesdiensten in Deutschland.

Renovabis-Kollekte am Pfingstsonntag

Am Pfingstsonntag (11. Mai 2008) sowie in den Vorabendmessen (10. Mai 2008) wird in allen katholischen Kirchen die Renovabis-Kollekte für Osteuropa gehalten.

Kalendarium zur Durchführung der Renovabis-Pfingstaktion 2008

ab Montag, 14. April 2008 (Beginn der Aktionszeit)

Aushang der Renovabis-Plakate

Verteilung der Faltblätter an die Gottesdienstbesucher oder mit dem Pfarrbrief

Sonntag, 20. April 2008

Bundesweite Eröffnung der diesjährigen Aktion in Augsburg um 9.30 Uhr im Dom in Augsburg

Siebter Sonntag der Osterzeit: Samstag und Sonntag, 3./4. Mai 2008

Verlesen des Aufrufs der deutschen Bischöfe (siehe S. 34)

in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendmessen.

Predigt/Hinweis auf die Pfingstaktion Renovabis am nächsten Sonntag (Pfingsten)

Verteilung der Spendentüten mit Hinweis, dass die Spende für die Menschen in Osteuropa am Pfingstsonntag eingesammelt wird,

zum Pfarramt gebracht oder

dass sie auf ein Renovabis-Spendenkonto überwiesen werden kann.

Faltblätter: Nachlegen auf dem Schriftenstand oder Einlegen in die Gottesdienstordnung

Samstag und Pfingstsonntag 10./11. Mai 2008

Gottesdienst mit Predigt und Spenden-Aufruf zur Renovabis-Kollekte

Bekanntmachung der Renovabis-Kollekte in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, z. B.:

„Heute bittet die Kirche durch die Aktion Renovabis um eine Spende für die Menschen in Mittel-, Ost- und Südosteuropa.“

Gemäß dem Wunsch der deutschen Bischöfe wird die Renovabis-Kollekte für die Aufgaben der Solidaritätsaktion Renovabis ohne jeden Abzug an die Bistumskasse weitergegeben. Das Ergebnis der Renovabis-Kollekte ist mit dem Vermerk „Renovabis 2008“ zu überweisen auf das Konto Nr.: 4 000 100 019, bei der Pax-Bank (BLZ 370 601 93). Diese Überweisung soll innerhalb eines Monats erfolgen. Die Bistumskasse leitet die Beträge unverzüglich an Renovabis weiter.

Hinweis:

Die Pfingstnovene 2008 „Die Gaben des Heiligen Geistes“, die der ehemalige Renovabis-Geschäftsführer P. Eugen Hillengass SJ (München) verfasst hat, legt Meditationen für die Erwartungszeit vor der Herabkunft des Heiligen Geistes vor. Zu den Texten gibt es auch Bilder, die auf der CD zur Renovabis-Pfingstaktion und als Foliensatz erhältlich sind.

Die Pfingstnovene empfiehlt unser (Erz-)Bischof ausdrücklich für die Zeit zwischen Christi Himmelfahrt und dem Pfingstfest zum Gebet in den Pfarreien, in Familienkreisen, Gruppen und Verbänden.

Besonders hingewiesen sei auf das Aktionsheft, das in den „Bausteinen für den Gottesdienst“ Predigtimpulse von Pfarrer Stefan Hauptmann enthält. Außerdem gibt es zur Renovabis-Pfingstaktion auch wieder Impulsplakate in unterschiedlichen Größen, Pfarrbriefmäntel sowie weitere Publikationen und Materialien, die allen Pfarrgemeinden unmittelbar nach Ostern per Post zugehen. Sämtliche Materialien befinden sich auf einer CD-Rom, weiteres zusätzliches Material kann nachbestellt werden.

Weitere Informationen zur Pfingstaktion erhalten Sie direkt bei der Solidaritätsaktion Renovabis
Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising,
Tel.: 08161 5309 -49, Fax: 08161 5309 -44,
E-Mail: info@renovabis.de, Internet: www.renovabis.de, Materialbestellung: renovabis@eine-welt-mvg.de

51. Warnung

Branchenverzeichnis

Aus gegebenem Anlass wird darauf hingewiesen, dass eine kostenpflichtige Eintragung der Kirchengemeinden und kirchlicher Einrichtungen in Branchenverzeichnissen auch im Internet nicht angezeigt ist. Insbesondere vor unseriösen Unternehmen wird ein solcher Eintrag zu weit überzogenen Kosten zu fragwürdigen Gegenleistungen angeboten. Vor Eintragungsanträgen, die als „Korrekturfahnen“ getarnt sind, oder kostenlosen Einträgen mit Laufzeitgebühren wird hiermit ausdrücklich gewarnt.

52. Stellenausschreibungen

Priester

Zum 01. August 2008

Dekanat Bergstraße-West

Pfarrgruppe Bürstadt

Pfarrvikar für die Pfarrgruppe mit Dienstsitz in Bürstadt, St. Peter

| | |
|---|--|
| Dekanat Bingen Pfarreienverbund der Kath. Kirche Ingelheim Pfarrer der Pfarrei Ingelheim-Mitte, St. Remigius 2.699 Katholiken (ca. 30 %) und Pfarrer der Pfarrei Ingelheim-Süd, St. Michael 1.402 Katholiken (ca. 35 %) | Dekanat Dieburg Pfarrgruppe Otzberg, Habitzheim, St. Cyriakus 0,5 Pfarreienverbund Bachgau, Teilzeitauftrag 10-12 Wochenstunden Pfarrkuratie Radheim, St. Laurentius, Pfarrei Mosbach, St. Johannes Baptist Teilzeitauftrag 10-12 Wochenstunden zunächst für 3 Jahre Schwerpunkt Erstkommunionvorbereitung |
| Dekanat Dieburg Pfarrgruppe Groß-Zimmern Pfarrer der Pfarrei Groß-Zimmern, St. Bartholomäus 3.939 Katholiken (ca. 32 %) und Pfarrkuratie Klein-Zimmern, St. Bartholomäus 693 Katholiken (ca. 46 %) | Dekanat Dreieich Pfarreienverbund Stadt Dreieich Pfarrgruppe Sprendlingen, St. Laurentius und St. Stephan, 0,5 |
| Dekanat Mainz-Stadt Katholische Hochschulgemeinde Mainz und Pfarrer der Pfarrkuratie St. Albertus 302 Katholiken (ca. 40 %) | Dekanat Mainz-Stadt Pfarreienverbund Gonsenheim, Mainz-Gonsenheim, St. Petrus Canisius und St. Stephan, 1,0 |
| Dekanat Seligenstadt Pfarreienverbund Steinheim/Klein-Auheim Pfarrer der Pfarrei Klein-Auheim, St. Petrus und Paulus 3.485 Katholiken (ca. 47 %) | Martinus-Schule, Weißliliengasse, Mainz 0,5 Schulpastoral inkl. 4 Std. RU Hauptschulklassen (nähere Angaben s. u.) |
| Zum 01. September 2008 | Dekanat Mainz-Süd Pfarrgruppe Udenheim, Friesenheim, St. Walburga, Udenheim, Marä Himmelfahrt, Weinolsheim, St. Peter, 0,5 zum 01.03.2008 |
| Dekanat Bergstraße-Ost Pfarrgruppe Abtsteinach Pfarrvikar für die Pfarrgruppe mit Dienstsitz in Ober- Abtsteinach, St. Bonifatius | Dekanat Rüsselsheim Pfarreienverbund Kelsterbach/Raunheim Pfarrkuratie Kelsterbach, Herz-Jesu, 0,5 |
| Dekanat Bergstraße-West Pfarrgruppe Lampertheim Pfarrer der Pfarrei Lampertheim, Mariä Verkündigung 3.176 Katholiken (ca. 29 %) | Pfarreienverbund Kelsterbach/Raunheim, Pfarrkuratie Raunheim, Heilig-Geist und St. Bonifatius, 0,5 |
| Bewerbungen sind bis zum 15. März 2008 an den Bischofsvikar für die Geistlichen, Herrn Weihbischof Dr. Werner Guballa, Bischöfliches Ordinariat Mainz, zu richten. | Dekanat Seligenstadt Pfarreienverbund Hainburg Pfarrkuratie Hainstadt, St. Wendelinus, 0,5 derz. Stelleninhaberin hat seit 01.01.08 um 50% reduziert |
| Beschreibungen sind in der Bischöflichen Kanzlei erhältlich, soweit vorhanden. | Dekanat Worms Pfarrgruppe Osthofen, Pfarrei Bechtheim, St. Lambertus, Pfarrei Osthofen, St. Remigius, 1,0 |
| Gemeindereferent/inn/en | Nähere Informationen und Stellenbeschreibungen können – soweit sie vorliegen – im Personaldezernat, Abt. 1, Ref. 5, abgerufen werden. Bewerbungen bis zum 13.02.2008 an: Bischöfliches Ordinariat, Personaldezernat, Abt. 1, Ref. 5, Frau Lioba Stohl -, Postfach 1560, 55005 Mainz |
| Zum 01. August 2008 sind folgende Stellen zu besetzen: (wenn nicht anderes Datum vermerkt) | Erläuterungen: Martinusschule, Weißliliengasse, Mainz, Kurzbe- schreibung des Bereiches Schulpastoral: Begleitung der Sternsinger-Aktion Vorbereitung und Durchführung von Klassen- und Schulgottesdiensten (z.T. in Absprache mit Priestern) Spirituellen Impulse für die ganze Schulgemeinde |
| Dekanat Bingen Pfarreienverbund in der Stadt Bingen Pfarrgruppe Büdesheim, Bingen-Büdesheim, St. Aureus und Justina, 0,5 | |

Begleitung und Beratung von Einzelnen und Gruppen
Besinnungstage für die Abschlussklassen (in
Kooperation mit der KJZ Mainz)
Thematische Angebote für Schüler/innen und Eltern

Nähere Informationen erteilt: Frau Dr. Brigitte Lob, Bischöfliches Ordinariat, Dez. IV, Referat Schulpastoral und Geistliches Mentorat für Referendar/innen, Rochusstraße 9, 55116 Mainz, Tel.: 06131 253-246

Durch Rundschreiben bereits mitgeteilt.

Kirchliche Mittelungen

53. Personalchronik

1000

1000

—
—

11. **What is the primary purpose of the study?** (check all that apply)

© 2013 Pearson Education, Inc.

© 2010 Pearson Education, Inc. All Rights Reserved. May not be reproduced, in whole or in part, without permission.

1. **What is the primary purpose of the study?** (Please select one)

© 2013 Pearson Education, Inc.

[REDACTED]

54. GEMA Vergütungssätze 2008

Die Abgeltung der Musik in der Katholischen Kirche bei der GEMA ist geregelt in 2 Pauschalverträgen:

1. Musik in Gottesdiensten und kirchlichen Feiern
2. Musik bei Kirchenkonzerten und sonstigen Veranstaltungen.

Die Verträge mit der GEMA sind abgedruckt im kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Mainz 1986, Nr.14, S. 91 und SS. 92 ff.

Berechtigt sind Bistum, Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände sowie ihre Vereinigungen, Institutionen und Einrichtungen (unselbständige Vereine).

Pauschal abgegolten sind Konzerte (mit ernster Musik) unabhängig von Eintrittsgeld sowie sonstige Veranstaltungen ohne Eintrittsgeld und ohne überwiegenden Tanz.

Die pauschal abgegoltenen Veranstaltungen müssen nicht angemeldet werden!

Für nicht pauschal abgegolte Veranstaltungen erhebt die GEMA Vergütungssätze U-VK, die jedes Jahr neu festgesetzt werden:

Allgemeine Vergütungssätze U-VK 2008

Vergütungssatz je Veranstaltung in Euro

| Gruppe A | Gruppe B | Gruppe C | Gruppe D | Gruppe E | Gruppe F | Gruppe G |
|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|
|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|

| | | | | | | | |
|--|--|--------|--------|--------|--------|---------|---------|
| Größe des Veranstaltungsraumes in m ² (von Wand zu Wand gemessen) | Eintrittsgeld, Tanzgeld oder sonstiges Entgelt ohne bis zu bis zu bis zu bis zu bis zu oder bis zu | | | | | | |
| | 1,00 € | 1,50 € | 2,50 € | 4,00 € | 6,00 € | 10,00 € | 20,00 € |

Vergütungssatz je Veranstaltung in EUR

| | | | | | | | |
|---|--------|--------|--------|--------|----------|----------|----------|
| 1 bis 100 m ² | 21,00 | 29,20 | 45,60 | 61,40 | 77,20 | 83,10 | 98,30 |
| 2 bis 133 m ² | 24,00 | 45,60 | 68,10 | 91,40 | 113,20 | 124,40 | 149,00 |
| 3 bis 200 m ² | 33,60 | 62,10 | 95,20 | 122,20 | 150,60 | 167,80 | 197,70 |
| 4 bis 266 m ² | 48,70 | 79,40 | 120,60 | 154,30 | 185,10 | 214,2 | 246,50 |
| 5 bis 333 m ² | 62,10 | 95,90 | 145,20 | 185,10 | 223,20 | 260,70 | 296,10 |
| 6 bis 400 m ² | 77,20 | 112,30 | 170,00 | 217,90 | 259,90 | 305,60 | 345,40 |
| 7 bis 533 m ² | 95,20 | 131,80 | 200,70 | 256,90 | 310,00 | 361,00 | 411,30 |
| 8 bis 666 m ² | 112,30 | 152,20 | 229,30 | 293,50 | 360,20 | 415,00 | 475,70 |
| 9 bis 1.332 m ² | 182,90 | 233,00 | 345,40 | 457,80 | 560,40 | 641,90 | 739,30 |
| 10 bis 2.000 m ² | 251,00 | 315,40 | 462,90 | 622,50 | 757,20 | 869,70 | 1.008,10 |
| 11 bis 2.500 m ² | 314,60 | 394,90 | 579,00 | 778,30 | 964,20 | 1.087,80 | 1.261,50 |
| 12 bis 3.000 m ² | 378,30 | 473,50 | 695,80 | 932,60 | 1.136,40 | 1.304,10 | 1.513,00 |
| 13 je weitere 500 m ² bis 10.000 m ² | 62,90 | 79,40 | 117,60 | 155,00 | 189,40 | 217,90 | 252,50 |
| 14 je weitere 500 m ² über 10.000 m ² | 62,90 | 152,90 | 244,10 | 334,00 | 424,00 | 514,60 | 604,60 |

Bei Entgelten über 20,00 € erhöhen sich die Vergütungssätze für je angefangene weitere 10,00 € Eintrittsgeld um je 10 %.

Die Vergütungssätze finden Sie im Internet unter www.gema.de/fileadmin/inhaltsdateien/musiknutzer/tarife-ueberblick/u-vk.pdf

Unter „Tarife-ueberblick“ finden Sie „Aufführung (Life-Musik)“ und „Wiedergabe von Tonträgern und Bildtonträgern“. Bei Wiedergabe von Tonträgern berechnet die GEMA zu den „Live-Musik“-Gebühren 20% GVL-Gebühren (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten m.b.H.).

Davon wird ein Gesamtvertragsnachlass von 20 % gewährt. Hinzu kommen 7 % Mehrwertsteuer.

Die Anmeldung bei der GEMA kann im Internet erfolgen. Eine Anleitung dazu sende ich nach Ihrer Anfrage gerne per E-Mail: Rainer.Wagner@Bistum-Mainz.de.

Auskunft über Einzelfragen (Berechnung, Gesamtvertragsnachlass ...) erteilt im Bischöflichen Ordinariat, Rechtsabteilung: Oberrechtsrat Rainer Wagner, Tel. 06131/253-143 vormittags.

55. Neues Gebet für den Ritus am Karfreitag im Missale Romanum von 1962

Für die Liturgie des Karfreitags hat der heilige Vater Papst Benedict XVI. eine Änderung des Gebets für die Juden vorgenommen. Das neue Gebet ersetzt das Gebet im Missale Romanum von 1962 und ist ab Karfreitag dieses Jahres in der Feier nach dem außerordentlichen Ritus zu verwenden. Unberührt von dieser Änderung bleibt die Feier vom Leiden und Sterben Christi nach dem ordentlichen Ritus. Der neue Text lautet:

Oremus et pro Iudeis.

Ut Deus et Dominus noster illuminet corda eorum,
ut agnoscant Iesum Christum salvatorem omnium
hominum.

Oremus. Flectamus genua. Levate.

Omnipotens sempiterne Deus, qui vis ut omnes
homines salvi fiant et ad agnitionem veritatis veniant,
concede propitius, ut plenitudine gentium in Ecclesiam
Tuam intrante omnis Israel salvus fiat. Per Christum
Dominum nostrum. Amen

56. Priesterwallfahrt

Das NETZWERK KATHOLISCHER PRIESTER lädt zu einer Priesterwallfahrt ins Heilige Land ein.

Termin: Montag, 15. September bis Freitag, 26. September 2008

Geistliche Leitung: Pater Robert Jauch OFM

Kosten all incl.: 1.400,- Euro

Eingeladen sind Priester, Diakone und Priesteramtskandidaten.

Anmeldungen über: NETZWERK KATHOLISCHER PRIESTER, Hochstraße 23, 64367 Mühlthal, Tel.: 06151 147851, Fax: 06151 144480, www.priesternetzwerk.net

57. Kurse des TPI

K 08-09

Thema: Die Zeichen der Zeit deuten.

Das Verständnis von Seelsorge und Kirche in neuen Strukturen

Zielgruppe: Alle pastoralen Berufsgruppen

Leitung: Dr. Engelbert Felten, Dr. Klaus-Gerd Eich, Dr. Georg Köhl

Termin: Montag, 21.04. bis Mittwoch, 23.04.2008 in Trier, Robert Schuman-Haus

Beginn 10:00 Uhr, Ende 13:00 Uhr nach dem Mittagessen.

Reflexionstage: 17.-18.11.2008 in Wiesbaden-Naurod, Wilhelm-Kempf-Haus

K 08-10 Intervallkurs

Thema: „Noch liegt mir das Wort nicht auf der Zunge ...“ (Ps 139,4)

Gesprächsführung für pastorale Mitarbeiter/-innen

Referentin: Hedi Pruy-Lange, Diplom-Pädagogin Univ., Dipl.-Sozialpädagogin (FH)

Leitung: Dr. Katrin Brockmöller

Zielgruppe: Alle pastoralen Berufsgruppen

Ort: 65207 Wiesbaden-Naurod, Wilhelm-Kempf-Haus, Tel.: 06127 770

Termine: 1. Abschnitt: 21. bis 25. April 2008

2. Abschnitt: 25. bis 29. August 2008

Kosten: auf Anfrage

K 08-13 Intervallkurs 2008/2009

Fortbildung in Trauerpastoral

Thema: Trauernde Menschen seelsorglich begleiten

Übersicht der Kurswochen:

Kurswoche: 26. – 30. Mai 2008

Kurswoche: 08. – 12. September 2008

Kurswoche: 16. – 20. März 2009

Kurswoche: 15. – 19. Juni 2009

Exkursion: „Trauer in der Kunst“

Zielgruppe: Hauptamtliche Seelsorgerinnen und Seelsorger aller Berufsgruppen.

Anmeldungen: Anmelden kann sich, wer in seinem Praxisfeld im Bereich der Trauerpastoral tätig ist oder sich auf ein Praxisfeld in der Trauerpastoral vorbereitet und die Zustimmung der Dienstvorgesetzten und der Bistumsleitung eingeholt hat.

Anmeldeschluss: 25. April 2008

Die Teilnehmer/-innenzahl ist auf 15 Personen begrenzt.

Leitung: Jürgen Burkhardt, Pastoralreferent, Rita Krebsbach, Pastoralreferentin

Referenten: Prof. Dr. Heinz- Günther Schöttler, Professor für Pastoraltheologie und Kerygmatik an der Universität Bamberg,
Dr. habil. Georg Köhl, Studienleiter Pastoraltheologie im Bistum Trier
Dr. h.c. Erhard Weiher, Krankenhausseelsorger an der Universitätsklinik Mainz u.a.

Veranstaltungsort: Bildungs- und Tagungshaus der Waldbreitbacher Franziskanerinnen, Margaretha-Flesch-Str. 8, 56588 Waldbreitbach

Am Ende der Fortbildung werden Inhalte und Dauer des Kurses in einem Zertifikat beschrieben.

Anmeldung: Theologisch-Pastorales Institut, Große Weißgasse 15, 55116 Mainz

Telefon: 06131 27088-0, Fax: 06131 27088 99

E-Mail: info@tpi-mainz.de

Bitte beachten Sie, dass Sie sich auch bei der jeweils für Sie zuständigen Fortbildungsabteilung anmelden müssen.



KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESA MAINZ

150. Jahrgang

Mainz, den 14. April 2008

Nr. 4

Inhalt: Gebet für die Kirche in China am 24. Mai (Gedenktag der Allerseligsten Jungfrau Maria-Hilfe der Christen). – Neuwahl des Priesterrates. – Berufene Mitglieder in den Priesterrat. – Nachträge zu Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs. – Pontifikalhandlungen 2007. – Vermittlungsausschuss der Bistums-KODA Mainz. – Warnungen. – Verordnung zur Änderung der Verordnung über die laufenden und einmaligen Finanzzuweisungen an die Kirchengemeinden im Bistum Mainz (ZuweisungsVO). – Bischöfliches Ordinariat. – Stellenausschreibungen. – Personalchronik. – Wege Erwachsenen Glaubens Projektstelle Vallendar. – Kurse des TPI.

„Du, Herr, lässt meine Leuchte erstrahlen,
mein Gott macht meine Finsternis hell.
Mit dir erstürme ich Wälle, mit meinem Gott
überspringe ich Mauern“ (Ps 18,29.30)

Jesus Christus, der auferstandene Herr, rief am Abend des Dienstags in der Osterwoche, 25. März 2008, zu sich

Herrn
Weihbischof em.
Wolfgang Rolly
Titularbischof von Taborenta
Domdekan em.

geboren am 25. November 1927 in Darmstadt, zum Priester geweiht in Mainz am 28. Februar 1953, zum Bischof konsekriert am 02. Juli 1972, als Weihbischof entpflichtet am 20. Februar 2003. Im Jahr 1982/83 leitete er nach dem Rücktritt von Hermann Kardinal Volk das Bistum Mainz.

Unser hochgeschätzter Mitbruder verstarb im Alter von 80 Jahren nach langer Krankheit. Er schöpfte die Kraft, Alter und Krankheit zu tragen, aus seinem tiefen Glauben, den Sakramenten der Kirche und dem persönlichen Gebet.

Wir danken ihm für seinen unermüdlichen priesterlichen Dienst als Kaplan in Lämmerspiel, Gau-Algesheim, Lampertheim und Gießen, als Religionslehrer an der Maria-Ward-Schule in Mainz, als Sekretär des Priesterrates.

Auch als Weihbischof, als Bischofsvikar für die pastoralen Räte und für Weiterbildung erfüllte er seinen Dienst mit gläubiger Zuversicht, besonders bei den jahrzehntelangen Visitationen der Pfarreien und Einrichtungen des Bistums.

Als Domdekan und Domkustos lag ihm die Erhaltung des Mainzer Doms sowie die Pflege der Gottesdienste und der Kirchenmusik am Herzen.

In der Bischofskonferenz hat er einige Zeit das Amt des „Jugendbischofs“ ausgeübt (1979-1986). Er war von Anfang an (1972) Mitglied der Pastoralkommission, ebenso der Kommission für Schule und Erziehung und später der Kommission für die Medien.

Wir bitten, unseres Verstorbenen im Gebet und bei der Feier der heiligen Eucharistie zu gedenken.
Der auferstandene Herr schenke ihm das ewige Leben in der Herrlichkeit des Himmels.

Mainz, den 26. März 2008

Für das Bistum Mainz

Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

Für das Domkapitel

Heinz Heckwolf
Domdekan

Für die Angehörigen

Griseldis Schmitt
Norbert Rolly
Hildegard Adenäuer

jeweils mit Familien
Trude Uftring
Haushälterin

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

59. Gebet für die Kirche in China am 24. Mai (Gedenktag der Allerseligsten Jungfrau Maria – Hilfe der Christen)

Papst Benedikt XVI. hat am 27. Mai 2007 einen Brief „an die Bischöfe, die Priester, die Personen des gottgeweihten Lebens und an die gläubigen Laien der katholischen Kirche in der Volksrepublik China“ unterzeichnet. Er wurde zusammen mit „Erläutenden Anmerkungen“ des Presseamtes des Heiligen Stuhls der Öffentlichkeit bereits zugänglich gemacht.

In diesem Schreiben gibt Papst Benedikt die Anregung, die Anliegen der Kirche in China künftig stärker in das Leben der Ortskirchen einzubeziehen (Nr. 19). Vor allem empfiehlt er, jeweils am 24. Mai (liturgischer Gedenktag der Allerseligsten Jungfrau Maria – Hilfe der Christen) die Kirche in China in das Gebet einzubeziehen.

Die Frühjahrs-Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz (11. – 14. Februar 2008) hat sich diese Anregung des Heiligen Vaters nachdrücklich zueigen gemacht. Die Kirchengemeinden sind aufgerufen, jährlich in den Gottesdiensten am 24. Mai der Kirche in China im Gebet zu gedenken. Die Priester und die anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Pastoral werden gebeten, den Gläubigen dieses Gebetsanliegen in geeigneter Weise nahe zu bringen.

Erlasse des Hochw. Bischofs

60. Neuwahl des Priesterrates

Aufgrund der erfolgten Wahlen zum Priesterrat wurden in den nachstehenden Wählergruppen folgende Herren gewählt:

Priester in den Dekanaten:

Bretz, Wolfgang, Alzey
Döll, Heinrich, Langen
Haus, Bardo M., Worms-Horchheim
Herd, Hermann-Josef, Heppenheim
Prieß, Engelbert, Worms
Schüpke, Bernhard, Hirschhorn
Zell, Christoph, Mainz

Kapläne:

Dennebaum, Dr. Tonke, Langen
Zepezauer, Josef, Worms

Professoren und Religionslehrer:
Klose, Prof. Dr. Martin, Nieder-Olm

Priester mit besonderen Aufgaben:
Weiher, Dr. Erhard, Mainz

Priester im Ruhestand:
Mertens, Prof. em. Dr. Alfred, Mainz
Picard, Hubertus, Offenbach

Priester in Gemeinden anderer Muttersprache:
Klaric OFM, Josip, Darmstadt

Ordenspriester:
Färber MSF, Egon, Mainz

Mainz, 19. März 2008

+ Karl Kardinal Lehmann

Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

61. Berufene Mitglieder in den Priesterrat

Die gewählten Mitglieder des Priesterrates haben in der vorbereitenden Sitzung am 17. März 2008 folgende Herren zur Mitarbeit im Priesterrat vorgeschlagen:

Klock, Dr. Christoph, Pfarrer
Konrad, Markus, Diözesanjugendseelsorger, Pfarrer
Sievernich SJ, Dr. Michael, Universitätsprofessor
Sievers, Peter, Pfarrer
Weißbäcker, Stephan, Kaplan

Vorstehende Herren berufe ich hiermit in den Priesterrat.

Mainz, 19. März 2008

+ Karl Kardinal Lehmann

Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

62. Nachträge zu Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs

Nachtrag zum Erlass des Bischofs Nr. 5

Die durch Urkunde des Bischofs vollzogene Aufhebung der Pfarrkuratie Sieben Schmerzen Mariens in Grünberg und des Pfarr-Rektorates St. Johannes

Evangelist in Mücke Merlau und Neuerrichtung der Pfarrei Heilig Kreuz, Grünberg/Mücke ist gemäß Art. 2 Abs. 2 des Vertrages zwischen dem Land Hessen und den Bistümern Fulda, Limburg und Mainz sowie dem Erzbistum Paderborn vom 29. März 1974 von der Hessischen Kultusministerin, Frau Staatsministerin Karin Wolff zur Kenntnis genommen worden. Die Urkunde wurde unter dem Az. I.4 - 880.560.000-7- im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 10 vom 03. März 2008 auf der Seite 603 ordnungsgemäß veröffentlicht.

Nachtrag zum Erlass des Bischofs Nr. 6

Die durch Urkunde des Bischofs vollzogene Änderung des Namens der Pfarrkuratie Mainz-Gonsenheim St. Johannes Evangelist in Mainz in St. Johannes Evangelist in Mainz ist gemäß Art. 2 Abs. 1 Satz 2 des Vertrages zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Erzbistum Köln sowie der Bistümer Limburg, Mainz, Speyer und Trier vom 08.09.1975 von der Ministerin für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz, Frau Doris Ahnen, zur Kenntnis genommen. Die Urkunde wurde auf der Seite 206 der Nr. 4 des Staatsanzeigers des Landes Rheinland-Pfalz vom 04.02.2008 ordnungsgemäß veröffentlicht.

63. Pontifikalhandlungen 2007

I. ORDINATIONEN

Priesterweihe

Bischof Karl Kardinal Lehmann
30.06.2007 im Dom zu Mainz drei Diakone aus dem Priesterseminar in Mainz

Diakonenweihe

A. Priesteramtskandidaten

Weihbischof Dr. Werner Guballa
21.04.2007 im Dom zu Mainz zwei Priesteramtskandidaten aus dem Priesterseminar in Mainz

B. Ständige Diakone

Bischof Karl Kardinal Lehmann
26.05.2007 im Dom zu Mainz vier Ständige Diakone

Aufnahme unter die Kandidaten

A. Priesteramtskandidaten

Generalvikar Prälat Dietmar Giebelmann
25.11.2007 in der Seminarkirche in Mainz
Admissio: Drei Herren
Akolythat: Zwei Herren
Lektorat: Fünf Herren

B. Ständige Diakone

Bischof Karl Kardinal Lehmann
01.12.2007 in der Seminarkirche in Mainz
Admissio: Vier Herren
Institutio: Vier Herren

Weihbischof Dr. Werner Guballa
26.04.2007 in der Seminarkirche in Mainz
Admissio: Ein Herr

Admissio (Aufnahme unter die Priesteramtskandidaten oder für den Ständigen Diakonat)

Akolythat (Beauftragung zur Ausspendung der hl. Eucharistie)-Institutio-

Lektorat (Beauftragung zur Verkündigung des Wortes Gottes)-Institutio-

Jungfrauenweihe

Weihbischof Dr. Ulrich Neymeyr
29.04.2007 im Kloster Jakobsberg, Ockenheim

II. SENDUNGSFEIERN

Bischof Karl Kardinal Lehmann
01.09.2007 im Dom zu Mainz drei Pastoralreferenten

Weihbischof Dr. Ulrich Neymeyr
23.06.2007 im Dom zu Mainz drei Gemeindereferenten

III. VERLEIHUNG DER MISSIO CANONICA

Bischof Karl Kardinal Lehmann
15.06.2007 in der Ostkrypta des Mainzer Domes an 36 Lehrkräften für Religionsunterricht an allen Schularten

Weihbischof Dr. Ulrich Neymeyr
23.11.2007 in der Ostkrypta des Mainzer Domes an 36 Lehrkräften für Religionsunterricht an allen Schularten

Feier der Zulassung zur Erwachsenenauftaufe

Weihbischof Dr. Ulrich Neymeyr
24.02.2007 im Dom zu Mainz

V. DAS SAKRAMENT DER FIRMUNG WURDE GESPENDET DURCH - verbunden mit der Visitation -

Bischof Karl Kardinal Lehmann
Im Dekanat Bergstraße-Mitte: in den Pfarreien Bensheim, St. Georg mit Reichenbach, St. Andreas, St. Laurentius; Bensheim-Auerbach, Heiligkreuz; Fehlheim, St. Bartholomäus; Hambach, St. Michael; Heppenheim, Erscheinung des Herrn, St. Peter; Kirschhausen, St. Bartholomäus; Zwingenberg, St. Maria Himmelfahrt

Weihbischof Dr. Werner Guballa

Im Dekanat Offenbach: in den Pfarreien Offenbach, St. Josef, St. Elisabeth; Offenbach-Bieber, St. Nikolaus; Offenbach-Bürgel, St. Pankratius;
Im Dekanat Wetterau-West: in den Pfarreien Bad Nauheim, St. Bonifatius mit Schwalheim; Bad Vilbel, St. Nikolaus; Bad Vilbel-Heilsberg, Verklärung Christi; Büdesheim, Heilig Kreuz; Burgholzhausen, Heilig Kreuz; Butzbach, St. Gottfried; Butzbach-Fauerbach, St. Michael; Friedberg, Maria Himmelfahrt; Gambach, Mariä Himmelfahrt mit Oppertshofen, St. Laurentius; Harheim, St. Jakobus; Heldenbergen, Mariä Verkündigung; Ilbenstadt, Maria, St. Petrus und Paulus; Karben, St. Bonifatius mit Karben-Petterweil, St. Bardo; Kloppenheim, St. Johannes Nepomuk; Münzenberg, St. Nikolas; Nieder-Eschbach, St. Stephanus; Nieder-Mörlen, Maria Himmelfahrt; Ober-Erlenbach, St. Martinus; Ober-Mörlen, St. Remigius; Ockstadt, St. Jakobus; Rockenberg, St. Gallus; Rosbach, St. Michael; Wöllstadt, St. Stephanus

Weihbischof Dr. Ulrich Neymeyer

Im Dekanat Bergstraße-Mitte: in den Pfarreien Lorsch, St. Nazarius
Im Dekanat Dreieich: in den Pfarreien Dietzenbach, St. Martin; Dreieich-Sprendlingen, St. Stephan mit Sprendlingen, St. Laurentius und Hl. Geist; Egelsbach, St. Josef mit Erzhausen, Maria Königin; Götzenhain, St. Marien; Langen, St. Albertus Magnus mit Liebfrauen, St. Thomas von Aquin; Neu-Isenburg, St. Josef; Neu-Isenburg-Gravenbruch, St. Christoph mit Neu-Isenburg, Hl. Kreuz

Im Dekanat Rodgau: in den Pfarreien Dudenhofen, St. Marien; Hainhausen, St. Rochus; Hausen, St. Pius; Heusenstamm, Maria Himmelskron, St. Cäcilia; Jügesheim, St. Nikolaus; Mühlheim, St. Markus mit St. Maximilian Kolbe; Mühlheim-Dietesheim, St. Sebastian; Mühlheim-Lämmerspiel, St. Lucia; Nieder-Roden, St. Matthias; Ober-Roden, St. Nazarius; Oberthausen, St. Thomas Morus mit Herz Jesu; Rembrücken, Mariä Opferung; Urberach, St. Gallus; Weiskirchen, St. Petrus in Ketten

Domkapitular Msgr. Hans-Jürgen Eberhardt

Im Dekanat Bergstraße-Mitte: in der Pfarrei Einhausen, St. Michael

– ohne Visitation –

Weihbischof Dr. Werner Guballa

03.03.2007 Erwachsene im Dom zu Mainz
28.05.2007 Behinderte Menschen in Mainz-Gonsenheim, St. Petrus Canisius

Im Dekanat Rüsselsheim: in der Pfarrei Bischofsheim, Christkönig für die Italienische Kath. Gemeinde Rüsselsheim

Im Dekanat Worms: in der Pfarrei Dittelsheim-Hessloch, St. Jakobus der Ältere

Weihbischof Dr. Ulrich Neymeyer

Im Dekanat Darmstadt: in der Pfarrei Darmstadt, St. Fidelis für die Kroatische Kath. Gemeinde Darmstadt

Generalvikar Prälat Dietmar Giebelmann

11.04.2007 Ein Erwachsener in der JVA Darmstadt

31.08.2007 Erwachsene in Klein-Auheim,

St. Peter und Paul

14.09.2007 Erwachsene in Rüsselsheim,

St. Christophorus

29.09.2007 Erwachsene in Oppenheim,

St. Bartholomäus

16.10.2007 Erwachsene in Mainz-Mombach,

St. Nikolaus

30.11.2007 Erwachsene in Worms, St. Paulus

09.12.2007 Erwachsene in Darmstadt,

Kath. Hochschulgemeinde

Im Dekanat Bingen: in den Pfarreien Schwabenheim, St. Bartholomäus

Im Dekanat Darmstadt: in den Pfarreien Darmstadt, Liebfrauen, St. Elisabeth, St. Ludwig mit Heilig Kreuz; St. Fidelis für die Italienische Kath. Gemeinde Darmstadt; Darmstadt-Arheilgen, Heilig Geist; Darmstadt-Eberstadt, St. Josef; Nieder-Ramstadt, St. Michael; Ober-Modau, St. Pankratius; Ober-Ramstadt, Liebfrauen, für die Pfarrgruppe Ober-Ramstadt; Pfungstadt, St. Antonius von Padua; Seeheim-Jugenheim, St. Bonifatius; Roßdorf, Verklärung Christi; Weiterstadt, St. Johannes der Täufer

Im Dekanat Dieburg: in den Pfarreien Eppertshausen, St. Sebastian; Münster, St. Michael

Im Dekanat Gießen: in den Pfarreien Großen-Buseck, Unbefleckte Empfängnis Mariens; Grünberg, Sieben Schmerzen Mariens; Hungen, St. Andreas; Langgöns, St. Josef; Laubach, St. Elisabeth; Lich, St. Paulus; Linden, Christkönig; Lollar, St. Josef; Londorf, St. Franziskus und St. Konrad von Parzham; Pohlheim, St. Martin

Im Dekanat Mainz-Stadt: in den Pfarreien Budenheim, St. Pankratius; Mainz-Gonsenheim, St. Stephan; Mainz-Mombach, St. Nikolaus

Im Dekanat Seligenstadt: in den Pfarreien Froschhausen, St. Margareta, mit Seligenstadt, St. Marien; Hainstadt, St. Wendelinus; Klein-Krotzenburg, St. Nikolaus; Steinheim, St. Marien; Zellhausen, St. Wendelinus

Im Dekanat Worms: in den Pfarreien Flörsheim-Dalsheim, St. Petrus und Paulus; Gundersheim, St. Remigius; Gundheim, St. Laurentius; Worms, Dom „Peter“, Liebfrauen, St. Amandus; Worms-Horchheim, Heilig Kreuz

Domdekan Prälat Heinz Heckwolf

Im Dekanat Bingen: in den Pfarreien Bingen-Kempten, Hl. Dreikönige; Sprendlingen, St. Michael

Im Dekanat Dieburg: in den Pfarreien Dieburg, St. Wolfgang; Groß-Zimmern, St. Bartholomäus; Groß-Umstadt, St. Gallus; Lengfeld, Mariä Geburt

Im Dekanat Wetterau-Ost: in den Pfarreien Altenstadt, St. Andreas; Büdingen, St. Bonifatius; Echzell, Heilig Kreuz; Florstadt für Wickstadt, St. Nikolaus;

Hirzenhain, St. Petrus; Nidda, Liebfrauen; Ranstadt, St. Anna; Schotten, Herz Jesu; Stockheim, St. Judas Thaddäus; Wölfersheim, Christkönig
Im Dekanat Wetterau-West: in den Pfarreien Dorn-Assenheim, St. Maria Magdalena

Domkapitular Msgr. Hans-Jürgen Eberhardt
Im Dekanat Alzey/Gau-Bickelheim: in den Pfarreien Alzey, St. Joseph; Bechtolsheim, Mariä Himmelfahrt/ St. Christophorus für Gau-Odernheim, St. Rufus; Wöllstein, St. Remigius, für die Pfarrgruppe Wöllstein
Im Dekanat Bergstraße-Ost: in den Pfarreien Fürth, St. Johannes/St. Elisabeth; Gorxheimertal, St. Wendelin; Hirschhorn, Unbefleckte Empfängnis; Lindenfels, St. Petrus und Paulus; Mörlenbach, Herz Jesu; Neckarsteinach, Herz Jesu; Ober-Absteinach, St. Bonifatius; Rimbach, St. Elisabeth; Weiher, St. Bartholomäus
Im Dekanat Erbach: in den Pfarreien Brensbach, B.M.V. Mater Dolorosa; Reichelsheim, Maria Verkündigung
Im Dekanat Mainz-Süd: in den Pfarreien Bodenheim, St. Alban; Guntersblum, St. Viktor; Lörzweiler, St. Michael; Nieder-Olm, St. Georg für die Pfarrgruppe Nieder-Olm; Ober-Olm, St. Martin; Oppenheim, St. Bartholomäus für die Pfarrgruppe Oppenheim; Undenheim, Mariä Himmelfahrt, für die Pfarrgruppe Undenheim
Im Dekanat Rüsselsheim: in der Pfarrei Nauheim, St. Jakobus d. Ältere

Domkapitular Prälat Dr. Peter Hilger
Im Dekanat Alsfeld: in den Pfarreien Alsfeld, Christkönig; Grebenau, Heilig Kreuz; Homberg, St. Matthias, mit Nieder-Gemünden
Im Dekanat Dieburg: in den Pfarreien Babenhausen, St. Josef
Im Dekanat Erbach: in den Pfarreien Bad König, St. Johannes der Täufer; Erbach, St. Sophia; Michelstadt, St. Sebastian; Seckmauern, St. Margareta mit Lützelwiebelsbach, St. Bonifatius
Im Dekanat Mainz-Stadt: in der Italienischen Kath. Gemeinde Mainz

Domkapitular Prälat Jürgen Nabbelefeld
Im Dekanat Bergstraße-West: in den Pfarreien Bürstadt, St. Michael, St. Peter; Viernheim, St. Marien
Im Dekanat Bingen: in den Pfarreien Bingen-Büdesheim, St. Aureus und Justina; Gau-Algesheim, St. Cosmas und Damian
Im Dekanat Mainz-Stadt: in den Pfarreien Mainz, St. Achatius, St. Alban; Mainz-Bretzenheim, St. Bernhard, St. Georg; Mainz-Drais, Maria Königin; Mainz-Ebersheim, St. Laurentius; Mainz-Hechtsheim, St. Pankratius; Mainz-Lerchenberg, St. Franziskus; Mainz-Marienborn, St. Stephan; Mainz-Laubenheim, Mariä Heimsuchung; Mainz-Weisenau, Mariä Himmelfahrt

Im Dekanat Offenbach: in den Pfarreien Offenbach, St. Marien für die Italienische Kath. Gemeinde Offenbach
Im Dekanat Rüsselsheim: in den Pfarreien Büttelborn, St. Nikolaus von der Flüe; Geinsheim, St. Ulrich; Gernsheim, St. Maria Magdalena; Goddelau, St. Bonifatius; Groß-Gerau, St. Walburga; Kelsterbach, Herz Jesu; Mörfelden-Walldorf, Christkönig; Nauheim, St. Jakobus; Raunheim, Heilig Geist

Domkapitular Msgr. Horst Schneider
Im Dekanat Alzey/Gau-Bickelheim: in der Pfarrei Erbes-Büdesheim, St. Bartholomäus;
Im Dekanat Seligenstadt: in der Pfarrei Seligenstadt, St. Marzellinus und Petrus
Im Dekanat Worms: in der Pfarrei Worms-Herrnsheim, St. Peter

VI. KIRCHEN- UND ALTARKONSEKRATIONEN

Bischof Karl Kardinal Lehmann

28.01.2007 Altarweihe in Dittelsheim-Heßloch, St. Jakobus d. Ältere

Weihbischof Dr. Werner Guballa

03.06.2007 Altarweihe in Messenhausen, Dreifaltigkeitskapelle

64. Vermittlungsausschuss der Bistums-KODA Mainz

Die Bistums-KODA hat am 09.01.2008 die Mitglieder des Vermittlungsausschusses der Bistums-KODA Mainz gewählt.

Dem Vermittlungsausschuss gehören an:

1. Vorsitzender: Stefan Bender, Rechtanwalt, Nieder-Olm
2. Vorsitzender: Matthias Keil, Rechtsanwalt, Mainz

Beisitzer der Dienstgeberseite:

1. Thomas Karst, Stellvertreter: Jürgen Nabbelefeld
2. Birgit Lier-Kories, Stellvertreter: Volkmar Hommel

Beisitzer der Dienstnehmerseite:

1. Susanne Metzger-Rehn, Stellvertreter: Reinholt Schäfer
2. Ralf Scholl, Stellvertreter: Martin Schnersch

Die Amtszeit beginnt am 09.01.2008 und endet am 08.01.2013

Verordnungen des Generalvikars

65. Warnungen

Die Apostolische Nuntiatur und die Deutsche Bischofskonferenz warnen vor Unbekannten, die den Namen von Kardinal Marc Quellet, Erzbischof von Quebec, missbrauchen, um betrügerisch Spenden zu sammeln.

Dies erfolgt auf dem elektronischen Postweg, also durch das Internet.

Es wird dringend gebeten, Anforderungen von Informationen oder Geldbeträge, die durch das Internet gemacht werden, auf deren Authentizität zu prüfen.

Aus gegebenem Anlass werden alle Pfarreien, Ordensniederlassungen und sonstigen Einrichtungen der Seelsorge im Bistum vorsorglich gewarnt, dass sich der Priester Thomas Baumert, Jahrgang 1964, unter Vorlage einer Weiheurkunde zur Übernahme priesterlicher Dienste anbieten könnte. Herrn Baumert ist nicht in Besitz eines gültigen Celebrets. Ihm wurde bis auf weiteres die Ausübung jedweder priesterlicher Tätigkeiten untersagt.

66. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die laufenden und einmaligen Finanzzuweisungen an die Kirchengemeinden im Bistum Mainz (ZuweisungsVO)

Art. 1: Änderung der ZuweisungsVO

Hinter § 4 wird eingefügt:

§ 4a Zusammenschluss von Kirchengemeinden

- (1) Werden bislang eigenständige Kirchengemeinden mit eigener Rechtspersönlichkeit und eigenem Vermögen zu einer neuen Kirchengemeinde zusammengeschlossen, so wird im Jahr des Zusammenschlusses der neuen Kirchengemeinde die Summe der Schlüsselzuweisung nach § 3 für die in ihr vereinigten Kirchengemeinden belassen.
- (2) Für die folgenden Haushaltjahre steht der neu gebildeten Kirchengemeinde als Schlüsselzuweisung im Sinne des § 3 die Gesamtsumme zu, die den in ihr aufgegangenen Kirchengemeinden im jeweiligen Haushaltsjahr zugekommen wäre, falls der Zusammenschluss unterblieben wäre. Im übrigen bleibt § 6 Abs. 4 unberührt.

Art. 2: Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.

Mainz, 1. April 2008



Dietmar Giebelmann
Generalvikar

65. Bischöfliches Ordinariat

Wegen Betriebsausflug sind die Dienststellen des Bischöflichen Ordinariates am Donnerstag, 19. Juni 2008, geschlossen.

66. Stellenausschreibungen

Gemeindereferent/inn/en

Zum 01. August 2008 sind folgende Stellen zu besetzen:

Dekanat Bingen
Pfarreienverbund in der Stadt Bingen
Pfarrgruppe Büdesheim,
Bingen-Büdesheim, St. Aureus und Justina, 0,5
Pfarrei Schwabenheim, St. Bartholomäus, 0,5

Dekanat Dieburg
Pfarrgruppe Otzberg
Habitzheim, St. Cyriakus, 0,5

Dekanat Mainz Stadt
Pfarreienverbund Laubenheim/Weisenau
Mainz-Laubenheim, Mariä Heimsuchung, 1,0

Pfarrgruppe Drais/Lerchenberg,
Mainz-Drais, Maria Königin,
Mainz-Lerchenberg, St. Franziskus v. Assisi, 1,0

Dekanat Mainz-Süd
Pfarrgruppe Klein-Winternheim/Ober-Olm,
Klein-Winternheim, St. Andreas
Ober-Olm, St. Martin, 1,0

Dekanat Rüsselsheim
Pfarreienverbund Kelsterbach/Raunheim
Kelsterbach, Herz-Jesu, 0,5

Dekanat Seligenstadt
Pfarreienverbund Hainburg
Hainstadt, St. Wendelinus, 0,5

Dekant Worms
Pfarrgruppe Altrhein
Alsheim, Mariä Himmelfahrt,
Eich, St. Michael,
Gimbsheim, St. Mauritius, 0,5

Nähere Informationen und Stellenbeschreibungen können – soweit sie vorliegen – im Personaldezernat, Abt. 1, Ref. 5, abgerufen werden.

Bewerbungen bis zum 16. April 2008 an: Bischöfliches
Ordinariat, Personaldezernat, Abt. 1, Ref. 5, Frau Lioba
Stohl, Postfach 1560, 55005 Mainz

Durch Rundschreiben bereits mitgeteilt.

Kirchliche Mittelungen

67. Personalchronik

69. Kurse des TPI

K 08-14

Thema: Spiritueller Verbraucherschutz.
Der Zusammenhang von Psyche und
Spiritualität
Zielgruppe: Alle pastoralen Berufsgruppen
Leitung: Dr. Engelbert Felten, Dr. Barbara Kreichelt
Termin: Montag, 26. Mai 2008, 10 Uhr bis Mittwoch,
28. Mai 2008, 16 Uhr
Tagungsort: 65207 Wiesbaden-Naurod, Wilhelm-
Kempf-Haus, Tel.: 06127 770

K 08-16

Thema: Allen alles?
Mit motivierenden Idealen, hohen Ansprü-
chen und begrenzten Kräften umgehen
Zielgruppe: Alle pastoralen Berufsgruppen
Termin: Montag, 02.06.2008, 14:30 Uhr - Mittwoch,
04.06.2008, 17 Uhr
Veranstalter: TPI Mainz
Leitung: Dr. Christoph Rüdesheim, Prof. Dr. Dr. Do-
ris Nauer
Veranstaltungsort: Bildungshaus der Franziskanerinnen,
Margaretha-Flesch-Str. 8,
56588 Waldbreitbach, Telefon: 02638 81-0
Kosten: Teilnehmer/innen die Hauptamtlich in den
Trägerdiözesen beschäftigt sind zahlen
69,00 € als Unterkunfts- und Verpflegungs-
anteil und 40,00 € Honoraranteil.

Teilnehmer/innen die nicht Hauptamtlich beschäftigt
sind oder aus anderen Diözesen kommen
zahlen die vollen Kosten für Unterkunft
und Verpflegung, den Honoraranteil und
pro Kurstag eine Kursgebühr in Höhe von
21,00 €, insgesamt sind das 238,00 €.
Bitte beachten Sie, dass Sie sich auch bei der
für Sie zuständigen Fortbildungsabteilung
anmelden müssen.

K 08-17

Thema: Wie soll das gehen: Über den Glauben
reden?
Wege der Glaubenskommunikation in Grup-
pen und Gemeinde
Zielgruppe: Alle pastoralen Berufsgruppen

Leitung: Dr. Engelbert Felten, Birgitt Brink
Termin: 1. Abschnitt: 04.06.2008, 10 Uhr bis
06.06.2008, 16 Uhr
2. Abschnitt: 14.01.2009, 10 Uhr bis
16.01.2008, 16 Uhr

Tagungsort: Robert Schuman Haus, Auf der Jüngst 1,
54293 Trier, Tel.: 0651 81050
Kosten: Teilnehmer/innen die hauptamtlich in den
Trägerdiözesen beschäftigt sind zahlen als
Unterkunfts- u. Verpflegungsanteil 69,00 € +
30,00 € Honoraranteil.

68. Wege Erwachsenen Glaubens Projektstelle Vallendar

Das Interesse an Glaubenswegen für Erwachsene
nimmt zu. Die Vallendarer Projektstelle „Wege erwach-
senen Glaubens“ (WeG) lädt interessierte Haupt-
und Ehrenamtliche zu einer Info- und Schnupper-
veranstaltung ein.

Thema: „WeG – Anliegen, Konzept und Vision“

Termin: 7. und 8. Juni 2008

Am Samstag, 7. Juni 2008, wird von 9 bis 15:30 Uhr
zunächst eine Grundinformation zum WeG Konzept;
dem Vallendarer Glaubenskurs und möglichen Schritten
zur Umsetzung geboten. Anschließend (7. Juni 16 Uhr
bis Sonntag, 8. Juni 13:20 Uhr) besteht die Möglichkeit,
erste Schnupper-Erfahrungen mit dem Vallendarer
Kurs zu machen und die Schritte zum Einstieg in Wege
erwachsenen Glaubens näher zu bringen.

Nähere Informationen, Prospekte und Anmeldung:
Tel.: 0261 6402-990 und unter www.weg-vallendar.de

Andere Teilnehmer/innen zahlen 135,00 € für Unterkunft und Verpflegung + 63,00 € Kursgebühr + 30,00 € Honoraranteil.

Bitte beachten Sie, dass Sie sich auch bei der für Sie zuständigen Fortbildungsabteilung anmelden müssen.

K 08-18

Thema: „Sie öffnet ihren Mund mit Weisheit“ (Spr 31,26)
Inspirationen aus der biblischen Weisheitstheologie

Zielgruppe: Frauen im pastoralen Dienst

Termin: Montag, 9. Juni bis Donnerstag, 12. Juni 2008

Ort: Kloster Jakobsberg, 55437 Ockenheim, Tel.: 06725 304-0

Leitung: Dr. Katrin Brockmöller, TPI

K 08-19

Thema: Pastoral sozialräumlich gestalten
Intervallkurs (2008-2009)

Termine: 1. Abschnitt: 11. – 13.06.2008
2. Abschnitt: 26. – 29.08.2008
3. Abschnitt: 24. – 26.09.2008
4. Abschnitt: 06. – 08.05.2009
5. Abschnitt: 16. – 18.09.2009

Alle Abschnitte finden in Vallendar, Forum Vinzenz Pallotti, statt.

Zusätzlich gibt es 3 regionale Tage der kollegialen Projekt-supervision. Die Termine werden während des Kurses vereinbart.

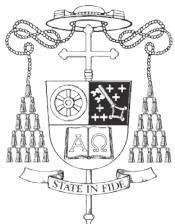
Zielgruppe: Alle pastoralen Berufsgruppen

Leitung: Dr. Christoph Rüdesheim, Dr. Gundo Lames, BGV Trier, Dipl. theol. Stefan Nober, Theologische Fakultät Trier, Past. Ref. Jürgen Nikolay, Katholisches Dekanat Mainz-Stadt (1. Modul), Prof. Dr. Herbert Schubert, FH Köln (2. Modul)

Kosten: Teilnehmer aus den Trägerdiözesen, die dort hauptamtlich beschäftigt sind, zahlen pro Tag 23,00 € Unterkunfts- und Verpflegungsanteil und einen Honoraranteil von 60,00 € pro Kursabschnitt.

Andere Teilnehmer zahlen die vollen Kosten für Unterkunft und Verpflegung, einen Honoraranteil von 60,00 € pro Kurswoche und die Kursgebühr in Höhe von 21,00 € pro Tag.

Anmeldung: Theologisch-Pastorales Institut, Große Weißgasse 15, 55116 Mainz
Tel.: 06131 27088-0, Fax: 06131 27088-99,
E-Mail: info@tpi-mainz.de



KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIOZESA MAINZ

150. Jahrgang

Mainz, den 13. Mai 2008

Nr. 5

Inhalt: Botschaft der congregatio pro clericis anlässlich des Weltgebetstags zur Heiligung der Priester am 30. Mai 2008. – Dienstanweisung zum Schutz der Nichtraucher in den kirchlichen Einrichtungen des Bistums Mainz. – Schutzkonzept für Tageseinrichtungen in Trägerschaft der katholischen Kirchengemeinden im Bistum Mainz. – Geistlicher Leiter des Fatima Weltapostolates für das Bistum Mainz. – Stellenausschreibungen. – Personalchronik. – Freistellungsdaten des Bischöflichen Hilfswerkes Misereor e. V. – Werkbuch für Gottesdienste am Werktag. – Exerzitien zum Paulus-Jahr. – Anzeige. – Kurse des TPI.

Römische Kongregationen

70. Botschaft der congregatio pro clericis anlässlich des Weltgebetstags zur Heiligung der Priester am 30. Mai 2008

Hochwürdige und liebe Mitbrüder im Priesteramt!

Am Hochfest des Heiligsten Herzens Jesu richten wir mit liebevollem Blick die Augen unseres Geistes und unseres Herzens unablässig auf Christus, den einzigen Erlöser unseres Daseins und der Welt. Auf Christus hinweisen heißt, auf jenes Antlitz hinzuweisen, das jeder Mensch, bewußt oder unbewußt, als einzige angemessene Antwort auf den eigenen nicht zu unterdrückenden Durst nach Glück sucht.

Diesem Antlitz sind wir begegnet, und seine Liebe hat an jenem Tag, in jenem Moment unser Herz so tief verwundet, daß wir nicht umhin konnten, unaufhörlich darum zu bitten, in seiner Gegenwart sein zu dürfen. »Am Morgen hörst du mein Rufen, am Morgen [...] halte [ich] Ausschau nach dir« (Ps 5,4).

Die Liturgie gibt uns stets von neuem die Gelegenheit, das Geheimnis der Menschwerdung des göttlichen Wortes, Ursprung und innerste Wirklichkeit dieser Gemeinschaft, die die Kirche ist, eingehender zu betrachten: Der Gott Abrahams, Isaaks und Jakobs offenbart sich in Jesus Christus. »Niemand könnte seine Herrlichkeit sehen, wenn er nicht zuvor durch die Niedrigkeit des Fleisches geheilt würde. Vom Staub bist du blind geworden, vom Staube wirst du geheilt: Das Fleisch hatte dich blind gemacht, das Fleisch heilt dich« Augustinus, In evangelium Joannis tractatus, Homilie 2,16).

Nur wenn wir wieder auf die vollkommene und faszinierende Menschheit Jesu Christi schauen, der jetzt lebt und wirkt, der sich uns geoffenbart hat und sich jetzt noch zu jedem niederbeugt mit jener ihm eigenen

Liebe und Hingabe, ist es möglich, daß er die abgrundtiefen Not unseres Menschseins erhellte und ihr abhilft; wir sind uns der Hoffnung und Barmherzigkeit sicher, die unsere Grenzen umfaßt, und wir lernen von ihm, das zu vergeben, was wir von allein nicht einmal erahnen konnten. »Flut ruft der Flut zu beim Tosen deiner Wasser« (Ps 42,8).

Anlässlich des gewohnten Gebetstages zur Heiligung der Priester, der am Hochfest des Heiligsten Herzens Jesu gefeiert wird, möchte ich auf den Vorrang des Betens vor dem Tun hinweisen, denn von ihm hängt die Wirksamkeit des Handelns ab. Von der persönlichen Beziehung des Einzelnen zum Herrn Jesus hängt hauptsächlich die Sendung der Kirche ab. Die Sendung muß also vom Gebet genährt werden: »Es ist Zeit, angesichts des Aktivismus und des drohenden Säkularismus ... die Bedeutung des Gebetes erneut zu bekräftigen« (Benedikt XVI., Deus caritas est, 37). Werden wir nicht müde, aus seiner Barmherzigkeit zu schöpfen, ihn die schmerzhaften Wunden unserer Sünde anschauen und heilen zu lassen, so daß wir über das immer neue Wunder unseres erlösten Menschseins staunen.

Liebe Mitbrüder, wir sind Experten der Barmherzigkeit Gottes in uns und nur dann seine Werkzeuge, wenn wir immer von neuem das verwundete Menschsein umfangen. »Christus erlöst uns nicht von unserem Menschsein, sondern durch das Menschsein, er erlöst uns nicht von der Welt, sondern er ist in die Welt gekommen, damit die Welt durch ihn gerettet wird (vgl. Joh 3,17)« (Benedikt XVI., Botschaft Urbi et Orbi, 25. Dezember 2006; O.R. dt., Nr. 1, 5.1.2007, S. 9). Ja, wir sind Priester durch das Weiheakrament, den höchsten Akt der Barmherzigkeit Gottes und zugleich seiner Erwählung.

Zweitens: Bei dem unstillbar großen Durst nach Ihm ist die wahre Dimension unseres Priestertums das Betteln, das einfache und ständige Bitten, das man im stillen Gebet lernt: Es hat das Leben der Heiligen immer

ausgezeichnet und muß beharrlich verlangt werden. Dieses Bewußtsein der Beziehung zu Ihm muß täglich gereinigt und geprüft werden. Wir stellen jeden Tag von neuem fest, daß dieses Drama auch uns, den Dienern, die im Namen Christi handeln, nicht erspart bleibt: Wir können keinen einzigen Augenblick in seiner Gegenwart verweilen, ohne daß wir uns danach sehnen, Ihn zu erkennen, Ihn kennenzulernen und Ihm wieder zuzustimmen. Wir dürfen der Versuchung nicht nachgeben, unser Priestersein als eine unausweichliche und unübertragbare Last zu betrachten, die wir übernommen haben und die »mechanisch« erfüllt werden kann, etwa durch einen umfangreichen gegliederten Pastoralplan. Das Priestertum ist die Berufung, der Weg, die Weise, in der Christus uns erlöst, in der er uns gerufen hat, uns jetzt ruft, mit ihm zu leben.

Das einzige angemessene Maß für unsere heilige Berufung ist die Radikalität. Die Ganzhingabe kann im Bewußtsein unserer Treulosigkeit nur durch eine neue und vom Gebet getragene Entscheidung geschehen, die Christus dann Tag für Tag verwirklicht. Auch das Geschenk des priesterlichen Zölibats ist in dieser Dimension der Radikalität und vollen Gleichgestaltung mit Christus anzunehmen und zu leben. Jede andere Haltung gegenüber der Wirklichkeit der Beziehung zu Ihm läuft Gefahr, ideologisch zu werden.

Auch das mitunter besonders große Ausmaß an Arbeit, das wir unter den heutigen Bedingungen des Dienstes bewältigen müssen, darf uns nicht entmutigen, sondern soll uns anspornen, mit noch größerer Aufmerksamkeit unsere priesterliche Identität zu pflegen, die eine unverkürzbare göttliche Wurzel hat. In diesem Sinn und gemäß einer Logik, die derjenigen der Welt widerspricht, sollen uns gerade die besonderen Bedingungen des Dienstes dazu anspornen, »den Ton« unseres geistlichen Lebens »anzuhaben«, indem wir mit größerer Entschlossenheit und Wirksamkeit unsere ausschließliche Zugehörigkeit zum Herrn bezeugen.

Er, der uns zuerst geliebt hat, erzieht uns zur Ganzhingabe. »Jesus schenkt in der Eucharistie nicht »etwas«, sondern sich selbst; er bringt seinen Leib als Opfer dar und vergießt sein Blut. Auf diese Weise verschenkt er sich in der Ganzheit seiner Existenz und offenbart die ursprüngliche Quelle dieser Liebe« (Sacramentum caritatis, 7).

Liebe Mitbrüder, seien wir treu in der täglichen Feier der heiligen Eucharistie, nicht nur um einer seelsorglichen Pflicht oder einem Anspruch der uns anvertrauten Gemeinde nachzukommen, sondern um das ganz persönliche Bedürfnis zu erfüllen, das wir spüren wie den Atem, wie das Licht unseres Lebens, wie den einzigen angemessenen Grund für ein vollkommenes priesterliches Leben.

In dem nachsynodalen Apostolischen Schreiben Sacramentum caritatis bekräftigt Papst Benedikt XVI.

die Worte des hl. Augustinus: »Niemand isst dieses Fleisch, ohne zuvor anzubeten; ... wir würden sündigen, wenn wir es nicht anbeteten« (Augustinus, Enarrationes in Psalmos 98,9). Wir können nicht leben, wir können die Wahrheit von uns selbst nicht betrachten, ohne uns von Christus in der täglichen eucharistischen Anbetung anschauen zu lassen und von ihm wiedergeboren zu werden. Das »Stabat« von Maria, der »eucharistischen Frau«, unter dem Kreuz ihres Sohnes ist das deutlichste Beispiel, das uns für die Betrachtung und Anbetung des göttlichen Opfers gegeben wird.

Wie die Missionstätigkeit dem Wesen der Kirche selbst innewohnt, so ist unsere Sendung mit der priesterlichen Identität verbunden, so daß die missionarische Dringlichkeit eine Frage unseres Selbstverständnisses ist. Unsere priesterliche Identität wird Tag für Tag im »Gespräch« mit unserem Herrn aufgebaut und erneuert. Aus der Beziehung zu Ihm, die ständig von dem fortwährenden Gebet genährt wird, erwächst das Bedürfnis, alle daran teilhaben zu lassen, die uns umgeben. Denn die Heiligkeit, die wir täglich erbitten, kann nicht gemäß einer sterilen und abstrakten individualistischen Annahme empfangen werden, sondern ist notwendigerweise die Heiligkeit Christi, die für alle ansteckend ist: »Das Mitsein mit Jesus Christus nimmt uns in sein ›Für alle‹ hinein, macht es zu unserer Seinsweise« (Benedikt XVI., Spe salvi, 28).

Dieses »Für-alle-Sein« von Christus verwirklicht sich für uns in den »Tria Munera«, mit denen wir von der Natur des Priestertums bekleidet sind. Sie sind die Gesamtheit unseres Dienstes; sie sind kein Ort der Entfremdung oder, noch schlimmer, eine reine funktionelle Verkürzung unserer Person, sondern der wahre Ausdruck unseres Mitseins mit Christus; sie sind der Ort der Beziehung zu ihm. Das Volk, das uns anvertraut ist, damit es von uns gelehrt, geheiligt und geleitet wird, ist keine Wirklichkeit, die uns von »unserem Leben« ablenkt, sondern das Antlitz Christi, das wir täglich betrachten, wie der Bräutigam das Gesicht seiner Geliebten, wie Christus seine Braut, die Kirche. Das uns anvertraute Volk ist der unausweichliche Weg zu unserer Heiligkeit, das heißt der Weg, auf dem Christus durch uns die Herrlichkeit des Vaters offenbart.

»Wenn dem, der Anstoß bei einem Einzigen und Geringsten erregt, ein Mühlstein um den Hals gelegt und er ins Meer geworfen werden soll, ... welche Strafe sollen dann diejenigen erfahren, die ein ganzes Volk ins Verderben führen?« (Johannes Chrysostomus, De Sacerdotio VI., 1. 498). Im Bewußtsein einer so schweren Aufgabe und einer so großen Verantwortung für unser Leben und unser Heil, in der die Treue zu Christus mit dem »Gehorsam« gegenüber den Ansprüchen verbunden ist, die von der Rettung dieser Seelen vorgegeben werden, gibt es nicht den geringsten Grund, an der empfangenen Gnade zu zweifeln. Wir können nur darum bitten, seiner Liebe so weit wie möglich entsprechen zu können, damit er durch uns handelt, das heißt,

daß wir zulassen, daß Christus die Welt rettet, indem er in uns handelt, oder wir laufen Gefahr, das Wesen unserer Berufung selbst zu verraten. Liebe Mitbrüder, das Maß der Hingabe ist wieder die Ganzhingabe. »Fünf Brote und zwei Fische« sind nicht viel, ja, aber sie sind alles! Die Gnade Gottes macht aus unserer Wenigkeit die »Kommunion«, die das Volk sättigt. An dieser »Ganzhingabe« haben besonders die alten oder kranken Priester teil, die täglich den göttlichen Dienst ausüben, indem sie sich mit dem Leiden Christi vereinen und das eigene priesterliche Leben für das wahre Wohl der Kirche und das Heil der Seelen aufopfern.

Unerlässliche Grundlage des ganzen priesterlichen Lebens bleibt aber die heilige Gottesmutter. Die Beziehung zu ihr darf sich nicht in einer frommen Andachtsform erschöpfen, sondern wir sollen uns ihr ständig anvertrauen; wir sollen unser ganzes Leben, unseren ganzen Dienst ihr, der Jungfrau, übergeben. Maria leitet auch uns, wie Johannes unter dem Kreuz ihres Sohnes und unseres Herrn, an, mit ihr die grenzenlose Liebe Gottes zu betrachten: »Unser Leben, das wahre Leben, ist zu uns herabgestiegen. Es hat unseren Tod auf sich genommen, um ihn durch sein überfließendes Leben zu töten« (Augustinus, Bekenntnisse, IV, 12).

Gott, unser Vater, hat es für unsere Erlösung, für die Vollendung unseres Menschseins, für das Ereignis der Menschwerdung des Sohnes zur Bedingung gemacht, auf das »Fiat« einer Jungfrau zur Verkündigung des Engels zu warten. Christus hat beschlossen, der liebvollen Freiheit der Mutter das eigene Leben sozusagen anzuvertrauen: »Indem sie Christus empfing, gebar und nährte, im Tempel dem Vater darstellte und mit ihrem am Kreuz sterbenden Sohn litt, hat sie beim Werk des Erlösers in durchaus einzigartiger Weise in Gehorsam, Glaube, Hoffnung und brennender Liebe mitgewirkt zur Wiederherstellung des übernatürlichen Lebens der Seelen. Deshalb ist sie uns in der Ordnung der Gnade Mutter« (Lumen Gentium, 61).

Der heilige Papst Pius X. bekräftigt: »Jede priesterliche Berufung kommt aus dem Herzen Gottes, geht aber durch das Herz einer Mutter.« Das ist wahr im Hinblick auf die offensichtliche biologische Mutterschaft, aber auch im Hinblick auf die »Entbindung« jeder Treue zum Ruf Christi. Wir können von einer geistlichen Mutterschaft für unser priesterliches Leben nicht absagen: Wir sollen uns zuversichtlich dem Gebet der ganzen heiligen Mutter Kirche, der Mutterschaft des Volkes, dessen Hirten wir sind, anvertrauen, dem aber auch unsere Obhut und Heiligkeit anvertraut ist; wir sollen um diese grundlegende Unterstützung bitten.

Dringend notwendig, liebe Mitbrüder, »ist eine Gebetsbewegung, die die ewige eucharistische Anbetung in den Mittelpunkt stellt, so daß von jedem Winkel der Erde ein Lob der Anbetung, des Dankes, des Lobpreises, der Bitte und der Sühne aufsteigt, um eine ausreichende Anzahl heiliger Berufungen im

Priesterstand zu erwecken und auf der Ebene des mystischen Leibes mit einer Art geistlicher Mutterschaft alle zu begleiten, die schon zum Weihepriestertum berufen und dem einen Hohen und Ewigen Priester gleichgestaltet sind, damit sie ihm und den Brüdern als solche dienen, die zugleich »in« der Kirche aber auch »vor« der Kirche stehen, indem sie im Namen Christi handeln und ihn als Haupt, Hirt und Bräutigam der Kirche darstellen« (Johannes Paul II., vgl. Pastores dabo vobis, 16).

Es zeichnet sich also eine weitere Form der geistlichen Mutterschaft ab, die in der Geschichte der Kirche immer stillschweigend die erwählte Schar von Priestern begleitet hat. Es geht darum, unseren Dienst einem bestimmten Angesicht, einer geweihten Seele, anzuvertrauen, die von Christus berufen ist und sich selbst mit den notwendigen Leiden und unausweichlichen Mühen des Lebens darbringen will, um zugunsten unseres priesterlichen Daseins Fürbitte zu leisten, indem sie auf diese Weise die Gegenwart Christi lebt. Eine solche Mutterschaft, in der das liebevolle Antlitz Marias aufscheint, wird im Gebet erbeten, denn nur Gott kann sie erwecken und stützen. Es fehlt nicht an wunderbaren Beispielen in diesem Sinn; man denke an die heilbringenden Tränen der hl. Monika für ihren Sohn Augustinus, »um den sie mehr weinte, als Mütter ihre toten Kinder beweinen« (Augustinus, Bekenntnisse, III, 11). Ein anderes faszinierendes Beispiel ist das von Eliza Vaughan, die dreizehn Kinder gebar und dem Herrn darbrachte; sechs von den acht Söhnen wurden Priester, und vier von den fünf Töchtern wurden Ordensfrauen. Weil es nicht möglich ist, vor dem im eucharistischen Geheimnis wunderbar verborgenen Christus wirklich Bettler zu sein, ohne daß wir die tatkräftige Hilfe und das Gebet dessen konkret zu erbitten verstehen, den er uns zur Seite stellt, sollen wir nicht zögern, uns der Mutterschaft anzuvertrauen, die der Heilige Geist für uns sicher erweckt. Die hl. Thérèse vom Kinde Jesu war sich der dringenden Notwendigkeit bewußt, für alle Priester zu beten, vor allem für die lauen; in einem an ihre Schwester Céline gerichteten Brief schreibt sie: »Wir leben für die Seelen, wir sind Apostel, wir retten vor allem die Seelen der Priester. ... Beten wir, leiden wir für sie, und Jesus wir am letzten Tag dankbar sein« (Thérèse von Lisieux, Brief 94).

Vertrauen wir uns der Fürbitte der seligsten Jungfrau an, der Königin der Apostel, der liebevollen Mutter; schauen wir mit ihr auf Christus, indem wir uns ständig bemühen, ihm ganz anzugehören; das ist unsere Identität!

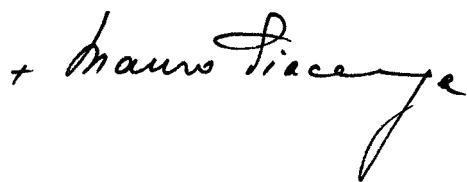
Denken wir an die Worte des heiligen Pfarrer von Ars, des Schutzpatrons der Pfarrer: »Wenn ich schon mit einem Fuß im Himmel wäre und man würde mich bitten, auf die Erde zurückzukommen, um für die Bekehrung der Sünder zu arbeiten, würde ich gern zurückgehen. Und wenn es deshalb notwendig wäre,

daß ich bis zum Ende der Welt auf der Erde bliebe, mitten in der Nacht aufstehen und leiden müßte, wie ich leide, würde ich aus ganzem Herzen zustimmen« (Frère Athanase, Procès de l'Ordinaire, p. 883).

Der Herr leite und schütze alle und jeden einzelnen, besonders die Kranken und Leidenden, in der ständigen Hingabe unseres Lebens aus Liebe.



Cláudio Kardinal Hummes
Präfekt



+ Mauro Piacenza
Titularerzbischof von Vittoriana
Sekretär

Verordnungen des Generalvikars

71. Dienstanweisung zum Schutz der Nichtraucher in den kirchlichen Einrichtungen des Bistums Mainz

In Umsetzung von § 5 der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) zum Nichtraucherschutz wird folgende Dienstanweisung erlassen:

§ 1 Anwendungsbereich

Die vorliegende Dienstanweisung gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in kirchlichen Einrichtungen auf dem Gebiete des Bistums Mainz.

§ 2 Rauchverbot

In allen Dienstgebäuden und -räumen des Bistums einschließlich der Gemeindezentren besteht Rauchverbot. Das Rauchverbot erstreckt sich auch auf Vorräume, Sanitäranlagen sowie gemeinschaftlich genutzte Aufenthaltsräume sowie auf Dienstfahrzeuge.

In Büroräumen besteht dieses Rauchverbot während der Abhaltung allgemeiner Sprechzeiten sowie dann, wenn die Büroräume von mehreren Personen genutzt werden. Der Dienstvorgesetzte kann zum Schutze von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder Dritten ein uneingeschränktes Rauchverbot anordnen, wenn,

insbesondere im Hinblick auf die bauliche Gestaltung des Dienstgebäudes oder seiner Freiflächen, ein effektiver Nichtraucherschutz anders nicht erzielt werden kann.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt am 15. April 2008 in Kraft.

Mainz, 07. April 2008



Dietmar Giebelmann
Generalvikar

72. Schutzkonzept für Tageseinrichtungen in Trägerschaft der katholischen Kirchengemeinden im Bistum Mainz

Im kirchlichen Amtsblatt des Bistums Mainz Nr. 15/2007, Seite 199 ff., wurde eine Prozessbeschreibung zum Umgang mit Kindeswohlgefährdung im Rahmen des Schutzkonzeptes nach SGB VIII veröffentlicht.

In diese Prozessbeschreibung ist die Information an das Bistum Mainz in den Fällen, in denen eine offensichtliche Kindeswohlgefährdung als aktuelle Notsituation vorliegt, versehentlich nicht aufgenommen worden.

In Ergänzung der Prozessbeschreibung wird gebeten, das Bistum in allen Fällen zu informieren, in denen eine offensichtliche Kindeswohlgefährdung als aktuelle Notsituation vorliegt und deshalb unmittelbar gehandelt werden muss.

In diesen Fällen soll das Büro des Generalvikars, gleichzeitig mit dem Träger (entsprechend der Prozessbeschreibung, Seite 200 neben Anm. 8) informiert werden.

Fragen zu dieser Thematik sind an die Rechtsabteilung des Bischöflichen Ordinariates unter Tel. 06131 253-141 zu richten.

73. Geistlicher Leiter des Fatima Weltapostolates für das Bistum Mainz

Zum Geistlichen Leiter des Fatima Weltapostolates im Bistum Mainz wurde Herr Pfarrer Matthias Becker, Klein-Krotzenburg, ernannt.

74. Stellenausschreibungen

A. Priester

Zum 01. September 2008

Dekanat Bergstraße-Mitte
Pfarrgruppe Fehlheim-Zwingenberg,
Mariä Himmelfahrt
Pfarrer der Pfarrei Zwingenberg
2.944 Katholiken (ca. 19 %)

Dekanat Rüsselsheim
Pfarreienverbund Ried
Pfarrer der Pfarrei Gernsheim, St. Maria Magdalena
mit der Wallfahrtskirche Maria Einsiedel
3.983 Katholiken (ca. 40 %)

Dekanat Dieburg
Pfarrgruppe Münster-Eppertshausen
Pfarrer der Pfarrei Münster, St. Michael
6.182 Katholiken (ca. 44 %)

Dekanat Alzey - Gau-Bickelheim
Pfarrgruppe Ecclesia vitalis
Pfarrer der Pfarrei Ober-Flörsheim, St. Peter und Paul
817 Katholiken (ca. 22 %)
und
Pfarrer der Pfarrei Gau- Heppenheim, St. Urban
445 Katholiken (ca. 20 %)
und
Pfarrer der Pfarrei Freimersheim, St. Josef
344 Katholiken (ca. 19 %)
Dienstsitz ist Ober-Flörsheim

2. Ausschreibung

Dekanat Seligenstadt
Pfarreienverbund Steinheim/Klein-Auheim
Pfarrer der Pfarrei
Klein-Auheim, St. Petrus und Paulus
3.485 Katholiken (ca. 47 %)

Bewerbungen sind bis zum 17. Mai 2008 an den
Bischofsvikar für die Geistlichen, Herrn Weihbischof
Dr. Werner Guballa, Bischöfliches Ordinariat Mainz,
zu richten.

Beschreibungen sind in der Bischöflichen Kanzlei
erhältlich, soweit vorhanden.

Durch Rundschreiben bereits mitgeteilt.

Kirchliche Mittelungen

75. Personalchronik

[REDACTED]

A vertical stack of 15 horizontal black bars of varying lengths and positions. The bars are arranged in a staggered, non-linear pattern. The first bar is at the top and is relatively short. Subsequent bars are longer and appear at different vertical positions, with some being aligned to the left and others to the right of the previous bar's end. The bars are set against a plain white background.

76. Freistellungsdaten des Bischöflichen Hilfswerkes Misereor e. V.

Die aktuellen Freistellungsdaten des Bischöflichen Hilfswerkes Misereor e. V. Mozartstraße 9 in 52064 Aachen im Kirchlichen Amtsblatt lauten:
Freistellungsbescheid vom 26.01.2007, Steuernummer: 201/5900/5748, Finanzamt: Aachen-Innenstadt

77. Werkbuch für Gottesdienste am Werktag

Unter dem Titel „Versammelt in Seinem Namen – Tagzeiltliturgie – Wort-Gottes-Feiern – Andachten an Wochentagen“ haben die Liturgischen Institute Deutschlands, Österreichs und der Schweiz im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz, der Österreichischen Bischofskonferenz, der Schweizer Bischofskonferenz und des Erzbischofs von Luxemburg ein Werkbuch mit nicht-eucharistischen Feiern am Werktag herausgegeben.

Neben Modellen mit unterschiedlichen Varianten einzelner Elemente und Hinweisen zur Gestaltung enthält das Buch eine Vielzahl ausgearbeiteter Gottesdienstvorschläge. Das Werkbuch kann bezogen werden beim Deutschen Liturgischen Institut, Postfach 26 28, 54216 Trier, E-Mail: dli@liturgie.de, Bestellnummer 5291. Preis 19,80 Euro.

78. Karl-Leisner-Pilgermarsch Kevelaer–Kleve–Xanten

Auch dieses Jahr laden die Priester der Schönstatt-Bewegung Mitbrüder, Priester, Diakone und Priesteramtskandidaten ein zum Pilgermarsch auf den Spuren des seligen Karl Leisner. „Was siegt, ist die Kraft der Liebe,“ schrieb er 1938 und entwickelte so seiner Fähigkeit zu Lieben in für uns vorbildhafter Weise. Diesem Impuls, dem Gebet um Priester-Berufungen sowie der brüderlichen Gemeinschaft sollen diese Tage gewidmet sein.

Ausgehend von der Karl-Leisner-Säule am Schönstattzentrum Oermter Marienberg erpilgert man zu Fuß am ersten Tag die Wallfahrtsorte von Karls Kindheit, Aengenesch und Kevelaer. Am zweiten Tag geht es an dem Flüsschen Niers entlang in seine Heimatstadt Kleve. Und das Ziel am dritten Pilgertag wird schließlich das Grab in der Märtyrerkrypta des Xantener Domes sein.

Ein Impuls aus dem geistlichen Leben Karl Leisners soll jeweils anregen, die Spuren Gottes im eigenen Leben zu betrachten. Die Tage gestalten sich im brüderlichen Gespräch, mit Stundengebet, Rosenkranz Anbetung und Heiliger Messe.

Beginn am Dienstag, den 19. August 2008, um 18 Uhr mit Abendessen im Schönstattzentrum Oermter Marienberg (Rheurdterstr. 216, 47661 Issum-Sevelen, Tel.: 02845 6721). Ende am Samstag, den 23. August 2008, nach dem Frühstück.

Übernachtet wird im Schönstatt-Zentrum. Die Wegstrecke beträgt täglich 20-25 km; für den Notfall ist Fahrdienst möglich. Als Unkosten für Übernachtungen und Vollverpflegung werden 120 Euro, für Studenten 60 Euro verlangt.

Anmeldung bis 22.Juli 2008 an Theo Hoffacker (Emil-Underberg-Str. 3, 46509 Xanten-Marienbaum, Tel.: 02804 8497) oder Armin Haas (Am Kirchberg 3, Tel.: 09747 930709, Fax: 09747 930715, E-Mail: armin.haas@gmx.de). Weitere Informationen unter: www.schoenstatt-priesterbund.de

79. Exerzitien zum Paulus-Jahr

Zielgruppe: Priester, Diakone und pastorale Mitarbeiter/innen

Termin: Sonntag, 22. bis Freitag, 27. Juni 2008

Thema: „Wenn einer in Christus ist, ...“ (2 Kor 5,17) – Impulse zum Paulus-Jahr

Leitung: Msgr. Dr. Rainer Birkenmaier, Rektor des Schulungs- und Exerzitienhauses der Schönstattbewegung in Oberkirch/Renchtal (Erzdiözese Freiburg)

Ort: Priester- und Bildungshaus Berg Moriah

Zielgruppe: Priester und Diakone

Termin: Sonntag, 16. bis Freitag, 21. November 2008

Thema: Paulus, Knecht Jesu Christi, berufen zum Apostel... (Röm 1,1)

Leitung: Msgr. Dr. Peter Wolf, Generaloberer der internationalen Priestergruppe Schönstatt-Institut Diözesanpriester

Ort: Priester- und Bildungshaus Berg Moriah

Anmeldung: Priester- und Bildungshaus Berg Moriah, 56337 Simmern/Westerwald (Schönstatt), Tel.: 02620 941-0, Fax: 02620 941-422, E-Mail: anmeldung@moriah.de, Internet: www.moriah.de

80. Anzeige

Pfarrhaus in ruhiger Lage und schöner landschaftlicher Umgebung zu vermieten.

113 m² Wohnfläche, 5 Zimmer, Küche, Bad und 2 WC.

Nähere Informationen: Pfarrer Dmytruk, Pfarramt Alsfeld, Tel.: 06631 2374 oder Rainer Sznyta, Niedergemünden, Tel.: 06634 1496.

81. Kurse des TPI

K 08-20

Thema: Verstehst du auch, was du liest? (Apg 8,30) Biblische Texte verantwortet erschließen

Termine: 1. Abschnitt: 18.08.-22.08.2008

2. Abschnitt: 01.12.-03.12.2008

3. Abschnitt: 13.01.-15.01.2009

4. Abschnitt: 02.06.-05.06.2009

Ort: Kloster Engelthal, 63674 Altenstadt, Tel.: 06047 98790-305

Leitung: Dr. Katrin Brockmöller und Dr. Christoph Rüdesheim

K 08-21

Thema: „Dem Ewigen auf der Spur“

Theologische Werkstatt um Auferstehung und Ewiges Leben

Wochenkurs

Termin: Mittwoch, 03.09.2008, 10:00 Uhr bis Freitag, 05.09.2008, 16:00 Uhr

Zielgruppe: Alle pastoralen Dienste und Interessierte

Veranstalter: TPI Mainz

Leitung: Dr. Christoph Rüdesheim, Prof. Dr. Herbert Frohnhofer

Veranstaltungsort: Bildungshaus der Franziskanerinnen, Margaretha-Flesch-Str. 8, 56588 Waldbreitbach, Tel.: 0263881-0

Kosten: Teilnehmer/innen die hauptamtlich in den 3 Trägerdiözesen beschäftigt sind zahlen insgesamt 109,- Euro als Unkostenbeitrag, andere Teilnehmer/innen zahlen insgesamt 238,- Euro.

K 08-23

Thema: Allein in Beziehung leben!

Ein Kurs für Alleinlebende pastorale Mitarbeiter/-innen

Zielgruppe: Gemeinde- und Pastoralreferentinnen

Referentin: Monika Kraus, Leiterin des Referats Bildung im Bischöfl. Jugendamt Passau

Leitung: Dr. Katrin Brockmöller, TPI

Termin: Montag, 08. September bis Donnerstag, 11. September 2008

Ort: Bildungshaus Schmerlenbach, Schmerlenbacher Str. 8

63768 Hösbach, Tel.: 06021 6302-0

K 08-29

Thema: „Brannte uns nicht das Herz in der Brust, als er unterwegs mit uns redete und uns den Sinn der Schrift erschloss?“ (Lk 24,32)
Gruppen geistlich begleiten.
Intervallkurs 2008-2010

Basiskurs:

1. Abschnitt: 24.11.08, 14.30 Uhr - 28.11.08, 13 Uhr, Exerzitienhaus St. Josef, Hofheim
2. Abschnitt: 02.03.09, 14.30 Uhr - 06.03.09, 13 Uhr, Exerzitienhaus St. Josef, Hofheim

Praxiskurs:

Die Termine und Orte für den 3. bis 6. Abschnitt werden noch bekannt gegeben.

Leitung Basiskurs:

Dr. Christoph Rüdesheim, TPI Mainz
Susanne Wübker, Mentorat St. Georgen Frankfurt
Pfr. Ludwig Reichert, Refugium Hofheim

Leitung Praxiskurs:

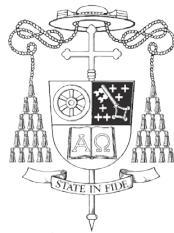
Dr. Christoph Rüdesheim, TPI Mainz
Sr. Claudia Maria Mühlherr, Siessener Franziskanerinnen
Pfr. Winfried Hommel, Mainz

Veranstalter: TPI Mainz

Leitung: Dr. Christoph Rüdesheim

Veranstaltungsort: Exerzitienhaus St. Josef, Kreuzweg 23, 65719 Hofheim, Tel.: 06192 99040, Fax: 06192 990439, www.exerzitienhaus-hofheim.de, E-Mail: info@exerzitienhaus-hofheim.de

Anmeldung: Theologisch-Pastorales Institut, Große Weißgasse 15, 55116 Mainz, Tel.: 06131 27088-0, Fax: 06131 27088-99, E-Mail: info@tpi-mainz.de



KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESA MAINZ

150. Jahrgang

Mainz, den 9. Juni 2008

Nr. 6

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2008. – Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag am 16. November 2008. – Visitation und Firm spendung im Jahr 2009. – Vollversammlung des Diözesan-Kirchensteuerrates. – Verfilmung von Pfarrmatrikeln. – Stellenausschreibungen. – Möglichkeit der Verleihung einer Anerkennungsurkunde für besonders ehrenamtliches/bürger-schaftliches Engagement im sozialen Bereich. – Personalchronik. – Weihetermine 2009. – Die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche und die Feier der Eingliederung von Kindern im Schulalter in die Kirche. – Geistliche Begleitung von Hauptamtlichen in Seelsorge und Caritas: Richtlinien der Be-zuschussung für Mitarbeitende in der Seelsorge. – Adventskalender 2008: Bethlehem ist überall. – Kurse des TPI.

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Würzburg, den 21. April 2008

Für das Bistum Mainz

+ kard. kard. Lehmann

Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 19. Oktober 2008, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte ist ausschließlich für MISSIO (Aachen und München) bestimmt.

82. Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2008

Am 26. Oktober feiert die Kirche den Sonntag der Weltmission. In Deutschland steht er unter dem Wort des Propheten Jesaja „Mach den Raum deines Zeltes weit“ (Jes 54,2). Diese biblische Zusage bewegt uns, das Herz für Heimatlose zu öffnen. Als Kirche Jesu Christi wollen wir Zuflucht sein für Bedrängte und Suchende, für Fremde und Flüchtlinge. Gerade in diesen Menschen gibt der Herr selbst sich uns zu erkennen: „Ich war fremd und obdachlos und ihr habt mich aufgenommen“ (Mt 25,35).

Denen, die ihre Heimat verlassen mussten, schulden wir als Christen und Kirche nicht nur soziale Unterstützung und Begleitung. Zu unserer missianarischen Berufung gehört es auch, mit ihnen den Glauben zu teilen. Dies ist die Botschaft des diesjährigen Weltmissionssonntags.

Gerade in Afrika sind viele Diözesen und Gemeinden von Flucht und Vertreibung betroffen. Oft tun sie alles nur Menschenmögliche, um den Gestrandeten Gastfreundschaft entgegenzubringen und ihnen das Zeugnis von einem Gott zu geben, der befreit, schützt und rettet. Missio unterstützt die Kirche vor Ort in diesem unerlässlichen Dienst.

Zum Weltmissionssonntag rufen die deutschen Bischöfe zum Gebet für die Kirche in aller Welt auf. Wir bitten auch um eine großherzige Spende für die MISSIO-Werke in Aachen und München. Dafür ein herzliches Vergelt's Gott!

83. Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag am 16. November 2008

Wer eine Geschichte weitererzählt, erhält sie am Leben. Dies gilt auch für das Evangelium von Jesus Christus. Über die Jahrhunderte hinweg haben Menschen nicht aufgehört, es von Generation zu Generation weiterzutragen. Schon der heilige Paulus hat in seinem Brief an die Römer festgestellt: „So gründet der Glaube in der Botschaft, die Botschaft im Wort Christi“ (Röm 10,17).

Diese Aufforderung zur Verkündigung ist heute so aktuell wie je. Denn in einer Zeit, in der viele Botschaften lautstark um Aufmerksamkeit werben, liegt es an uns, der Botschaft des Glaubens Gehör zu verschaffen. „Werdet nicht müde, von IHM zu sprechen“, lautet daher das Leitwort des diesjährigen Diaspora-Sontages.

Gerade in den Diasporagebieten Deutschlands, in Nordeuropa und im Baltikum verspüren viele katholische Christen eine Einsamkeit im Glauben.

Zu selten finden sie Gelegenheit, über Gott zu sprechen und mit anderen Sein Wort zu teilen.

Deshalb steht das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken der Kirche in der Diaspora bei. Es hilft, den Glauben lebendig zu erhalten und an die nächste Generation weiterzugeben.

Herzlich laden die deutschen Bischöfe Sie alle zum Gebet für unsere Brüder und Schwestern in der Diaspora ein. Zugleich danken wir für Ihre großzügige Spende für das Bonifatiuswerk.

Würzburg, den 21. April 2008

Für das Bistum Mainz



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 9. November 2008, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder den Gemeinden in einer anderen geeigneten Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Diaspora-Sonntag ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt und ohne Abzüge weiterzuleiten.

Erlasse des Hochw. Bischofs

84. Visitation und Firmspendung im Jahr 2009

In den folgenden Dekanaten finden im Jahr 2009 bischöfliche Visitationsen, verbunden mit der Spendung des Sakramentes der Firmung statt:

WORMS

Firmspender: Bischof Karl Kardinal Lehmann
Visitator: Generalvikar Dietmar Giebelmann
Vorbereitung der Visitation: Dr. Michael Zimny

DARMSTADT

Firmspender: Weihbischof Dr. Werner Guballa
Vorbereitung der Visitation: Pastoralreferent Markus Reuter

WETTERAU-OST

Firmspender: Weihbischof Dr. Werner Guballa
Vorbereitung der Visitation: Pastoralreferent Markus Reuter

GIESSEN

Firmspender: Weihbischof Dr. Ulrich Neymeyr
Vorbereitung der Visitation: Pastoralreferent Steffen Knapp

MAINZ II

Firmspender: Weihbischof Dr. Ulrich Neymeyr
Vorbereitung der Visitation: Pastoralreferent Steffen Knapp

SELIGENSTADT

Firmspender: Weihbischof Dr. Ulrich Neymeyr
Vorbereitung der Visitation: Pastoralreferent Steffen Knapp

Firmungen ohne Visitation:

| Dekanat: | Firmspender: |
|----------------------|--------------------------|
| Alsfeld | Domkapitular Schneider |
| Alzey-Gau-Bickelheim | Domkapitular Dr. Hilger |
| Bergstraße-Mitte | Domdekan Heckwolf |
| Bergstraße-Ost | Domkapitular Eberhardt |
| Bergstraße-West | Domkapitular Eberhardt |
| Bingen | Domkapitular Nabbelefeld |
| Dieburg | Domkapitular Nabbelefeld |
| Dreieich | Generalvikar Giebelmann |
| Erbach | Domkapitular Schneider |
| Mainz I | Domdekan Heckwolf |
| Mainz III | Domkapitular Nabbelefeld |
| Mainz-Süd | Domkapitular Nabbelefeld |
| Offenbach | Generalvikar Giebelmann |
| Rodgau | Generalvikar Giebelmann |
| Rüsselsheim | Domdekan Heckwolf |
| Wetterau-West | Generalvikar Giebelmann |

Meldungen bitte an die Sekretariate der einzelnen Firmspender.

Verordnungen des Generalvikars

85. Vollversammlung des Diözesan-Kirchensteuerrates

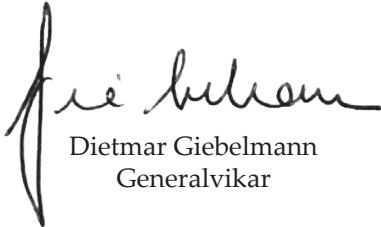
Am Mittwoch, 25. Juni 2008 um 17:00 Uhr im Erbacher Hof Mainz, Kardinal-Volk-Saal findet die nächste Vollversammlung des Diözesan-Kirchensteuerrates statt.

Tagesordnung:

1. Genehmigung des DKSTR-Protokolls vom 15.12.2007
2. Genehmigung des HuF-Protokolls vom 19.05.2008
3. Kirchensteuerentwicklung im Jahr 2008

4. Beratung und Beschlussfassung der Haushaltsrechnung 2007
 - a) Beratung der Haushaltsrechnung 2007
 - b) Bericht des Revisionsausschusses
 - c) Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses
 - d) Beschlussfassung der Haushaltsrechnung 2007
 - e) Beschlussfassung zur Entlastung der Finanz- und Vermögensverwaltung
5. Verschiedenes

Mainz, 10. Juni 2008



Dietmar Giebelmann
Generalvikar

Pfarrer der Pfarrei Neckarsteinach
1.081 Katholiken (ca. 28 %)

Dekanat Gießen
Pfarreienvverbund Lumbatal/Busecker Tal
Pfarrer der Pfarrkuratie Lollar
2.626 Katholiken (ca. 17 %)
und
Pfarrer der Pfarrkuratie Londorf
1.082 Katholiken (ca. 11 %)
Pastoralreferent/inn/en

Zum 01. August 2008, sind folgende Stellen zu besetzen:

Bischöfliches Ordinariat, Mainz
Im Dezernat V, Abt. 2 Ref. Erwachsenenseelsorge
Referent/in für Paarbegleitung, Ehevorbereitung,
Alleinerziehende (1,0)

Im Dezernat IV, Mentorat für Lehramtstudierende :
Mentor/in für Lehramtsstudierende an der Universität
Mainz (1,0)

Dekanat Mainz-Süd
Dekanatsreferent/in im Dekanat Mainz-Süd (0,5)

Dekanat Mainz-Stadt
Religionsunterricht und Schulpastoral an der Anne-Frank-Realschule, Mainz (1,0)

Dekanat Rodgau
RU an der Georg-Kerschensteiner-Schule, Obertshausen, BBS, (0,5)

Dekanat Rüsselsheim
Religionsunterricht und Schulpastoral am Prälat-Diehl-Gymnasium, Groß-Gerau (1,0) 21 Std. RU und
4 Std. Schulpastoral

Erneute Ausschreibung
Dekanat Rüsselsheim
Religionsunterricht an der Berufsbildenden Schule,
Groß-Gerau (1,0)

Alle Schulstellen sind auch für Religionslehrer/innen i. K mit Ausbildung in Schulpastoral. und für Diakone mit Diplom in Theologie ausgeschrieben.

Bewerbungen bis 23.05.2008 an: Bischöfliches Ordinariat, Personaldezernat, Abt. 1, Ref. 4, Herrn Albert Baumann, Postfach 1560, 55005 Mainz, E-Mail: pastoralref@bistum-mainz.de

Durch Rundschreiben bereits mitgeteilt.

86. Verfilmung von Pfarrmatrikeln

Die Kongregation für den Klerus weist in einem Schreiben auf immer wieder gestellte Anfragen der Genealogischen Gesellschaft von Utah (Mormonen) hin.

Es handelt sich um die Anfrage zur Erteilung der Erlaubnis, Mikrofilme von den Pfarrregistern herzustellen und die dabei gewonnenen Informationen zu digitalisieren.

Eine solche Praxis ist im Bistum Mainz untersagt, da hierdurch Persönlichkeitsrechte verletzt werden.

Mainz, 23. Mai 2008



Dietmar Giebelmann
Generalvikar

87. Stellenausschreibungen

Priester

Zum 01. September 2008

Dekanat Bergstraße-Ost
Pfarrgruppe Neckartal
Pfarrer der Pfarrei Hirschhorn
1.855 Katholiken (ca. 34 %)
und

88. Möglichkeit der Verleihung einer Anerkennungsurkunde für besonders ehrenamtliches/bürgerschaftliches Engagement im sozialen Bereich

Das hessische Sozialministerium weist darauf hin, dass auch in diesem Jahr die Möglichkeit der Verleihung einer Anerkennungsurkunde für besonderes ehrenamtliches Engagement im sozialen Bereich durch die hessische Ministerin für Soziales besteht.

Die Unterlagen sind über die Bischöfliche Kanzlei erhältlich. Bis zum 1. September 2008 müssen die Vorschläge eingereicht sein.

Kirchliche Mittelungen

89. Personalchronik

[REDACTED]

[REDACTED]
□ □ [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]
□ □ □ □ [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]
□ [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
□ □ □ □ [REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]



[REDACTED]

[REDACTED]

A black rectangular frame containing four small white squares arranged horizontally in the center.

© 2013 Pearson Education, Inc.

[REDACTED]

A black rectangular frame with four white square markers at the corners and a central white rectangular area at the bottom.

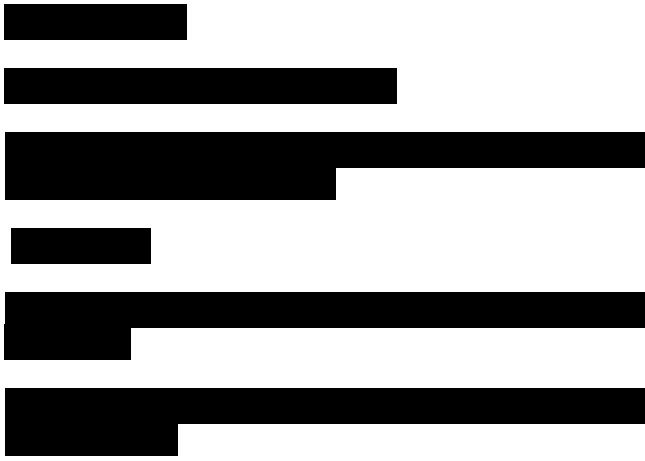
1. *What is the primary purpose of the study?* (check all that apply)

[REDACTED]

[REDACTED]

1. *What is the primary purpose of the study?* (check all that apply)

[REDACTED]



Situationen:

- Die Eingliederung in die Kirche für Menschen in Lebensgefahr
- Die Zulassung der Taufe für Menschen, die in den christlichen Glauben eingeführt, aber noch nicht getauft sind
- Die Eingliederung in die Kirche für Menschen, die getauft sind, aber nicht in den Glauben eingeführt wurden
- Die Aufnahme gültig getaufter in die volle Gemeinschaft der katholischen Kirche (Konversion)

Auch diese Ordnungen und Feierformen wurden zunächst als Manuskriptausgabe zur Erprobung herausgegeben:

Die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche, Teil II: In besonderen Situationen. Manuskriptausgabe zur Erprobung, herausgegeben von den Liturgischen Instituten Deutschlands, Österreich und der deutschsprachigen Schweiz, Trier 2008. Auslieferung über: VzF Deutsches Liturgisches Institut, Postfach 2628, 54216 Trier, Tel.: 0651 9480850, Fax: 0651 9480833, E-Mail: dli@liturgie.de, Best.-Nr. 5271.

Für die Feier der Aufnahme gültig Getaufter in die volle Gemeinschaft der katholischen Kirche (Konversion) gilt auch weiterhin das Ritualefaszikel:

Die Feier der Aufnahme gültig Getaufter in die volle Gemeinschaft der katholischen Kirche in den Bistümern des deutschen Sprachgebietes, herausgegeben im Auftrag der Bischofskonferenzen Deutschlands, Österreich und der Schweiz und der Bischöfe von Bozen-Brixen und von Luxemburg, Freiburg u. a. 1973.

Für die Eingliederung von Kindern im Schulalter ist die Studienausgabe von 1986 verbindlich:

Die Eingliederung von Kindern im Schulalter. Studienausgabe für die katholischen Bistümer des deutschen Sprachgebietes. Erarbeitet in der Internationalen Arbeitsgemeinschaft der Liturgischen Instituten Salzburg, Trier, Zürich, Freiburg u. a. 1986. Auslieferung über: VzF Deutsches Liturgisches Institut, Postfach 2628, 54216 Trier, Tel.: 0651 9480850, Fax: 0651 9480833, E-Mail: dli@liturgie.de, Best.-Nr. 5280.

Die Liturgischen Institute hoffen, dass die Erprobungsphase dazu dient, eine Ordnung für das deutsche Sprachgebiet zu schaffen, die der gesellschaftlichen Situation, den spezifischen Lebensumständen und den pastoralen Bedürfnissen gerecht wird. Erfahrungsberichte und Verbesserungsvorschläge werden erbeten an das Deutsche Liturgische Institut.

90. Weihetermine 2009

Diakonenweihe: Samstag, 25. April 2009, 9:30 Uhr im Dom zu Mainz

Priesterweihe: Samstag, 27. Juni 2009, 9:30 Uhr im Dom zu Mainz

Ständige Diakone: Samstag, 30. Mai 2009, 9:30 Uhr im Dom zu Mainz

91. Die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche und die Feier der Eingliederung von Kindern im Schulalter in die Kirche

Dass die Zahl der Jugendlichen und Erwachsenen, die zum Glauben finden und um die Taufe bitten, von Jahr zu Jahr zunimmt, ist erfreulich. Der Katechumenat in seiner erneuerten Form wird für diese Menschen mehr und mehr der normale Weg des Christwerdens sein. Die dafür vorgesehene katechetisch-pastorale Grundform der Gestaltung des Katechumenats mit ihren gottesdienstlichen Feiern liegt seit dem Jahr 2001 in einer für das deutsche Sprachgebiet bearbeiteten Fassung (zur Erprobung) vor:

Die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche, Grundform. Manuskriptausgabe zur Erprobung, herausgegeben von den Liturgischen Instituten Deutschlands, Österreichs und der Schweiz, Trier 2001. Auslieferung über: VzF Deutsches Liturgisches Institut, Postfach 2628, 54216 Trier, Tel.: 0651 9480550, Fax: 0651 9480833, E-Mail: dli@liturgie.de, Best.-Nr. 5269.

Neben der Grundform der Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche wird es immer wieder auch besondere Situationen der Eingliederung in die Kirche geben, die einer weitergehenden Anpassung bedürfen. Für solche Fälle werden im kürzlich neu erschienenen Band II pastorale Hinweise und liturgische Feiern in einer für das deutsche Sprachgebiet angepassten Fassung vorgelegt. Es handelt sich um folgende

92. Geistliche Begleitung von Hauptamtlichen in Seelsorge und Caritas: Richtlinien der Bezuschussung für Mitarbeitende in der Seelsorge

Eigenbeitrag der Teilnehmenden pro Kurstag für Veranstaltungen des Institutes

Mitarbeitende in Vollzeit:

Gruppe S1:

Priester, Diakone mit Hochschulabschluss, Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten und vergleichbare Eingruppierungen 25,00 € pro Tag

Gruppe S2:

Diakone, Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten, Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen und vergleichbare Eingruppierungen 12,50 € pro Tag

Gruppe S3:

Verwaltungsangestellte und vergleichbare Eingruppierungen 7,00 € pro Tag

Gruppe S4:

Arbeiter und Arbeiterin und vergleichbare Eingruppierungen 4,00 € pro Tag

Mitarbeitende in Teilzeit:

Gruppe S1: 13,00 € pro Tag

Gruppe S2: 7,00 € pro Tag

Gruppe S3: 4,00 € pro Tag

Gruppe S4: 2,00 € pro Tag

Eigenbeitrag der Teilnehmenden an Tagesveranstaltungen

Gruppe S1 15,00 €

Gruppe S2 8,00 €

Gruppe S3 5,00 €

Gruppe S4 2,00 €

Wichtig!

Wir weisen darauf hin, dass wir für die vom Institut angebotenen Kurse ab 3 Tagen den doppelten Beitragssatz erheben als sonst in der Tabelle angegeben.

Externe Kurse (außerhalb der Angebote des Institutes):

Anträge auf Bezuschussung „Tage der spirituellen Bildung“ sind nach Klärung mit dem Dienstvorgesetzten beim Institut zu stellen. Dort werden die beantragten Tage festgehalten und die Zuschüsse geklärt. Die Eigenbeteiligung richtet sich nach der oben aufgeführten Tabelle.

Zuschüsse werden in der Regel für 3 bzw. 5 Tage im Jahr gewährt.

Da es im Interesse des Arbeitgebers ist, dass Mitarbeitende auch an längeren Exerzitien (bis zu 10 Tagen) teilnehmen, kann der Zuschuss auch für die Zeit solcher geschlossenen Veranstaltungen gewährt werden.

Die Höchstgrenze der bezuschussbaren Kosten pro Tag liegt bei 50,- Euro.

Fahrtkosten sind ausgenommen.

Für die Teilnahme an Exerzitien werden die pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bis zu 5 Arbeitstagen, die übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bis zu 3 Arbeitstagen im Kalenderjahr unter Fortzahlung der Vergütung (§ 26) von der Arbeit freigestellt. Der Anspruch auf Dienstbefreiung kann im Einverständnis zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer/in auf das nächste Kalenderjahr übertragen werden. Der Anspruch auf Freistellung besteht für Lehrkräfte in der unterrichtsfreien Zeit.

(Kirchliches Dienst- und Arbeitsrecht in der Diözese Mainz, § 52 B)

93. Adventskalender 2008: Bethlehem ist überall

Wir sagen euch an: Advent - In einem graphisch ansprechenden Gewand wird in diesem Jahr der Essener Adventskalender zum 31. Mail mit dem bleibenden pastoralen Anliegen erscheinen: Vor allem Familien mit Kindern im Alter von 5 bis 12 Jahren, aber auch Verantwortliche in Kindergarten, Grundschule und Sekundarstufe I bekommen vielfältige Impulse, wie sie die Wochen vor und nach Weihnachten (01. Dezember 2008 bis 06. Januar 2009) religiös gestalten zu können. Anregungen dazu sind Geschichten, Lieder, Bastelvorschläge und Erklärungen adventlicher Bräuche und vieles mehr.

Der 80 Seiten umfassende, durchgehend vierfarbige Kalender kostet bei einer Mindestabnahme von möglichst 50 Stück einschließlich Versand € 2,40 pro Stück. Bei geringeren Bestellmengen bis 15 Stück müssen € 2,75 als Versandkostenpauschale berechnet werden. Die Bestellungen sollten möglichst bis 19. September 2008 vorliegen. Anfang November wird der Kalender ausgeliefert.

Bestellungen: Deutscher Katecheten-Verein e. V., Preysingstraße 97, 81667 München, Buchdienst: Tel.: 089 48092-1245, Fax.: 089 48092-1237

94. Kurse des TPI

K 08-24

Thema: Was wir gesehen, gehört, geschaut, getastet haben...
Vom Wort des Lebens reden wir (nach 1 Joh 1,1)
Glaubenserfahrung im Bibliodrama als Hilfe zur Verkündigung
Zielgruppe: Alle pastoralen Berufsgruppen
Termin: Montag, 08.09.2008, 14:30 Uhr bis Freitag, 12.09.2008, 13:00 Uhr
Ort: St. Thomas, Priesterhaus
Leitung: Dr. Engelbert Felten und Birgitt Brink

K 08-25

Thema: Grundkurs Notfallseelsorge

Zielgruppe: Hauptamtliche im Pastoralen Dienst

Zugangsvoraussetzungen:

- Theologisches Studium (3-5 Jahre)
- Pastoralpraktische Ausbildung (2-4 Jahre)
- Berufserfahrung
- Psychische Belastbarkeit
- Fähigkeit zur Selbstreflexion

Termin: Montag, 08.09.2008, 10:00 Uhr bis Freitag, 12.09.2008, 13:00 Uhr

Leitung: Dr. Christoph Rüdesheim, Joachim Michalik und Gregor Rettinghaus

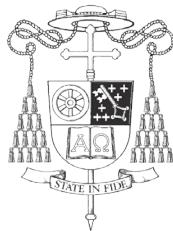
Ort: Haus St. Gottfried, Ilbenstadt, Im Kloster 6, 61194 Niddatal

Anmeldung:

Theologisch-Pastorales Institut, Große Weißgasse 15, 55116 Mainz, Tel.: 06131 27088-0, Fax: 06131 27088-99, E-Mail: info@tpi-mainz.de

Bitte beachten Sie, dass Sie sich auch bei der für Sie zuständigen Fortbildungsabteilung in Ihrer Diözese anmelden müssen.

Weitere Infos unter: www.tpi-mainz.de



KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIOZESA MAINZ

150. Jahrgang

Mainz, den 7. Juli 2008

Nr. 7

Inhalt: Gemeinsames Wort der Kirchen zur interkulturelle Woche/Woche der Ausländischen Mitbürger 2008.
– Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. in der Fassung vom 17.10.2007. – Beschlüsse des Diözesan-Kirchensteuerrates. – Vertreter für das Ständige Diakonat.
– Verordnung zur Schulpastoral an katholischen Schulen in freier Trägerschaft im Bistum Mainz. – Schlichtungsstelle für arbeitsrechtliche Fragen. – Stellenausschreibungen. – Personalchronik. – Grundkurs für das Ständige Diakonat. – Veranstaltung zum Sonntag der Weltmission 2008. – Begegnungsreise nach Indien. – Journalistische Ausbildung für Theologinnen und Theologen. – Suchanzeige.

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

95. Gemeinsames Wort der Kirchen zur interkulturellen Woche/Woche der Ausländischen Mitbürger 2008

„Teilhaben - Teil werden!“ lautet das Motto der Interkulturellen Woche/Woche der ausländischen Mitbürger. Es knüpft an eine Glaubenseinsicht an, die im Neuen Testament in die Worte gefasst ist: „So seid ihr nun nicht mehr Gäste und Fremdlinge, sondern Mitbürger der Heiligen und Gottes Hausgenossen, ein Bau, erbaut auf dem Grund der Apostel und Propheten, in dem Jesus Christus der Schlussstein ist“ (Epheser 2, 19f). Der Epheserbrief möchte deutlich machen, dass auch die ehemaligen Nicht-Juden, also Heiden nach damaligem Sprachgebrauch, genauso wie die ehemaligen Juden, die zum Glauben an Jesus Christus gefunden haben, in gleicher unteilbarer Weise zur Kirche Jesu Christi gehören. Jenseits aller Unterschiede von Herkunft, Geschlecht, sozialer Schicht und kultureller Verschiedenheit sind sie durch Jesus Christus zu einem gemeinsamen Bauwerk zusammengefügt. Ebenso haben auch heute Christen und Christinnen unabhängig von ihrer nationalen oder kulturellen Herkunft Teil an der weltweiten ökumenischen Gemeinschaft derer, die sich zu Jesus Christus als ihrem Herrn und als Heiland der Welt bekennen.

Dieses Bekenntnis zu Jesus Christus schließt immer schon den Glauben an den Schöpfergott und Vater Jesu Christi ein, der jeden Menschen als sein Ebenbild geschaffen und ihn mit gleicher Würde ausgestattet hat. Gott hat alle Menschen zum Mitwirken und zur Teilhabe an seiner guten Schöpfung berufen. Die Kirchen sind in besonderer Weise aufgerufen, die ihnen anvertrauten Gaben dafür einzusetzen, dass auch diejenigen, die von der Teilhabe ausgeschlossen sind, die Möglichkeit erhalten, ein Leben in Würde zu führen. Bereits in dem

„Gemeinsamen Wort der Kirchen zu den Herausforderungen durch Migration und Flucht“ von 1997 heißt es dazu: „Es gilt, gesellschaftliche und politische Voraussetzungen zu schaffen, damit das Recht der Menschen auf ein menschenwürdiges Dasein und eine gerechte Teilhabe an den Gütern dieser Erde möglichst umfassend zum Tragen kommt.“

Seit langem werben die Kirchen in Deutschland um die Einsicht, dass nur volle Teilhabe die Grundlagen schafft, um gleichberechtigt Anteil an der Entwicklung unseres Gemeinwesens nehmen zu können. Mittlerweile wird von breiten gesellschaftlichen Kreisen die Überzeugung geteilt: Deutschland ist ein Zuwanderungsland und bleibt auf Zuwanderung angewiesen. Zuwanderung und Integration sind Begriffe, die gegenwärtig die politische und gesellschaftliche Diskussion bestimmen. Mit dem Nationalen Integrationsplan, mit der Einrichtung der Deutschen Islamkonferenz und mit anderen Maßnahmen haben die Bundesregierung und viele Länderregierungen anerkenntenswerte Integrationsanstrengungen unternommen, die sich vor allem an die bereits hier lebenden Migrantinnen und Migranten richten. Der Erwerb der deutschen Staatsbürgerschaft ist ein deutliches Zeichen für den Integrationswillen. Auch wenn der Erwerb der Staatsbürgerschaft an klare Kriterien gebunden sein muss, so sollte er doch nach Möglichkeit aktiv gefördert und unterstützt werden.

Integration beginnt am ersten Tag; dies gilt auch für Flüchtlinge. Kontakte zwischen der Bevölkerung und den neu Ankommenden müssen ermöglicht werden. Die Unterbringung von Flüchtlingen in einer so genannten Erstaufnahmeeinrichtung sollte deshalb, wenn sie überhaupt nötig ist, so kurz wie möglich sein. Denn sie isoliert die Ankommenden, statt ihnen Kontakte zu ermöglichen. Auch Flüchtlinge haben das Bedürfnis nach Kommunikation und einen Anspruch auf Teilhabe, selbst wenn zu Beginn ihres Aufenthaltes nicht feststeht, ob sie dauerhaft bleiben können. Von

der gesetzlichen Bleiberechtsregelung für Menschen, die seit vielen Jahren mit einer bloßen Duldung bei uns leben, ist bisher erst eine vergleichsweise geringe Zahl der potentiell Begünstigten erreicht worden. Diese Regelung sollte deshalb möglichst großzügig umgesetzt werden. Neue Regelungen im Bereich des Ehegatten-nachzugs haben bisher nicht wie beabsichtigt Zwangsehen verhindert. Vielmehr besteht die Gefahr, dass dadurch der Nachzug von Ehepartnern oder Ehepartnerinnen und damit das Recht auf Familieneinheit in menschlich schwer erträglicher Weise eingeschränkt werden. Ebenso nachdrücklich, wie sie dem Missstand arrangierter Ehen entgegentreten, setzen die Kirchen sich für den Schutz von Ehe und Familie ein.

Mit dem Motto „Teilhaben - Teil werden!“ reiht sich die Interkulturelle Woche auch in das EU-Jahr des interkulturellen Dialogs 2008 ein. Blicken wir auf den europäischen Kontext, in den auch Deutschland immer stärker durch eine verbindliche Gesetzgebung eingebunden ist, erfüllt uns die Entwicklung des Flüchtlingsschutzes mit Sorge. Denn es erscheint so, als ob sich Europa seiner Verantwortung für Flüchtlinge in erheblichem Umfang entziehe und diese umso stärker den Staaten in armen Teilen der Welt aufbürde. Erschreckende Bilder von Menschen, die bei dem Versuch ertrunken sind, das europäische Festland zu erreichen, stoßen sich scharf mit den christlich-abendländischen Grundwerten von Freiheit, Menschenwürde und Unverletzbarkeit der Person, wie sie dem europäischen Einigungsprojekt zugrunde liegen und im Entwurf eines Grundlagenvertrags der Europäischen Union festgehalten sind. Viele von denen, die es dennoch schaffen, die europäischen Außengrenzen zu überwinden, verzichten oft auf die geringen Chancen, die ihnen engherzige Asylverfahren bieten. Stattdessen wächst die Zahl derer, die einen Weg des Überlebens ohne Papiere in Europa suchen. Ohne jeglichen Nachweis ihrer Identität führen zu können, sind diese Menschen in ihrer Würde besonders bedroht.

Damit sind nur einige der Themen angesprochen, die bei den zahlreichen Gottesdiensten und Veranstaltungen in der Woche der ausländischen Mitbürger/Interkulturellen Woche Anlass für Gebete, Gegenstand gemeinsamen Nachdenkens und Stoff für Diskussionen sein werden. Wir danken allen, die seit Jahren durch ihr vielfältiges Engagement für die Chancengleichheit und volle Teilhabemöglichkeiten von Migranten und Flüchtlingen eintreten und die auf diese Weise die Glaubenswahrheit aus dem Epheserbrief in die gesellschaftliche Wirklichkeit übersetzen: „So seid ihr nun nicht mehr Gäste und Fremdlinge, sondern Mitbürger der Heiligen und Gottes Hausgenossen.“

Erzbischof Dr. Robert Zollitsch
Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz

Bischof Dr. Wolfgang Huber
Vorsitzender des Rates der Evangelischen
Kirche in Deutschland

Metropolit Augoustinos
Griechisch-Orthodoxer Metropolit von Deutschland

Interkulturelle Woche/Woche der ausländischen Mitbürger 2008: Materialien können bestellt werden bei: ÖVA, Postfach 16 06 46, 60069 Frankfurt/M., Fax: 069 230650, www.interkulturellewoche.de

Erlasse des Hochw. Bischofs

96. Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. in der Fassung vom 17.10.2007

§ 1 Stellung und Aufgabe

- (1) Die Arbeitsrechtliche Kommission ist eine ständige Kommission besonderer Art der Delegiertenversammlung des Deutschen Caritasverbandes (vgl. § 9 Absatz 3 seiner Satzung). Entscheidungen der Arbeitsrechtlichen Kommission bedürfen nicht der Zustimmung der Delegiertenversammlung.
- (2) Die Arbeitsrechtliche Kommission ist auf der Grundlage des Artikels 7 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse die von den deutschen Bischöfen für die Einrichtungen im Bereich des Deutschen Caritasverbandes anerkannte Kommission zur Ordnung des kircheneigenen Arbeitsvertragsrechts.
- (3) Aufgabe der Arbeitsrechtlichen Kommission ist die Beschlussfassung von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Dienstverhältnissen mit kirchlich-caritativen Rechtsträgern im Bereich des Deutschen Caritasverbandes, solange und soweit die „Zentrale Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechtes im kirchlichen Dienst“ (Zentral-KODA) von ihrer Regelungsbefugnis gemäß § 3 Absatz 1 Zentral-KODA-Ordnung keinen Gebrauch gemacht hat oder macht. Solche Beschlüsse der Zentral-KODA stehen mit ihrer In-Kraft-Setzung den Beschlüssen nach dieser Ordnung gleich. Regelungsbefugnisse in anderen diözesanen Ordnungen bleiben unberührt.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Die Arbeitsrechtliche Kommission besteht aus einer Bundeskommission und aus sechs Regionalkommissionen.
- (2) Die Bundeskommission setzt sich zusammen aus einer Beschlusskommission, einer Verhandlungskommission und dem/der Vorsitzenden nach § 3 Absatz 1. Die Beschlusskommission besteht aus 28 Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und aus 28 Vertreter(inne)n der Dienstgeber. Die beiden Seiten der Beschlusskommission tagen im Regelfall zeitgleich an demselben Ort getrennt. Die Verhandlungskommission besteht aus sechs Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und aus sechs Vertreter(inne)n der Dienstgeber, die jeweils Mitglieder der Beschlusskommission sind.
- (3) Die Bundeskommission hat im Hinblick auf die ihr nach § 1 Absatz 3 und § 10 zugewiesenen Bereiche eine bundesweite Regelungszuständigkeit.
- (4) Die Regionalkommissionen bestehen
- für die Region Nord aus jeweils sechs Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und der Dienstgeber,
 - für die Region Ost aus jeweils zwölf Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und der Dienstgeber,
 - für die Region Nordrhein-Westfalen aus jeweils zehn Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und der Dienstgeber, für die Region Mitte aus jeweils zehn Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und der Dienstgeber,
 - für die Region Baden-Württemberg aus jeweils sechs Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und der Dienstgeber und
 - für die Region Bayern aus jeweils vierzehn Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und der Dienstgeber.
- (5) Die Regionalkommissionen haben im Hinblick auf die ihnen nach § 1 Absatz 3 und § 10 zugewiesenen Bereiche eine Regelungszuständigkeit beschränkt auf die Einrichtungen ihrer Region und zwar
- die Regionalkommission Nord für das Gebiet der Bistümer Hildesheim und Osnabrück sowie den Offizialatsbezirk Oldenburg;
 - die Regionalkommission Ost für das Gebiet der (Erz-)Bistümer Berlin, Dresden-Meissen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg;
 - die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen für das Gebiet der (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (ohne den Offizialatsbezirk Oldenburg) und Paderborn; die Regionalkommission Mitte für das Gebiet der Bistümer Fulda, Limburg, Mainz, Speyer und Trier;
 - die Regionalkommission Baden-Württemberg für das Gebiet der (Erz-)Bistümer Freiburg und Rottenburg-Stuttgart;
 - die Regionalkommission Bayern für das Gebiet der (Erz-)Bistümer Augsburg, Bamberg, Eichstätt, München und Freising, Passau, Regensburg und Würzburg.
- (6) Eine Stellvertretung findet nicht statt, jedoch ist eine Stimmrechtsübertragung möglich. Ein Mitglied kann zusätzlich nicht mehr als ein übertragenes Stimmrecht ausüben. Die schriftliche Übertragung des Stimmrechts ist dem/der Geschäftsführer(in) nachzuweisen
- (7) Die Mitglieder der Kommissionen sind nur an ihr Gewissen und die Gesetze gebunden. Dies gilt auch bei Stimmrechtsübertragungen.
- (8) Die neu gewählten Regionalkommissionen konstituieren sich spätestens zwei Monate und die neu gewählte Beschlusskommission der Bundeskommission konstituiert sich spätestens drei Monate nach Beginn der Amtsperiode. In der konstituierenden Sitzung wählen Mitarbeiter- und Dienstgebervertreter getrennt ihre Mitglieder der Verhandlungskommission.

§ 3 Leitung und Geschäftsführung

- (1) Der/die Präsident(in) des Deutschen Caritasverbandes oder in seinem/ihren Auftrag ein(e) Vizepräsident(in) führt in der Bundeskommission den Vorsitz und repräsentiert sie nach außen. Der/die Vorsitzende wirkt auf eine sachgerechte Beratung und Beschlussfassung hin. Er/sie hat das Recht zur Teilnahme an allen Sitzungen der Beschlusskommission und der Verhandlungskommission der Bundeskommission. Er/sie kann insbesondere die Beschlusskommission der Bundeskommission zu einer gemeinsamen Tagung der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite unter seinem/ihrem Vorsitz einladen.
- (2) Der/die Vorsitzende der Bundeskommission hat kein Stimmrecht und ist zur unparteiischen Amtsführung verpflichtet.
- (3) Die Regionalkommissionen wählen jeweils für ihre Kommission eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Der/die Vorsitzende wird zu Beginn und zur Hälfte der Amtszeit im Wechsel einmal aus der Mitarbeiterseite und das andere Mal aus der Dienstgeberseite gewählt, der/die stellvertretende Vorsitzende jeweils aus der anderen Seite. Die Wahlen erfolgen jeweils mit der Mehrheit der Gesamtzahl der Mitglieder der Regionalkommissionen in geheimer Abstimmung; sie werden von dem/der Geschäftsführer(in) durchgeführt. Aufgabe der/des Vorsitzenden ist die Leitung der Sitzungen der Regionalkommissionen mit Unterstützung der/des

stellvertretenden Vorsitzenden. Bei der konstituierenden Sitzung und bis zur Wahl des/der Vorsitzenden leitet das nach Lebensjahren älteste Mitglied die Sitzung. Scheidet der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende vorzeitig aus dem Amt aus, findet für den Rest der vorgesehenen Zeit der Amtsführung eine Nachwahl statt.

(4) Der/die Präsident(in) bestimmt den/die Geschäftsführer(in) der Arbeitsrechtlichen Kommission. Der/die Geschäftsführer(in) übernimmt die laufenden Geschäfte der Bundeskommission und der Regionalkommissionen in Einvernehmen mit den jeweiligen Vorsitzenden. Er/sie bereitet insbesondere die Sitzungen vor, lädt dazu ein, legt die Arbeitsergebnisse und die Beschlüsse schriftlich nieder und teilt die Beschlüsse jeweils den (Erz-)Bistümern, dem Offizialatsbezirk Oldenburg, dem Verband der Diözesen Deutschlands und den Kommissionen zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts in geeigneter Weise mit. Dabei wird der/die Geschäftsführer(in) von den Referent(inn)en der Geschäftsstelle unterstützt, die ihn/sie vertreten können.

(5) Das für Personalfragen zuständige Mitglied des Vorstands des Deutschen Caritasverbandes hat ein Recht zur Teilnahme an den Sitzungen der Bundeskommission. Der Wunsch der Teilnahme ist vorher anzugeben.

§ 4 Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) - Mitarbeiterseite

(1) Für die Mitarbeiterseite in den jeweiligen Regionalkommissionen werden in jedem in dem Gebiet der jeweiligen Regionalkommission liegenden (Erz-)Bistum sowie im Offizialatsbezirk Oldenburg jeweils zwei Mitglieder, in den (Erz-)Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart jeweils drei Mitglieder, für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode) gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(2) Für die Mitarbeiterseite in der Beschlusskommission der Bundeskommission wird in jedem (Erz-)Bistum sowie im Offizialatsbezirk Oldenburg jeweils ein Mitglied für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode) gewählt. Wiederwahl ist möglich. Das Mitglied der Bundeskommission ist zugleich eines der Mitglieder einer Regionalkommission nach Absatz 1.

(3) Wählbar als Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) nach den Absätzen 1 und 2 ist derjenige/diejenige, dessen/deren Dienstverhältnis sich nach den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes regelt und der/die nach der Mitarbeitervertretungsordnung des jeweiligen (Erz-)Bistums das passive Wahlrecht besitzt.

Nicht wählbar ist, wer Mitglied des Vorbereitungsausschusses gemäß § 2 oder eines Wahlvorstandes gemäß § 3 der Wahlordnung für die Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) in der Arbeitsrechtlichen Kommission ist.

(4) Die Mitglieder der Mitarbeiterseite der Verhandlungskommission der Bundeskommission werden von und aus den Mitgliedern der Mitarbeiterseite der Beschlusskommission der Bundeskommission für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode) gewählt. Die Wahlen erfolgen durch Mehrheitsbeschluss in geheimer Abstimmung; sie werden von dem/der Geschäftsführer(in) durchgeführt. Bei Stimmengleichheit findet zwischen den stimmengleichen Personen eine Stichwahl statt. Besteht auch danach Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

(5) Das Nähere regelt die Wahlordnung für die Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) in der Arbeitsrechtlichen Kommission, die Bestandteil dieser Ordnung ist.

§ 5 Vertreter(innen) der Dienstgeber - Dienstgeberseite

(1) Für die Dienstgeberseite in den jeweiligen Regionalkommissionen wird von den Vertretern/Vertreterinnen der Rechtsträger in jedem in dem Gebiet der jeweiligen Regionalkommission liegenden (Erz-)Bistum sowie im Offizialatsbezirk Oldenburg jeweils ein Mitglied, in den (Erz-)Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart jeweils zwei Mitglieder, für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode) gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(2) Jeder Diözesan-Caritasverband sowie der Landes-Caritasverband Oldenburg entsendet zusätzlich jeweils ein weiteres Mitglied der Dienstgeberseite in die entsprechende Regionalkommission für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode). Wiederentsendung ist möglich.

(3) Die Mitglieder der Dienstgeberseite in der Beschlusskommission der Bundeskommission werden durch die Mitglieder der Dienstgeberseite aller Regionalkommissionen in einer gemeinsamen Wahlversammlung für einen Zeitraum von 4 Jahren (Amtsperiode) gewählt. Von den 28 Mitgliedern der Beschlusskommission müssen mindestens 14 Vertreter(innen) Mitglied einer Regionalkommission sein. Jede Regionalkommission muss dabei mindestens mit einem Mitglied vertreten sein. Wiederwahl ist möglich.

(4) Wählbar bzw. entsendbar als Vertreter(in) der Dienstgeber ist derjenige/diejenige, der/die Mitglied eines Organs eines kirchlich-caritativen Rechtsträgers ist, das zur gesetzlichen Vertretung berufen ist,

oder der/die leitende(r) Mitarbeiter(in) eines kirchlich-caritativen Rechtsträgers nach der Mitarbeitervertretungsordnung des jeweiligen (Erz-)Bistums ist. Nicht wählbar bzw. entsendbar ist, wer Mitglied des Vorberatungsausschusses nach § 2 oder eines Wahlvorstandes nach § 3 der Wahlordnung für die Vertreter(innen) der Dienstgeber in der Arbeitsrechtlichen Kommission ist.

(5) Die Mitglieder der Dienstgeberseite der Verhandlungskommission der Bundeskommission werden von und aus den Mitgliedern der Dienstgeberseite der Beschlusskommission der Bundeskommission für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode) gewählt. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung; sie werden von dem/der Geschäftsführer(in) durchgeführt. Bei Stimmengleichheit findet zwischen den stimmengleichen Personen eine Stichwahl statt. Besteht auch danach Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

(6) Das Nähere regelt die Wahlordnung für die Vertreter(innen) der Dienstgeber in der Arbeitsrechtlichen Kommission, die Bestandteil dieser Ordnung ist.

§ 6 Vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Das Amt eines Mitglieds der Arbeitsrechtlichen Kommission endet vorzeitig

- bei einem Wegfall der Voraussetzungen für die Wählbarkeit bzw. Entsendbarkeit nach § 4 Absatz 3 und § 5 Absatz 4 dieser Ordnung,
- durch Niederlegung des Amtes in schriftlicher Form,
- im Falle grober Vernachlässigung oder grober Verletzung der Befugnisse und Pflichten als Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission.

(2) Über eine grobe Vernachlässigung oder grobe Verletzung der Befugnisse und Pflichten entscheidet das zuständige Kirchliche Arbeitsgericht nach § 2 Absatz 1 Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung; Voraussetzung ist im Hinblick auf ein Mitglied der Bundeskommission ein Antrag der Beschlusskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission, im Hinblick auf ein Mitglied einer Regionalkommission ein Antrag der jeweiligen Regionalkommission.

§ 7 Tarifinstitut

(1) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission werden bei der Fassung von Beschlüssen durch ein Institut zum Arbeitsrecht der Caritas unterstützt. Aufgabe des Instituts ist die Beratung der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission bei der Weiterentwicklung der „Richtlinien für Arbeitsverträge in

den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes“ (AVR).

(2) Das Institut ist beiden Seiten der Arbeitsrechtlichen Kommission zugeordnet. Die Leitung besteht aus zwei Personen, die jeweils der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite zugeordnet sind. Bei Bedarf werden weitere Stellen den jeweiligen Seiten zugeordnet. Die Aufsicht über das Institut obliegt einem von beiden Seiten paritätisch besetzten Gremium unter Leitung des Vorsitzenden der Bundeskommission.

(3) Das Nähere regelt der Vorstand des Deutschen Caritasverbandes mit Zustimmung des Caritasrates.

§ 8 Rechtstellung der Mitglieder, Freistellung und Kostenersatz

(1) Für die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission ist ihre Tätigkeit anlässlich der Wahrnehmung von Rechten oder in der Erfüllung von Pflichten nach dieser Ordnung Dienst im Rahmen ihres Dienstverhältnisses und im Sinne von Unfallfürsorgebestimmungen. Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission führen ihr Amt im Rahmen der dienstlichen Aufgaben.

(2) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sind in der Ausübung ihres Amtes zu unterstützen und dürfen dabei weder behindert noch aufgrund ihrer Tätigkeit benachteiligt oder begünstigt werden.

(3) Für ihre Tätigkeit sind die Mitglieder der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission in notwendigem Umfang zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben ohne Minderung der Bezüge und des Erholungslaufs von ihren dienstlichen Aufgaben freizustellen. Die Freistellung enthält den Anspruch auf Reduzierung der dienstlichen Aufgaben und erfolgt bis zum Ablauf der jeweiligen Amtsperiode. Für die Mitglieder der Dienstgeberseite erfolgt grundsätzlich anstelle der Freistellungen jeweils ein pauschalierter Kostenersatz in vergleichbarem Umfang an den jeweiligen Anstellungsträger. Über die Höhe der Pauschale entscheidet der Caritasrat und teilt dies der Arbeitsrechtlichen Kommission mit.

(4) Die Mitglieder der Mitarbeiterseite in den Regionalkommissionen sind auf Antrag zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben jeweils bis zu 15 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigte freizustellen.

(5) Soweit für einzelne Mitglieder der Mitarbeiterseite der Regionalkommissionen eine besondere zeitliche Belastung durch die Bearbeitung von Anträgen nach § 11 dieser Ordnung entsteht, insbesondere aufgrund einer Mitgliedschaft in einem Ausschuss nach

§ 12 Absatz 1 Satz 3 dieser Ordnung, können diese mit bis zu weiteren 15 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigen freigestellt werden. Über Anträge auf Bewilligung der zusätzlichen Freistellung oder auf pauschalierten Kostenersatz entscheidet unter Berücksichtigung von § 11 Absatz 4 dieser Ordnung der/die Vorsitzende der Bundeskommission.

(6) Die Mitglieder der Mitarbeiterseite in der Beschlusskommission der Bundeskommission sind auf Antrag zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben jeweils bis zu 10 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigen freizustellen.

(7) Die Mitglieder der Mitarbeiterseite in der Verhandlungskommission der Bundeskommission sind auf Antrag zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben jeweils bis zu 50 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigen freizustellen.

(8) Für die Mitglieder der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission gelten die Schutzbestimmungen, wie sie für Mitglieder der Mitarbeitervertretungen nach der Mitarbeitervertretungsordnung des jeweiligen (Erz-)Bistums gelten. Dies gilt ebenfalls innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Amtszeit, es sei denn, die Mitgliedschaft ist nach § 6 Absatz 1 vorzeitig beendet worden. Wird gegenüber einem Mitglied der Mitarbeiterseite eine betriebsbedingte Kündigung ausgesprochen, hat der Dienstgeber zur Berücksichtigung der Belange des Dritten Weges den Ältestenrat gemäß § 14 anzuhören; dies ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung für die Erklärung der Kündigung.

§ 9 Arbeitsweise

(1) Die Verhandlungskommission und die Beschlusskommission der Bundeskommission sowie die Regionalkommissionen treten bei Bedarf zusammen. Eine Sitzung hat außerdem stattzufinden, wenn dies von der Hälfte der Mitglieder der jeweiligen Kommission schriftlich und unter Angabe von Gründen bei dem/der jeweiligen Vorsitzenden verlangt wird.

(2) Die Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung hat in der Regel drei Wochen vor dem Sitzungstermin zu erfolgen.

(3) Anträge an die jeweiligen Kommissionen können nur deren Mitglieder stellen.

(4) Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission sind nicht öffentlich. Es können Sachverständige hinzugezogen werden.

(5) Die Verhandlungskommission und die Beschlusskommission der Bundeskommission sowie die Regionalkommissionen geben sich jeweils eine Geschäftsordnung.

§ 10 Zuständigkeiten der Bundeskommission und der Regionalkommissionen

(1) Die Bundeskommission hat eine umfassende Regelungszuständigkeit mit Ausnahme der Bereiche, die ausschließlich den Regionalkommissionen zugewiesen sind. In den ausschließlich den Regionalkommissionen zugewiesenen Bereichen bestehen Bandbreiten; sie betragen für die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile von dem mittleren Wert 15 v. H. Differenz nach oben und nach unten, für die Festlegung des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungslangs von dem mittleren Wert 10 v. H. Differenz nach oben und nach unten. Die Bundeskommission legt den mittleren Wert fest; sie kann den Umfang der Bandbreiten durch Beschluss verändern.

(2) Die Regionalkommissionen sind ausschließlich zuständig für die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungslangs. Dabei haben sie die von der Bundeskommission nach Absatz 1 festgelegten Bandbreiten einzuhalten. Fasst die Bundeskommission nach Aufforderung durch den Beschluss einer Regionalkommission nicht innerhalb von sechs Monaten einen Beschluss zur Festsetzung eines mittleren Wertes und des Umfangs einer Bandbreite, kann die Regionalkommission einen eigenen Beschluss nach Absatz 2 Satz 1 ohne eine nach Absatz 1 Sätze 2 und 3 festgelegte Bandbreite fassen. Beschlüsse einer Regionalkommission, die außerhalb der durch die Bundeskommission festgelegten Bandbreite liegen, sind als Beschluss der äußersten, von der Bundeskommission als zulässig festgelegten Bandbreite auszulegen.

(3) Die Regionalkommissionen können zudem Regelungen der Beschäftigungssicherung, wie beispielsweise Regelungen zur betriebsbedingten Kündigung, beschließen. Soweit diese Regelungen im Widerspruch zu Regelungen der Bundeskommission stehen, gehen die Regelungen der Regionalkommissionen vor.

(4) Die Regionalkommissionen können durch Beschluss bei der Bundeskommission beantragen, von einer festgelegten Bandbreite abweichen zu dürfen.

(5) Die Regionalkommissionen können durch Beschluss eigene Regelungszuständigkeiten zeitlich befristet an die Bundeskommission übertragen, die Bundeskommission kann durch Beschluss eigene Regelungszuständigkeiten zeitlich befristet an eine oder mehrere Regionalkommissionen übertragen. Erfolgt

ein solcher Beschluss, bedarf die Übertragung der Zustimmung durch die Kommissionen, die diese Zuständigkeiten erhalten.

(6) Fasst die Bundeskommission nach Aufforderung durch den Beschluss einer Regionalkommission in einer der Bundeskommission zugeordneten Regelungszuständigkeit nicht innerhalb von sechs Monaten einen Beschluss, kann die Regionalkommission anstelle der Bundeskommission einen eigenen Beschluss fassen. Dies gilt nicht für die Bandbreitenregelung nach Absatz 1. Soweit die von der Regionalkommission beschlossenen Regelungen im Widerspruch zu späteren Beschlüssen der Bundeskommission stehen, gehen die Regelungen der Bundeskommission vor. Dabei hat die Bundeskommission eine Übergangsfrist von mindestens 12 Monaten festzulegen.

§ 11 Einrichtungsspezifische Regelungen

(1) Jedes Mitglied einer Regionalkommission kann nach Aufforderung durch eine betroffene (Gesamt-)Mitarbeitervertretung oder durch einen betroffenen Dienstgeber für die Gesamtheit der Einrichtungen eines Trägers, für eine Einrichtung oder für Teile einer Einrichtung einen schriftlich zu begründenden Antrag an die zuständige Regionalkommission stellen, von den durch die Regionalkommission festgelegten Regelungen der Höhe aller Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungslangs sowie den Maßnahmen der Beschäftigungssicherung abzuweichen. Zur Begründung hat der Antragsteller geeignete Unterlagen vorzulegen.

(2) Über einen solchen Antrag hat die Regionalkommission innerhalb von drei Monaten zu entscheiden. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Soweit sie Abweichungen zulässt, sind diese zeitlich zu befristen.

(3) Wird der Antrag nach Absatz 1 an die Regionalkommission nach gemeinsamer Aufforderung von einer (Gesamt-)Mitarbeitervertretung und einem Dienstgeber gestellt, entscheidet die Regionalkommission mit der Mehrheit ihrer Mitglieder. Entscheidet die Regionalkommission über den Antrag innerhalb von drei Monaten nicht oder erreicht der Antrag nicht die erforderliche Mehrheit, stimmen ihm aber 50 v. H. der Mitglieder dieser Kommission zu, kann der Antragsteller unmittelbar ein Vermittlungsverfahren nach § 15 Absatz 3 einleiten. Das Vorliegen eines unabsehbaren Regelungsbedürfnisses wird unwiderleglich vermutet.

(4) Für die Tätigkeit der Regionalkommissionen nach dieser Bestimmung kann von den betroffenen Dienstgebern eine Beratungsgebühr und/oder eine Beschlussgebühr erhoben werden; Grundlage ist eine Gebührenordnung, die der Caritasrat des Deutschen Caritasverbandes auf Antrag des/der Vorsitzenden der Bundeskommission erlässt.

§ 12 Ausschüsse

(1) Die Kommissionen können zur Behandlung bestimmter Sachthemen Ausschüsse bilden. Diese bereiten die Beschlüsse der Kommissionen vor. In den Regionalkommissionen können Ausschüsse insbesondere zur Behandlung von Anträgen nach § 11 gebildet werden; diesen Ausschüssen kann mit einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder der Regionalkommissionen eine abschließende Entscheidung übertragen werden. Auch für die Beschlüsse dieser Ausschüsse gelten die Bestimmungen des Vermittlungsverfahrens in §§ 14 bis 16 dieser Ordnung.

(2) Die Mitglieder, die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse werden von den Kommissionen aus ihrer Mitte gewählt.

(3) Die Ausschusssitzungen werden von dem/der Vorsitzenden geleitet, in Abwesenheit von dessen/deren Stellvertreter(in). Die Einberufung zu den Sitzungen und die Führung der laufenden Geschäfte der Ausschüsse übernimmt der/die Geschäftsführer(in).

(4) Zu den Ausschusssitzungen können Sachverständige hinzugezogen werden.

§ 13 Beschlüsse

(1) Beschlüsse der Kommissionen von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Dienstverhältnissen sowie Beschlüsse der Kommissionen nach § 6 Absatz 2 bedürfen, mit Ausnahme von § 11 Absatz 3 und § 15 Absatz 5, jeweils einer Mehrheit von drei Viertel ihrer Mitglieder. Ein Beschluss der Bundeskommission ist zustande gekommen, wenn die Mitglieder der Beschlusskommission einem Beschluss der Verhandlungskommission mit einer Mehrheit von jeweils drei Viertel der Mitglieder der Mitarbeiterseite und der Mitglieder der Dienstgeberseite zustimmen.

(2) Die sonstigen Beschlüsse der Kommissionen bedürfen der Mehrheit der Mitglieder der jeweiligen Kommission.

(3) In Eilfällen und in Angelegenheiten, für die eine mündliche Verhandlung entbehrlich ist, können Beschlüsse der Kommissionen durch schriftliche Stimmabgabe herbeigeführt werden. Sie bedürfen der Einstimmigkeit. Über die Einleitung des schriftlichen Verfahrens entscheidet der/die Vorsitzende der jeweiligen Kommission. Das Ergebnis der schriftlichen Stimmabgabe wird von dem/der Geschäftsführer(in) festgestellt und den jeweiligen Kommissionsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

§ 14 Ältestenrat

(1) Erhält ein Antrag nicht die Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder der Verhandlungskommission der Bundeskommission oder nicht die erforderliche Mehrheit der Mitglieder der Beschlusskommission der Bundeskommission, stimmen jedoch mindestens die Hälfte ihrer jeweiligen Mitglieder dem Beschluss zu, kann mindestens die Hälfte der Mitglieder der Verhandlungskommission der Bundeskommission durch Antrag den Ältestenrat anrufen, der durch die Erarbeitung eines Vermittlungsvorschlages auf eine gütliche Einigung hinwirken soll.

(2) Der Ältestenrat setzt sich zusammen aus dem/der hier stimmberechtigten Vorsitzenden der Bundeskommission, der/die dem Ältestenrat vorsteht, jeweils zwei Mitgliedern der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite, die jeweils von beiden Seiten der Verhandlungskommission der Bundeskommission benannt werden, und dem/der Geschäftsführer(in).

(3) Die Regionalkommissionen können in ihren Geschäftsordnungen ein entsprechendes Verfahren vorsehen.

(4) Die Kommissionen können ergänzende Vermittlungsverfahren in ihren Geschäftsordnungen festlegen oder für den Einzelfall beschließen.

§ 15 Vermittlungsverfahren

(1) Kommt durch ein Verfahren nach § 14 Absatz 1 keine gütliche Einigung zustande, kann mindestens die Hälfte der Mitglieder der Verhandlungskommission der Bundeskommission durch Antrag den Vermittlungsausschuss zur Vorlage eines Vermittlungsvorschlags anrufen.

(2) Das Vermittlungsverfahren wird durch den Vermittlungsausschuss mit einem Vermittlungsvorschlag oder mit der Feststellung abgeschlossen, keinen Vermittlungsvorschlag unterbreiten zu können. Einem Vermittlungsvorschlag muss die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vermittlungsausschusses zustimmen. Der Vermittlungsausschuss legt den

Vermittlungsvorschlag der Beschlusskommission der Bundeskommission zur Entscheidung vor. Wird dem Vermittlungsvorschlag nicht zugestimmt, bleibt es bei der bisherigen Rechtslage.

(3) Im Anschluss an ein gescheitertes Vermittlungsverfahren nach den Absätzen 1 und 2 oder anstelle eines solchen Vermittlungsverfahren kann mindestens die Hälfte der Mitglieder der Verhandlungskommission der Bundeskommission durch Antrag den Vermittlungsausschuss mit der Begründung eines unabweisbaren Regelungsbedürfnisses anrufen. Dann hat der Vermittlungsausschuss innerhalb von einem Monat nach seiner Anrufung festzustellen, ob in der Angelegenheit ein unabweisbares Regelungsbedürfnis besteht. Für die Feststellung ist eine Mehrheit seiner Mitglieder erforderlich. Der Spruch des Vermittlungsausschusses ist mit einer Begründung zu versehen. Vor der Feststellung durch den Vermittlungsausschuss können die Mitglieder der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite der Verhandlungskommission der Bundeskommission in mündlicher Form angehört werden. Stellt der Vermittlungsausschuss ein unabweisbares Regelungsbedürfnis fest, kann innerhalb von zwei Wochen nach seiner Bekanntgabe das Kirchliche Arbeitsgericht durch jedes Mitglied des Vermittlungsausschusses angerufen werden. Die Anrufung des Kirchlichen Arbeitsgerichts unterbricht nicht die Frist nach Absatz 5 Satz 1.

(4) Ein unabweisbares Regelungsbedürfnis ist insbesondere anzunehmen, wenn eine Regelung erforderlich ist, den Sendungsauftrag der Kirche oder den unmittelbaren Erhalt sowie die Funktionsfähigkeit der Einrichtungen sicherzustellen oder wenn eine Regelung erforderlich ist, um eine gravierende, dauerhafte Abweichung zur Rechts- und Tarifentwicklung zu verhindern. Ein unabweisbares Regelungsbedürfnis liegt nicht vor, wenn eine Regelung lediglich wünschenswert ist.

(5) Ist ein unabweisbares Regelungsbedürfnis festgestellt worden, hat die Bundeskommission innerhalb von zwei Monaten einen Beschluss in der Sache herbeizuführen. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Entscheidung des Vermittlungsausschusses. Fasst die Bundeskommission innerhalb der Frist keinen Beschluss, so kann mindestens die Hälfte der Mitglieder der Beschlusskommission der Bundeskommission innerhalb von zwei Wochen durch Antrag erneut den Vermittlungsausschuss anrufen. Der Vermittlungsausschuss hat dann innerhalb von einem Monat nach seiner erneuten Anrufung durch Spruch zu entscheiden. Der Spruch hat eine Regelung zu enthalten. Der Vermittlungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Eine Stimmennthaltung ist nicht möglich. Der Spruch tritt an die Stelle eines Beschlusses der Bundeskommission. Die Bundeskommission kann innerhalb von einem Monat nach dem Beschluss des

Vermittlungsausschusses dessen Spruch mit der Mehrheit ihrer Mitglieder durch einen eigenen Beschluss ersetzen. Erst nach Ablauf dieser Frist ist der Spruch des Vermittlungsausschusses nach § 18 in Kraft zu setzen.

(6) Für die Regionalkommissionen gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend. Soweit ein Ältestenrat nicht besteht, bedarf es zur Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht des Scheiterns eines Verfahrens nach § 14 Absatz 1.

(7) Unbeschadet der Regelungen in den Absätzen 1 bis 6 kann der Ortsordinarius im Einzelfall das Vorliegen eines unabweisbaren Regelungsbedürfnisses unüberprüfbar feststellen und die notwendige Entscheidung treffen.

§ 16 Vermittlungsausschuss

(1) Der Vermittlungsausschuss setzt sich zusammen aus je einem/einer nicht stimmberechtigten und einem/einer stimmberechtigten Vorsitzenden, je zwei Mitgliedern der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite der Verhandlungskommission der Bundeskommission sowie je zwei Mitgliedern der Mitarbeiterseite und Dienstgeberseite, die nicht Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission sind.

(2) Für jedes Vermittlungsverfahren wird zu Beginn der Sitzung des Vermittlungsausschusses durch Los bestimmt, welche(r) der beiden Vorsitzenden stimmberechtigt ist und welche(r) beratend teilnimmt. Der/die stimmberechtigte Vorsitzende leitet mit Unterstützung der/des nicht stimmberechtigten Vorsitzenden das Verfahren nach pflichtgemäßem Ermessen. Er/sie kann Sachverständige hinzuziehen.

(3) Die beiden Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses werden gemeinsam von den Mitgliedern der Beschlusskommission der Bundeskommission auf Vorschlag beider Seiten mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt. Die Wahl erfolgt durch geheime Abstimmung; sie wird von dem/der Geschäftsführer(in) vorbereitet und durchgeführt. Die übrigen Mitglieder des Vermittlungsausschusses werden jeweils von den Mitgliedern der Beschlusskommission der Bundeskommission gewählt.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Vermittlungsausschusses beträgt vier Jahre (Amtsperiode). Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit endet vorzeitig, wenn die Mitglieder des Vermittlungsausschusses vorzeitig aus der Verhandlungskommission der Bundeskommission ausscheiden. Dann findet für den Rest der Amtszeit eine erneute Entsendung statt.

(5) Für die Regionalkommissionen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 17 Rechtsstreitigkeiten

(1) In allen Rechtsstreitigkeiten über Angelegenheiten der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihrer Wahlordnungen einschließlich des Wahl- und des Vermittlungsverfahrens kann das zuständige Kirchliche Arbeitsgericht nach § 2 Absatz 1 Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung angerufen werden. Für Streitigkeiten betreffend die Bundeskommission ist das Kirchliche Arbeitsgericht Freiburg örtlich zuständig. Für Streitigkeiten betreffend die Regionalkommission Nord und die Regionalkommission Ost ist das Kirchliche Arbeitsgericht Nord-Ost, betreffend die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen ist das Kirchliche Arbeitsgericht Nordrhein-Westfalen für KODA-Streitigkeiten, betreffend die Regionalkommission Mitte ist das Kirchliche Arbeitsgericht Mittelraum, betreffend die Regionalkommission Baden-Württemberg ist das Kirchliche Arbeitsgericht Rottenburg und betreffend die Regionalkommission Bayern ist das Kirchliche Arbeitsgericht Bayern örtlich zuständig.

(2) Die weiteren Verfahrensvoraussetzungen regelt die Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung.

§ 18 In-Kraft-Treten der Beschlüsse

(1) Die Beschlüsse der jeweiligen Kommission sind durch den/die Geschäftsführer(in) dem/der jeweiligen Vorsitzenden zuzuleiten und von ihm/ihr zu unterzeichnen. Anschließend sind die Beschlüsse nach Maßgabe der Richtlinien für die In-Kraft-Setzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes in ihrer jeweils geltenden Fassung in der Bundesrepublik Deutschland bzw. der jeweiligen Region in Kraft zu setzen.

(2) Die Beschlüsse sollen in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ und geeigneten diözesanen Medien veröffentlicht werden. Dies gilt nicht für Beschlüsse, die nach § 11 der Ordnung gefasst werden.

§ 19 Kosten

(1) Die Kosten der Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission, des Instituts für das Arbeitsrecht der Caritas sowie die Reisekosten (Kosten für Fahrt, Unterkunft und Verpflegung) der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission zu den Kommissions- und Ausschusssitzungen werden vom Deutschen Caritasverband im Rahmen einer Umlage der Diözesan-Caritasverbände und des Landes-Caritasverbandes Oldenburg getragen.

Gleiches gilt für die durch eine Freistellung für eine(n) Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) der Arbeitsrechtlichen Kommission dem jeweiligen Dienstgeber entstehenden Personalkosten und für die durch eine Erstattung für eine(n) Vertreter(in) der Dienstgeber der Arbeitsrechtlichen Kommission entstehenden pauschalierten Kosten. Dazu gehören auch die einem/einer Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) als Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission entstehenden Sachkosten.

(2) Die für die Durchführung eines Verfahrens gemäß § 17 notwendigen Auslagen der Verfahrensbeteiligten trägt ebenfalls der Deutsche Caritasverband im Rahmen einer Umlage der Diözesan-Caritasverbände und des Landes-Caritasverbandes Oldenburg.

(3) Die in jedem Diözesan-Caritasverband und im Landes-Caritasverband Oldenburg anfallenden Aufwendungen für die Umlage zu den Kosten der Arbeitsrechtlichen Kommission werden von jedem Verband in einem geeigneten Verfahren auf die Rechtsträger der Einrichtungen des jeweiligen Verbandsbereichs umgelegt.

§ 20 Schlussbestimmungen

Diese Ordnung tritt am 1.1.2008 in Kraft. Die dazugehörigen Wahlordnungen der Mitarbeiterseite gemäß § 4 Absatz 5 der Ordnung und der Dienstgeberseite gemäß § 5 Absatz 6 der Ordnung treten zur Durchführung der Wahlen nach dieser Ordnung am 1.4.2007 in Kraft. Die bisher geltende Ordnung tritt mit Ablauf des 31.12.2007 außer Kraft. Die Amtszeit der bestehenden Kommissionen endet ebenfalls zum 31.12.2007. Die bisherigen Wahlordnungen treten zum 31.3.2007 außer Kraft, soweit sie nicht Nachwahlen wegen des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds der Kommission bis zum 31.12.2007 regeln.

Diese Ordnung wurde am 20. März 2007 von der 4. Delegiertenversammlung 2007 des Deutschen Caritasverbandes e. V. beschlossen.

Vorstehende Ordnung wird hiermit für das Bistum Mainz in Kraft gesetzt.

Mainz, 2. Juli 2008

+ *Karl Kardinal Lehmann*

Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

97. Beschlüsse des Diözesan-Kirchensteuerrates

Der Diözesan-Kirchensteuerrat hat auf seiner Sitzung am 25. Juni 2008 folgende Beschlüsse gefasst:

I. Zur Haushaltsrechnung 2007

„Die Haushaltsrechnung 2007 der Diözese Mainz, die bei Gesamteinnahmen von 295.975.213,28 Euro und Gesamtausgaben von 295.975.213,28 Euro ausgeglichen abschließt, wird genehmigt.

Ein Vortrag auf die Rechnung 2008 ist nicht erforderlich.“

II. Zur Entlastung der Finanzverwaltung

„Der Finanz- und Vermögensverwaltung des Bischöflichen Ordinariates wird für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2007 Entlastung erteilt.“

Gemäß § 8 der Verordnung über den Diözesan-Kirchensteuerrat stimme ich diesen Beschlüssen zu und setze sie hiermit in Kraft.

Mainz, 25. Juni 2008

+ *Karl Kardinal Lehmann*

Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

98. Vertreter für das Ständige Diakonat

Amtszeit 2008 - 2011

Die Diakone wählten folgende Herren zu ihren Regionensprecher:

Region Nord: Diakon Dr. Bernhard Dörr
Stellvertreter: Diakon Diethard Fries

Region Süd: Diakon Frank Wunderlich
Stellvertreter: Diakon Rolf Adler

Region Mitte: Diakon Ralf Michael Bohne
Stellvertreter: N.N.

Region Mainz/ Rheinhessen: Diakon Wolfgang Ludwig
Stellvertreter: Diakon Franz Luckas

Diözesan- sprecher: Diakon Norbert Tiegel
Stellvertreter: Diakon Dr. Bernhard Dörr

Als Vertreter in der Bischöflichen Kommission für das Ständige Diakonat hat Bischof Karl Kardinal Lehmann folgende Herren benannt:
Diakon Ernst Braunbeck
Diakon Wolfgang Ludwig

Verordnungen des Generalvikars

99. Verordnung zur Schulpastoral an katholischen Schulen in freier Trägerschaft im Bistum Mainz

EIN ANGEBOT

Schulpastoral ist ein Dienst der katholischen Kirche an und mit den Menschen in der Schule - die gleichermaßen Lern- und Lebensort ist. Sie wendet sich an Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, Eltern, Verwaltungs- und technische Angestellte.

„Schulpastoral macht sich diese Ziele kirchlicher Sendung zu eigen und sucht sie auf den Lern- und Lebensraum Schule anzuwenden. ... [Sie] lädt ein und gibt Hilfe, den Weg zu einem authentischen Glaubenszeugnis zu finden, wie immer es der Lern- und Lebensraum Schule ermöglicht und vorgibt. Ziel dieses Engagements ist ‚Menschwerdung in Solidarität‘, damit in einem ganzheitlichen Wachstumsprozess der junge Mensch in seiner unverfügaren Würde und Freiheit gefördert wird und einen lebendigen Sinn für seine Verantwortung für gesellschaftliche und politische Prozesse entwickelt.“¹

Schulpastoral gehört unverzichtbar als Bestandteil zum Selbstverständnis der Schulen in kirchlicher Trägerschaft. Schulseelsorger und Schulseelsorgerinnen gehören wie die Lehrenden und andere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zum personalen Angebot der Schule.

Je nach Schultyp entwickelt Schulpastoral unterschiedliche Ausprägungen und Gestaltungsformen wie Beratung und Begleitung, Räume der Begegnung, spirituelle Angebote, Reflexionstage, Konfliktbearbeitung und Prävention, Schulentwicklung, Angebote auf Klassenebene, Gruppenarbeit und anderes mehr. Die religiöse Dimension gibt diesen Aktivitäten den besonderen Stellenwert. Die vielfältigen Angebote sind auf das gemeinsame Ziel ausgerichtet, „allen am Schulleben Beteiligten Erlebnis- und Erfahrungsräume für das Leben- und Glaubenslernen [zu] eröffnen“.²

Damit Schulpastoral gelingen kann, benötigt sie Personen, Zeit, Raum und Finanzen.

Die hier aufgeführten Regelungen beschreiben dafür den Rahmen an kirchlichen Schulen im Bistum Mainz.

PERSONEN

Zur Zeit sind Pfarrer, Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten, vereinzelt auch andere pastorale Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen als Schulseelsorger und Schulseelsorgerinnen beauftragt. Sie unterrichten

1 Die Deutschen Bischöfe, Kommission für Erziehung und Schule, Schulpastoral - der Dienst der Kirche an den Menschen im Handlungsfeld Schule, Heft 16, 22. Januar 1996, S. 15.

2 Ebd., S. 16.

in der Regel zur Hälfte ihrer Stelle Katholische Religion, mit der anderen Hälfte sind sie in der Schulpastoral tätig.

Die jeweiligen Zuständigkeiten der Schulseelsorgerinnen und Schulseelsorger sind in einer Aufgabenbeschreibung festgelegt. Darin werden die personellen und örtlichen Möglichkeiten berücksichtigt. Hierfür sprechen sich Schulträger, örtliche Schulseelsorgerinnen und Schulseelsorger, die Schulleitungen, das Dezernat Schulen und Hochschulen und das Personaldezernat des Bischöflichen Ordinariates ab. Kommt es zu keiner Übereinkunft, entscheidet die Leitung des Dezerates Schulen und Hochschulen.

Die Fachaufsicht liegt in der Zuständigkeit des Dezerates Schulen und Hochschulen. Sie wird vom Vertreter oder der Vertreterin des Dezerates Schulen und Hochschulen wahrgenommen. Dies geschieht u.a. im Rahmen von Dienstbesprechungen mit der Schulseelsorgerin oder dem Schulseelsorger. Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist der Schulseelsorgerin oder dem Schulseelsorger dienstlich vorgesetzt. Für die Schulseelsorgerin oder den Schulseelsorger gelten sinngemäß die Bestimmungen, die auch das Verhältnis der Lehrkräfte zur Schulleitung regeln. Die Regelungen von CIC can. 384 und can. 806 bleiben unberührt.

Das Schulpastoralteam besteht im Sinne dieser Verordnung aus der Schulseelsorgerin und dem Schulseelsorger einer Schule. Ihm sind die ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zugeordnet. Es berät die Entwicklung und Fortschreibung eines Konzeptes sowie die Durchführung der Angebote mit dem Ziel, sie als festes Element im Schulalltag zu verankern und zu garantieren. Fragen zur Leitung werden mit dem Dezernat Schulen und Hochschulen abgestimmt.

Das Dezernat Schulen und Hochschulen des Bischöflichen Ordinariats lädt mindestens einmal im Jahr alle hauptamtlich in der Schulpastoral Tätigen zur „Konferenz der Schulseelsorger und Schulseelsorgerinnen“ ein. Die Teilnahme gehört zur Dienstpflicht. Diese Jahreskonferenz unterstützt und koordiniert die Arbeit der Schulpastoral an den einzelnen Schulen des Bistums. Sie berät den Schulträger in allgemeinen Fragen der Schulpastoral.

ZEIT

Sollte das personale Angebot an der Schule weniger als zwei halbe Stellen umfassen, können die Schulseelsorgerinnen und Schulseelsorger auch durch andere Lehrkräfte unterstützt werden, die im Bereich Schulpastoral sich fortgebildet haben, Beratungskompetenz besitzen, Deputatsstunden für Schulpastoral erhalten und seitens des Dezerates Schulen und Hochschulen beauftragt sind.

RAUM

Für die Schulpastoral sind angemessene Räume einschließlich Inventar bereitzustellen. Dazu gehören ein Gottesdienst- oder Andachtsraum und ein Arbeitsraum oder Sprechzimmer (mit Schreibtisch, Telefon und PC). Sollte aufgrund zentraler Telefon- und Internetzugänge die Verschwiegenheit nicht garantiert werden für eingehende Anrufe und E-Mails, sind externe Leitungen bereitzustellen. Wenn aus seelsorglichen Gründen die Nutzung weiterer schulischer Räume (z. B. Gruppenräume) erforderlich ist, soll diese in Absprache mit der Schulleitung geregelt werden.

FINANZEN

Für die Schulseelsorgerin und den Schulseelsorger trägt das Bistum die Personalkosten. Anfallende Büroarbeiten werden in angemessenem Umfang im Einvernehmen mit der Schulleitung über die betreffenden Schulsekretariate abgewickelt. Der Personaleinsatz hierfür ist im Verwaltungsbereich des Haushalts der Schule berücksichtigt.

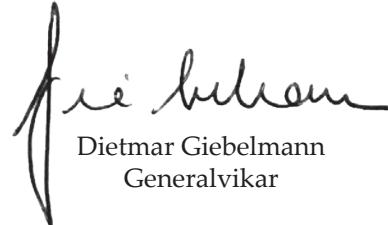
Sachausgaben wie z. B. Materialien, Raumkosten, Bewirtschaftungskosten, Porto, Telefon, Instandhaltung, Benutzung von Geräten werden im jeweiligen Schulhaushalt ausgewiesen. Aus den Bistumsmitteln für Schulpastoral, die als Zuwendung des Bistums der Schulpastoral einer Schule zur Verfügung gestellt werden, sind die Angebote und Veranstaltungen zu bezahlen. Der Verwendungsrahmen ist seitens des Referates für Schulpastoral festgelegt. Nach Abschluss des Kalenderjahres ist dem Dezernat Schulen und Hochschulen über die Verwendung der Geldmittel eine Abschlussrechnung vorzulegen. Die Haushaltsabrechnung erfolgt durch die Schulseelsorgerin oder den Schulseelsorger. Die Haushaltsmittel sind jährlich fristgerecht zu beantragen.

Veranstaltungen, die von der Schulpastoral durchgeführt werden, müssen mit der Schulleitung abgestimmt sein. Sie sind nach der Genehmigung durch die Schulleitung als Schulveranstaltung versichert, wenn eine Teilnahmepflicht für die Schüler/innen besteht. Alle übrigen Veranstaltungen mit freiwilliger Teilnahme, wie z. B. Besinnungswochenenden, Zeltlager etc., sind über die Sammelversicherung der Schulpastoral (Dezernat Jugendseelsorge) privat versichert. Auslandsfahrten können durch Anmeldung bei der Versicherungsabteilung des Bischöflichen Ordinariates versichert werden. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu entrichten. Bei Auslandsfahrten müssen alle Mitarbeiter/innen eine Genehmigung des Generalvikars beantragen.

Eventuelle Zuschüsse seitens der staatlichen und kommunalen Behörden sind von der Schulpastoral zu beantragen.

Diese Verordnung des Generalvikars löst die „Rahmenordnung Schulseelsorge“ vom 15.01.1998 ab.

Mainz, 1. Juni 2008



Dietmar Giebelmann
Generalvikar

100. Schlichtungsstelle für arbeitsrechtliche Fragen

Die Bistums-KODA hat die Besetzung der Schlichtungsstelle für arbeitsrechtliche Fragen für weitere vier Jahre neu gewählt. Ihr gehören an:

- Vorsitzender:
Herr Rechtsanwalt Stefan Bender, Nieder-Olm
- Stellvertretender Vorsitzender:
Herr Richter Michael Schneider, Wettenberg
- Beisitzer der Dienstgeberseite:
Herr Volkmar Hommel,
Bischöfliches Ordinariat Mainz
- Stellvertretender Beisitzer der Dienstgeberseite:
Herr Jürgen-Alois Weiler,
Bischöfliches Ordinariat Mainz
- Beisitzer der Dienstnehmerseite:
Herr Reinhold Schäfer, Dekanatsbüro Offenbach
- Stellvertretender Beisitzer der Dienstnehmerseite:
Herr Günter Zwingert,
Bischöfliches Ordinariat Mainz

Die Amtszeit beginnt am 19.11.2008 und endet am 18.11.2012.

101. Stellenausschreibungen

Priester

Zum 01. September 2008 ist folgende Seelsorgestelle zu besetzen:

Dekanat Wetterau-West
Pfarrer der Pfarrei Heldenbergen
2.851 Katholiken (ca. 31 %)

Bewerbungen sind bis zum 25. Juli 2008 an den Bischofsvikar für die Geistlichen, Herrn Weihbischof Dr. Werner Guballa, Bischöfliches Ordinariat Mainz, zu richten.

Beschreibungen sind in der Bischöflichen Kanzlei erhältlich, soweit vorhanden.

Durch Rundschreiben bereits mitgeteilt.

Pastoralreferent/inn/en

Zum 01. August 2008 ist folgende Stelle zu besetzen:

Dekanat Mainz

Religionsunterricht an der Berufsbildenden Schule I,
Mainz (1,0)

Zunächst Vertretung für ein Jahr mit der Option auf
dauerhafte Besetzung.

Bewerbungen bis 12.06.2008 an: Bischöfliches
Ordinariat, Personaldezernat, Abt. 1, Ref. 4, Herrn
Albert Baumann, Postfach 1560, 55005 Mainz, E-Mail:
pastoralref@bistum-mainz.de

Zum 01. Februar 2009 ist folgende Stelle zu besetzen:

Dekanat Mainz

Telefonseelsorge Mainz-Wiesbaden (0,5-Stelle)

Durch das Ausscheiden des bisherigen Stelleninhabers
zum 30.11.2008 wird im Leitungsteam der ökumeni-
schen Telefonseelsorge Mainz-Wiesbaden e.V. eine
0,5-Stelle frei. Diese Stelle soll bis zum 01.02.2009 mit
einer Pastoralreferentin/einem Pastoralreferenten be-
setzt werden.

Erwartet werden eine qualifizierte seelsorgliche und
beraterische Kompetenz. Eine nicht vorhandene
Zusatzqualifikation soll nach Vereinbarung berufs-
begleitend erworben werden. Ebenfalls erwartet wer-
den die notwendigen Kenntnisse für PC und Internet,
die fachliche und organisatorische Kompetenz für eine
Leitungsaufgabe, Teamfähigkeit und Freude zur pas-
toralen Arbeit mit Ehrenamtlichen.

Die Stelle bietet eine vielseitige und verantwortungsvolle
Leitungstätigkeit mit 5 hauptamtlich Mitarbeitenden
im ökumenischen Team und ca. 90 Ehrenamtlichen.
Die Arbeit ist eingebunden in das deutschlandweite
ökumenische Netzwerk der Telefonseelsorge.

Näheres zum Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich ist
der beigefügten Stellenbeschreibung zu entnehmen.

Bewerbungen bis 31.07.2008 an: Bischöfliches
Ordinariat, Personaldezernat, Abt. 1, Ref. 4, Herrn
Albert Baumann, Postfach 1560, 55005 Mainz, E-Mail:
pastoralref@bistum-mainz.de

Durch Rundschreiben bereits mitgeteilt.

Kirchliche Mittelungen

102. Personalchronik

[REDACTED]





104. Veranstaltung zum Sonntag der Weltmission 2008

» *Mach den Raum deines Zeltes weit* « (Jes 54,2)

Zum Sonntag der Weltmission 2008 will missio für die Herausforderungen der weltweiten Flüchtlings- und Migrationproblematik sensibilisieren und die besondere Mission der Kirche im Hinblick auf dieses Problem ins Bewusstsein rufen.

Den größeren Rahmen der Flüchtlingsarbeit in Afrika bildet das internationale Netzwerk des Jesuit Refugee Service (JRS). Ein besonderer Lernansatz vieler dieser Projekte ist es, dass nicht nur den Flüchtlingen geholfen wird, sondern auch die Einheimischen auf die Herausforderung des Fremden vorbereitet werden.

Schwester Petra Bigge, Steyler Missionsschwester, seit 2 Jahren im Jesuit Refugee Service im Südsudan tätig, wird in diesem Jahr vom 18.10. bis 26.10. 2008 zu Gast von missio im Bistum Mainz sein und steht Ihnen für Gespräche und Bildpräsentation zur Verfügung. Sie wird von der aktuellen Situation der Menschen und ihrer Arbeit mit zurückkehrenden Flüchtlingen in den Sudan berichten.

Anfragen können Sie gerne an die missio-Diözesanstelle richten. E-Mail: annette.fleischhauer@bistum-mainz.de. Tel.: 06131 253-269

105. Begegnungsreise nach Indien

Im Rahmen des missio Leitbildes *glauben - leben - geben* laden wir Sie zu einer Begegnung mit der Kirche und Christen in Indien vom 3. - 18. März 2009 ein. Wir besuchen Projektpartner von missio und des Bistums Mainz und wollen dabei ihr pastorales und soziales Leben in der Stadt und auf dem Land kennenlernen. Die Begegnungen wollen für Ihre Situation sensibilisieren, Lernerfahrungen ermöglichen und neue Impulse für die Praxis und Spiritualität unseres Glaubens geben.

Einblicke in die Geschichte und Kultur Indiens bekommen wir ebenfalls durch einige Ausflüge und Besichtigungen.

Die Reise richtet sich in besonderer Weise an: Multiplikatoren, d. h. Hauptamtliche und Ehrenamtliche in der weltkirchlichen und entwicklungspolitischen Arbeit, Hauptamtliche in der Pastoral

Weitere Informationen erhalten Sie bei: Sr. Annette Fleischhauer ssps, missio-Diözesanstelle Mainz, Bischofsplatz 2, 55116 Mainz, Tel.: +49 (0) 6131 253-269, Fax: +49 (0) 6131 253-586, E-Mail: annette.fleischhauer@bistum-mainz.de

103. Grundkurs für das Ständige Diakonat

Ab 01.10.2008 beginnt ein neuer Grundkurs, „Theologie im Fernkurs“.

Interessenten zum Ständigen Diakonat erhalten Auskunft bei: Herrn Bischöflichen Beauftragten Pfr. Dietmar Wieland, Heringsbrunnengasse 4, 55116 Mainz, Tel.: 06131 253-425

106. Journalistische Ausbildung für Theologinnen und Theologen

Zum Ausbildungsprogramm des Instituts zur Förderung publizistischen Nachwuchses (ifp) in München gehören seit 30 Jahren Medienkurse für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kirchlicher Einrichtungen.

Sie richten sich an Theologinnen und Theologen, Priester, Diakone, Ordensleute sowie Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten. Das Programm umfasst vier einwöchige Seminare in den Bereichen Presse, Hörfunk, Fernsehen und Öffentlichkeitsarbeit.

| | | |
|-------------|-----------------------|-----------------------|
| Seminar I | Presse | 23.11. bis 28.11.2008 |
| Seminar II | Hörfunk | 23.02. bis 28.02.2009 |
| Seminar III | Fernsehen | 12.10. bis 16.10.2009 |
| Seminar IV | Öffentlichkeitsarbeit | Januar 2010 |

Ziel des Kurses ist das Kennenlernen bedeutender publizistischer Praxisfelder der Kirche die Einführung in entsprechende Arbeitstechniken. Dazu gehört ein sicherer Umgang mit den wichtigsten journalistischen Grundformen (Meldung, Bericht, Kommentar, Interview etc.), die im Kurs systematisch erlernt und angewendet werden. Sprech- und Präsentationsübungen für Beiträge im Radio und Fernsehen sind fester Bestandteil der Seminarreihe. Die Ausbildungsinhalte und Arbeitsmethoden zielen auf den Erwerb von Kernkompetenzen in Medienpastorale und werteorientierter PR. Den Gesamtkurs leitet der Theologe und Journalist Ludger Verst.

Die Kosten betragen pro Seminar und Teilnehmer einschließlich Vollpension 510,- Euro. - Reisekosten müssen selbst getragen werden.

Anmeldeschluss: 1. Oktober 2008

Teilnehmerbedienungen:

Von den Teilnehmenden wird ein abgeschlossenes Theologiestudium und dezidiertes Interesse an professioneller Medienarbeit erwartet. Die Teilnahme an einzelnen Seminaren ist nicht möglich.

Teilnahmebescheinigung:

Die Teilnehmenden erhalten nach Abschluss der gesamten Ausbildung ein Zertifikat.

Einführungsliteratur:

Ludger Verst: Medienpastoral. Mit einem Vorwort von Medienbischof Friedrich Ostermann. Kevelaer: Butzon & Bercker 2003.

Anmeldungen bitte schriftlich (mit Tätigkeitsüberblick, Personalbogen, Passbild) an:

Institut zur Förderung Publizistischen Nachwuchses (ifp), Frau Jenny Frach, Kapuzinerstraße 38, 80469 München, E-Mail: frach@ifp-kma.de

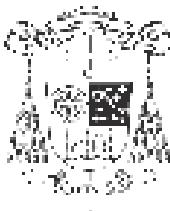
107. Suchanzeige

Die kath. Pfarrgemeinde St. Franziskus Londorf sucht für die Kinder- und Jugendarbeit Notenausgaben der Mundorgel, und zwar die Auflage von 1982.

Die neueste Auflage von 2001/02 stimmt nicht mehr mit der älteren Version von 1982 überein.

Wer diese älteren Ausgaben abgeben kann oder möchte, kann sich melden bei:

Kath. Pfarramt St. Franziskus, Diakon Markus Müller, Leestraße 23, 35466 Rabenau-Londorf, Tel.: 06407 90173, Fax: 06407 90174, E-Mail: st-franziskus@lollar-londorf.de.



KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESSE MAINZ

150. Jahrgang

Mainz, den 15. August 2008

Nr. 8

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2008. – Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bistums-KODA. – Künstlersozialabgabe. – Warnung. – Personalveränderungen. – Personalchronik. – Priesterexerzitien. – Grundkurs Ökumenik.

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

108. Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2008

Am nächsten Sonntag feiern wir den Caritas-Sonntag. Armut ist auch in Deutschland eine Realität. Und wer in unserem Land einmal arm ist, hat es schwer, aus dieser Lage herauszukommen. Armut bedeutet oftmals auch Ausgrenzung und Benachteiligung. Die Kirche setzt sich für Menschenwürde, gerechte Strukturen und für Solidarität ein. Vor Ort besteht die Aufgabe darin, in den Pfarrgemeinden den Menschen nahe zu sein, Not zu sehen und zu handeln. Viele Gemeinden haben dazu gemeinsam mit der Caritas Projekte und Initiativen entwickelt. Sie geben damit ein Zeugnis von der Liebe Jesu Christi.

„Achten statt ächten“ heißt das Motto der Caritas 2008. Die Caritas setzt sich in diesem Jahr dafür ein, bei benachteiligten Jugendlichen ihre Talente und Potentiale besonders in den Blick zu nehmen. Nach wie vor gibt es in Deutschland einen Zusammenhang zwischen sozialer Herkunft und den Bildungs- und damit auch Lebenschancen von Jugendlichen. Jährlich verlassen rund acht Prozent der Schülerinnen und Schüler die Schule ohne Abschluss. Bildung, Ausbildung und Chancen auf dem Arbeitsmarkt sind jedoch zentrale Elemente, um der Ausgrenzung nachhaltig zu begegnen.

Jesus hat Menschen befähigt, ihre Gaben zu erkennen und zu nutzen. Diese Haltung macht sich die Caritas zu Eigen, wenn sie dafür eintritt, Jugendliche zu achten statt zu ächten.

Die Kollekte des Caritas-Sonntags ist bestimmt für die vielfältigen Anliegen der Caritas. Bitte unterstützen Sie die Arbeit der Caritas durch Ihre Gabe. Schon jetzt danken wir Ihnen herzlich dafür.

Würzburg, den 24. Juni 2008

Für das Bistum Mainz



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 14. September 2008 (alternativ: 21. September 2008), auch am Vorabend, in allen Gottesdiensten verlesen werden.

Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

109. Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bistums-KODA

Anlage 5 A
Strukturausgleich für Gemeindereferenten und Gemeindereferentinnen

Abschnitt 1

Der Anspruch auf Strukturausgleich für Gemeindereferenten und Gemeindereferentinnen ergibt sich, in Ermangelung einer Regelung in § 4 AVO i.V.m. § 12 TVÜ i.V.m. Anlage 2 TVÜ, aus Abschnitt 2.

Abschnitt 2

Strukturausgleich für Gemeindereferenten und Gemeindereferentinnen

§ 1 Strukturausgleich

(1) Anspruch auf Strukturausgleich haben Gemeindereferenten und Gemeindereferentinnen mit einer Eingruppierung nach Vergütungsgruppe IVb BAT/VkA mit 6-jähriger Bewährung nach Vergütungsgruppe IVa BAT/VkA.

(2) Die Anspruchshöhe richtet sich nach den Voraussetzungen der EG 10, Vergütungsgruppe IVb) / 6 Jahre IV a) der Anlage 2 i.V.m. § 12 TVÜ i.V.m. § 4 AVO.

§ 2 Zeitpunkt Anspruchsvoraussetzungen

(1) Maßgeblich für den Anspruch ist das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 1 zum 01.10.2007.

(2) Die Zahlungen erfolgen rückwirkend zum 01.10.2007.

Anlage 6 A

Strukturausgleich für Pastoralreferenten und Pastoralreferentinnen

Abschnitt 1

Der Anspruch auf Strukturausgleich für Pastoralreferenten und Pastoralreferentinnen ergibt sich, in Ermangelung einer Regelung in § 4 AVO i.V.m. § 12 TVÜ i.V.m. Anlage 2 TVÜ, aus Abschnitt 2.

Abschnitt 2

Strukturausgleich für Pastoralreferenten und Pastoralreferentinnen

§ 1 Strukturausgleich

(1) Anspruch auf Strukturausgleich haben Pastoralreferenten und Pastoralreferentinnen mit einer Eingruppierung nach Vergütungsgruppe II BAT/VkA mit 8-jähriger Bewährung nach Vergütungsgruppe Ib BAT/VkA.

(2) Die Anspruchshöhe richtet sich nach den Voraussetzungen der EG 14, Vergütungsgruppe II / 6 Jahre Ib der Anlage 2 i.V.m. § 12 TVÜ i.V.m. § 4 AVO.

§ 2 Zeitpunkt Anspruchsvoraussetzungen

(1) Maßgeblich für den Anspruch ist das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 1 zum 01.10.2007.

(2) Die Zahlungen erfolgen rückwirkend zum 01.10.2007.

Protokollnotiz zu Anlage 5 A / 6A:

Die Regelung zum Strukturausgleich ist der erste ergänzende KODA-Beschluss seit Inkrafttreten der AVO-Mainz. Die dort in der Protokollnotiz zu § 3 vorgesehene Einarbeitung der KODA-Beschlüsse unter BAT-Geltung ist noch nicht abgeschlossen. Für die Fassung des § 3 liegt ein Referentenentwurf vor, der vorsieht, bisherige und weitere KODA-Beschlüsse als Anlagen in die AVO-Mainz einzubeziehen.

In Ermangelung einer verbindlichen Formulierung des § 3 wird die vorliegende Anlage deshalb noch als Ergänzung der AVO verabschiedet und nicht bereits in konkretem Bezug auf § 3 AVO Mainz.

Mainz, 8. Juli 2008



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

Verordnungen des Generalvikars

110. Künstlersozialabgabe

Einige Pfarrgemeinden und sonstige Einrichtungen des Bistums erhielten von der Deutschen Rentenversicherung ein Schreiben mit der Bitte, den „Erhebungsbogen zur Prüfung der Abgabepflicht und der Höhe der Abgabe nach dem Künstlersozialabsicherungsgesetz (KSVG)“ auszufüllen und zurückzusenden.

Es wird darauf hingewiesen, dass zwischen dem Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) und der Künstlersozialkasse (KSK) im Jahre 1995 ein Vertrag zur pauschalierten Erhebung der Künstlersozialabgabe geschlossen wurde.

Wir empfehlen, dass die angeschriebenen Pfarreien und Einrichtungen als Antwort auf die Anfrage der Deutschen Rentenversicherung lediglich ihre Zugehörigkeit zur Ausgleichsvereinbarung zurückmelden mit dem Hinweis, dass die Ausgleichsvereinigung bei der Künstlersozialkasse unter der Nummer 84057782X005 geführt wird.

111. Warnung

Der Generalsekretär der Albanischen Bischofskonferenz, Bischof Cristoforo Palmieri c.m., weist darauf hin, dass eine Reihe außerhalb ihres Landes lebender Albaner gefälschte Taufscheine vorlegen um eine kirchliche Eheschließung vornehmen zu können. Sofern die Taufscheine nicht mit einem Sichtvermerk der zuständigen albanischen Bistümer versehen sind, handelt es sich um Fälschungen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Dr. theol. lic. iur. can. Michael Zimny, Abteilung Kirchenrecht, Tel.: 06131 253-112.

112. Personalveränderungen

Zentraldezernat, Abt. 13, Ref. 2 (Personenstandsreferat)

Zum 01.08.2008 wird Herr Diakon Weyers zum Diakon in der Pfarrgruppe Wissberg (Dekanat Alzey-Gau-Bickelheim) ernannt.

Ab diesem Datum wird Herr Dr. theol. lic. can. Michael Zimny das Personenstandsreferat unter Beibehaltung seiner bisherigen Tätigkeit leiten.

E-Mail: personenstandsreferat@bistum-mainz.de. Tel.: 06131 253-112. Fax: 06131 253-113.

Finanzdezernat, Abt. 4 - Leitung

Herr Verwaltungsdirektor Marcus Wüstefeld ist mit Wirkung vom 01.04.2008 aus dem Dienst des Bistums ausgeschieden.

Seit dem 01.07.2008 leitet Frau Assessorin Hildegard Kewes die Abteilung 4.

E-Mail: hildegard.kewes@bistum-mainz.de, Tel.: 06131 253-311. Fax: 06131 253-405.

Kirchliche Mittelungen

113. Personalchronik

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

A vertical stack of 20 horizontal black bars of varying lengths, starting with a very long bar at the top and ending with a very short bar at the bottom. The bars are evenly spaced and have a consistent thickness.

A vertical column of 12 black rectangular redaction boxes of varying widths, positioned on the left side of the page. The boxes are arranged in a descending order of width from top to bottom. The first box is the widest, followed by a thinner one, then a very wide one, and so on, with the last box being the narrowest. The redaction boxes are placed on a white background.

A vertical column of 15 black rectangular bars of varying widths, representing a data visualization or a decorative pattern. The bars are arranged in a descending order of width from top to bottom. The first bar is the widest, followed by a series of progressively narrower bars, with a slight increase in width towards the bottom. The bars are set against a white background.

A vertical stack of 15 horizontal black bars of varying lengths, starting with a long bar at the top and ending with a very long bar at the bottom. The bars are arranged in a descending order of length from top to bottom.

Anmeldungen bis 30. Juni 2009 erbeten an: P. Michael Meßner SJ, Collegium Canisianum, Tschurtschenthalerstr. 7, A-6020 Innsbruck, Tel.: 0043 512 59463-37, E-Mail: michael.messner@canisianum.at

115. Grundkurs Ökumenik

Das Johann-Adam-Möhler-Institut für Ökumenik in Paderborn bietet für die Zeit vom 02.03.-06.03.2009 einen Grundkurs Ökumenik und für die Zeit vom 21.09.-25.09.2009 einen Aufbaukurs Ökumenik an.

114. Priesterexerzitien

Das Collegium Canisianum bietet folgende Priesterexerzitien an:

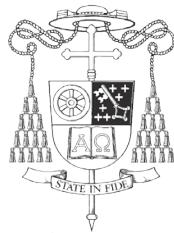
Termin: 23.-29.08.2009

Thema: Eucharistie Feiern

Elemente: Impulse, gemeinsame Eucharistiefeier, Schweigen, Aussprachemöglichkeit

Leitung: P. Leo Wallner SJ

Die Kurse sind offen für Priester und Pastoralreferenten. Interessenten wenden sich bitte an die Abteilung Personal- und Organisationsförderung im Bischöflichen Ordinariat, Herrn Ordinariatsrat Dr. Peter-Otto Ullrich, Tel.: 06131 253-165.



KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESA MAINZ

150. Jahrgang

Mainz, den 15. September 2008

Nr. 9

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2008. – Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag am 16. November 2008. – Dekret zum Ablass im Paulusjahr. – Gestellungsgelder für Ordensangehörige. – Hinweise zur Durchführung der Missio-Kampagne Sonntag der Weltmission am 26. Oktober 2008. – Diaspora-Sonntag des Bonifatiuswerkes der Deutschen Katholiken am 15./16. November 2008. – Aktionsplan für den DIASPORA-MONAT November 2008. – Stellenausschreibungen. – Personalchronik. – Bedeutung von Glockenwartungsverträgen. – Priesterexerzitien. – Verkauf von Kirchenbänken.

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

116. Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2008

Am 26. Oktober feiert die Kirche den Sonntag der Weltmission. In Deutschland steht er unter dem Wort des Propheten Jesaja „Mach den Raum deines Zeltes weit“ (Jes 54, 2). Diese biblische Zusage bewegt uns, das Herz für Heimatlose zu öffnen. Als Kirche Jesu Christi wollen wir Zuflucht sein für Bedrängte und Suchende, für Fremde und Flüchtlinge. Gerade in diesen Menschen gibt der Herr selbst sich uns zu erkennen: „Ich war fremd und obdachlos und ihr habt mich aufgenommen“ (Mt 25, 35).

Denen, die ihre Heimat verlassen mussten, schulden wir als Christen und Kirche nicht nur soziale Unterstützung und Begleitung. Zu unserer missionarischen Berufung gehört es auch, mit ihnen den Glauben zu teilen. Dies ist die Botschaft des diesjährigen Weltmissionssonntags.

Gerade in Afrika sind viele Diözesen und Gemeinden von Flucht und Vertreibung betroffen. Oft tun sie alles nur Menschenmögliche, um den Gestrandeten Gastfreundschaft entgegenzubringen und ihnen das Zeugnis von einem Gott zu geben, der befreit, schützt und rettet. missio unterstützt die Kirche vor Ort in diesem unerlässlichen Dienst.

Zum Weltmissionssonntag rufen die deutschen Bischöfe zum Gebet für die Kirche in aller Welt auf. Wir bitten auch um eine großherzige Spende für die missio-Werke in Aachen und München.

Dafür ein herzliches Vergelt's Gott!

Würzburg, den 21. April 2008

Für das Bistum Mainz

Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

Dieser Aufruf soll am Sonntag, den 19. Oktober 2008 in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte ist ausschließlich für missio (Aachen und München) bestimmt.

117. Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag am 16. November 2008

„Werdet nicht müde, von IHM zu sprechen“

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben,

wer eine Geschichte weitererzählt, erhält sie am Leben. Dies gilt auch für das Evangelium von Jesus Christus. Über die Jahrhunderte hinweg haben Menschen nicht aufgehört, es von Generation zu Generation weiterzutragen. Schon der heilige Paulus hat in seinem Brief an die Römer festgestellt: „So gründet der Glaube in der Botschaft, die Botschaft im Wort Christi“ (Röm 10,17)

Diese Aufforderung zur Verkündigung ist heute so aktuell wie je. Denn in einer Zeit, in der viele Botschaften lautstark um Aufmerksamkeit werben, liegt es an uns, der Botschaft des Glaubens Gehör zu verschaffen. „Werdet nicht müde, vom IHM zu sprechen“, lautet daher das Leitwort des diesjährigen Diaspora-Sontages.

Gerade in den Diasporagebieten Deutschlands, in Nordeuropa und im Baltikum verspüren viele katholische Christen eine Einsamkeit im Glauben. Zu selten

finden sie Gelegenheit, über Gott zu sprechen und mit anderen Sein Wort zu teilen. Deshalb steht das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken der Kirche in der Diaspora bei. Es hilft, den Glauben lebendig zu erhalten und an die nächste Generation weiterzugeben.

Herzlich laden die deutschen Bischöfe Sie alle zum Gebet für unsere Brüder und Schwestern in der Diaspora ein. Zugleich danken wir für Ihre großzügige Spende für das Bonifatiuswerk.

Würzburg, den 21. April 2008

Für das Bistum Mainz



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 9. November 2008, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder den Gemeinden in einer anderen geeigneten Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Diaspora-Sonntag ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt und ohne Abzüge weiterzuleiten.

Erlasse des Hochw. Bischofs

118. Dekret zum Ablass im Paulusjahr

Papst Benedikt XVI. hat zum Gedenken an die Geburt des Völkerapostels vor 2000 Jahren ein Paulus-Jahr ausgerufen, das vom 28. Juni 2008 bis zum 29. Juni 2009 dauert. In diesem Zusammenhang hat der Heilige Vater einen besonderen vollkommenen Ablass gewährt, der nicht nur in der Basilika Sankt Paul vor den Mauern in Rom, sondern auch in den Diözesen auf dem gesamten Erdkreis gewonnen werden kann.

In Wahrnehmung der von der Apostolischen Pönitentiarie durch Dekret vom 10. Mai 2008 erlassenen Bestimmungen setze ich daher für das Bistum Mainz folgende Regelung fest:

1. Nach der Eröffnung am 28./29. Juni 2008 kann zum Abschluss des Paulus-Jahres am 29. Juni 2009 der vollkommene Ablass in jeder Kirche oder Kapelle innerhalb unserer Diözese gewonnen oder fürbitweise den Seelen der Verstorbenen zugewendet werden, wenn man dort andächtig an einer heiligen Messe oder an der öffentlichen Feier des Stundengebetes bzw. einer Andacht zu Ehren des heiligen Paulus teilnimmt.

2. Täglich einmal kann der vollkommene Ablass während des Paulusjahres darüber hinaus in bestimmten Kirchen gewonnen oder den Seelen der Verstorbenen zugewendet werden, wenn man dort andächtig an einer heiligen Messe oder einer öffentlichen Andacht zu Ehren des heiligen Paulus teilnimmt. Zu diesen Kirchen gehören im Bistum Mainz
 - der Dom St. Martin zu Mainz
 - der Dom St. Peter zu Worms
 - die Basilika St. Martin zu Bingen
 - die Basilika St. Marcellinus und Petrus zu Seligenstadt
 - die Basilika Maria, St. Petrus und Paulus zu Ilbenstadt
 - die Stiftskirche St. Paulus des Dominikanerklosters in Worms.

Weiterhin gilt diese Regelung gemäß Ablassdecreto in folgenden Kirchen, die dem heiligen Paulus geweiht sind:

- Ober-Flörsheim, Pfarrkirche St. Petrus und Paulus
- Lindenfels, Pfarrkirche St. Peter und Paul
- Bingen-Dromersheim, Pfarrkirche St. Peter und Paul
- Dieburg, Pfarrkirche St. Peter und Paul
- Lich, Pfarrkirche St. Paulus
- Offenbach, Pfarrkirche St. Paul
- Klein-Auheim, Pfarrkirche St. Petrus und Paulus
- Westhofen, Pfarrkirche St. Petrus und Paulus
- Flörsheim-Dahlsheim, Pfarrkirche St. Petrus und Paulus
- Schaafheim bei Radheim, Filialkirche St. Paulus und St. Nikolaus von der Flüe
- Ingelheim-West, Filialkirche St. Paulus

3. Wie bei allen vollkommenen Ablässen ist es erforderlich, nicht nur die gebotenen Forderungen des Gottesdienstbesuches zu erfüllen, sondern sich auch von der Anhänglichkeit an jegliche Sünden loszusagen, die Sakramente der Buße und der Eucharistie zu empfangen sowie ein Gebet in den Anliegen des Heiligen Vaters zu verrichten, z. B. ein Vater unser und ein Ave Maria. Das Gebet und der Kommunionempfang sollten am Tag erfolgen, an dem der Ablass gewonnen wird.
4. Durch Krankheit oder andere triftige Gründe verhinderte Gläubige können den Ablass erlangen, indem sie sich im Geiste den Feiern zu Ehren des Völkerapostels anschließen, sich vornehmen, die vorgeschriebenen Bedingungen sobald wie möglich zu erfüllen, und Gott ihr Gebet und Leiden für die Einheit der Christen aufzuopfern.

Mainz, am Fest des heiligen Papstes Gregor des Großen, 3. September 2008



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

Hinweis: Zum Verständnis des Ablasses und zur Begründung bzw. auch religiösen Vertiefung vgl. in der offiziellen Ausgabe „Handbuch der Ablässe. Normen und Gewährungen“ der Apostolischen Pönitentiarie (Bonn 1989, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz) im Anhang den von der Deutschen Bischofskonferenz empfohlenen Beitrag von H. Vorgrimler, Der Ablass, 15 Seiten, dort auch weitere Literatur. Zur neueren Auseinandersetzung vgl. D. Sattler, Ablass-Streit in neuer Zeit. Beobachtungen zur Wiederbelebung einer alten konfessionellen Kontroverse, in Catholica 54 (2000) Heft 1, 14-38.

Verordnungen des Generalvikars

119. Gestellungsgelder für Ordensangehörige

Entsprechend des Vorschlages des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 16.07.2007 werden ab 01.01.2009 die Gestellungsgelder für Ordensangehörige gegenüber dem Vorjahr nicht angehoben.

Damit bleibt es weiterhin bei folgenden Beträgen:

Gestellungsgruppe I: 54.240,00 €
(monatlich 4.520,00 €)

Gestellungsgruppe II: 39.960,00 €
(monatlich 3.330,00 €)

Gestellungsgruppe III: 31.440,00 €
(monatlich 2.620,00 €)

120. Hinweise zur Durchführung der Missionskampagne Sonntag der Weltmission am 26. Oktober 2008

„Mach den Raum deines Zeltes weit“ (Jes 54,2)

Sehr geehrte Pfarrer, liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Pfarrgemeinden,

missio, das Internationale Missionswerk, lädt Sie und Ihre Gemeinde herzlich ein, im Monat der Weltmission eine Brücke zu schlagen zu Christen auf der ganzen Welt.

Gemeinsam fördern wir damit Hoffnung und Glaube an eine Welt in Frieden und Gemeinschaft.

Im Rahmen der diesjährigen Kampagne thematisiert missio im Oktober die Situation von Flüchtlingen in Afrika. Millionen Afrikaner sind durch Hunger und ethnische Konflikte gezwungen, in Nachbarländer zu fliehen. Sie leben seit Jahren in Lagern oder sie suchen ihr Glück in den schnell wachsenden Megastädten und finden doch nur ein Leben in Armut. Die katholische Kirche in Afrika unterstützt zahlreiche Projektpartner, die Flüchtlinge beistehen und sie beschützen.

Ohne die Solidarität und finanzielle Unterstützung wäre unsere Arbeit für Gerechtigkeit und Menschenwürde nicht möglich. Die Spenden und die Kollekte am Sonntag der Weltmission, dem 26. Oktober, sind daher für die ärmsten Diözesen in Afrika, Asien und Ozeanien bestimmt.

Wir möchten Ihnen kurz einige unserer Materialien und Aktionen zum Thema vorstellen:
Leitfaden durch die Kampagne: Hier finden Sie alle notwendigen Hinweise, die für die Vorbereitung des Monats der Weltmission interessant sind.
www.missio.de

Das Plakat können Sie im Schaukasten, in der Kirche aber auch im Pfarrheim, in Schulen oder Geschäften gut sichtbar aushängen.

Die Liturgischen Hilfen sollen Ihnen helfen, Ihren Gottesdienst zum Sonntag der Weltmission zu gestalten.

Kinderaktion
„Komm mach mit: „Für einander Engel sein!“
Die Aktion lädt ein, über den Tellerrand zu blicken und das Leben der Kinder, vor allem der Flüchtlingskinder in Kenia kennenzulernen.
www.missio-kinderaktion.de

Jugendaktion
„Pack dein Leben zusammen“
Wir haben uns auf die Suche nach jugendlichen Flüchtlingen gemacht. Dafür waren wir in einem Flüchtlingsprojekt der katholischen Kirche in Nairobi/Kenia. Hier haben uns Jugendliche von ihrer Flucht berichtet und wie sie trotz Schwierigkeiten in der neuen Heimat Fuß fassen.

Die Jugendaktion bietet Material für Lehrer, Gruppenleiter, Jugendbeauftragte, um sich mit dem Thema auseinanderzusetzen. Enthalten sind Bausteine für die Jugendgruppe, ein spiritueller Impuls und Bausteine für den Unterricht.
www.missio-jugendaktion.de

Gemeindeaktion

„Aktion Friedenstaler“

Unter diesem Titel wird den Gemeinden eine Aktion angeboten, die für alle Zielgruppen - ob jung oder älter - eine Möglichkeit der Solidarität mit den Flüchtlingen in Afrika darstellt. Die Aktion sollte möglichst am 3. Oktober starten und am 31. Oktober enden.

Frauengebetskette

„Fliehen können – dürfen – müssen“

Zur Vorbereitung auf die Feier des Sonntags der Weltmission wird zum Mitbeten und Mitfeiern einer Frauengliturgie eingeladen. In der WortGottesFeier geben wir gemeinsam davon Zeugnis, dass Glaube dort Hoffnung hervorbringt, wo Menschen keine Zukunft mehr sehen können.

Die missio-Kollekte findet in allen Gottesdiensten am Sonntag der Weltmission, dem 26. Oktober 2008 sowie in den Vorabendmessen statt. Einschließlich der Spenden, die noch nachträglich für den Sonntag der Weltmission eingehen, erfolgt eine Abrechnung mit dem Generalvikariat.

Der ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat beschlossen, dass die Weiterleitung von Kollektenerträgen, die für die kirchlichen Hilfswerke bestimmt sind, jeweils spätestens nach 3 Monaten abgeschlossen sein soll. Die kirchlichen Hilfswerke sind auf eine pünktliche Zuweisung dieser Erträge aus rechtlichen und finanziellen Gründen angewiesen und wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung.

(Für den Fall, dass Sie Zuwendungsbescheinigungen ausstellen: missio, Internationales Kath. Missionswerk e.V., Goethestr. 43 52064 Aachen ist wegen Förderung gemeinnütziger und kirchlicher Zwecke nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Aachen-Innenstadt, Steuernummer 201/5902/3488 vom 27.10.2006 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes von der Körperschaftssteuer befreit)

Bitte Termine vormerken:

Die bundesweite Eröffnung des Monats der Weltmission findet vom 1.-5. Oktober 2008 in Berlin statt – die zentrale Abschlussfeier vom 22.-26. Oktober 2008 in Speyer.

Weitere Informationen zum Monat der Weltmission erhalten Sie direkt bei: missio, Internationales Katholisches Missionswerk e.V., Goethestr. 43, 52064 Aachen, Tel.: 0241/7507-00, Fax 0241/7507-336, www.missio.de

Wir danken allen Verantwortlichen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Pfarrgemeinden für ihre engagierte Mithilfe.

121. Diaspora-Sonntag des Bonifatiuswerkes der Deutschen Katholiken am 15./16. November 2008

„Werdet nicht müde, von IHM zu sprechen“

Wie halten Sie den Glauben lebendig – für sich und für andere? Sicherlich, indem Sie über Gott sprechen. Das Sprechen und Erzählen sind Werkzeuge, mit denen wir Seine Liebe weitergeben können und unseren eigenen Glauben stärken. Wir können Menschen mit dem Glauben anstecken, wenn wir mit offenem Herzen von IHM berichten. Wir können Freunde oder Fremde ein Stück mitnehmen auf dem Weg zu Gott. Und wir können die Hoffnung wecken, die Gott schenkt und die über unseren Sorgen steht.

Doch vielen Menschen fällt es schwer, genau das zu tun. Besonders Christen in der Diaspora brauchen Kraft, damit sie auf andere zugehen und von Gott erzählen können. Selten treffen sie auf Menschen, die ihnen vorurteilslos zuhören. Oft müssen sie ganz von vorne beginnen und ihren Glauben in ganz einfache Worte fassen. Selbst in den Familien fällt es nicht immer leicht, mit den richtigen Worten von IHM zu erzählen. Und ältere Menschen vermissen die Möglichkeit, den Kindern ihre Glaubensschätze zu offenbaren.

In diesem Jahr möchte das Bonifatiuswerk im Diaspora-Monat November die Glaubenden bestärken und auffordern: Zögert nicht, Seine Botschaft in die Welt zu tragen – erzählt von IHM! Das diesjährige Leitwort drückt es aus: „Werdet nicht müde, von IHM zu sprechen“. Es lädt ältere Menschen dazu ein, bei den Jüngeren die Neugier auf Gott zu wecken. Es richtet sich an Menschen, die lange in ihrer Gemeinde aktiv sind und die „Glaubens-müdigkeit“ gut kennen. Und es spricht Familien an und lädt sie zu neuen Wegen des Erzählens ein. So können wir gemeinsam das Geschenk des Glaubens in die Welt tragen – und uns generationsübergreifend ermutigen.

Bitte unterstützen Sie mit Ihrem Handeln die wichtige Diaspora-Kollekte am Samstag/Sonntag, den 15./16. November 2008. Setzen Sie mit Ihrem Einsatz ein Zeichen für die Glaubensweitergabe im Norden und Osten Deutschlands und Europas. Mit dem Beitrag Ihrer Gemeinde zur Kollekte kann das Bonifatiuswerk neue Schulen, Jugendhäuser und Kindergärten bauen, die Ausbildung von Priestern fördern, Kommunion- und Firmunterricht unterstützen, Gemeindehäuser saniieren und Seelsorge und Caritas stärken.

Herzlichen Dank für Ihr wichtiges Engagement, das die Basis unserer Arbeit ist!

Bei Fragen und Anregungen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Kamp 22, 33098 Paderborn

Christoph Schommer (Leiter Öffentlichkeitsarbeit), Angele Tofall, Marie-Luise Gelhaus, Tel.: 05251 2996-42, Fax: 05251 2996-88, E-Mail: info@bonifatiuswerk.de

Bankverbindung: Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Bank für Kirche und Caritas Paderborn, Stichwort „Diaspora-Sonntag“, Konto-Nr.: 10 000 105, BLZ 472 603 07

122. Aktionsplan für den DIASPORA-MONAT November 2008

„Werdet nicht müde, von IHM zu sprechen“

Diaspora-Sonntag, 16. November 2008

Ende September 2008

1. Überprüfen Sie bitte die Ihnen gelieferten Materialien für den Diaspora-Sonntag und bestellen Sie den kostenlosen Pfarrbriefmantel zur Gestaltung Ihres November-Gemeindebriefes unter Tel.: 05251 2996-42, E-Mail: info@bonifatiuswerk.de

2. Überlegen Sie z. B. in einer Pfarrgemeinderatssitzung oder mit dem Vorbereitungskreis für einen Familiengottesdienst anhand der Aktionsimpulse, wie und in welchen Gruppen Sie die Diaspora-Aktion für Ihr Gemeindeleben Gewinn bringend einsetzen können.

Anfang/Mitte Oktober 2008

3. Verwenden Sie den Layoutbogen zur Vorbereitung der November-Ausgabe Ihrer Pfarrnachrichten – oder downloaden Sie die Grafik-Elemente direkt von unserer Homepage: www.bonifatiuswerk.de >> Diaspora-Sonntag >> Download

4. Legen Sie der November-Ausgabe bitte das aktuelle Faltblatt zum Diaspora-Sonntag mit Zahlschein bei (DIN-A5-Format). Bestellen Sie die gewünschte Anzahl einfach unter Tel.: 05251 2996-42. Nutzen Sie auch die Impulse aus dem Aktionsheft als Anstöße für eine Auseinandersetzung mit der Weitergabe des Glaubens und dem missionarischen Handeln in Ihrer Gemeinde. Legen Sie die kleinen Faltblätter „Kirche im Kleinen. Gebete für die Familie und Gemeinde“ am Schriftenstand aus (telefonische Bestellung unter 05251 2996-42).

Montag, 27. Oktober 2008

5. Befestigen Sie bitte die Aktionsplakate zum Diaspora-Sonntag (DIN A2, DIN A3) im Kirchenraum, im Gemeindehaus sowie im Schaukasten Ihrer Pfarrei.

Samstag/Sonntag, 1./2. November 2008

6. Sorgen Sie bitte für die rechtzeitige Auslage der Faltblätter und der Opfertüten zum Diaspora-Sonntag in der Kirche und am Schriftenstand.

Samstag/Sonntag, 8./9. November 2008

7. Sorgen Sie bitte für eine Verteilung der Faltblätter und der Opfertüten zum Diaspora-Sonntag durch die Messdiener am Ausgang der Kirche.

8. Verlesen Sie bitte den Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen.

Diaspora-Sonntag, 15./16. November 2008

9. Legen Sie bitte die restlichen Opfertüten auf den Kirchenbänken aus.

10. Gottesdienst mit Predigt zum Diaspora-Sonntag Nützliche Hinweise zur Gestaltung des Gottesdienstes gibt Ihnen das Priester- bzw. Diaspora-Jahrheft des Bonifatiuswerkes, das Ihnen bis Ende Oktober unaufgefordert zugeschickt wird.

11. Geben Sie bitte einen besonderen Hinweis auf die Diaspora-Kollekte in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen.

12. Verteilen Sie bitte am Ausgang der Kirche die kleinen Faltblätter „Kirche im Kleinen. Gebete für die Familie und Gemeinde“ an Familien und andere interessierte Gemeindemitglieder.

Samstag/Sonntag, 22./23. November 2008

13. Bekanntgabe des vorläufigen Kollektenergebnisses, verbunden mit einem Wort des Dankes an die ganze Gemeinde.

Herzlichen Dank für Ihr großes Engagement!

Wenn Sie Fragen, Wünsche, Anregungen haben: Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Kamp 22, 33098 Paderborn

Christoph Schommer (Leiter Öffentlichkeitsarbeit), Angele Tofall, Marie-Luise Gelhaus, Tel.: 05251 2996-42, Fax: 05251 2996-88, E-Mail: info@bonifatiuswerk.de

123. Stellenausschreibungen

Pastoralreferent/inn/en

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist folgende Stelle zu besetzen:

Dekanat Darmstadt, Pfarrgemeinde St. Johannes d. Täufer Weiterstadt
Seelsorge in der Justizvollzugsanstalt Weiterstadt (1,0)

Die Justizvollzugsanstalt Weiterstadt ist eine Einrichtung der Justizverwaltung des Landes Hessen. Sie ist zuständig für den Vollzug der Untersuchungshaft an männlichen Erwachsenen der Landgerichtsbezirke Frankfurt am Main und Darmstadt. Sie ist außerdem zentrale Einweisungsanstalt des Landes Hessen für männliche Strafgefangene mit mehr als zwei Jahren Freiheitsstrafe. Die Stelle der Kath. Seelsorge in der JVA Weiterstadt wird vom Land Hessen refinanziert. Die Seelsorger/innen in den hessischen Justizvollzugsanstalten stehen im Dienst des Bistums und zum Land Hessen in einem Rechtsverhältnis besonderer Art. Sie sind verpflichtet, bei der Ausübung ihres Dienstes die sie betreffenden Bestimmungen über den Justizvollzug und über die Untersuchungshaft zu beachten. Einzelheiten regelt die Vereinbarung über die katholische Seelsorge an den hessischen Justizvollzugsanstalten. Zuständigkeits- und Aufgabenbereich der Seelsorger sind beschrieben in der Dienstordnung für die evangelischen und katholischen Anstaltspfarrer in den Justizvollzugsanstalten des Landes Hessen.

Der/Die Stelleninhaber/in gehört der Diözesankonferenz der Gefängnisseelsorge im Bistum Mainz und der Landeskonferenz der Gefängnisseelsorge in Hessen an. Die Mitarbeit bei der Bundeskonferenz der Gefängnisseelsorge ist erwünscht.

Dienstsitz ist die JVA Weiterstadt, 64331 Weiterstadt, Vor den Löserbecken 4. Die Stelle ist der Pfarrgemeinde St. Johannes d. Täufer zugeordnet. Vorgesetzter des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin ist der Pfarrer der Pfarrgemeinde.

Für die Einführung in die pastorale Aufgabe der Gefängnisseelsorge wird entsprechend der persönlichen Ausgangssituation bei Stellenantritt Unterstützung und Begleitung angeboten (Hospitation in anderen Haftanstalten, Praxisbegleitung, Mainzer Fach- und Einführungstage „Kirche im Strafvollzug“, Fortbildungsmaßnahmen nach Bedarf).

Nähere Informationen sind erhältlich bei: Ordinariatsrat Hans Jürgen Dörr, Tel.: 06131 253-250

Bewerbungen bis spätestens 15. September 2008 an: Bischofliches Ordinariat, Personaldezernat, Abt. 1, Ref. 4, Herrn Albert Baumann, Postfach 1560, 55005 Mainz, E-Mail: pastoralref@bistum-mainz.de

Durch Rundschreiben bereits mitgeteilt.

Kirchliche Mittelungen

124. Personalchronik

[REDACTED]

A large black rectangular redaction box covers the majority of the page content, from approximately y=111 to y=250 and x=111 to x=886.

1. **What is the primary purpose of the study?**

100% of the time, the system is in a state of equilibrium.

1. **What is the primary purpose of the study?** (Please check one box)

Black box

For more information, contact the Office of the Vice President for Research and the Office of the Vice President for Student Affairs.

A large black rectangular redaction box covers the majority of the page content, with a small white rectangular area at the bottom center.

[REDACTED]

1000 JOURNAL OF CLIMATE

1. **What is the primary purpose of the study?** (Please check one box)

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Black box

THE JOURNAL OF CLIMATE

THE JOURNAL OF CLIMATE

For more information, contact the Office of the Vice President for Research and Economic Development at 319-273-2500 or research@uiowa.edu.

10 of 10

100% of the time.

11. **What is the primary purpose of the study?** (check all that apply)

Page 10

Digitized by srujanika@gmail.com

[REDACTED]

[REDACTED]

11. **What is the name of the author?**

100% 

© 2007 by the author

10

1. **What is the primary purpose of the study?** (Please check one box)

[REDACTED]

1. **What is the primary purpose of the study?** (Please check one box)

11. **What is the primary purpose of the study?** (check all that apply)

[REDACTED]

A vertical stack of 15 horizontal black bars of varying lengths, starting with a short bar at the top and ending with a very long bar at the bottom. The bars are evenly spaced and have a consistent thickness.

Three horizontal black bars of increasing length are positioned side-by-side. The top bar is the shortest, the middle bar is of medium length, and the bottom bar is the longest. They are set against a white background.

125. Bedeutung von Glockenwartungsverträgen

Glocken sind wertvolle Musikinstrumente, die wichtige liturgische Funktionen erfüllen. Sie bedürfen regelmäßiger Wartung und Pflege, zumal dabei auch Fragen der Sicherheit eine Rolle spielen.

Grundsätzlich sind außer den Bauvorschriften auch die weiterreichenden Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit zu beachten; so die Unfallverhütungsvorschriften, das Arbeitsschutzgesetz, die Arbeitsstättenverordnung und andere einschlägige Arbeitsschutzvorschriften.

Aus gegebenem Anlass weist die Abteilung „Orgeln und Glocken“ auf die Wichtigkeit einer regelmäßigen Glockenwartung hin und empfiehlt den Kirchengemeinden, die noch keinen Glockenwartungsvertrag mit einer Fachfirma abgeschlossen haben, dies so bald wie möglich nachzuholen.

Die Abteilung „Orgeln und Glocken“ stellt gerne eine Liste mit qualifizierten Glockenfirmen zur Verfügung wie auch die erforderlichen Vertragsformulare.

Die von der VBG herausgegebene Broschüre „Sichere Kirchtürme und Glockenträger“ kann von dort bezogen oder im Internet als pdf-Datei heruntergeladen werden (www.vbg.de).

126. Priesterexerzitien

Die Benediktinerabtei Weltenburg in der Begegnungsstätte St. Georg bietet folgende Exerzitien für Priester an:

Schweigeexerzitien

Termin: 29. September - 3. Oktober 2008

Zeit: Beginn 18 Uhr, Ende ca. 9 Uhr

Thema: Den Alltag heiligen
Priesterliche Spiritualität und der Glaube des Volkes

Leitung: Prof. Dr. Ludwig Mödl, München

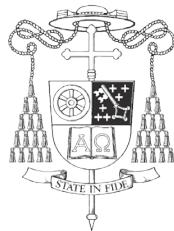
Termin: 10. - 15. November 2008
Zeit: Beginn 18 Uhr, Ende ca. 9 Uhr
Thema: „Mit meinem Gotte überspringe ich Mauern“
(Ps 18,30)

Anfragen und Anmeldung: Benediktinerabtei Weltenburg, Begegnungsstätte St. Georg, 93309 Weltenburg, Tel.: 09441 204-0, Fax: 09441 204-137

127. Verkauf von Kirchenbänken

Die Kath. Kirchengemeinde St. Nikolaus in 73422 Aalen-Waldhausen verkauft im Rahmen der Kirchenrenovierung 17 Kirchenbänke.

Nähere Informationen erhalten Sie über die Bischöfliche Kanzlei.



KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIOZESA MAINZ

150. Jahrgang

Mainz, den 22. September 2008

Nr. 10

Inhalt: Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 19. Juni 2008.

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

128. Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 19. Juni 2008

1. Vergütungs- und Arbeitszeitveränderungen 2008 und 2009/Festlegung von Mittelwerten und Bandbreiten/ Änderung der Vergütungsstruktur
2. Wiedereinführung des § 3 Abs. (d) des Allgemeinen Teils der AVR
3. Anpassung der Arbeitsbereitschaft an die gesetzlichen Vorgaben
4. Verlängerung der Anlage 21 zu den AVR

1. Vergütungs- und Arbeitszeitveränderungen 2008 und 2009/Festlegung von Mittelwerten und Bandbreiten/ Änderung der Vergütungsstruktur

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission fasst folgenden Beschluss:

Inhaltsübersicht

A. Einleitung/Grundsätze

B. Regelvergütung

- I. § 12 Allgemeiner Teil zu den AVR
- II. Abschnitt II der Anlage 1 zu den AVR
- III. Abschnitt III der Anlage 1 zu den AVR
- IV. Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR
- V. Abschnitt IV der Anlage 1 zu den AVR
- VI. Abschnitt VI der Anlage 1 zu den AVR
- VII. Anlagen 2a und 2c zu den AVR
- VIII. Anlage 3 zu den AVR
- IX. Anlage 4 zu den AVR
- X. Anlage 10 zu den AVR
- XI. Dozenten und Lehrkräfte

C. Erhöhung, Mittelwert und Bandbreite der Regelvergütung und der sonstigen Vergütungsbestandteile

- I. Anlagen 3 und 3a zu den AVR
- II. Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR
- III. Anlage 2d nach den AVR
- IV. Anlage 6a zu den AVR

- V. Anlage 7 zu den AVR
- VI. Anlage 14 zu den AVR
- D. Einmalzahlung 2009
- E. Erhöhung, Mittelwert und Bandbreite für den Umfang der Arbeitszeit
- F. Überleitungs- und Besitzstandsregelungen zu Anlage 1 und Anlage 7 zu den AVR
- I. Anlage 1a zu den AVR
- II. Anlage 1b zu den AVR
- III. Anlage 7a zu den AVR
- G. § 2a Abs. 3 des Allgemeinen Teils zu den AVR
- H. Anhang C und Sonderregelungen Berlin
- I. Weitere Beschlüsse
- II. Vergütung der Ärzte
- III. Gemeinsame Beauftragung Tarifinstitut
- IV. Überarbeitung des Eingruppierungssystems
- V. Koalition und Teilhabe an allgemeiner Lohnentwicklung
- J. In-Kraft-Treten
- A. Einleitung/Grundsätze

Den Bestimmungen der Anlage 1 zu den AVR wird die folgende Vorbemerkung vorangestellt:

- „1. Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat nach § 10 ihrer Ordnung eine umfassende Regelungszuständigkeit mit Ausnahme der Bereiche, die ausschließlich den Regionalkommissionen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes zugewiesen sind. Diese sind ausschließlich zuständig für die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungspauschalbetrags. Hierbei sind sie an die von der Bundeskommission beschlossenen Mittelwerte und die festgelegten Bandbreiten gebunden.
2. Die Bundeskommission nimmt diese Beschlusskompetenz wahr und legt eine neue Vergütungsstruktur fest. Die neue Regelvergütung setzt sich

zusammen aus der Grundvergütung nach den Anlagen 3 und 3a zu den AVR mit Stand vom 31. Dezember 2007, dem Ortszuschlag der Stufe 1 nach Anlage 4 zu den AVR mit Stand vom 31. Dezember 2007 sowie der Allgemeinen Zulage nach Anlage 10 zu den AVR mit Stand vom 31. Dezember 2007.

Die Mittelwerte der neuen Regelvergütungstabellen der neuen Anlagen 3 und 3a zu den AVR werden für die Vergütungsgruppen 9 bis 1 der Anlagen 2, 2b und 2d AVR sowie für die Vergütungsgruppen Kr 3 bis Kr 14 der Anlagen 2a und 2c AVR vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 um 50,- Euro und anschließend um 1,6 v. H. erhöht; abweichend davon gelten diese Mittelwerte und ihre Erhöhung im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen ab 1. April 2008.

Eine weitere Erhöhung dieser Mittelwerte um 4,3 v. H. gilt vom 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2009.

Die Festlegung dieser Mittelwerte endet am 31. Dezember 2009.

Die Mittelwerte der neuen Regelvergütungstabellen der neuen Anlagen 3 und 3a zu den AVR werden für die Vergütungsgruppen 12 bis 10 der Anlage 2 AVR sowie Kr 1 bis Kr. 2 der Anlagen 2a und 2c AVR vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 um 1,6 v. H. erhöht; abweichend davon gelten diese Mittelwerte und ihre Erhöhung im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen ab 1. April 2008.

Eine weitere Erhöhung dieser Mittelwerte um 4,3 v. H. gilt vom 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2009.

Die Festlegung dieser Mittelwerte endet am 31. Dezember 2009.

Die Bundeskommission nimmt weiterhin ihre Beschlusskompetenz wahr, indem sie Mittelwerte und Bandbreiten für die Höhe von Vergütungsbestandteilen und für den Umfang der regelmäßigen Arbeitszeit nach § 1 der Anlage 5 zu den AVR festlegt.

Soweit und solange die Bundeskommission für den Zeitraum nach dem 31. Dezember 2009 keine neuen Mittelwerte für die Höhe der Vergütungsbestandteile und für den Umfang der regelmäßigen Arbeitszeit nach § 1 der Anlage 5 zu den AVR festgelegt hat, besteht ab dem 1. Januar 2010 keine Möglichkeit für die Regionalkommissionen, neue Werte zur Höhe der Vergütungsbestandteile und zum Umfang der Arbeitszeit zu beschließen. Es gelten die zu diesem Zeitpunkt gültigen Werte der Regionalkommissionen unverändert fort.

Beschlüsse nach § 11 AK-Ordnung sind weiterhin zulässig.

Bei den Vergütungsbestandteilen und beim Umfang des Erholungsurlaubes, für die die Bundeskommission keine mittleren Werte und keine Bandbreiten festgelegt hat, gelten die Werte der AVR mit Stand vom 31. Dezember 2007 unverändert fort.

Soweit eine Regionalkommission durch Beschluss innerhalb der von der Bundeskommission festgelegten Bandbreiten Werte zur Höhe der Vergütungsbestandteile und zum Umfang der regelmäßigen Arbeitszeit festlegt, werden die von der Bundeskommission veränderten Vergütungsstrukturen im Allgemeinen Teil und in den Anlagen 1, 3, 3a, 3b, 3c, 4, 6a, 7 und 10 zu den AVR übernommen und zum Tag der Umstellung die betroffenen Bestimmungen mit Stand 31. Dezember 2007 durch die neuen Vergütungsregelungen, Tabellen und Werte für diese Region ersetzt.

Soweit etwa für Mitarbeiter im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen ein abweichender Stichtag für die Umstellung festgelegt wird, gelten die Werte der AVR mit Stand vom 31. Dezember 2007 bis zu diesem Zeitpunkt unverändert fort.

Soweit Mitarbeiter von den Regelungen zu den Vergütungsstrukturen der AVR mit Stand 31. Dezember 2007 in die neuen Regelungen zu den Vergütungsstrukturen der AVR zum Tag der Umstellung überführt werden, gelten die Überleitungs- und Besitzstandsregelungen der neuen Anlagen 1a, 1b und 7a zu den AVR.

Die Bestimmungen der AVR zu Vergütungsstrukturen, Vergütungshöhe und der Dauer der regelmäßigen Arbeitszeit mit Stand 31. Dezember 2007 gelten im Bereich einer Regionalkommission solange fort, bis diese entsprechend § 10 der AK-Ordnung zu den in den Abschnitten B bis H vorgegebenen Werten im Rahmen der vorgegebenen Bandbreiten beschlossen hat.“

B. Regelvergütung

I. § 12 Allgemeiner Teil zu den AVR

In § 12 des Allgemeinen Teils der AVR werden die Worte „des Familienstandes und“ ersetzt gestrichen.

II. Abschnitt II der Anlage 1 zu den AVR

Abschnitt II der Anlage 1 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„II Dienstbezüge

Die dem Mitarbeiter monatlich zu gewährenden Dienstbezüge bestehen aus:

1. der Regelvergütung (Abschnitt III),
2. der Kinderzulage (Abschnitt V),
3. den sonstigen Zulagen (Abschnitt VIII).“

III. Abschnitt III der Anlage 1 zu den AVR

Abschnitt III der Anlage 1 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„III Regelvergütung

A Mitarbeiter, die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallen

(a) Jeder neu eingestellte Mitarbeiter erhält die Anfangsregelvergütung (erste Stufe) seiner Vergütungsgruppe gemäß Anlage 3 zu den AVR in der Fassung der Region, unter deren Regelungszuständigkeit seine Einrichtung fällt.

Nach je zwei Jahren erhält der Mitarbeiter bis zum Erreichen der Endregelvergütung (letzte Stufe) die Regelvergütung der nächst höheren Stufe seiner Vergütungsgruppe.

(b) Wird der Mitarbeiter höhergruppiert, erhält er vom Beginn des Monats an, in dem die Höhergruppierung wirksam wird, in der Aufrückungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, deren Satz mindestens um den Differenzbetrag zwischen der Anfangsregelvergütung (1. Stufe) der bisherigen Vergütungsgruppe und der Aufrückungsgruppe höher ist als seine bisherige Regelvergütung, höchstens jedoch die Endregelvergütung (letzte Stufe) der Aufrückungsgruppe, bei einer Höhergruppierung in die Vergütungsgruppe 2 jedoch die Regelvergütung der nächst niedrigeren Stufe, mindestens aber die Anfangsregelvergütung (1. Stufe).

Wird der Mitarbeiter nicht in die nächst höhere, sondern in eine darüber liegende Vergütungsgruppe höhergruppiert, so ist die Regelvergütung für jede dazwischen liegende Vergütungsgruppe nach Satz 1 zu berechnen.

Fällt der Zeitpunkt einer Steigerung der Regelvergütung nach Abs. (a) Satz 2 mit dem einer Höhergruppierung des Mitarbeiters zusammen, so ist zunächst die Steigerung in der bisherigen Vergütungsgruppe vorzunehmen und danach die Höhergruppierung durchzuführen.

Nach der Höhergruppierung erhält der Mitarbeiter nach je zwei Jahren bis zum Erreichen der Endregelvergütung (letzte Stufe) die Regelvergütung der nächst höheren Stufe seiner Vergütungsgruppe.

(c) Wird der Mitarbeiter in unmittelbarem Anschluss an ein Dienstverhältnis im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche eingestellt, so erhält er

- a) bei Einstellung in derselben Vergütungsgruppe,
 - aa) wenn seine bisherige Regelvergütung nach diesem Abschnitt oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, die Regelvergütung der Stufe, die er beim Fortbestehen des Dienstverhältnisses am Einstellungstag vom bisherigen Dienstgeber erhalten hätte,
- bb) wenn seine bisherige Regelvergütung in Abweichung von den Vorschriften dieses Abschnittes oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, die Regelvergütung der Stufe, die er am Einstellungstag von seinem bisherigen Dienstgeber erhalten würde, wenn seine Regelvergütung ab dem Zeitpunkt, seit dem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach diesem Abschnitt oder einer entsprechenden Regelung bemessen worden wäre,
- cc) wenn seine bisherige Regelvergütung nach Anhang C der AVR oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, die Regelvergütung der Stufe, deren Satz mindestens der Regelvergütung entspricht, die er beim Fortbestehen des Dienstverhältnisses am Einstellungstag vom bisherigen Dienstgeber erhalten hätte, mindestens jedoch die Anfangsregelvergütung (1. Stufe).

b) bei Einstellung in einer höheren Vergütungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, die ihm zusteünde, wenn er in der bisherigen Vergütungsgruppe entsprechend Buchst. a) eingestellt und er gleichzeitig höhergruppiert worden wäre;

c) bei Einstellung in einer niedrigeren Vergütungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, die ihm zusteünde, wenn er in der bisherigen Vergütungsgruppe entsprechend Buchst. a) eingestellt und gleichzeitig herabgruppiert worden wäre.

Unterabsatz 1 gilt entsprechend, wenn der Mitarbeiter in unmittelbarem Anschluss an eine Tätigkeit im Rahmen eines Gestellungsvertrages eingestellt wird.

Nach der Einstellung erhält der Mitarbeiter nach je zwei Jahren bis zum Erreichen der Endregelvergütung (letzte Stufe) die Regelvergütung der nächst höheren Stufe seiner Vergütungsgruppe.

Der Mitarbeiter, der länger als sechs Monate ohne Bezüge beurlaubt gewesen ist oder dessen Dienstverhältnis aus einem anderen Grunde geruht hat, erhält

- aa) bei Wiederaufnahme seiner Tätigkeit in der selben Vergütungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, die für ihn mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Beurlaubung bzw. des Ruhens des Dienstverhältnisses maßgebend war, III / A Anlage 1
- bb) bei Wiederaufnahme seiner Tätigkeit in einer höheren Vergütungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, die ihm zustände, wenn er in der bisherigen Vergütungsgruppe bliebe, seine Regelvergütung nach Buchst. aa) berechnet und er gleichzeitig höhergruppiert worden wäre,
- cc) bei Wiederaufnahme seiner Tätigkeit in einer niedrigeren Vergütungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, die ihm zustände, wenn er in der bisherigen Vergütungsgruppe bliebe, seine Regelvergütung nach Buchst. aa) berechnet und er gleichzeitig herabgruppiert worden wäre.

Unterabsatz 4 Satz 1 gilt nicht für die Zeit einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind, für die Zeit des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes sowie für die Zeit eines Sonderurlaubes, die nach § 10 der Anlage 14 zu den AVR bei der Beschäftigungszeit berücksichtigt wird. Unterabsatz 2 gilt entsprechend.

- (d) Wird der Mitarbeiter herabgruppiert, erhält er in der Herabgruppierungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, deren Satz mindestens um den Differenzbetrug zwischen der Anfangsregelvergütung (1. Stufe) der bisherigen Vergütungsgruppe und der Herabgruppierungsgruppe niedriger ist als seine bisherige Regelvergütung, bei einer Herabgruppierung in die Vergütungsgruppe 3 jedoch die Regelvergütung der nächst höheren Stufe, höchstens jedoch die Endregelvergütung (letzte Stufe). Wird der Mitarbeiter nicht in die nächst niedrigere, sondern in eine darunter liegende Vergütungsgruppe herabgruppiert, so ist die Regelvergütung für jede dazwischen liegende Vergütungsgruppe nach Satz 1 zu berechnen.

Nach der Herabgruppierung erhält der Mitarbeiter nach je zwei Jahren bis zum Erreichen der Endregelvergütung (letzte Stufe) die Regelvergütung der nächst höheren Stufe seiner Vergütungsgruppe.

Anmerkung 1:

Der Tätigkeit im Bereich der katholischen Kirche im Sinne von Abschnitt III A steht gleich eine Tätigkeit in der evangelischen Kirche, in einem Diakonischen Werk oder in einer Einrichtung, die dem Diakonischen Werk angeschlossen ist.

Anmerkung 2:

Ein unmittelbarer Anschluss liegt nicht vor, wenn zwischen den Dienstverhältnissen ein oder mehrere Werktag – mit Ausnahme allgemein arbeitsfreier Werkstage – liegen, in denen das Dienstverhältnis nicht bestand. Es ist jedoch unschädlich, wenn der Mitarbeiter in dem gesamten zwischen den Dienstverhältnissen liegenden Zeitraum dienstunfähig erkrankt war oder die Zeit zur Ausführung eines Umzuges an einen anderen Ort benötigt hat. Von der Voraussetzung des unmittelbaren Anschlusses kann abgewichen werden, wenn der Zeitraum zwischen dem Ende des bisherigen Dienstverhältnisses und dem Beginn des neuen Dienstverhältnisses ein Jahr nicht übersteigt.

Anmerkung 3:

Zeiten bei anderen Arbeitgebern sind anzurechnen, sofern sie Voraussetzung für die Einstellung des Mitarbeiters sind. Ausbildungszeiten, die über drei Jahre hinausgehen, können angerechnet werden.

B Mitarbeiter, die unter die Anlage 2a und die Anlage 2c zu den AVR fallen

- (a) Jeder neu eingestellte Mitarbeiter erhält die Anfangsregelvergütung (1. Stufe) seiner Vergütungsgruppe gemäß Anlage 3a zu den AVR in der Fassung der Region, unter deren Regelungszuständigkeit seine Einrichtung fällt.

Nach je zwei Jahren erhält der Mitarbeiter bis zum Erreichen der Endregelvergütung (letzte Stufe) die Regelvergütung der nächst höheren Stufe seiner Vergütungsgruppe.

- (b) Wird der Mitarbeiter höhergruppiert, erhält er vom Beginn des Monats an, in dem die Höhergruppierung wirksam wird, in der Aufrückungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, in der er sich in der bisherigen Vergütungsgruppe befand.

- (c) Wird der Mitarbeiter in unmittelbarem Anschluss an ein Dienstverhältnis im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche eingestellt, so erhält er

- a) bei Einstellung in derselben Vergütungsgruppe,
 - aa) wenn seine bisherige Regelvergütung nach diesem Abschnitt oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, die Regelvergütung der Stufe, die er beim Fortbestehen des Dienstverhältnisses am Einstellungstag vom bisherigen Dienstgeber erhalten hätte,
 - bb) wenn seine bisherige Regelvergütung in Abweichung von den Vorschriften dieses Abschnittes oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, die Regelvergütung der Stufe, die er am Einstellungstag von seinem bisherigen Dienstgeber erhalten würde, wenn seine Regelvergütung ab dem Zeitpunkt

seitdem er ununterbrochen im Geltungsbe-
reich der AVR oder im sonstigen Tätigkeits-
bereich der katholischen Kirche tätig ist, nach
diesem Abschnitt oder einer entsprechenden
Regelung bemessen worden wäre;

- b) bei Einstellung in einer höheren Vergütungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, die ihm zustünde, wenn er in der bisherigen Vergütungsgruppe entsprechend Buchst. a) eingestellt und er gleichzeitig höhergruppiert worden wäre;
- c) bei Einstellung in einer niedrigeren Vergütungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, die ihm zustünde, wenn er in der bisherigen Vergütungsgruppe entsprechend Buchst. a) eingestellt und gleichzeitig herabgruppiert worden wäre.

Unterabsatz 1 gilt entsprechend, wenn der Mitarbeiter in unmittelbarem Anschluss an eine Tätigkeit im Rahmen eines Gestellungsvertrages eingestellt wird.

Nach der Einstellung erhält der Mitarbeiter nach je zwei Jahren bis zum Erreichen der Endregelvergütung (letzte Stufe) die Regelvergütung der nächst höheren Stufe seiner Vergütungsgruppe.

Der Mitarbeiter, der länger als sechs Monate ohne Bezüge beurlaubt gewesen ist oder dessen Dienstverhältnis aus einem anderen Grunde geruht hat, erhält

- aa) bei Wiederaufnahme seiner Tätigkeit in der selben Vergütungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, die für ihn mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Beurlaubung bzw. des Ruhens des Dienstverhältnisses maßgebend war,
- bb) bei Wiederaufnahme seiner Tätigkeit in einer höheren Vergütungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, die ihm zustände, wenn er in der bisherigen Vergütungsgruppe bliebe, seine Regelvergütung nach Buchst. aa) berechnet und er gleichzeitig höhergruppiert worden wäre,
- cc) bei Wiederaufnahme seiner Tätigkeit in einer niedrigeren Vergütungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, die ihm zustände, wenn er in der bisherigen Vergütungsgruppe bliebe, seine Regelvergütung nach Buchst. aa) berechnet und er gleichzeitig herabgruppiert worden wäre.

Unterabsatz 4 Satz 1 gilt nicht für die Zeit einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind, für die Zeit des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes sowie für die Zeit eines Sonderurlaubes, die nach § 10 der Anlage 14 zu den AVR bei der Beschäftigungszeit

berücksichtigt wird. Unterabsatz 2 gilt entsprechend.

- (d) Wird der Mitarbeiter herabgruppiert, erhält er in der Herabgruppierungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, in der er sich in der bisherigen Vergütungsgruppe befand.
- (e) In den Fällen der Absätze (b) bis (d) erhält der Mitarbeiter nach je zwei Jahren bis zum Erreichen der Endregelvergütung (letzte Stufe) die Regelvergütung der nächst höheren Stufe seiner Vergütungsgruppe.

Anmerkung 1:

Der Tätigkeit im Bereich der katholischen Kirche im Sinne von Abschnitt III B steht gleich eine Tätigkeit in der evangelischen Kirche, in einem Diakonischen Werk oder in einer Einrichtung, die dem Diakonischen Werk angeschlossen ist.

Anmerkung 2:

Ein unmittelbarer Anschluss liegt nicht vor, wenn zwischen den Dienstverhältnissen ein oder mehrere Werktag – mit Ausnahme allgemein arbeitsfreier Werktag – liegen, in denen das Dienstverhältnis nicht bestand. Es ist jedoch unschädlich, wenn der Mitarbeiter in dem gesamten zwischen den Dienstverhältnissen liegenden Zeitraum dienstunfähig erkrankt war oder die Zeit zur Ausführung eines Umzuges an einen anderen Ort benötigt hat. Von der Voraussetzung des unmittelbaren Anschlusses kann abgewichen werden, wenn der Zeitraum zwischen dem Ende des bisherigen Dienstverhältnisses und dem Beginn des neuen Dienstverhältnisses ein Jahr nicht übersteigt.

Anmerkung 3:

Zeiten bei anderen Arbeitgebern sind anzurechnen, sofern sie Voraussetzung für die Einstellung des Mitarbeiters sind. Ausbildungszeiten, die über drei Jahre hinausgehen, können angerechnet werden.“

IV. Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR

1. Die Bundeskommission fasst Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR wie folgt neu und legt in Abschnitt V Abs. (b) der Anlage 1 zu den AVR vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2009 die folgenden Mittelwerte für die Kinderzulage fest:

„V Kinderzulage A Allgemeines

- (a) Mitarbeiter, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 Einkommensteuergesetz oder des § 3 oder § 4 Bundeskindergeldgesetz zustehen würde, erhalten eine Kinderzulage nach Abschnitt B oder nach Abschnitt C.

(b) Die Kinderzulage wird für jeden Monat gezahlt, in dem mindestens für einen Tag die Voraussetzungen vorliegen.

B Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis nach dem 30. Juni 2008 begonnen hat

Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis nach dem 30. Juni 2008 begonnen hat, erhalten für jedes berücksichtigungsfähige Kind eine Kinderzulage in Höhe von monatlich 90,00 Euro.

C Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Juli 2008 bestanden hat (Besitzstandsregelung)

(a) Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Juli 2008 bestanden hat, erhalten für jedes berücksichtigungsfähige Kind eine Kinderzulage. Sie beträgt vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 monatlich 92,02 Euro, ab dem 1. Januar 2009 monatlich 95,98 Euro.

(b) Die Kinderzulage erhöht sich vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 nach folgender Tabelle für

| Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen | für das erste zu berücksichtigende Kind | für jedes weitere zu berücksichtigende Kind |
|--|---|---|
| 12, 11, 10, 9 und Kr 1 | 5,19 Euro | 25,97 Euro |
| 9a und Kr 2 | 5,19 Euro | 20,78 Euro |
| 8 | 5,19 Euro | 15,59 Euro |

Die Kinderzulage erhöht sich vom 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2009 nach folgender Tabelle für

| Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen | für das erste zu berücksichtigende Kind | für jedes weitere zu berücksichtigende Kind |
|--|---|---|
| 12, 11, 10, 9 und Kr 1 | 5,42 Euro | 27,09 Euro |
| 9a und Kr 2 | 5,42 Euro | 21,67 Euro |
| 8 | 5,42 Euro | 16,26 Euro |

(c) Abweichend davon erhalten Mitarbeiter im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen diese Kinderzulage ab dem 1. April 2008.

(d) Bei der Bemessung der Kinderzulage finden die Konkurrenzregelungen in Abschnitt V Abs. (i) der Anlage 1 zu den AVR mit Stand zum 31. Dezember 2007 sinngemäß Anwendung. Diese lauten wie folgt:

Stunde neben dem Mitarbeiter einer anderen Person, die im Geltungsbereich der AVR oder in einem anderen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, der

Ortszuschlag der Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen oder auf Familienzuschlag der Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen oder ein Sozialzuschlag oder eine entsprechende Leistung wesentlich gleichen Inhalts zu, so wird der auf das Kind entfallende Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen des Ortszuschlags dem Mitarbeiter gewährt, wenn und so weit ihm das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz gewährt wird oder ohne Berücksichtigung des § 65 Einkommensteuergesetz oder des § 4 Bundeskindergeldgesetz vorrangig zu gewähren wäre. Auf das Kind entfällt derjenige Unterschiedsbetrag, der sich aus der für die Anwendung des Einkommensteuergesetzes oder des Bundeskindergeldgesetzes maßgebenden Reihenfolge der Kinder ergibt. Abschnitt IIa der Anlage 1 zu den AVR findet auf den Unterschiedsbetrag keine Anwendung, wenn einer der Anspruchsberechtigten im Sinne des Satzes 1 vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist; das gilt auch, wenn mehrere Anspruchsberechtigte teilzeitbeschäftigt sind, mit der Maßgabe, dass dann der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 2 und der Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen in Höhe des Gesamtbeschäftigungsumfangs der Anspruchsberechtigten gewährt wird, höchstens jedoch der auf das Kind entfallende Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen des Ortszuschlags. Entsprechendes gilt auch für den Mitarbeiter, dem aus mehreren Rechtsverhältnissen ein Anspruch auf Ortszuschlag oder entsprechende Leistungen wesentlich gleichen Inhalts in Höhe der Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen zusteht (Insichkonkurrenz).

Stunde neben dem Mitarbeiter einer anderen Person, die außerhalb der in Unterabsatz 1 Satz 1 genannten Bereiche tätig oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, ein Anspruch auf Ortszuschlag oder Familienzuschlag oder Sozialzuschlag oder entsprechende Leistungen wesentlich gleichen Inhalts in Höhe der Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen zu, so erhält der Mitarbeiter den Ortszuschlag der Stufe 1; erreicht der Anspruch der anderen Person nicht die Höhe der Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen, so erhält der Mitarbeiter den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 2 und der Stufe 3 bzw. einer der folgenden Stufen des für ihn maßgebenden Ortszuschlags in der Höhe gewährt, dass der Mitarbeiter und die andere Person den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 2 und der Stufe 3 bzw. einer der folgenden Stufen insgesamt einmal erhalten. Dies gilt entsprechend auch für den Mitarbeiter, dem aus mehreren Rechtsverhältnissen ein Anspruch auf Ortszuschlag oder entsprechende Leistungen wesentlich gleichen Inhalts in Höhe der Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen zusteht (Insichkonkurrenz). Ist der Ehegatte eines teilzeitbeschäftigten Mitarbeiters außerhalb der in Unterabsatz 1 Satz 1 genannten Bereiche ebenfalls teilzeitbeschäftigt und erhält er den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 2 und der Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen des Ortszuschlags anteilig zu seiner

Arbeitszeit gewährt, so erhält der Mitarbeiter den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 2 und der Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen des Ortszuschlags in der Höhe, dass der Mitarbeiter und sein Ehegatte den Unterschiedsbetrag

zwischen der Stufe 2 und der Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen insgesamt in der Höhe erhalten, als wenn beide im Geltungsbereich der AVR teilzeitbeschäftigt wären.

Anmerkung:

Der Tätigkeit im Bereich der katholischen Kirche im Sinne von Abschnitt V steht gleich eine Tätigkeit in der evangelischen Kirche, in einem Diakonischen Werk oder in einer Einrichtung, die dem Diakonischen Werk angeschlossen ist.

(e) Der Mitarbeiter erhält keine Kinderzulage nach Absatz (a), soweit eine andere Person für dieses Kind eine kinderbezogene Besitzstandszulage nach einem Überleitungstarifvertrag des öffentlichen Dienstes oder einem Tarifvertrag oder Vergütungssystem wesentlich gleichen Inhalts erhält.“

2. Die Bundeskommission legt für den Wert der Kinderzulage nach Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 die Bandbreite in Höhe von 7 v. H. nach oben und unten fest.

3. Die Bundeskommission legt für den Wert der Kinderzulage nach Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR ab dem 1. Januar 2009 die Bandbreite in Höhe von 10 v. H. nach oben und unten fest.

V. Abschnitt IV der Anlage 1 zu den AVR
Abschnitt IV in Anlage 1 zu den AVR wird zum 1. Januar 2008 ersatzlos gestrichen.

VI. Abschnitt VI der Anlage 1 zu den AVR
Abschnitt VI der Anlage 1 zu den AVR wird zum 1. Januar 2008 ersatzlos gestrichen.

VII. Anlagen 2a und 2c zu den AVR

1. Die Bundeskommission fügt in Anlage 2a zu den AVR in den Ziffern 1 und 2 der Vergütungsgruppe Kr 2 jeweils eine neue Hochziffer 1a mit folgendem Inhalt ein und legt die darin genannten Eurobeträge vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2009 als Mittelwerte fest:

„Diese Mitarbeiter erhalten vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 eine monatliche Zulage in Höhe von 50,80 Euro und ab dem 1. Januar 2009 eine monatliche Zulage in Höhe von 52,98 Euro.

Abweichend davon erhalten Mitarbeiter im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen diese Zulage ab dem 1. April 2008.“

2. Die Bundeskommission fügt in Anlage 2c zu den AVR in den Ziffern 1 und 2 der Vergütungsgruppe Kr 2 jeweils eine neue Hochziffer 1a mit folgendem Inhalt ein und legt die darin genannten Eurobeträge vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2009 als Mittelwerte fest:

„Diese Mitarbeiter erhalten ab dem 1. Januar 2008 eine monatliche Zulage in Höhe von 50,80 Euro und ab dem 1. Januar 2009 eine monatliche Zulage in Höhe von 52,98 Euro.

Abweichend davon erhalten Mitarbeiter im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen diese Zulage ab dem 1. April 2008.“

3. Die Bundeskommission legt für den vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2008 gültigen Wert der Zulage nach Hochziffer 1a in den Ziffern 1 und 2 der Vergütungsgruppe Kr 2 in Anlage 2a und Anlage 2c zu den AVR vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 die Bandbreite in Höhe von 7 v. H. nach oben und unten fest.

4. Die Bundeskommission legt für den ab dem 1. Januar 2009 gültigen Wert der Zulage nach Hochziffer 1a in den Ziffern 1 und 2 der Vergütungsgruppe Kr 2 in Anlage 2a und Anlage 2c zu den AVR ab dem 1. Januar 2009 eine Bandbreite in Höhe von 10 v. H. nach oben und unten fest.

VIII. Anlage 3 zu den AVR

In Anlage 3 zu den AVR werden die Tabellen 3 (Ost), 3a (Ost), 3b, 3b (Ost), 3c und 3c (Ost) ersatzlos gestrichen.

IX. Anlage 4 zu den AVR

Die Anlage 4 zu den AVR wird zum 1. Januar 2008 ersatzlos gestrichen.

X. Anlage 10 zu den AVR

Die Anlage 10 zu den AVR wird zum 1. Januar 2008 ersatzlos gestrichen.

XI. Dozenten und Lehrkräfte

1. Die Bundeskommission fasst den Abschnitt IV der Anlage 1 zu den AVR wie folgt neu und legt für Dozenten und Lehrkräfte, die nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR nicht unter die Anlage 2 zu den AVR fallen, die folgenden Regelvergütungskürzungen vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2009 als Mittelwerte fest:

„Dozenten und Lehrkräfte

Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 2 bis 5b nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 2 zu den AVR wird die Regelvergütung ab dem 1. Januar 2008 um 72,77 Euro und ab dem 1. Januar 2009 um 75,90 Euro gekürzt; für Lehrkräfte der Vergütungsgruppen 5c bis 8 wird die Regelvergütung ab dem 1. Januar 2008 um 65,49 Euro und ab dem 1. Januar 2009 um 68,31 Euro gekürzt.

Abweichend davon erhalten Dozenten und Lehrkräfte im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen diese Kürzung ab dem 1. April 2008.“

2. Die Bundeskommission legt für den Umfang der Regelvergütungskürzung für Dozenten und Lehrkräfte, die nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR nicht unter die Anlage 2 zu den AVR fallen, vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 die Bandbreite in Höhe von 7 v. H. nach oben und unten fest.

3. Die Bundeskommission legt für den Umfang der Regelvergütungskürzung für Dozenten und Lehrkräfte, die nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR nicht unter die Anlage 2 zu den AVR fallen, ab dem 1. Januar 2009 die Bandbreite in Höhe von 10 v. H. nach oben und unten fest.

C. Erhöhung, Mittelwerte und Bandbreiten der Regelvergütung und der sonstigen Vergütungsbestandteile

I. Anlagen 3 und 3a zu den AVR

1. Die Bundeskommission legt für die unter die Anlagen 2, 2b, und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter mit Wirkung zum 1. Januar 2008 bzw. für Mitarbeiter i.S.d. § 2a des Allgemeinen Teils der AVR mit Wirkung zum 1. April 2008 die Mittelwerte für die Regelvergütung

in der im Anschluss wiedergegebenen Fassung der Anlage 3 zu den AVR fest.

2. Die Bundeskommission legt für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter mit Wirkung zum 1. Januar 2008 bzw. für Mitarbeiter i.S.d. § 2a des Allgemeinen Teils der AVR mit Wirkung zum 1. April 2008 die Mittelwerte für die Regelvergütung in der im Anschluss wiedergegebenen Fassung der Anlage 3a zu den AVR fest.

3. Die Bundeskommission legt für die unter die Anlagen 2, 2b, und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter mit Wirkung zum 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2009 die Mittelwerte für die Regelvergütung in der im Anschluss wiedergegebenen Fassung der Anlagen 3 zu den AVR fest.

4. Die Bundeskommission legt für die unter die Anlagen 2a, und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter mit Wirkung zum 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2009 die Mittelwerte für die Regelvergütung in der im Anschluss wiedergegebenen Fassung der Anlagen 3a zu den AVR fest.

5. Die Bundeskommission legt für den Umfang der Regelvergütung gemäß den Anlagen 3 und 3a zu den AVR vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 die Bandbreite in Höhe von 7 v. H. nach oben und unten fest.

6. Die Bundeskommission legt für den Umfang der Regelvergütung gemäß den Anlagen 3 und 3a zu den AVR ab dem 1. Januar 2009 die Bandbreite in Höhe von 10 v. H. nach oben und unten fest.

Anlage 3 zu den AVR

Regelvergütung für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter
Bundesmittelwerttabelle gültig ab 01.01.2008/01.04.2008

| Verg.- Gr. | Grundvergütungssätze in Stufe | | | | | | | | | | | |
|---------------|-------------------------------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 |
| 1 | 3.645,67 | 3.964,96 | 4.284,23 | 4.451,74 | 4.619,22 | 4.786,65 | 4.954,14 | 5.121,62 | 5.289,06 | 5.456,56 | 5.624,03 | 5.777,36 |
| 1a | 3.374,91 | 3.650,40 | 3.925,84 | 4.079,22 | 4.232,62 | 4.385,98 | 4.539,41 | 4.692,75 | 4.846,18 | 4.999,52 | 5.152,91 | 5.221,76 |
| 1b | 3.129,20 | 3.365,52 | 3.601,87 | 3.752,12 | 3.902,38 | 4.052,64 | 4.202,87 | 4.353,12 | 4.503,37 | 4.653,64 | 4.716,23 | |
| 2 | 2.978,16 | 3.180,04 | 3.381,94 | 3.507,13 | 3.632,35 | 3.757,59 | 3.882,81 | 4.008,03 | 4.133,20 | 4.258,41 | 4.338,28 | |
| 3 | 2.710,75 | 2.884,47 | 3.058,20 | 3.172,48 | 3.286,72 | 3.400,99 | 3.515,21 | 3.629,48 | 3.743,75 | 3.858,01 | 3.875,22 | |
| 4a | 2.526,06 | 2.674,72 | 2.823,42 | 2.923,61 | 3.023,79 | 3.123,94 | 3.224,10 | 3.324,30 | 3.424,45 | 3.519,93 | | |
| 4b | 2.358,57 | 2.483,79 | 2.609,02 | 2.696,67 | 2.784,30 | 2.871,94 | 2.959,60 | 3.047,25 | 3.134,92 | 3.203,76 | | |
| 5b | 2.209,84 | 2.311,64 | 2.418,07 | 2.496,32 | 2.571,46 | 2.646,60 | 2.721,70 | 2.796,81 | 2.871,94 | 2.922,03 | | |
| 5c | 2.053,44 | 2.132,48 | 2.214,25 | 2.282,58 | 2.354,57 | 2.426,55 | 2.498,56 | 2.570,55 | 2.634,71 | | | |
| 6b | 1.944,63 | 2.010,44 | 2.076,26 | 2.122,62 | 2.170,52 | 2.218,49 | 2.268,50 | 2.321,68 | 2.374,93 | 2.414,04 | | |
| 7 | 1.846,58 | 1.901,68 | 1.956,73 | 1.995,67 | 2.034,61 | 2.073,54 | 2.112,72 | 2.153,61 | 2.194,53 | 2.219,92 | | |
| 8 | 1.756,62 | 1.802,30 | 1.847,96 | 1.877,51 | 1.904,36 | 1.931,21 | 1.958,07 | 1.984,94 | 2.011,77 | 2.038,64 | 2.064,15 | |
| 9a | 1.698,23 | 1.732,70 | 1.767,14 | 1.793,90 | 1.820,66 | 1.847,44 | 1.874,23 | 1.901,01 | 1.927,76 | | | |
| 9 | 1.657,99 | 1.695,57 | 1.733,18 | 1.761,40 | 1.786,90 | 1.812,42 | 1.837,93 | 1.863,46 | | | | |
| 10 | 1.533,32 | 1.564,21 | 1.595,11 | 1.623,31 | 1.648,82 | 1.674,32 | 1.699,84 | 1.725,37 | 1.742,84 | | | |
| 11 | 1.446,04 | 1.470,20 | 1.494,37 | 1.513,19 | 1.531,97 | 1.550,79 | 1.569,57 | 1.588,39 | 1.607,19 | | | |
| 12 | 1.368,16 | 1.392,31 | 1.416,51 | 1.435,28 | 1.454,10 | 1.472,90 | 1.491,70 | 1.510,50 | 1.529,29 | | | |

Anlage 3a zu den AVR

Regelvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter
Bundesmittelwerttabelle gültig ab 01.01.2008/01.04.2008

| Verg.- Gr. | Grundvergütungssätze in Stufe | | | | | | | | |
|---------------|-------------------------------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 |
| Kr 14 | 3.854,42 | 3.968,82 | 4.083,22 | 4.172,20 | 4.261,18 | 4.350,18 | 4.439,15 | 4.528,13 | 4.617,10 |
| Kr 13 | 3.448,40 | 3.562,80 | 3.677,20 | 3.766,18 | 3.855,14 | 3.944,13 | 4.033,11 | 4.122,09 | 4.211,08 |
| Kr 12 | 3.179,32 | 3.285,88 | 3.392,39 | 3.475,24 | 3.558,11 | 3.640,97 | 3.723,82 | 3.806,68 | 3.889,55 |
| Kr 11 | 2.998,32 | 3.100,57 | 3.202,81 | 3.282,34 | 3.361,87 | 3.441,40 | 3.520,92 | 3.600,45 | 3.679,98 |
| Kr 10 | 2.825,20 | 2.920,07 | 3.014,94 | 3.088,70 | 3.162,50 | 3.236,25 | 3.310,04 | 3.383,81 | 3.457,59 |
| Kr 9 | 2.666,33 | 2.754,03 | 2.841,77 | 2.910,01 | 2.978,24 | 3.046,49 | 3.114,72 | 3.182,96 | 3.251,19 |
| Kr 8 | 2.518,67 | 2.599,94 | 2.681,23 | 2.744,46 | 2.807,70 | 2.870,91 | 2.934,13 | 2.997,35 | 3.060,56 |
| Kr 7 | 2.383,71 | 2.458,80 | 2.533,87 | 2.592,27 | 2.650,67 | 2.709,06 | 2.767,46 | 2.825,85 | 2.884,24 |
| Kr 6 | 2.225,00 | 2.293,80 | 2.362,61 | 2.416,12 | 2.469,64 | 2.523,15 | 2.576,68 | 2.630,18 | 2.683,71 |
| Kr 5a | 2.150,33 | 2.214,67 | 2.278,99 | 2.329,03 | 2.379,05 | 2.429,09 | 2.479,13 | 2.529,16 | 2.579,18 |
| Kr 5 | 2.099,08 | 2.159,94 | 2.220,81 | 2.268,14 | 2.315,48 | 2.362,82 | 2.410,13 | 2.457,48 | 2.504,84 |
| Kr 4 | 2.006,42 | 2.060,52 | 2.114,61 | 2.156,69 | 2.198,76 | 2.240,84 | 2.282,92 | 2.325,00 | 2.367,07 |
| Kr 3 | 1.920,47 | 1.966,44 | 2.012,41 | 2.048,17 | 2.083,92 | 2.119,68 | 2.155,42 | 2.191,19 | 2.226,93 |
| Kr 2 | 1.772,37 | 1.812,66 | 1.852,96 | 1.884,30 | 1.915,62 | 1.946,97 | 1.978,29 | 2.009,65 | 2.040,98 |
| Kr 1 | 1.698,52 | 1.734,38 | 1.770,24 | 1.798,12 | 1.826,02 | 1.853,91 | 1.881,78 | 1.909,65 | 1.937,55 |

Anlage 3 zu den AVR

Regelvergütung für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter
Bundesmittelwerttabellen gültig ab 01.01.2009

| Verg.- Gr. | Grundvergütungssätze in Stufe | | | | | | | | | | | |
|---------------|-------------------------------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 |
| 1 | 3.802,44 | 4.135,45 | 4.468,45 | 4.643,16 | 4.817,85 | 4.992,48 | 5.167,17 | 5.341,84 | 5.516,49 | 5.691,19 | 5.865,86 | 6.025,79 |
| 1a | 3.520,03 | 3.807,36 | 4.094,66 | 4.254,63 | 4.414,62 | 4.574,58 | 4.734,60 | 4.894,54 | 5.054,56 | 5.214,50 | 5.374,48 | 5.446,30 |
| 1b | 3.263,75 | 3.510,24 | 3.756,75 | 3.913,46 | 4.070,19 | 4.226,90 | 4.383,59 | 4.540,31 | 4.697,01 | 4.853,74 | 4.919,03 | |
| 2 | 3.106,22 | 3.316,78 | 3.527,36 | 3.657,94 | 3.788,54 | 3.919,17 | 4.049,77 | 4.180,37 | 4.310,93 | 4.441,52 | 4.524,83 | |
| 3 | 2.827,31 | 3.008,51 | 3.189,70 | 3.308,90 | 3.428,05 | 3.547,23 | 3.666,36 | 3.785,54 | 3.904,73 | 4.023,90 | 4.041,85 | |
| 4a | 2.634,68 | 2.789,73 | 2.944,83 | 3.049,33 | 3.153,81 | 3.258,27 | 3.362,74 | 3.467,25 | 3.571,70 | 3.671,29 | | |
| 4b | 2.459,99 | 2.590,60 | 2.721,20 | 2.812,62 | 2.904,02 | 2.995,43 | 3.086,86 | 3.178,28 | 3.269,72 | 3.341,52 | | |
| 5b | 2.304,86 | 2.411,04 | 2.522,05 | 2.603,66 | 2.682,03 | 2.760,40 | 2.838,73 | 2.917,08 | 2.995,43 | 3.047,67 | | |
| 5c | 2.141,74 | 2.224,18 | 2.309,46 | 2.380,73 | 2.455,82 | 2.530,90 | 2.606,00 | 2.681,08 | 2.748,00 | | | |
| 6b | 2.028,25 | 2.096,89 | 2.165,54 | 2.213,89 | 2.263,85 | 2.313,88 | 2.366,05 | 2.421,51 | 2.477,05 | 2.517,84 | | |
| 7 | 1.925,98 | 1.983,45 | 2.040,87 | 2.081,48 | 2.122,10 | 2.162,71 | 2.203,57 | 2.246,21 | 2.288,89 | 2.315,38 | | |
| 8 | 1.832,16 | 1.879,80 | 1.927,42 | 1.958,24 | 1.986,25 | 2.014,25 | 2.042,26 | 2.070,29 | 2.098,28 | 2.126,31 | 2.152,90 | |
| 9a | 1.771,26 | 1.807,20 | 1.843,13 | 1.871,04 | 1.898,95 | 1.926,88 | 1.954,82 | 1.982,75 | 2.010,65 | | | |
| 9 | 1.729,28 | 1.768,48 | 1.807,71 | 1.837,14 | 1.863,74 | 1.890,36 | 1.916,96 | 1.943,58 | | | | |
| 10 | 1.599,25 | 1.631,47 | 1.663,70 | 1.693,12 | 1.719,71 | 1.746,31 | 1.772,93 | 1.799,56 | 1.817,78 | | | |
| 11 | 1.508,22 | 1.533,42 | 1.558,63 | 1.578,26 | 1.597,84 | 1.617,48 | 1.637,06 | 1.656,70 | 1.676,30 | | | |
| 12 | 1.426,99 | 1.452,18 | 1.477,42 | 1.497,00 | 1.516,63 | 1.536,23 | 1.555,84 | 1.575,45 | 1.595,05 | | | |

Anlage 3a zu den AVR

Regelvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter
Bundesmittelwerttabelle gültig ab 01.01.2009

| Verg.- Gr. | Grundvergütungssätze in Stufe | | | | | | | | |
|---------------|-------------------------------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 |
| Kr 14 | 4.020,16 | 4.139,48 | 4.258,80 | 4.351,61 | 4.444,41 | 4.537,23 | 4.630,03 | 4.722,84 | 4.815,64 |
| Kr 13 | 3.596,68 | 3.716,00 | 3.835,32 | 3.928,13 | 4.020,91 | 4.113,73 | 4.206,54 | 4.299,34 | 4.392,15 |
| Kr 12 | 3.316,03 | 3.427,17 | 3.538,27 | 3.624,67 | 3.711,11 | 3.797,53 | 3.883,95 | 3.970,36 | 4.056,80 |
| Kr 11 | 3.127,25 | 3.233,89 | 3.340,53 | 3.423,48 | 3.506,43 | 3.589,38 | 3.672,32 | 3.755,27 | 3.838,22 |
| Kr 10 | 2.946,69 | 3.045,63 | 3.144,58 | 3.221,52 | 3.298,49 | 3.375,41 | 3.452,37 | 3.529,31 | 3.606,27 |
| Kr 9 | 2.780,98 | 2.872,45 | 2.963,97 | 3.035,14 | 3.106,31 | 3.177,49 | 3.248,65 | 3.319,82 | 3.390,99 |
| Kr 8 | 2.626,98 | 2.711,74 | 2.796,53 | 2.862,47 | 2.928,43 | 2.994,36 | 3.060,29 | 3.126,24 | 3.192,16 |
| Kr 7 | 2.486,21 | 2.564,53 | 2.642,83 | 2.703,74 | 2.764,65 | 2.825,55 | 2.886,46 | 2.947,36 | 3.008,26 |
| Kr 6 | 2.320,67 | 2.392,44 | 2.464,20 | 2.520,01 | 2.575,84 | 2.631,65 | 2.687,47 | 2.743,28 | 2.799,11 |
| Kr 5a | 2.242,80 | 2.309,90 | 2.376,99 | 2.429,18 | 2.481,34 | 2.533,54 | 2.585,73 | 2.637,91 | 2.690,08 |
| Kr 5 | 2.189,34 | 2.252,82 | 2.316,31 | 2.365,67 | 2.415,05 | 2.464,42 | 2.513,77 | 2.563,15 | 2.612,54 |
| Kr 4 | 2.092,69 | 2.149,12 | 2.205,54 | 2.249,43 | 2.293,30 | 2.337,19 | 2.381,09 | 2.424,98 | 2.468,85 |
| Kr 3 | 2.003,05 | 2.050,99 | 2.098,95 | 2.136,25 | 2.173,53 | 2.210,83 | 2.248,11 | 2.285,41 | 2.322,69 |
| Kr 2 | 1.848,58 | 1.890,60 | 1.932,64 | 1.965,33 | 1.997,99 | 2.030,69 | 2.063,36 | 2.096,06 | 2.128,74 |
| Kr 1 | 1.771,55 | 1.808,96 | 1.846,36 | 1.875,44 | 1.904,53 | 1.933,62 | 1.962,70 | 1.991,77 | 2.020,87 |

II. Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR

1. Die Bundeskommission fasst Anmerkung 2 in Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR wie folgt neu und legt vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2009 die folgenden Mittelwerte für die Weihnachtszuwendung fest:

„Wegen der Festschreibung der Weihnachtszuwendung beträgt abweichend von Abs. d Unterabs. 1 Satz 1 der Bemessungssatz für die Weihnachtszuwendung vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2008 80,84 v. H. und ab 1. Januar 2009 77,51 v. H.“

2. Die Bundeskommission fasst Ziffer 2 der Übergangsvorschrift zu Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR (Weihnachtszuwendung) in Abschnitt (3) Abs. (c) des § 2a Allgemeiner Teil AVR wie folgt neu und legt vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2009 die folgenden Mittelwerte für die Weihnachtszuwendung fest:

„2. Wegen der Festschreibung der Weihnachtszuwendung beträgt abweichend von Ziffer 1 der Bemessungssatz für die Weihnachtszuwendung vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2008 60,63 v. H. und ab 1. Januar 2009 58,13 v. H.“

3. Die Bundeskommission legt für den Umfang der Weihnachtszuwendung nach Anmerkung 2 in Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR und nach Ziffer 2 der Übergangsvorschrift zu Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR (Weihnachtszuwendung) in Abschnitt (3) Abs. (c) des § 2a Allgemeiner Teil AVR die Bandbreite in Höhe von 0,1 v. H. nach oben und unten fest.

III. Anlage 2d zu den AVR

1. Die Bundeskommission fasst die Anmerkungen A-F zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1a bis 9 der Anlage 2d zu den AVR wie folgt neu und legt folgende Werte der Vergütungsgruppenzulage vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2009 als Mittelwerte fest:

- „A Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Tätigkeit in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 84,63 Euro, ab 1. Januar 2009 in Höhe von 88,27 Euro.
- B Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 101,56 Euro, ab 1. Januar 2009 in Höhe von 105,93 Euro.
- C Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 112,17 Euro, ab 1. Januar 2009 in Höhe von 116,99 Euro, frühestens jedoch nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe 5c.
- D Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 124,19 Euro, ab 1. Januar 2009 in Höhe von 129,53 Euro.
- E Diese Mitarbeiter erhalten nach sechsjähriger Tätigkeit in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 103,49 Euro, ab 1. Januar 2009 in Höhe von 107,94 Euro.

- F Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Be- währung in dieser Ziffer eine monatliche Vergü- tungsgruppenzulage in Höhe von 137,81 Euro, ab 1. Januar 2009 in Höhe von 143,73 Euro. Abweichend davon erhalten Mitarbeiter im Ge- biet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpom- mern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen diese Zulage ab dem 1. April 2008.“
2. Die Bundeskommission legt für den Wert der Ver- gütungsgruppenzulage nach den Anmerkungen A-F zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1a bis 9 der Anlage 2d zu den AVR vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 die Bandbreite in Höhe von 7 v. H. nach oben und unten fest.

3. Die Bundeskommission legt für den Wert der Ver- gütungsgruppenzulage nach den Anmerkungen A-F zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1a bis 9 der Anlage 2d zu den AVR ab dem 1. Januar 2009 die Bandbreite in Höhe von 10 v. H. nach oben und unten fest.

IV. Anlage 6a zu den AVR

1. Die Bundeskommission fasst § 2 der Anlage 6a zu den AVR wie folgt neu:

„Die Stundenvergütungen werden je Vergütungsgruppe in der Anlage 3 und in der Anlage 3a zu den AVR nach folgender Formel ermittelt:

Regelvergütung Stufe 4

durchschnittl. regelmäßige Wochenarbeitszeit x 4,348“

V. Anlage 7 zu den AVR

1. Die Bundeskommission fasst in Anlage 7 zu den AVR die folgenden Bestimmungen neu und legt in die- sen Bestimmungen mit den Ausbildungsvergütungen und Entgelten vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2009 die folgenden Mittelwerte fest:

1. Die Höhe der Ausbildungsvergütung für die Schü- ler an Kranken- und Kinderkrankenpflegeschulen, Hebammenschulen sowie an Altenpflegeschulen gemäß § 1 Abs. (a) Satz 2 Abschnitt B II der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt geändert:

„Sie beträgt ab 1. Januar 2008:

| | |
|----------------------------|--------------|
| im ersten Ausbildungsjahr | 799,06 Euro |
| im zweiten Ausbildungsjahr | 858,57 Euro |
| im dritten Ausbildungsjahr | 954,44 Euro“ |

2. Die Höhe der Ausbildungsvergütung für die Kran- kenpflegehelfer sowie Altenpflegehelfer gemäß § 1 Abs. (a) Satz 2 Abschnitt CII der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt geändert:
„Sie beträgt ab 1. Januar 2008 732,93 Euro“.

3. Die Höhe des Entgelts für Praktikanten nach abge- legtem Examen gemäß § 1 Abs. (a) Satz 2 Buchsta- be D wird unter Streichung des Verheiratetenzu- schlages wie folgt geändert:

„Sie beträgt ab 1. Januar 2008 für:

| | |
|---|----------------|
| 1. Pharmazeutisch-technische Assistent(inn)en | 1.254,09 Euro |
| 2. Masseure und med. Bademeister/-innen | 1.201,25 Euro |
| 3. Sozialarbeiter/-innen | 1.463,16 Euro |
| 4. Sozialpädagog(inn)en | 1.463,16 Euro |
| 5. Erzieher/-innen | 1.254,09 Euro |
| 6. Kinderpfleger/-innen | 1.201,25 Euro |
| 7. Altenpfleger/-innen | 1.254,09 Euro |
| 8. Haus- und Familienpfleger/-innen | 1.254,09 Euro |
| 9. Heilerziehungshelfer/-innen | 1.201,25 Euro |
| 10. Heilerziehungspfleger/-innen | 1.311,67 Euro |
| 11. Arbeitserzieher/-innen | 1.311,67 Euro |
| 12. Rettungsassistent(inn)en | 1.201,25 Euro“ |

4. In § 1 Abs. (a) Buchstabe D der Anlage 7 zu den AVR wird der Satz 3 ersetztlos gestrichen.

5. In § 1 Abs. (b) Buchstabe D der Anlage 7 zu den AVR werden die Worte „und Verheiratetenzu- schläge“ ersetztlos gestrichen.

6. Die Höhe des Entgelts für Auszubildende gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Buchst. E der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt geändert:

| | |
|--------------------------------|--------------|
| „Es beträgt ab 1. Januar 2008: | |
| im ersten Ausbildungsjahr | 687,34 Euro |
| im zweiten Ausbildungsjahr | 736,15 Euro |
| im dritten Ausbildungsjahr | 780,93 Euro |
| im vierten Ausbildungsjahr | 843,06 Euro“ |

7. In § 1 Abs. (a) der Buchstaben B II, C II, D und E der Anlage 7 zu den AVR wird jeweils am Ende folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Abweichend davon erhalten Schüler, Praktikan- ten und Auszubildende im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen diese Ausbildungsvergütungen und Entgelte ab dem 1. April 2008.“

2. Die Bundeskommission legt für den Umfang der Ausbildungsvergütungen und Entgelte gemäß Anlage 7 zu den AVR vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 die Bandbreite in Höhe von 7 v. H. nach oben und unten fest.

3. Die Bundeskommission legt für den Umfang der Ausbildungsvergütungen und Entgelte gemäß Anlage 7 zu den AVR ab dem 1. Januar 2009 die Bandbreite in Höhe von 10 v. H. nach oben und unten fest.

VI. Anlage 14 zu den AVR

1. Die Bundeskommission legt in § 7 Absatz 1 der Anlage 14 zu den AVR vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2009 folgende Mittelwerte für das Urlaubsgeld fest:

„Das Urlaubsgeld beträgt

- a) für die am 1. Juli vollbeschäftigen Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 1 bis 5b der Anlagen 2, bzw. 2b und 2d zu den AVR und der Vergütungsgruppen Kr 14 bis Kr 7 der Anlagen 2a und 2c zu den AVR 255,65 Euro,
- b) für die am 1. Juli vollbeschäftigen Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 5c bis 12 der Anlagen 2 bzw. 2b und 2d zu den AVR und der Vergütungsgruppen Kr 6 bis Kr 1 der Anlagen 2a und 2c zu den AVR 332,34 Euro,
- c) für den gemäß der Anlage 7 zu den AVR zu seiner Ausbildung Beschäftigten 255,65 Euro.“

2. Die Bundeskommission legt in § 2a Absatz 17 des Allgemeinen Teils zu den AVR vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2009 folgenden Mittelwert für das Urlaubsgeld fest:

„Das Urlaubsgeld für den am 1. Juli vollbeschäftigen Mitarbeiter und den zu seiner Ausbildung Beschäftigten beträgt einheitlich 255,65 Euro.“

3. Die Bundeskommission legt für den Umfang des Urlaubsgeldes gemäß § 7 Absatz 1 Anlage 14 zu den AVR und § 2a Absatz 17 des Allgemeinen Teils zu den AVR vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 die Bandbreite in Höhe von 7 v. H. nach oben und unten fest.

4. Die Bundeskommission legt für den Umfang des Urlaubsgeldes nach § 7 der Anlage 14 zu den AVR und § 2a Absatz 17 des Allgemeinen Teils zu den AVR ab dem 1. Januar 2009 die Bandbreite in Höhe von 10 v. H. nach oben und unten fest.

D. Einmalzahlung 2009

1. Die Bundeskommission fügt in Anlage 1 zu den AVR folgenden neuen Abschnitt IIb ein und legt den folgenden Mittelwert für die Einmalzahlung 2009 fest:

„IIb Einmalzahlung für das Jahr 2009

- (a) Die Mitarbeiter, die nicht dem Geltungsbereich der Anlage 7 zu den AVR unterfallen, erhalten für das Jahr 2009 eine Einmalzahlung in Höhe von 225,00 Euro, die mit den Bezügen für den Monat Januar 2009 ausgezahlt wird.
- (b) Ein Anspruch auf die Zahlung nach Absatz (a) besteht, wenn der Mitarbeiter an mindestens einem Tag des Fälligkeitsmonats Anspruch auf Dienstbezüge (Vergütung, Urlaubsgeldzuschuss oder Krankenbezüge) hat; dies gilt auch für Kalendermonate, in denen nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht bezahlt wird. Die Zahlung wird auch geleistet, wenn die Mitarbeiterin wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes in dem Fälligkeitsmonat keine Bezüge erhalten hat.
- (c) Teilzeitbeschäftigte erhalten den jeweiligen Teilbetrag der Einmalzahlung, die dem Verhältnis der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten entspricht. Maßgebend sind die jeweiligen Verhältnisse zum Fälligkeitszeitpunkt nach Absatz (a).
- (d) Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.“

2. Die Bundeskommission legt für die Einmalzahlung nach Abschnitt IIb der Anlage 1 zu den AVR die Bandbreite in Höhe von 10 v. H. nach oben und unten fest.

E. Erhöhung, Mittelwerte und Bandbreite für den Umfang der Arbeitszeit

1. Die Bundeskommission fasst § 1 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 1 der Anlage 5 zu den AVR wie folgt neu und legt damit vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2009 die folgenden Mittelwerte für den Umfang der Arbeitszeit fest:

„Die regelmäßige Arbeitszeit der Mitarbeiter beträgt vom 1. Januar 2008 bis zum 31. August 2009 durchschnittlich 38,5 Stunden in der Woche, ab dem 1. September 2009 durchschnittlich 39 Stunden in der Woche.“

2. Die Bundeskommission legt für den Umfang der Arbeitszeit nach § 1 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 1 der Anlage 5 zu den AVR die Bandbreite in Höhe von 6 v. H. nach oben und unten fest.

F. Überleitungs- und Besitzstandsregelungen zu Anlage 1 und Anlage 7 zu den AVR

I. Anlage 1a zu den AVR

In den AVR wird folgende neue Anlage 1a eingefügt:
„Anlage 1a Überleitungsregelungen zu Anlage 1 zu den AVR

§ 1 Geltungsbereich

Diese Überleitungsregelung gilt für alle Mitarbeiter, die am 30. Juni 2008 in einem Dienstverhältnis gestanden haben, das am 1. Juli 2008 im Geltungsbereich der AVR fortbesteht, für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses. Ein Dienstverhältnis besteht auch ununterbrochen fort, bei der Verlängerung eines befristeten Dienstvertrages sowie bei Dienstgeberwechsel innerhalb des Geltungsbereichs der AVR. Unterbrechungen von bis zu einem Monat sind unschädlich.

§ 2 Überleitung von Mitarbeitern unter 21 bzw. 23 Jahren

(1) Mitarbeiter, die bis zum 31. Dezember 2007 einen Anspruch auf eine Grundvergütung nach Abschnitt IV der Anlage 1 zu den AVR oder auf eine Gesamtvergütung nach Abschnitt VI der Anlage 1 zu den AVR gehabt haben, erhalten ab dem 1. Januar 2008 eine Regelvergütung der Stufe 1 nach Abschnitt II der Anlage 1 zu den AVR.

(2) Abweichend davon erhalten Mitarbeiter im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen diese Regelvergütung ab dem 1. April 2008.

§ 3 Stufenzuordnung gemäß Abschnitt III der Anlage 1 zu den AVR

(1) Zum 1. Januar 2008 werden zuerst alle Stufenveränderungen nach Abschnitt III der Anlage 1 zu den AVR mit Stand 31. Dezember 2007 vollzogen. Danach erfolgt die Zuordnung zu einer der Regelvergütungsstufen. Dabei wird von der Grundvergütungsstufe mit Stand zum 31. Dezember 2007 am 1. Januar 2008 nach folgender Überleitungstabelle in die zahlenmäßig gleiche Regelvergütungsstufe übergeleitet.

| | | | | | | | | | | | | |
|--|---|---|---|---|---|---|---|---|---|----|----|----|
| Grundvergütungsstufe mit Stand zum 31. Dezember 2007 | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 |
| Regelvergütungsstufe am 1. Januar 2008 | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 |

(2) Mitarbeiter, die zwischen dem 1. Januar 2008 und dem 31. Dezember 2009 nach der Regelung mit Stand zum 31. Dezember 2007 wegen Vollendung eines mit ungerader Zahl (Abschnitt III A der Anlage 1 zu den

AVR) oder mit gerader Zahl (Abschnitt III B der Anlage 1 zu den AVR) bezeichneten Lebensjahres die nächst höhere Stufe ihrer Vergütungsstufe erhalten würden, werden so behandelt, wie wenn sie zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzung nach Abschnitt A bzw. nach Abschnitt B der ab 1. Januar 2008 geltenden Fassung des Abschnitts III der Anlage 1 zu den AVR zum Aufstieg in die nächst höhere Stufe erfüllen würden.

(3) Abweichend davon gilt für Mitarbeiter im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen anstelle des 1. Januar 2008 der 1. April 2008.“

II. Anlage 1b zu den AVR

In den AVR wird folgende neue Anlage 1b eingefügt:

„Anlage 1b Besitzstandsregelungen zu Anlage 1 zu den AVR

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Überleitungsregelung gilt für alle Mitarbeiter, die am 30. Juni 2008 in einem Dienstverhältnis gestanden haben, das am 1. Juli 2008 im Geltungsbereich der AVR fortbesteht, für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses. Ein Dienstverhältnis besteht auch ununterbrochen fort, bei der Verlängerung eines befristeten Dienstvertrages sowie bei Dienstgeberwechsel innerhalb des Geltungsbereichs der AVR. Unterbrechungen von bis zu einem Monat sind unschädlich.

(2) Teilzeitbeschäftigte erhalten den jeweiligen Teilbetrag der Besitzstands zulage, die dem Verhältnis der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigen entspricht.“

Die Bundeskommission legt für die Zulage gemäß § 2 Abs. 1 der Anlage 1b zu den AVR vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2009 folgenden Mittelwert fest:

„§ 2 Zulage für die Vergütungsgruppen 12 bis 10 der Anlage 2 zu den AVR sowie die Vergütungsgruppen Kr 1 Ziffer 1 und Kr 2 Ziffern 3 und 4 der Anlagen 2a und 2c zu den AVR

(1) Mitarbeiter, die in die Vergütungsgruppen 12 bis 10 der Anlage 2 zu den AVR sowie in die Vergütungsgruppen Kr 1 Ziffer 1 und Kr 2 Ziffern 3 und 4 der Anlagen 2a und 2c zu den AVR eingruppiert sind, erhalten ab 1. Januar 2008 eine Zulage in Höhe von 50,- Euro.

Abweichend davon erhalten Mitarbeiter im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen diese Zulage ab dem 1. April 2008.

(2) Diese Zulage entfällt ab dem Zeitpunkt, zu dem die in Absatz 1 genannten Mitarbeiter in eine der Vergütungsgruppen 9 bis 1 der Anlage 2 zu den AVR oder in eine der Vergütungsgruppen Kr 3 bis Kr 14 der Anlagen 2a und 2c zu den AVR höhergruppiert werden.“

Die Bundeskommission legt für den Wert der Zulage nach § 2 Abs. 1 der Anlage 1b zu den AVR vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 die Bandbreite in Höhe von 7 v. H. nach oben und unten fest.

Die Bundeskommission legt für den Wert der Zulage nach § 2 Abs. 1 der Anlage 1b zu den AVR ab dem 1. Januar 2009 die Bandbreite in Höhe von 10 v. H. nach oben und unten fest.

Die Bundeskommission legt für die Besitzstandszulage gemäß § 3 der Anlage 1b zu den AVR vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2009 die folgenden Mittelwerte fest:

„§ 3 Zulage aufgrund des Wegfalls des ehegattenbezogenen Ortszuschlages der Stufe 2 in Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR

(1) Mitarbeiter, die bis zum 30. Juni 2008 einen Anspruch auf ehegattenbezogenen Ortszuschlag der Stufe 2 gemäß Abschnitt V der Anlage 1 und Anlage 4 zu den AVR mit Stand zum 31. Dezember 2007 gehabt haben, erhalten ab dem 1. Januar 2008 stattdessen eine monatliche ehegattenbezogene Besitzstandszulage.

Abweichend davon erhalten Mitarbeiter im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen diese Zulage ab dem 1. April 2008.

(2) Die Zulage nach Absatz 1 beträgt monatlich:

| Für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen | vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 | vom 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2009 |
|---------------------------------------|--|--|
| 1 bis 2, Kr 14, Kr 13 | 108,61 Euro | 113,28 Euro |
| 3 bis 5b, Kr 12 bis Kr 7 | 108,61 Euro | 113,28 Euro |
| 5c bis 12, Kr 6 bis Kr 1 | 103,45 Euro | 107,90 Euro |

(3) Die Zulage entfällt ab dem Zeitpunkt, zu dem die Voraussetzungen für die Gewährung des ehegattenbezogenen Ortszuschlages der Stufe 2 gemäß Abschnitt V der Anlage 1 und Anlage 4 zu den AVR bzw. gemäß § 2a Absatz (6) des Allgemeinen Teils der AVR und Anlage 4 (Ost) zu den AVR mit Stand zum 31. Dezember 2007 entfallen.

(4) Bei der Bemessung der Zulage finden die Konkurrenzregelungen in Abschnitt V Abs. (h) der Anlage 1 zu den AVR mit Stand zum 31. Dezember 2007 sinngemäß Anwendung. Diese lauten wie folgt:

Sind beide Ehegatten im Geltungsbereich der AVR oder in einem anderen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche vollbeschäftigt und stünde ihnen der Ortszuschlag der Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen oder eine entsprechende Leistung in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des Ortszuschlags der Tarifklasse Ib zu, so erhält der Mitarbeiter den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des Ortszuschlags zur Hälfte. Ist einer der Ehegatten vollbeschäftigt und der andere teilzeitbeschäftigt, erhält der vollbeschäftigte Mitarbeiter den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des für ihn maßgebenden Ortszuschlages ungekürzt; der teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter erhält den Ortszuschlag der Stufe 1. Sind beide Ehegatten teilzeitbeschäftigt und beträgt der gemeinsame Beschäftigungsumfang nicht mehr als die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit, so erhält der Mitarbeiter den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des für ihn maßgebenden Ortszuschlages anteilig. Sind beide Ehegatten teilzeitbeschäftigt und beträgt der gemeinsame Beschäftigungsumfang mehr als die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit, so erhält der Mitarbeiter abweichend von Abschnitt IIa der Anlage 1 zu den AVR den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des für ihn maßgebenden Ortszuschlages in der Höhe, die dem Anteil seines Beschäftigungsumfangs an dem Gesamtbeschäftigungsumfang beider Ehegatten entspricht. Einer Beschäftigung steht eine Versorgungsberechtigung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen gleich. Entsprechendes gilt auch für den Mitarbeiter, dem aus mehreren Rechtsverhältnissen ein Anspruch auf Ortszuschlag oder entsprechende Leistungen wesentlich gleichen Inhalts in Höhe der Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen zusteht (Insichkonkurrenz).

Ist der Ehegatte des Mitarbeiters außerhalb der in Unterabsatz 1 Satz 1 genannten Bereiche tätig oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt und hat er Anspruch auf Ortszuschlag oder entsprechende Leistungen wesentlich gleichen Inhalts in Höhe der Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen oder auf Familienzuschlag der Stufe 1 oder einer der folgenden Stufen oder eine entsprechende Leistung in Höhe von mindestens dem Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des Ortszuschlags der Tarifklasse Ib, so erhält der Mitarbeiter den Ortszuschlag der Stufe 1. Erreicht der Anspruch des Ehegatten den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des Ortszuschlages der Tarifklasse Ib nicht, beträgt er aber mindestens die Hälfte des Unterschiedsbetrags zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des Ortszuschlags der Tarifklasse Ib, so erhält der Mitarbeiter den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des für ihn maßgebenden Ortszuschlages zur Hälfte. Erreicht der Anspruch des Ehegatten wegen Teilzeitbeschäftigung nicht die Höhe der Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen, so erhält der Mitarbeiter den Unterschiedsbetrag

zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des für ihn maßgebenden Ortszuschlages in der Höhe gewährt, dass der Mitarbeiter und sein Ehegatte den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 insgesamt einmal erhalten. Dies gilt entsprechend Abschnitt V Anlage 1 auch für den Mitarbeiter, dem aus mehreren Rechtsverhältnissen ein Anspruch auf Ortszuschlag oder entsprechende Leistungen wesentlich gleichen Inhalts in Höhe der Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen zusteht (Insichkonkurrenz). Ist der Ehegatte eines teilzeitbeschäftigte Mitarbeiters außerhalb der in Unterabsatz 1 Satz 1 genannten Bereiche ebenfalls teilzeitbeschäftigt und erhält er den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des für ihn maßgebenden Ortszuschlages anteilig zu seiner Arbeitszeit gewährt, so erhält der Mitarbeiter den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des für ihn maßgebenden Ortszuschlags in der Höhe, dass der Mitarbeiter und sein Ehegatte den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 insgesamt in der Höhe erhalten, als wenn beide im Geltungsbereich der AVR teilzeitbeschäftigt wären.

Anmerkung 1:

Der Tätigkeit im Bereich der katholischen Kirche im Sinne von Abschnitt V steht gleich eine Tätigkeit in der evangelischen Kirche, in einem Diakonischen Werk oder in einer Einrichtung, die dem Diakonischen Werk angeschlossen ist.

Anmerkung 2:

Sind beide Ehegatten in einem Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche beschäftigt und wendet der Dienstgeber des Ehegatten eine andere Konkurrenzregelung zum Ortszuschlag als die nach Abschnitt V an, so erhält der Mitarbeiter den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des für ihn maßgebenden Ortszuschlages in der Höhe gewährt, dass die Ehegatten den Unterschiedsbetrag in Höhe ihres Gesamtbeschäftigungsumfangs, höchstens jedoch einmal erhalten.“

Die Bundeskommission legt für den Wert der Besitzstands zulage nach § 3 der Anlage 1b zu den AVR vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 die Bandbreite in Höhe von 7 v. H. nach oben und unten fest.

Die Bundeskommission legt für den Wert der Besitzstands zulage nach § 3 der Anlage 1b zu den AVR ab dem 1. Januar 2009 die Bandbreite in Höhe von 10 v. H. nach oben und unten fest.

III. Anlage 7a AVR

In den AVR wird folgende neue Anlage 7a eingeführt:

„Anlage 7a Besitzstandsregelung zu Anlage 7 zu den AVR

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Überleitungsregelung gilt für alle Praktikanten nach Abschnitt D der Anlage 7 zu den AVR, die am 30. Juni 2008 in einem Dienstverhältnis gestanden

haben, das am 1. Juli 2008 im Geltungsbereich der AVR fortbesteht, für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Dienstverhältnisses. Ein Dienstverhältnis besteht auch ununterbrochen fort, bei der Verlängerung eines befristeten Dienstvertrages sowie bei Dienstgeberwechsel innerhalb des Geltungsbereichs der AVR. Unterbrechungen von bis zu einem Monat sind unschädlich.

(2) Teilzeitbeschäftigte erhalten den jeweiligen Teilbetrag der Besitzstandszulage, die dem Verhältnis der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigte entspricht.“

Die Bundeskommission legt für die Besitzstandszulage gemäß § 2 der Anlage 7a zu den AVR vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2009 die folgenden Mittelwerte fest:

„§ 2 Zulage aufgrund des Wegfalls des Verheiratetenzuschlags in Abschnitt D der Anlage 7 zu den AVR

(1) Praktikanten, die bis zum 30. Juni 2008 einen Anspruch auf Verheiratetenzuschlag gemäß Abschnitt D der Anlage 7 zu den AVR gehabt haben, erhalten ab dem 1. Januar 2008 stattdessen eine monatliche Zulage in Höhe von 65,45 Euro und ab dem 1. Januar 2009 in Höhe von 68,26 Euro.

Abweichend davon erhalten Praktikanten im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen diese Zulage ab dem 1. April 2008.

(2) Die Zulage entfällt ab dem Zeitpunkt, zu dem die Voraussetzungen für die Gewährung des Verheiratetenzuschlags gemäß Abschnitt D der Anlage 7 zu den AVR bzw. gemäß § 2a Absatz (10) Ziffer 3 des Allgemeinen Teils der AVR entfallen.

(3) Bei der Bemessung der Zulage finden die Konkurrenzregelungen in Abschnitt V Abs. (h) der Anlage 1 zu den AVR mit Stand zum 31. Dezember 2007 sinngemäß Anwendung.“

Die Bundeskommission legt für den Wert der Besitzstands zulage nach § 2 der Anlage 7a zu den AVR vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 die Bandbreite in Höhe von 7 v. H. nach oben und unten fest.

Die Bundeskommission legt für den Wert der Besitzstands zulage nach § 2 der Anlage 7a zu den AVR ab dem 1. Januar 2009 die Bandbreite in Höhe von 10 v. H. nach oben und unten fest.

G. § 2a Abs. 3 des Allgemeinen Teils zu den AVR

In § 2a Abs. 3 des Allgemeinen Teils zu den AVR werden die Übergangsvorschriften zu Abschnitt VII, VIIa,

VIII und XI der Anlage 1 zu den AVR zum 1. Januar 2009 ersatzlos gestrichen.

H. Anhang C und Sonderregelungen Berlin

Für Mitarbeiter, die unter Anhang C und unter die Sonderregelung Berlin fallen, gelten die Strukturveränderungen, die Vergütungsveränderungen sowie die Überleitungs- und Besitzstandsregelungen entsprechend.

J. In-Kraft-Treten

Die Änderungen unter A. bis H. treten nach Bestätigung durch die einzelnen Regionalkommissionen zum 1. Januar 2008 in Kraft; abweichend davon treten diese Änderungen im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen zum 1. April 2008 in Kraft. Die Beschlüsse unter I. treten zum 1. Juli 2008 in Kraft.

2. Wiedereinführung des § 3 Abs. (d) des Allgemeinen Teils der AVR

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission fasst den folgenden Beschluss:

1. In § 3 des Allgemeinen Teils der AVR wird der Absatz (d) in der Fassung vom 31. Dezember 2007 wieder in Kraft gesetzt.
2. In § 3 Absatz (d) des Allgemeinen Teils der AVR werden jeweils die Worte „bis zum 31. Dezember 2007“ durch die Worte „bis zum 31. Dezember 2008“ ersetzt.
3. Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2008 in Kraft.

3. Anpassung der Arbeitsbereitschaft an die gesetzlichen Vorgaben

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission fasst den folgenden Beschluss:

1. In § 1 Absatz 2 der Anlage 5 zu den AVR wird die Ziffer „50“ durch die Ziffer „48“ ersetzt.
2. Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2008 in Kraft.

4. Verlängerung der Anlage 21 zu den AVR

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission fasst den folgenden Beschluss:

1. In § 1 Absatz 2 der Anlage 21 zu den AVR werden die Worte „vor dem 1. August 2008“ durch die Worte „vor dem 1. August 2009“ ersetzt.
2. Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2008 in Kraft.

Die vorstehende Beschlüsse setze ich für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, 5. September 2008



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz



KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESSE MAINZ

150. Jahrgang

Mainz, den 15. Oktober 2008

Nr. 11

Inhalt: Satzung der Stiftung „St. Josef-Krankenhaus Viernheim“ vom 17. März 2008. – Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer. – Durchführung und Weiterleitung der Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am Sonntag, dem 2. November 2008. – Personalchronik. – Erwachsenenfirmung 2009. – Feier der Zulassung zur Taufe 2009. – Veränderung des kirchenrechtlichen Status des Oblatenklosters in Bingen. – Gebetswoche für die Einheit der Christen 2009. – Studienhaus am Oblatenkloster Mainz. – Jugendaktionen im Jahr 2009. – Neues Bonifatiusbuch für Kinder erschienen. – Adventskalender 2008 des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken. – Jahresprogramm 2009. – Kurse des TPI.

Verordnungen des Generalvikars

129. Satzung der Stiftung „St. Josef-Krankenhaus Viernheim“ vom 17. März 2008

Präambel

Durch die Katholischen Kirchengemeinden St. Aposteln und St. Marien – jeweils vertreten durch ihren Verwaltungsrat – wurde am 8. Oktober 1979 mit Genehmigung vom 16. November 1979 durch das Bischöfliche Ordinariat Mainz die Stiftung

St. Josef-Krankenhaus, Viernheim

als rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet.

Die Satzung der Stiftung wurde in der Folge mehrfach abgeändert, zuletzt am 06.10.2004.

Auf der Grundlage von § 9 Nr. 2 j) der Stiftungssatzung in ihrer zuletzt gültigen Fassung vom 06.10.2004 hat das Kuratorium der Stiftung am 17. März 2008 die Satzung grundlegend geändert und beschlossen. Sie erhält nunmehr folgende Fassung:

§ 1

Rechtsform, Name, Sitz

1. Die Stiftung „St. Josef-Krankenhaus Viernheim“ ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts.
2. Sie führt den Namen „St. Josef-Krankenhaus“ Viernheim.
3. Die Stiftung hat ihren Sitz in Viernheim.

§ 2 Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist das Betreiben, Halten oder Fördern von Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen jeder Art, einschließlich zweck- und artverwandter Einrichtungen. Die Stiftung kann zudem Ausbildungsaufgaben wahrnehmen und karitative Einrichtungen unterstützen.
2. Die Einrichtungen der Stiftung stehen allen Kranken und Hilfsbedürftigen ohne Rücksicht auf Abstammung, Religionszugehörigkeit und Staatsangehörigkeit offen.
3. Die Erfüllung des Stiftungszweckes erfolgt aus Selbstverständnis und Zielsetzung der Caritas als einer Lebens- und Wesensäußerung der Katholischen Kirche. Maßstab allen Handelns ist die unantastbare Würde eines jeden Menschen. Dieser Würde entspricht die Ehrfurcht vor dem Leben, beginnend mit der Empfängnis bis hin zum Tode.
4. Diese religiöse und kirchliche Zielsetzung ist Leitlinie für die gesamte Tätigkeit der Stiftung. Sie bindet zugleich alle in den Einrichtungen der Stiftung tätigen Personen. Die Beschäftigten der Stiftung bilden im Rahmen ihrer Dienstverhältnisse eine Dienstgemeinschaft. Für diese Dienstgemeinschaft gilt die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ in der jeweils gültigen Fassung.
5. Die Vorschriften des diözesanen Rechts, insbesondere die Stiftungsordnung für das Bistum Mainz sowie das Hessische Stiftungsgesetz, soweit dieses Anwendung findet, sind zu beachten.

§ 3
Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt durch ihre Tätigkeit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Verfügbare Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4
Stiftungsvermögen

1. Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten, um die Verwirklichung des Stiftungszwecks auf Dauer nachhaltig zu gewährleisten. Ein Rückgriff auf das Stiftungsvermögen ist nur mit vorheriger Zustimmung der kirchlichen Aufsichtsbehörde zulässig, wenn der Zweck der Stiftung anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung gewährleistet ist.
2. Zum Stiftungsvermögen im Sinne des Absatzes 1 gehören nicht wiederkehrende Leistungen, es sei denn, dass der Zuwender der Leistungen etwas anderes bestimmt hat.
3. Soweit möglich und erforderlich sind aus den Jahresüberschüssen der Stiftung zweckgebundene Rücklagen zu bilden, die die Erfüllung des Stiftungszwecks für die nächsten Jahre sichern. Die Möglichkeit der Bildung freier Rücklagen soll, soweit gesetzlich zulässig, wahrgenommen werden.
4. Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen des Stifters oder Dritter und durch Zuschreibungen unverbrauchter Erträge erhöht werden.

§ 5
Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6
Stiftungsorgane

1. Organe der Stiftung sind das Kuratorium und der Vorstand.
2. Die Mitglieder des Kuratoriums üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.
3. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 7
Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus drei Mitgliedern. Der Vorsitzende des Kuratoriums wird vom Bistum Mainz aus den in den Pfarreien St. Aposteln, St. Marien, St. Michael und St. Hildegard amtierenden Pfarrern berufen.
2. Ein weiteres Mitglied des Kuratoriums wird vom Magistrat der Stadt Viernheim berufen; hierbei soll es sich regelmäßig um den Bürgermeister der Stadt Viernheim handeln. Für den Fall der Verhinderung dieses weiteren Mitgliedes benennt der Magistrat der Stadt Viernheim einen Stellvertreter; hierbei soll es sich in der Regel um den Ersten Stadtrat der Stadt Viernheim handeln.
3. Das dritte Mitglied des Kuratoriums wird durch den Bischof von Mainz berufen.
4. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt fünf Jahre, Wiederbestellung ist möglich, längstens bis zur Vollendung des 75. Lebensjahres. Beim Ausscheiden aus dem Amt, dessen Ausübung für die Bestellung Voraussetzung war, wird unter den oben genannten Bedingungen unverzüglich eine Neubesetzung vorgenommen.

§ 8
Arbeitsweise und Beschlussfassung des Kuratoriums

1. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Es entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
2. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen mit beratender Stimme an der Sitzung des Kuratoriums teil, sofern nicht das Kuratorium einen anders lautenden Beschluss fasst.
3. Über jede Kuratoriumssitzung wird ein Protokoll angefertigt, das die wesentlichen Ergebnisse der Sitzung und die gefassten Beschlüsse enthält.
4. Alle Sitzungen des Kuratoriums sind nicht öffentlich. Alle Teilnehmer an den Sitzungen des Kuratoriums sind nach den Bestimmungen dieser Satzung zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet. Die Teilnehmer sind zu Beginn der Sitzung darauf hinzuweisen.

§ 9
Aufgaben des Kuratoriums

1. Das Kuratorium fördert die Verwirklichung des Stiftungszwecks. Es bestellt und entlässt die Mitglieder des Vorstandes.

2. Das Kuratorium beschließt
 - a) über den vom Vorstand vorzulegenden Jahreswirtschaftsplan mit Erfolgs-, Investitions- und Stellenplan sowie deren Änderungen;
 - b) über den jeweiligen Jahresabschluss der Stiftung sowie ggf. deren Teilvermögen und über die Verwendung von Jahresabschlüssen;
 - c) über den vom Rechnungsprüfungsamt des Bischöflichen Ordinariates Mainz oder einem vereidigten Wirtschaftsprüfer vorgelegten Wirtschaftsprüfungsbericht;
 - d) über die jeweilige Entlastung des Stiftungsvorstandes;
 - e) über den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von beweglichen Sachen und Rechten sowie von Grundstücken, grundstücksähnlichen Rechten und Rechten an Grundstücken sowie die damit einhergehenden Verpflichtungsgeschäfte, sofern der Gegenstandswert 50.000 EUR oder mehr beträgt;
 - f) über die Errichtung von und die Beteiligung an Gesellschaften und sonstigen juristischen Personen sowie über den Beitritt zu Vereinigungen und Verbänden;
 - g) über die Auflösung ihrer Gesellschaften und Aufhebung von Beteiligungen an Gesellschaften und an sonstigen juristischen Personen sowie über den Austritt aus Vereinigungen und Verbänden;
 - h) über die Änderung dieser Satzung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung sowie über die Auflösung der Stiftung.
3. Entscheidungen gemäß Abs. 2 lit. e), f), g) und h) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung der kirchlichen Stiftungsaufsicht des Bistums Mainz.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand der Stiftung ist zugleich Vorstand des Krankenhauses. Er besteht aus dem Verwaltungsdirektor als Vorsitzendem und dem ärztlichen Direktor als stellvertretendem Vorsitzenden. Die Mitglieder des Vorstands vertreten die Stiftung nach außen hin gemeinschaftlich.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet das Krankenhaus nach allgemeinen kirchlichen Grundsätzen und im Rahmen der Beschlüsse und Richtlinien des Kuratoriums unter Beachtung der staatlichen Bestimmungen.

2. Die Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht Mitglieder des Kuratoriums sein. Eine juristische Person kann zum Vorstand bestellt werden. Die Bestellung zum Vorstand bedarf in jedem Falle der vorherigen Zustimmung durch die kirchliche Stiftungsaufsicht.

§ 12 Satzungsänderung, Aufhebung und Zusammenlegung der Stiftung

Die Aufhebung der Stiftung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Änderung des Zwecks kann nur erfolgen, wenn es wegen wesentlicher Änderung der Verhältnisse angezeigt erscheint.

§ 13 Anfallberechtigung

Im Falle der Aufhebung oder des Erlöschens der Stiftung fällt das noch vorhandene Stiftungsvermögen den katholischen Kirchengemeinden zu folgenden Teilen

| | | |
|---------------|-----------|-----|
| St. Aposteln | Viernheim | 3/7 |
| St. Marien | Viernheim | 2/7 |
| St. Hildegard | Viernheim | 1/7 |
| St. Michael | Viernheim | 1/7 |

mit der Bestimmung zu, es in einer dem Zweck der Stiftung entsprechenden Weise zu verwenden.

§ 14 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Bischöflichen Ordinariates Mainz.

§ 15 Bekanntmachungen

Soweit amtliche Bekanntmachungen, die die Stiftung betreffen, zu erfolgen haben, sind sie im kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Mainz sowie im hessischen Staatsanzeiger vorzunehmen.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt vorbehaltlich der stiftungsrechtlichen Genehmigung am 1. April 2008 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt ist die bisherige Satzung vom 06. Oktober 2004 aufgehoben.

Vorstehende Satzung wird hiermit genehmigt.

Mainz, 19. September 2008



Dietmar Giebelmann
Generalvikar

130. Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer

Laut Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom April 1992 (Prot. Nr. 5) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag im November (09.11.2008) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2008 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen.

131. Durchführung und Weiterleitung der Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am Sonntag, dem 2. November 2008

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel- und Osteuropa. Für den Wiederaufbau der Kirche in den ehemals kommunistischen Ländern Mittel-, Ost- und Südosteuropas ist die Priesterausbildung von entscheidender Bedeutung. Die Kollekte wird über die Diözesen an Renovabis weitergeleitet.

Je nach Ihren Möglichkeiten erbitten wir bei gegebener Gelegenheit ein empfehlendes Wort für dieses wichtige Anliegen. Renovabis kann Ihnen eine liturgische Hilfe mit Predigtskizze zum Allerseelentag, die der Münchner Pastoraltheologe Professor Dr. Ludwig Mödl verfasst hat schicken. Weiterhin können Sie ein Gebetsbild erhalten, das Sie für Ihre Pfarrei in der benötigten Menge nachbestellen können, sowie ein Plakat, das Sie bitte vom 27. Oktober 2008 an aushängen möchten.

Die Kolleken-Gelder sollen (innerhalb von 14 Tagen) mit dem Vermerk „Allerseelen-Kollekte 2008“ überwiesen werden an Pax-Bank eG Köln, Filiale Mainz, Kto-Nr. 400 010 0019, BLZ 370 601 93. Die Bistumskasse leitet die Beträge an Renovabis weiter.

Nachbestellung Gebetsbilder: Tel.: 0241 47986-200, E-Mail: renovabis@eine-welt-mvg.de

Nähere Auskünfte erteilt: Solidaritätsaktion Renovabis, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, Tel.: 08161 5309 -53 oder -49, Fax: 08161 5309 -44, E-Mail: spenden@renovabis.de, Internet: www.renovabis.de

Kirchliche Mittelungen

132. Personalchronik

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

133. Erwachsenenfirmung 2009

Am Samstag, 07. März 2009 um 15.00 Uhr, wird Weihbischof Dr. Ulrich Neymeyr im Dom zu Mainz das Sakrament der Firmung für Erwachsene spenden.

Pfarrgemeinden, die Erwachsene auf den Empfang des Firmsakramentes vorbereiten, werden gebeten, sich frühzeitig mit dem Assistenten von Weihbischof Dr. Neymeyr, Herrn Steffen Knapp, Tel.: 06131 253-262, Fax: 06131 253-554, E-Mail: steffen.knapp@bistum-mainz.de, in Verbindung zu setzen. Die weiteren Details zur Anmeldung werden im nächsten Amtsblatt veröffentlicht.

134. Feier der Zulassung zur Taufe 2009

Am Samstag, 28. Februar 2009 um 15.00 Uhr wird Weihbischof Dr. Ulrich Neymeyr innerhalb eines Wortgottesdienstes im Mainzer Dom Erwachsene, die sich auf die Taufe vorbereiten, in den Kreis der Taufbewerber aufnehmen.

Pfarrgemeinden, die Erwachsene auf den Empfang des Taufskramentes vorbereiten, werden gebeten, sich frühzeitig mit dem Assistenten von Weihbischof Dr. Neymeyr, Herrn Steffen Knapp, Tel.: 06131 253-262, Fax: 06131 253-554, E-Mail: steffen.knapp@bistum-mainz.de, in Verbindung zu setzen. Die weiteren Details zur Anmeldung werden im nächsten Amtsblatt veröffentlicht.

135. Veränderung des kirchenrechtlichen Status des Oblatenklosters in Bingen

Laut einstimmigem Provinzratsbeschluss wird die Residenz St. Rupert, Rochusberg 3, 55411 Bingen per Dekret kanonisch aufgehoben.
Ordensrechtlich wird das Oblatenkloster Bingen fortan als Filiale des Oblatenkloster Mainz, Drosselweg 3, in 55122 Mainz geführt.

136. Gebetswoche für die Einheit der Christen 2009

Die Gebetswoche für die Einheit der Christen 2009 findet vom 18. bis 25. Januar 2009 statt und steht unter dem Thema: „Damit sie eins werden in Deiner Hand“ (EZ 37,17).

Die Materialien zur Gebetswoche für die Einheit der Christen 2009 erscheinen im Vier-Türme-Verlag und sind bei folgender Adresse erhältlich: Vier-Türme-Verlag GmbH, Schweinfurter Straße 40, 97359 Münsterschwarzach.

137. Studienhaus am Oblatenkloster Mainz

Seit September erscheinen in allen deutschen Kirchenzeitungen Anzeigen, die für ein Projekt der Oblatenmissionare in Mainz werben. Im Mainzer Oblatenkloster wird jungen Männer, die Priester werden möchten, aber noch das Abitur machen müssen, die Gelegenheit geboten, in geistlicher Gemeinschaft zu leben.

Im Gegensatz zu anderen Häusern dieser Art sind die Schüler des Studienhauses nicht auf eine einzige Schule beschränkt. In Mainz stehen unterschiedliche Bildungsinstitute zur Verfügung. Neben dem bischöflichen Ketteler-Kolleg und verschiedenen Gymnasien gibt es berufsbildende Schulen, an denen die Hochschulreife erlangt werden kann.

Die Oblatenmissionare unterstützen die Bewohner des Studienhauses bei der Schulwahl und sorgen für schulische und geistliche Begleitung.

Ein zusätzliches Angebot richtet sich an junge Männer, die ebenfalls Priester werden wollen und bereits eine Schule an einem anderen Ort besuchen. Ihnen wird die Möglichkeit eingeräumt, für befristete Zeit im Haus zu wohnen, um sich in Ruhe auf Prüfungen vorzubereiten. Im Bedarfsfall stehen auch Nachhilfelehrer zur Verfügung.

Kontakt & Information: Studienhaus am Oblatenkloster, Pater Heinrich Mayer OMI, Drosselweg 3, 55122 Mainz

138. Jugendaktionen im Jahr 2009

Der bistumsweite Jugendsonntag 2009 findet am Sonntag, 7. Juni 2009 (Dreifaltigkeitssonntag) statt.

Den Pfarrgemeinden und Jugendverbänden wird zu Beginn des kommenden Jahres eine Arbeitshilfe des Bischöflichen Jugendamtes für Gottesdienste und Aktionen zugesandt. Die Pfarrgemeinden sind eingeladen, einen Teil der Gottesdienstkollekte an die Stiftung Jugendraum, Kinder- und Jugendstiftung im Bistum Mainz abzuführen (www.stiftung-jugendraum.de).

Der Regionale Weltjugendtag 2009 findet am 16. Mai 2009 im Dekanat Seligenstadt (Liebfrauenheide, Klein-Krotzenburg) statt.

Im Jahr 2009 sind die Jugendverbände des BDKJ eingeladen zur Teilnahme an der Sozial-Aktion „72 Stunden – Uns schickt der Himmel“. Weitergehende Informationen unter: www.bdkj-mainz.de

Wer gerne bastelt, backt, knobelt, Geheimcodes und Rätsel knackt, wer in der Adventszeit auch gemeinsam etwas unternehmen will, der findet dazu im Begleitheft viele Anregungen.

Wer sich auf den Weg zur Krippe macht, zum Beispiel durch das Lesen, der erfährt, dass es dabei nicht ohne Teilen, Mitteilen und Schenken geht. Das Kind in der Krippe will nicht viele Geschenke, sondern begeisterte junge Menschen, die ihm auf dem eigenen Lebensweg vertrauen und die sich um andere kümmern. Darum haben wir auch in diesem Jahr den Erlös unseres traditionellen Kalenders für den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle an der Saale vorgesehen. Er stützt und unterstützt krebskranke Kinder und ihre Familien.

Adventskalender und Begleitheft kosten € 2,80 zzgl. Versand. (für Klassensätze ab 20 Exemplare: 10 % Rabatt)

Bestellungen an: Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Kamp 22, 33098 Paderborn, Tel.: 05251 2996-54/53, Fax: -83 (Frau Diße), E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de

139. Neues Bonifatiusbuch für Kinder erschienen

„Vom heiligen Bonifatius den Kindern erzählt“, heißt das neue, 24-seitige Buch von Dr. Georg Schwikart. In einer packenden Erzählung berichtet der Religionswissenschaftler über das Leben des Apostels der Deutschen, der vor über 1200 Jahren den christlichen Glauben nach Germanien brachte. Herausgegeben wurde das bebilderte Kinderbuch über den heiligen Bonifatius von Butzon & Bercker und dem Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken. Erhältlich ist es zum Preis von 5 Euro beim Diaspora-Hilfswerk. Bestellungen telefonisch unter 05251 2996-54 oder per E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de.

140. Adventskalender 2008 des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken

„Auf vielen Wegen nach Betlehem“

Die Adventszeit ist eine „Wegzeit“. Sie führt die Heilige Familie von Nazaret nach Betlehem. Wer sich auf den Weg macht, der kann vieles von dem erzählen, was er unterwegs erlebt hat. Wie die Schülerinnen und Schüler einer katholischen Schule in Hamburg. Sie wollen mit uns auf verschiedenen Wegen nach Betlehem gehen. Aber nicht einfach so: Denn jedes Kind stammt aus einem anderen Land – und jedes Land hat seine eigenen Traditionen, Geschichten und Bräuche im Advent. Davon erzählen die Jungen und Mädchen.

Die Heilige Familie hat diesmal im Bild einer alten Schule ihre Herberge gefunden. Vom 30. November bis zum 25. Dezember lassen sich in diesem Standkalender täglich Türen oder Fenster öffnen.

141. Jahresprogramm 2009

Das neue Jahresprogramm 2009 des Institutes für geistliche Begleitung von hauptamtlichen in Seelsorge und Caritas, Himmelgasse 7, 55116 Mainz, Tel: 06131 253-437, Fax: 06131 253-443, E-Mail: institutgeistlichebegleitung@bistum-mainz.de, finden Sie unter: www.bistum-mainz.de/institut-geistliche-begleitung

142. Kurse des TPI

K 08-30

Thema: „Ich will mich nicht gewöhnen!“
Lesekurs zum 5. Todestag von Dorothee Sölle

Zielgruppe: Alle pastoralen Berufsgruppen

Leitung: Dr. Katrin Brockmöller, TPI

Termin: 9. bis 12. Dezember 2008

Ort: Kloster Jakobsberg, 55437 Ockenheim,
Tel.: 06725/304-0

K 08-29

Thema: „Brannte uns nicht das Herz in der Brust, als er unterwegs mit uns redete und uns den Sinn der Schrift erschloss?“ (Lk 24,32)
Gruppen geistlich begleiten (Intervallkurs 2008-2010)

Basiskurs:

1. Abschnitt: 24.-28.11.2008,

2. Abschnitt: 02. - 06.03.2009

Praxiskurs:

- 3. Abschnitt: 22.-26.06.2009,
- 4. Abschnitt: 21.-25.09.2009
- 5. Abschnitt: 01.-05.03.2010,
- 6. Abschnitt: 17.-21.05.2010

Leitung Basiskurs: Dr. Christoph Rüdesheim, TPI Mainz, Susanne Wübker, Osnabrück, Pfr. Ludwig Reichert, Refugium Hofheim

Leitung Praxiskurs: Dr. Christoph Rüdesheim, TPI Mainz, Sr. Claudia Maria Mühlherr, Siessener Franziskanerinnen, Pfr. Winfried Hommel, Mainz

Veranstaltungsort: Franziskanisches Zentrum für Stille und Begegnung, Kreuzweg 23, 65719 Hofheim, Tel.: 06192/99040, Fax: 06192/990439
Denken Sie daran, dass Sie sich auch bei der für Sie zuständigen Fortbildungsabteilung in Ihrer Diözese anmelden müssen.

K 08-33

Thema: Im Bild sein! Kunst und Theologie
1. Exkursion: Museum am Dom des Bistums Würzburg und der Würzburger Dom als Ort der Synode

Zielgruppe: Alle pastoralen Berufsgruppen und andere Interessierte

Termin: Mittwoch, 10. Dezember 2008, 10.45 Uhr
Treffpunkt am Museum am Dom

Ende: ca. 15.30 Uhr

Leitung: Dr. Christoph Rüdesheim

Referent: Domkapitular Dr. Jürgen Lenssen, Kunstreferat der Diözese Würzburg und Leiter der diözesanen Museen

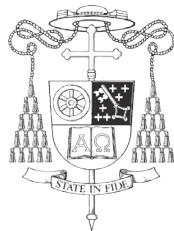
Veranstaltungsort: Museum am Dom, Würzburg; Würzburger Dom

Kosten: Teilnehmer/innen die hauptamtlich in den Trägerdiözesen beschäftigt sind zahlen 10,- €. Teilnehmer/innen die nicht hauptamtlich beschäftigt sind oder aus anderen Diözesen kommen zahlen 15,- €. Für die Verpflegung ist selbst zu sorgen.

Bitte achten Sie darauf, dass Sie sich auch bei der für Sie zuständigen Fortbildungsabteilung Ihrer Diözese anmelden (z. B. zwecks Übernahme der Fahrtkosten, Erlaubnis zur Teilnahme während der Dienstzeit, Versicherungsschutz).

Anmeldung bis 01.12.2008

Anmeldungen: Theologisch-Pastorales Institut, Große Weißgasse 15, 55116 Mainz, Tel.: 06131 27088-0, Fax: 06131 27088-99, E-Mail: info@tpi-mainz.de



KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIOZESA MAINZ

150. Jahrgang

Mainz, den 16. Oktober 2008

Nr. 12

Inhalt: Inkraftsetzung eines Beschlusses der Regionalkommission Mitte der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen CV.

Erlasse des Hochw. Bischofs

143. Inkraftsetzung eines Beschlusses der Regionalkommission Mitte der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen CV

Die Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission fasst folgenden Beschluss:

Inhaltsübersicht

- A. Höhe der Vergütung
 - I. Anlagen 3 und 3a zu den AVR
 - II. Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR
 - III. Anlagen 2a und 2c zu den AVR
 - IV. Dozenten und Lehrkräfte
 - V. Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR
 - VI. Anlage 2d zu den AVR
 - VII. Anlage 7 zu den AVR
 - VIII. Anlage 14 zu den AVR
 - IX. Einmalzahlung 2009
- B. Umfang der Arbeitszeit
- C. Überleitungs- und Besitzstandsregelungen zu Anlage 1 und Anlage 7 zu den AVR
 - I. Anlage 1b zu den AVR
 - II. Anlage 7a zu den AVR
- D. Anhang C zu den AVR
- E. In-Kraft-Treten

A. Höhe der Vergütung

- I. Anlagen 3 und 3a zu den AVR
- 1. Die Regionalkommission Mitte legt für die unter die Anlagen 2, 2b, und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter mit Wirkung zum 1. Januar 2008 die Höhe der Regelvergütung nach der im Anschluss wiedergegebenen Fassung der Anlage 3 zu den AVR fest.
- 2. Die Regionalkommission Mitte legt für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter mit Wirkung zum 1. Januar 2008 die Höhe der Regelvergütung nach der im Anschluss wiedergegebenen Fassung der Anlage 3a zu den AVR fest.
- 3. Die Regionalkommission Mitte legt für die unter die Anlagen 2, 2b, und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter mit Wirkung zum 1. Januar 2009 die Höhe der Regelvergütung nach der im Anschluss wiedergegebenen Fassung der Anlage 3 zu den AVR fest.
- 4. Die Regionalkommission Mitte legt für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter mit Wirkung zum 1. Januar 2009 die Höhe der Regelvergütung nach der im Anschluss wiedergegebenen Fassung der Anlage 3a zu den AVR fest.

A. I. Anlagen 3 und 3a zu den AVR: Regelvergütung

Regelvergütungstabelle: Region Mitte

Regelvergütung Anlage 3 AVR gültig ab 01.01.2008 bis 31.12.2008

| Verg.- Gr. | Grundvergütungssätze in Stufe | | | | | | | | | | | |
|---------------|-------------------------------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 |
| 1 | 3.645,67 | 3.964,96 | 4.284,23 | 4.451,74 | 4.619,22 | 4.786,65 | 4.954,14 | 5.121,62 | 5.289,06 | 5.456,56 | 5.624,03 | 5.777,36 |
| 1a | 3.374,91 | 3.650,40 | 3.925,84 | 4.079,22 | 4.232,62 | 4.385,98 | 4.539,41 | 4.692,75 | 4.846,18 | 4.999,52 | 5.152,91 | 5.221,76 |
| 1b | 3.129,20 | 3.365,52 | 3.601,87 | 3.752,12 | 3.902,38 | 4.052,64 | 4.202,87 | 4.353,12 | 4.503,37 | 4.653,64 | 4.716,23 | |
| 2 | 2.978,16 | 3.180,04 | 3.381,94 | 3.507,13 | 3.632,35 | 3.757,59 | 3.882,81 | 4.008,03 | 4.133,20 | 4.258,41 | 4.338,28 | |
| 3 | 2.710,75 | 2.884,47 | 3.058,20 | 3.172,48 | 3.286,72 | 3.400,99 | 3.515,21 | 3.629,48 | 3.743,75 | 3.858,01 | 3.875,22 | |
| 4a | 2.526,06 | 2.674,72 | 2.823,42 | 2.923,61 | 3.023,79 | 3.123,94 | 3.224,10 | 3.324,30 | 3.424,45 | 3.519,93 | | |
| 4b | 2.358,57 | 2.483,79 | 2.609,02 | 2.696,67 | 2.784,30 | 2.871,94 | 2.959,60 | 3.047,25 | 3.134,92 | 3.203,76 | | |
| 5b | 2.209,84 | 2.311,64 | 2.418,07 | 2.496,32 | 2.571,46 | 2.646,60 | 2.721,70 | 2.796,81 | 2.871,94 | 2.922,03 | | |
| 5c | 2.053,44 | 2.132,48 | 2.214,25 | 2.282,58 | 2.354,57 | 2.426,55 | 2.498,56 | 2.570,55 | 2.634,71 | | | |
| 6b | 1.944,63 | 2.010,44 | 2.076,26 | 2.122,62 | 2.170,52 | 2.218,49 | 2.268,50 | 2.321,68 | 2.374,93 | 2.414,04 | | |
| 7 | 1.846,58 | 1.901,68 | 1.956,73 | 1.995,67 | 2.034,61 | 2.073,54 | 2.112,72 | 2.153,61 | 2.194,53 | 2.219,92 | | |
| 8 | 1.756,62 | 1.802,30 | 1.847,96 | 1.877,51 | 1.904,36 | 1.931,21 | 1.958,07 | 1.984,94 | 2.011,77 | 2.038,64 | 2.064,15 | |
| 9a | 1.698,23 | 1.732,70 | 1.767,14 | 1.793,90 | 1.820,66 | 1.847,44 | 1.874,23 | 1.901,01 | 1.927,76 | | | |
| 9 | 1.657,99 | 1.695,57 | 1.733,18 | 1.761,40 | 1.786,90 | 1.812,42 | 1.837,93 | 1.863,46 | | | | |
| 10 | 1.533,32 | 1.564,21 | 1.595,11 | 1.623,31 | 1.648,82 | 1.674,32 | 1.699,84 | 1.725,37 | 1.742,84 | | | |
| 11 | 1.446,04 | 1.470,20 | 1.494,37 | 1.513,19 | 1.531,97 | 1.550,79 | 1.569,57 | 1.588,39 | 1.607,19 | | | |
| 12 | 1.368,16 | 1.392,31 | 1.416,51 | 1.435,28 | 1.454,10 | 1.472,90 | 1.491,70 | 1.510,50 | 1.529,29 | | | |

A. I. Anlagen 3 und 3a zu den AVR: Regelvergütung

Regelvergütungstabelle: Region Mitte

Regelvergütung Anlage 3a AVR gültig ab 01.01.2008 bis 31.12.2008

| Verg.- Gr | Grundvergütungssätze in Stufe | | | | | | | | |
|--------------|-------------------------------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 |
| Kr 14 | 3.854,42 | 3.968,82 | 4.083,22 | 4.172,20 | 4.261,18 | 4.350,18 | 4.439,15 | 4.528,13 | 4.617,10 |
| Kr 13 | 3.448,40 | 3.562,80 | 3.677,20 | 3.766,18 | 3.855,14 | 3.944,13 | 4.033,11 | 4.122,09 | 4.211,08 |
| Kr 12 | 3.179,32 | 3.285,88 | 3.392,39 | 3.475,24 | 3.558,11 | 3.640,97 | 3.723,82 | 3.806,68 | 3.889,55 |
| Kr 11 | 2.998,32 | 3.100,57 | 3.202,81 | 3.282,34 | 3.361,87 | 3.441,40 | 3.520,92 | 3.600,45 | 3.679,98 |
| Kr 10 | 2.825,20 | 2.920,07 | 3.014,94 | 3.088,70 | 3.162,50 | 3.236,25 | 3.310,04 | 3.383,81 | 3.457,59 |
| Kr 9 | 2.666,33 | 2.754,03 | 2.841,77 | 2.910,01 | 2.978,24 | 3.046,49 | 3.114,72 | 3.182,96 | 3.251,19 |
| Kr 8 | 2.518,67 | 2.599,94 | 2.681,23 | 2.744,46 | 2.807,70 | 2.870,91 | 2.934,13 | 2.997,35 | 3.060,56 |
| Kr 7 | 2.383,71 | 2.458,80 | 2.533,87 | 2.592,27 | 2.650,67 | 2.709,06 | 2.767,46 | 2.825,85 | 2.884,24 |
| Kr 6 | 2.225,00 | 2.293,80 | 2.362,61 | 2.416,12 | 2.469,64 | 2.523,15 | 2.576,68 | 2.630,18 | 2.683,71 |
| Kr 5a | 2.150,33 | 2.214,67 | 2.278,99 | 2.329,03 | 2.379,05 | 2.429,09 | 2.479,13 | 2.529,16 | 2.579,18 |
| Kr 5 | 2.099,08 | 2.159,94 | 2.220,81 | 2.268,14 | 2.315,48 | 2.362,82 | 2.410,13 | 2.457,48 | 2.504,84 |
| Kr 4 | 2.006,42 | 2.060,52 | 2.114,61 | 2.156,69 | 2.198,76 | 2.240,84 | 2.282,92 | 2.325,00 | 2.367,07 |
| Kr 3 | 1.920,47 | 1.966,44 | 2.012,41 | 2.048,17 | 2.083,92 | 2.119,68 | 2.155,42 | 2.191,19 | 2.226,93 |
| Kr 2 | 1.772,37 | 1.812,66 | 1.852,96 | 1.884,30 | 1.915,62 | 1.946,97 | 1.978,29 | 2.009,65 | 2.040,98 |
| Kr 1 | 1.698,52 | 1.734,38 | 1.770,24 | 1.798,12 | 1.826,02 | 1.853,91 | 1.881,78 | 1.909,65 | 1.937,55 |

A. I. Anlagen 3 und 3a zu den AVR: Regelvergütung

Regelvergütungstabelle: Region Mitte

Regelvergütung Anlage 3 AVR gültig ab 01.01.2009

| Verg.- Gr. | Grundvergütungssätze in Stufe | | | | | | | | | | | |
|---------------|-------------------------------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 |
| 1 | 3.802,44 | 4.135,45 | 4.468,45 | 4.643,16 | 4.817,85 | 4.992,48 | 5.167,17 | 5.341,84 | 5.516,49 | 5.691,19 | 5.865,86 | 6.025,79 |
| 1a | 3.520,03 | 3.807,36 | 4.094,66 | 4.254,63 | 4.414,62 | 4.574,58 | 4.734,60 | 4.894,54 | 5.054,56 | 5.214,50 | 5.374,48 | 5.446,30 |
| 1b | 3.263,75 | 3.510,24 | 3.756,75 | 3.913,46 | 4.070,19 | 4.226,90 | 4.383,59 | 4.540,31 | 4.697,01 | 4.853,74 | 4.919,03 | |
| 2 | 3.106,22 | 3.316,78 | 3.527,36 | 3.657,94 | 3.788,54 | 3.919,17 | 4.049,77 | 4.180,37 | 4.310,93 | 4.441,52 | 4.524,83 | |
| 3 | 2.827,31 | 3.008,51 | 3.189,70 | 3.308,90 | 3.428,05 | 3.547,23 | 3.666,36 | 3.785,54 | 3.904,73 | 4.023,90 | 4.041,85 | |
| 4a | 2.634,68 | 2.789,73 | 2.944,83 | 3.049,33 | 3.153,81 | 3.258,27 | 3.362,74 | 3.467,25 | 3.571,70 | 3.671,29 | | |
| 4b | 2.459,99 | 2.590,60 | 2.721,20 | 2.812,62 | 2.904,02 | 2.995,43 | 3.086,86 | 3.178,28 | 3.269,72 | 3.341,52 | | |
| 5b | 2.304,86 | 2.411,04 | 2.522,05 | 2.603,66 | 2.682,03 | 2.760,40 | 2.838,73 | 2.917,08 | 2.995,43 | 3.047,67 | | |
| 5c | 2.141,74 | 2.224,18 | 2.309,46 | 2.380,73 | 2.455,82 | 2.530,90 | 2.606,00 | 2.681,08 | 2.748,00 | | | |
| 6b | 2.028,25 | 2.096,89 | 2.165,54 | 2.213,89 | 2.263,85 | 2.313,88 | 2.366,05 | 2.421,51 | 2.477,05 | 2.517,84 | | |
| 7 | 1.925,98 | 1.983,45 | 2.040,87 | 2.081,48 | 2.122,10 | 2.162,71 | 2.203,57 | 2.246,21 | 2.288,89 | 2.315,38 | | |
| 8 | 1.832,16 | 1.879,80 | 1.927,42 | 1.958,24 | 1.986,25 | 2.014,25 | 2.042,26 | 2.070,29 | 2.098,28 | 2.126,31 | 2.152,90 | |
| 9a | 1.771,26 | 1.807,20 | 1.843,13 | 1.871,04 | 1.898,95 | 1.926,88 | 1.954,82 | 1.982,75 | 2.010,65 | | | |
| 9 | 1.729,28 | 1.768,48 | 1.807,71 | 1.837,14 | 1.863,74 | 1.890,36 | 1.916,96 | 1.943,58 | | | | |
| 10 | 1.599,25 | 1.631,47 | 1.663,70 | 1.693,12 | 1.719,71 | 1.746,31 | 1.772,93 | 1.799,56 | 1.817,78 | | | |
| 11 | 1.508,22 | 1.533,42 | 1.558,63 | 1.578,26 | 1.597,84 | 1.617,48 | 1.637,06 | 1.656,70 | 1.676,30 | | | |
| 12 | 1.426,99 | 1.452,18 | 1.477,42 | 1.497,00 | 1.516,63 | 1.536,23 | 1.555,84 | 1.575,45 | 1.595,05 | | | |

A. I. Anlagen 3 und 3a zu den AVR: Regelvergütung

Regelvergütungstabelle: Region Mitte

Regelvergütung Anlage 3a AVR gültig ab 01.01.2009

| Verg.- Gr. | Grundvergütungssätze in Stufe | | | | | | | | |
|---------------|-------------------------------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 |
| Kr 14 | 4.020,16 | 4.139,48 | 4.258,80 | 4.351,61 | 4.444,41 | 4.537,23 | 4.630,03 | 4.722,84 | 4.815,64 |
| Kr 13 | 3.596,68 | 3.716,00 | 3.835,32 | 3.928,13 | 4.020,91 | 4.113,73 | 4.206,54 | 4.299,34 | 4.392,15 |
| Kr 12 | 3.316,03 | 3.427,17 | 3.538,27 | 3.624,67 | 3.711,11 | 3.797,53 | 3.883,95 | 3.970,36 | 4.056,80 |
| Kr 11 | 3.127,25 | 3.233,89 | 3.340,53 | 3.423,48 | 3.506,43 | 3.589,38 | 3.672,32 | 3.755,27 | 3.838,22 |
| Kr 10 | 2.946,69 | 3.045,63 | 3.144,58 | 3.221,52 | 3.298,49 | 3.375,41 | 3.452,37 | 3.529,31 | 3.606,27 |
| Kr 9 | 2.780,98 | 2.872,45 | 2.963,97 | 3.035,14 | 3.106,31 | 3.177,49 | 3.248,65 | 3.319,82 | 3.390,99 |
| Kr 8 | 2.626,98 | 2.711,74 | 2.796,53 | 2.862,47 | 2.928,43 | 2.994,36 | 3.060,29 | 3.126,24 | 3.192,16 |
| Kr 7 | 2.486,21 | 2.564,53 | 2.642,83 | 2.703,74 | 2.764,65 | 2.825,55 | 2.886,46 | 2.947,36 | 3.008,26 |
| Kr 6 | 2.320,67 | 2.392,44 | 2.464,20 | 2.520,01 | 2.575,84 | 2.631,65 | 2.687,47 | 2.743,28 | 2.799,11 |
| Kr 5a | 2.242,80 | 2.309,90 | 2.376,99 | 2.429,18 | 2.481,34 | 2.533,54 | 2.585,73 | 2.637,91 | 2.690,08 |
| Kr 5 | 2.189,34 | 2.252,82 | 2.316,31 | 2.365,67 | 2.415,05 | 2.464,42 | 2.513,77 | 2.563,15 | 2.612,54 |
| Kr 4 | 2.092,69 | 2.149,12 | 2.205,54 | 2.249,43 | 2.293,30 | 2.337,19 | 2.381,09 | 2.424,98 | 2.468,85 |
| Kr 3 | 2.003,05 | 2.050,99 | 2.098,95 | 2.136,25 | 2.173,53 | 2.210,83 | 2.248,11 | 2.285,41 | 2.322,69 |
| Kr 2 | 1.848,58 | 1.890,60 | 1.932,64 | 1.965,33 | 1.997,99 | 2.030,69 | 2.063,36 | 2.096,06 | 2.128,74 |
| Kr 1 | 1.771,55 | 1.808,96 | 1.846,36 | 1.875,44 | 1.904,53 | 1.933,62 | 1.962,70 | 1.991,77 | 2.020,87 |

II. Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR

Die Regionalkommission Mitte legt in Abschnitt V Buchstabe B und C Absatz (a) und (b) der Anlage 1 zu den AVR ab dem 1. Januar 2008 die Höhe der Kinderzulage fest:

„B Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis nach dem 30. Juni 2008 begonnen hat

Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis nach dem 30. Juni 2008 begonnen hat, erhalten für jedes berücksichtigungsfähige Kind eine Kinderzulage in Höhe von monatlich 90,00 Euro.

C Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Juli 2008 bestanden hat (Besitzstandsregelung)

(a) Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Juli 2008 bestanden hat, erhalten für jedes berücksichtigungsfähige Kind eine Kinderzulage. Sie beträgt vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 monatlich 92,02 Euro, ab dem 1. Januar 2009 monatlich 95,98 Euro.

(b) Die Kinderzulage erhöht sich vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 nach folgender Tabelle für

| Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen | für das erste zu berücksichtigende Kind | für jedes weitere zu berücksichtigende Kind |
|--|---|---|
| 12, 11, 10, 9 und Kr 1 | 5,19 Euro | 25,97 Euro |
| 9a und Kr 2 | 5,19 Euro | 20,78 Euro |
| 8 | 5,19 Euro | 15,59 Euro |

Die Kinderzulage erhöht sich ab dem 1. Januar 2009 nach folgender Tabelle für

| Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen | für das erste zu berücksichtigende Kind | für jedes weitere zu berücksichtigende Kind |
|--|---|---|
| 12, 11, 10, 9 und Kr 1 | 5,42 Euro | 27,09 Euro |
| 9a und Kr 2 | 5,42 Euro | 21,67 Euro |
| 8 | 5,42 Euro | 16,26 Euro |

III. Anlagen 2a und 2c zu den AVR

1. Die Regionalkommission Mitte legt in Anlage 2a zu den AVR in der Hochziffer 1a in den Ziffern 1 und 2 der Vergütungsgruppe Kr 2 die Höhe der Zulage fest:

„Diese Mitarbeiter erhalten vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 eine monatliche Zulage in Höhe von 50,80 Euro und ab dem 1. Januar 2009 eine monatliche Zulage in Höhe von 52,98 Euro.“

2. Die Regionalkommission Mitte legt in Anlage 2c zu den AVR in der Hochziffer 1a in den Ziffern 1 und 2 der Vergütungsgruppe Kr 2 die Höhe der Zulage fest:

„Diese Mitarbeiter erhalten ab dem 1. Januar 2008 eine monatliche Zulage in Höhe von 50,80 Euro und ab dem 1. Januar 2009 eine monatliche Zulage in Höhe von 52,98 Euro.“

IV. Dozenten und Lehrkräfte

Die Regionalkommission Mitte legt in Abschnitt IV der Anlage 1 zu den AVR ab dem 1. Januar für Dozenten und Lehrkräfte, die nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR nicht unter die Anlage 2 zu den AVR fallen, die Höhe der Regelvergütungskürzungen fest:

„Dozenten und Lehrkräfte

Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 2 bis 5b nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 2 zu den AVR wird die Regelvergütung ab dem 1. Januar 2008 um 72,77 Euro und ab dem 1. Januar 2009 um 75,90 Euro gekürzt; für Lehrkräfte der Vergütungsgruppen 5c bis 8 wird die Regelvergütung ab dem 1. Januar 2008 um 65,49 Euro und ab dem 1. Januar 2009 um 68,31 Euro gekürzt.“

V. Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR

Die Regionalkommission Mitte legt in Anmerkung 2 in Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR ab dem 1. Januar 2008 die Höhe der Weihnachtszuwendung fest:

„Wegen der Festschreibung der Weihnachtszuwendung beträgt abweichend von Abs. d Unterabs. 1 Satz 1 der Bemessungssatz für die Weihnachtszuwendung vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2008 80,84 v. H. und ab 1. Januar 2009 77,51 v. H.“

VI. Anlage 2d zu den AVR

Die Regionalkommission Mitte legt in den Anmerkungen A – F zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1a bis 9 der Anlage 2d zu den AVR ab dem 1. Januar 2008 die Höhe der Vergütungsgruppenzulage fest:

- „A Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Tätigkeit in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 84,63 Euro, ab 1. Januar 2009 in Höhe von 88,27 Euro.
- B. Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 101,56 Euro, ab 1. Januar 2009 in Höhe von 105,93 Euro.

- C Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 112,02 Euro, ab 1. Januar 2009 in Höhe von 116,99 Euro, frühestens jedoch nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe 5c.
- D Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 124,19 Euro, ab 1. Januar 2009 in Höhe von 129,53 Euro.
- E Diese Mitarbeiter erhalten nach sechsjähriger Tätigkeit in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 103,49 Euro, ab 1. Januar 2009 in Höhe von 107,94 Euro.
- F Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 137,81 Euro, ab 1. Januar 2009 in Höhe von 143,73 Euro.“

VII. Anlage 7 zu den AVR

Die Regionalkommission Mitte legt in Anlage 7 zu den AVR ab dem 1. Januar 2008 die Höhe Ausbildungsvergütungen und Entgelte fest:

- 1. Die Höhe der Ausbildungsvergütung für die Schüler an Kranken- und Kinderkrankenpflegeschulen, Hebammenschulen sowie an Altenpflegeschulen gemäß § 1 Abs. (a) Satz 2 Abschnitt B II der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt geändert:

„Sie beträgt ab 1. Januar 2008:
im ersten Ausbildungsjahr 799,06 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr 858,57 Euro
im dritten Ausbildungsjahr 954,44 Euro“

- 2. Die Höhe der Ausbildungsvergütung für die Krankenpflegehelfer sowie Altenpflegehelfer gemäß § 1 Abs. (a) Satz 2 Abschnitt CII der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt geändert:

„Sie beträgt ab 1. Januar 2008 732,93 Euro.“

- 3. Die Höhe des Entgelts für Praktikanten nach abgelegtem Examen gemäß § 1 Abs. (a) Satz 2 Buchstabe D wird unter Streichung des Verheiratenzuschlages wie folgt geändert:

„Sie beträgt ab 1. Januar 2008 für:
1. Pharmazeutisch-technische Assistent(innen) 1.254,09 Euro
2. Masseure und med. Bademeister/-innen 1.201,25 Euro
3. Sozialarbeiter/-innen 1.463,16 Euro
4. Sozialpädagog(inn)en 1.463,16 Euro
5. Erzieher/-innen 1.254,09 Euro
6. Kinderpfleger/-innen 1.201,25 Euro

- 7. Altenpfleger/-innen 1.254,09 Euro
- 8. Haus- und Familienpfleger/-innen 1.254,09 Euro
- 9. Heilerziehungshelfer/-innen 1.201,25 Euro
- 10. Heilerziehungspfleger/-innen 1.311,67 Euro
- 11. Arbeitserzieher/-innen 1.311,67 Euro
- 12. Rettungsassistent(inn)en 1.201,25 Euro“
- 4. Die Höhe des Entgelts für Auszubildende gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Buchst. E der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt geändert:

„Es beträgt ab 1. Januar 2008:
im ersten Ausbildungsjahr 687,34 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr 736,15 Euro
im dritten Ausbildungsjahr 780,93 Euro
im vierten Ausbildungsjahr 843,06 Euro“

VIII. Anlage 14 zu den AVR

Die Regionalkommission Mitte legt in § 7 Absatz 1 der Anlage 14 zu den AVR ab dem 1. Januar 2008 die Höhe des Urlaubsgeld wie folgt fest:

„Das Urlaubsgeld beträgt

- a) für die am 1. Juli vollbeschäftigte Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 1 bis 5b der Anlagen 2, bzw. 2b und 2d zu den AVR und der Vergütungsgruppen Kr 14 bis Kr 7 der Anlagen 2a und 2c zu den AVR 255,65 Euro,
- b) für die am 1. Juli vollbeschäftigte Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 5c bis 12 der Anlagen 2 bzw. 2b und 2d zu den AVR und der Vergütungsgruppen Kr 6 bis Kr 1 der Anlagen 2a und 2c zu den AVR 332,34 Euro,
- c) für den gemäß der Anlage 7 zu den AVR zu seiner Ausbildung Beschäftigten 255,65 Euro.“

IX. Einmalzahlung 2009

Die Regionalkommission Mitte legt in Abschnitt IIIb Absatz (a) der Anlage 1 zu den AVR die Höhe der Einmalzahlung 2009 wie folgt fest:

„IIIb Einmalzahlung für das Jahr 2009

- (a) Die Mitarbeiter, die nicht dem Geltungsbereich der Anlage 7 zu den AVR unterfallen, erhalten für das Jahr 2009 eine Einmalzahlung in Höhe von 225,00 Euro, die mit den Bezügen für den Monat Januar 2009 ausgezahlt wird.“

B. Umfang der Arbeitszeit

Die Regionalkommission Mitte legt in § 1 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 1 der Anlage 5 zu den AVR ab dem 1. Januar 2008 den Umfang der regelmäßigen Arbeitszeit fest:

„Die regelmäßige Arbeitszeit der Mitarbeiter beträgt vom 1. Januar 2008 bis zum 31. August 2009 durchschnittlich 38,5 Stunden in der Woche, ab dem 1. September 2009 durchschnittlich 39,0 Stunden in der Woche.“

C. Überleitungs- und Besitzstandsregelungen zu Anlage 1 und Anlage 7 zu den AVR

I. Anlage 1b zu den AVR

1. Die Regionalkommission Mitte legt in § 2 Absatz 1 der Anlage 1b ab dem 1. Januar die Höhe der Zulage fest:

„§ 2 Zulage für die Vergütungsgruppen 12 bis 10 der Anlage 2 zu den AVR sowie die Vergütungsgruppen Kr 1 Ziffer 1 und Kr 2 Ziffern 3 und 4 der Anlagen 2a und 2c zu den AVR“

- (1) Mitarbeiter, die in die Vergütungsgruppen 12 bis 10 der Anlage 2 zu den AVR sowie in die Vergütungsgruppen Kr 1 Ziffer 1 und Kr 2 Ziffern 3 und 4 der Anlagen 2a und 2c zu den AVR eingruppiert sind, erhalten ab 1. Januar 2008 eine Zulage in Höhe von 50,00 Euro.“

2. Die Regionalkommission Mitte legt in § 3 Absatz 1 und 2 der Anlage 1b zu den AVR ab dem 1. Januar 2008 die Höhe der Besitzstandszulage fest:

„§ 3 Zulage aufgrund des Wegfalls des ehegattenbezogenen Ortszuschlages der Stufe 2 in Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR“

- (1) Mitarbeiter, die bis zum 30. Juni 2008 einen Anspruch auf ehegattenbezogenen Ortszuschlag der Stufe 2 gemäß Abschnitt V der Anlage 1 und Anlage 4 zu den AVR mit Stand zum 31. Dezember 2007 gehabt haben, erhalten ab dem 1. Januar 2008 stattdessen eine monatliche ehegattenbezogene Besitzstandszulage.

- (2) Die Zulage nach Absatz 1 beträgt monatlich:

| Für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen | vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 | ab 1. Januar 2009 |
|---------------------------------------|--|-------------------|
| 1 bis 2, Kr 14, Kr 13 | 108,61 Euro | 113,28 Euro |

| | | |
|--------------------------|-------------|-------------|
| 3 bis 5b, Kr 12 bis Kr 7 | 108,61 Euro | 113,28 Euro |
| 5c bis 12, Kr 6 bis Kr 1 | 103,45 Euro | 107,90 Euro |

“

II. Anlage 7a AVR

Die Regionalkommission Mitte legt in § 2 Absatz 1 der Anlage 7a zu den AVR ab dem 1. Januar 2008 die Höhe der Besitzstandszulage fest:

„§ 2 Zulage aufgrund des Wegfalls des Verheiratetenzuschlags in Abschnitt D der Anlage 7 zu den AVR“

- (1) Praktikanten, die bis zum 30. Juni 2008 einen Anspruch auf Verheiratetenzuschlag gemäß Abschnitt D der Anlage 7 zu den AVR gehabt haben, erhalten ab dem 1. Januar 2008 stattdessen eine monatliche Zulage in Höhe von 65,45 Euro und ab dem 1. Januar 2009 in Höhe von 68,26 Euro.“

D. Anhang C zu den AVR

Die Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission fasst folgenden Beschluss:

Höhe der Vergütung für Einrichtungen, die unter Anhang C zu den AVR und die Sonderregelung Berlin fallen

Abschnitt III A der Anlage 1 zu den AVR

Die Regionalkommission Mitte legt für die unter die Anlage 2 zu den AVR fallenden Mitarbeiter mit Wirkung zum 1. Januar 2008 die Höhe der Regelvergütung nach der im Anschluss wiedergegebenen Fassung der Anlage 3 zu den AVR für die Einrichtungen gemäß Anhang C fest.

Die Regionalkommission Mitte legt für die unter die Anlage 2 zu den AVR fallenden Mitarbeiter mit Wirkung zum 1. Januar 2009 die Höhe der Regelvergütung nach der im Anschluss wiedergegebenen Fassung der Anlage 3 zu den AVR für die Einrichtungen gemäß Anhang C fest.

D. Anhang C zu den AVR: Regelvergütungstabelle für AVR-Einrichtungen nach Anhang C

Region Mitte

Regelvergütungstabelle (ab 01.01.2008):

| Verg.- Gr. | Regelvergütungsstufen | | | | | | | | | | | | |
|---------------|-----------------------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 |
| 1 | 3.728,66 | 3.894,53 | 4.060,43 | 4.226,34 | 4.392,24 | 4.558,15 | 4.724,01 | 4.889,94 | 5.055,82 | 5.221,72 | 5.387,63 | 5.553,51 | 5.719,39 |
| 1a | 3.489,17 | 3.618,11 | 3.746,98 | 3.875,88 | 4.004,81 | 4.133,74 | 4.262,68 | 4.391,56 | 4.520,46 | 4.649,39 | 4.778,33 | 4.907,20 | 5.030,83 |
| 1b | 3.176,13 | 3.300,07 | 3.424,00 | 3.547,93 | 3.671,86 | 3.795,79 | 3.919,74 | 4.043,65 | 4.167,60 | 4.291,50 | 4.415,44 | 4.539,38 | 4.663,00 |
| 2 | 2.964,05 | 3.077,88 | 3.191,75 | 3.305,56 | 3.419,39 | 3.533,24 | 3.647,03 | 3.760,90 | 3.874,71 | 3.988,59 | 4.102,41 | 4.216,19 | 4.216,19 |
| 3 | 2.652,86 | 2.749,90 | 2.846,92 | 2.943,96 | 3.041,01 | 3.138,05 | 3.235,09 | 3.332,11 | 3.429,14 | 3.526,20 | 3.623,26 | 3.720,31 | 3.812,60 |
| 4a | 2.468,14 | 2.556,94 | 2.645,74 | 2.734,50 | 2.823,31 | 2.912,10 | 3.000,90 | 3.089,69 | 3.178,48 | 3.267,28 | 3.356,07 | 3.444,89 | 3.532,44 |
| 4b | 2.314,76 | 2.385,23 | 2.455,65 | 2.526,09 | 2.596,48 | 2.666,94 | 2.737,36 | 2.807,81 | 2.878,25 | 2.948,67 | 3.019,13 | 3.089,54 | 3.098,91 |
| 5b | 2.125,25 | 2.181,05 | 2.236,82 | 2.297,12 | 2.359,01 | 2.420,95 | 2.482,88 | 2.544,81 | 2.606,73 | 2.668,66 | 2.730,61 | 2.792,54 | 2.796,81 |
| 5c | 2.009,13 | 2.059,43 | 2.109,77 | 2.162,58 | 2.215,41 | 2.270,43 | 2.329,03 | 2.387,67 | 2.446,25 | 2.504,88 | 2.562,71 | 2.562,71 | 2.562,71 |
| 6b | 1.936,58 | 1.975,46 | 2.014,30 | 2.053,17 | 2.092,00 | 2.132,03 | 2.172,84 | 2.213,65 | 2.255,17 | 2.300,46 | 2.345,75 | 2.381,18 | 2.381,18 |
| 7 | 1.841,25 | 1.872,80 | 1.904,37 | 1.935,93 | 1.967,49 | 1.999,06 | 2.030,60 | 2.062,20 | 2.093,74 | 2.126,16 | 2.159,33 | 2.183,23 | 2.183,23 |
| 8 | 1.751,32 | 1.780,16 | 1.809,06 | 1.837,91 | 1.866,79 | 1.895,64 | 1.924,54 | 1.953,39 | 1.982,26 | 2.003,70 | 2.003,70 | 2.003,70 | 2.003,70 |
| 9a | 1.698,23 | 1.726,96 | 1.755,66 | 1.784,37 | 1.813,05 | 1.841,75 | 1.870,45 | 1.899,15 | 1.927,76 | 1.927,76 | 1.927,76 | 1.927,76 | 1.927,76 |
| 9 | 1.657,99 | 1.684,18 | 1.710,36 | 1.736,54 | 1.762,74 | 1.788,93 | 1.815,13 | 1.841,32 | 1.863,46 | 1.863,46 | 1.863,46 | 1.863,46 | 1.863,46 |
| 10 | 1.533,32 | 1.559,50 | 1.585,72 | 1.611,88 | 1.638,09 | 1.664,27 | 1.690,47 | 1.716,66 | 1.742,84 | 1.742,84 | 1.742,84 | 1.742,84 | 1.742,84 |

D. Anhang C zu den AVR: Regelvergütungstabelle für AVR-Einrichtungen nach Anhang C

Region Mitte

Regelvergütungstabelle (ab 01.01.2009):

| Verg.- Gr. | Regelvergütungsstufen | | | | | | | | | | | | |
|---------------|-----------------------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 |
| 1 | 3.888,99 | 4.062,00 | 4.235,03 | 4.408,07 | 4.581,11 | 4.754,15 | 4.927,15 | 5.100,20 | 5.273,22 | 5.446,26 | 5.619,30 | 5.792,31 | 5.965,32 |
| 1a | 3.639,20 | 3.773,69 | 3.908,10 | 4.042,54 | 4.177,01 | 4.311,49 | 4.445,97 | 4.580,40 | 4.714,84 | 4.849,31 | 4.983,80 | 5.118,21 | 5.247,15 |
| 1b | 3.312,70 | 3.441,97 | 3.571,23 | 3.700,49 | 3.829,75 | 3.959,00 | 4.088,29 | 4.217,53 | 4.346,81 | 4.476,04 | 4.605,31 | 4.734,57 | 4.863,51 |
| 2 | 3.091,50 | 3.210,23 | 3.329,00 | 3.447,69 | 3.566,42 | 3.685,17 | 3.803,86 | 3.922,62 | 4.041,32 | 4.160,10 | 4.278,82 | 4.397,48 | 4.397,48 |
| 3 | 2.766,93 | 2.868,14 | 2.969,34 | 3.070,55 | 3.171,77 | 3.272,98 | 3.374,19 | 3.475,40 | 3.576,60 | 3.677,83 | 3.779,06 | 3.880,28 | 3.976,54 |
| 4a | 2.574,27 | 2.666,88 | 2.759,50 | 2.852,09 | 2.944,71 | 3.037,32 | 3.129,94 | 3.222,54 | 3.315,16 | 3.407,78 | 3.500,38 | 3.593,02 | 3.684,33 |
| 4b | 2.414,30 | 2.487,80 | 2.561,24 | 2.634,71 | 2.708,13 | 2.781,62 | 2.855,06 | 2.928,54 | 3.002,01 | 3.075,46 | 3.148,95 | 3.222,39 | 3.232,16 |
| 5b | 2.216,63 | 2.274,83 | 2.333,00 | 2.395,89 | 2.460,45 | 2.525,05 | 2.589,64 | 2.654,23 | 2.718,82 | 2.783,41 | 2.848,03 | 2.912,62 | 2.917,08 |
| 5c | 2.095,52 | 2.147,99 | 2.200,50 | 2.255,57 | 2.310,67 | 2.368,06 | 2.429,18 | 2.490,34 | 2.551,44 | 2.612,59 | 2.672,90 | 2.672,90 | 2.672,90 |
| 6b | 2.019,85 | 2.060,40 | 2.100,92 | 2.141,46 | 2.181,96 | 2.223,70 | 2.266,27 | 2.308,84 | 2.352,15 | 2.399,38 | 2.446,62 | 2.483,57 | 2.483,57 |
| 7 | 1.920,42 | 1.953,33 | 1.986,26 | 2.019,17 | 2.052,10 | 2.085,02 | 2.117,91 | 2.150,87 | 2.183,77 | 2.217,59 | 2.252,18 | 2.277,11 | 2.277,11 |
| 8 | 1.826,63 | 1.856,71 | 1.886,85 | 1.916,94 | 1.947,06 | 1.977,16 | 2.007,29 | 2.037,39 | 2.067,49 | 2.089,86 | 2.089,86 | 2.089,86 | 2.089,86 |
| 9a | 1.771,26 | 1.801,22 | 1.831,15 | 1.861,10 | 1.891,01 | 1.920,95 | 1.950,88 | 1.980,81 | 2.010,65 | 2.010,65 | 2.010,65 | 2.010,65 | 2.010,65 |
| 9 | 1.729,28 | 1.756,60 | 1.783,91 | 1.811,21 | 1.838,54 | 1.865,86 | 1.893,19 | 1.920,49 | 1.943,58 | 1.943,58 | 1.943,58 | 1.943,58 | 1.943,58 |
| 10 | 1.599,25 | 1.626,56 | 1.653,91 | 1.681,20 | 1.708,52 | 1.735,83 | 1.763,16 | 1.790,48 | 1.817,78 | 1.817,78 | 1.817,78 | 1.817,78 | 1.817,78 |

E. In-Kraft-Treten

Die Änderungen unter A. bis D. treten zum 1. Januar
2008 in Kraft.

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum
Mainz in Kraft.

Mainz, 14. Oktober 2008

+ kard. kard. Lehmann

Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz



KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESA MAINZ

150. Jahrgang

Mainz, den 10. November 2008

Nr. 13

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Adveniat 2008. – Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Aktion 2008 in allen katholischen Kirchengemeinden Deutschlands an Heiligabend und am ersten Weihnachtstag. – Personalchronik. – Feier der Zulassung zur Erwachsenentaufe 2009. – Erwachsenenfirmung 2009. – Kardinal-Bertram-Stipendium. – Bestellung von Druckschriften. – Kurse des TPI. – Anzeige.

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

144. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Adveniat 2008

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

„Eine große Stadt ersteht, die vom Himmel niedergeht in die Erdenzeit“ – so beginnt ein bekanntes Kirchenlied. Es knüpft am Bild des „neuen Jerusalems“ an und verkündet einen Ort wahren Lebens. In dieser großen Stadt Gottes sollen alle Menschen Zuflucht, Geborgenheit und Heil finden.

Welch ein Kontrast zu den Städten unserer Welt! In den großen Metropolen Lateinamerikas sind Millionen in den Slums auf engstem Raum zusammengepfercht. Sie leben unter unvorstellbaren Bedingungen, ohne Arbeit, ohne Perspektive.

Diese Städte sollen Orte der Gegenwart Gottes sein? Ja! Denn „Gott wohnt in ihrer Mitte“, wie es in der Offenbarung des Johannes heißt (21,3). Mit diesem biblischen Leitwort antwortet die diesjährige Adveniat-Aktion auf die Frage nach Gott in den Großstädten Lateinamerikas. Im Schatten der Wolkenkratzer von Rio de Janeiro oder São Paulo treffen sich Menschen zum Gebet, schöpfen Kraft aus dem Glauben und treten gemeinsam für menschenwürdige Verhältnisse ein. Sie haben Hoffnung, weil sie wissen, dass Gott sich in Jesus Christus auf die Seite der Elendsten geschlagen hat. „Gott wohnt in ihrer Mitte.“

Die Bischöfliche Aktion Adveniat unterstützt die Menschen in Lateinamerika in ihrem Ringen um gelungenes Leben in menschenfreundlichen Städten.

Helfen Sie mit Ihrer großherzigen Spende bei der Weihnachtskollekte am 24. und 25. Dezember!

Fulda, den 25. September 2008

Für das Bistum Mainz

+ kard. Lehmann

Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

Dieser Aufruf ist am 3. Adventssonntag, dem 14. Dezember 2008, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) zu verlesen. Der Erlös der Kollekte, die am Heiligabend und am 1. Weihnachtstag (24./25. Dezember) in allen Gottesdiensten, auch in den Kinder-Krippenfeiern gehalten wird, ist ausschließlich für die Arbeit der Bischöflichen Aktion Adveniat bestimmt.

Verordnungen des Generalvikars

145. Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Aktion 2008 in allen katholischen Kirchengemeinden Deutschlands an Heiligabend und am ersten Weihnachtstag

Wir bitten alle hauptamtlich in der Seelsorge Tätigen, die Materialien zur diesjährigen Adveniat-Aktion zu beachten. Diese wurden von der Adveniat-Geschäftsstelle an alle Pfarrämter geschickt und dienen einerseits der Vorbereitung von Gottesdiensten im Advent und andererseits der Öffentlichkeitsarbeit vor Ort. Auf diese Weise soll es gelingen, dass Adveniat durch ein gutes Kollektenergebnis in die Lage versetzt wird, der Kirche in Lateinamerika weiterhin verlässlich Hilfe leisten zu können.

In Lateinamerika wohnen bald 70 Prozent der Bevölkerung in Städten. Damit verbunden sind enorme soziale und in der Folge auch pastorale Herausforderungen. Dies ist Anlass, bei der diesjährigen Adveniat-Aktion die Großstadtpastoral unter dem Motto „Gott wohnt in ihrer Mitte“ (vgl. Offb 21,3) zum Schwerpunktthema zu wählen. In Lateinamerika haben sich zum Teil neue großstädtische Gemeindeformen entwickelt. Die diesjährige Adveniat-Aktion wendet den Blick besonders auf die Verkündigung, die Diakonie und die Liturgie der Kirche in der Stadt. Adveniat hilft dank der Spenden aus Deutschland den kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Großstädten bei diesen wichtigen Aufgaben.

Die bundesweite Eröffnung der Adveniat-Aktion 2008 findet am 1. Adventssonntag, dem 30. November 2008, um 10.00 Uhr in der Propsteikirche St. Augustinus in Gelsenkirchen statt. Der Gottesdienst wird im Hörfunk (WDR 5 und NDR Info) übertragen.

Für den 1. Adventssonntag (30. November 2008) bitten wir darum, die Plakate auszuhängen, die Opferstöcke mit den entsprechenden Hinweisschildern aufzustellen sowie die Adveniat-Zeitschrift („Adveniat-Report 2008“) auszulegen.

Am 3. Adventssonntag (14. Dezember 2008) soll in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmesse der Aufruf der deutschen Bischöfe verlesen werden. An diesem Sonntag sollen ebenfalls die Opfertüten für die Adveniat-Kollekte verteilt werden. Es empfiehlt sich, die gefalzten Infoblätter zusammen mit den Opfertüten zu verteilen. Die Gläubigen werden gebeten, ihre Gabe am Heiligabend bzw. am 1. Weihnachtstag mit in den Gottesdienst zu bringen oder sie auf das Kollektenkonto des (Erz-)Bistums zu überweisen. Bei der Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen für Spenden an Adveniat ist auf der Zuwendungsbestätigung zu vermerken: „Weiterleitung an die Bischöfliche Aktion Adveniat / Bistum Essen, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

In allen Gottesdiensten am Heiligabend, auch in den Kinder-Krippenfeiern, sowie in den Gottesdiensten am 1. Weihnachtsfeiertag ist die Kollekte anzukündigen und durchzuführen. Zur Ankündigung eignet sich ein Zitat aus dem Adveniat-Aufruf der deutschen Bischöfe.

Der Ertrag der Kollekte ist von den Pfarrgemeinden vollständig bis spätestens zum 10. Januar 2009 auf das Konto Nr. 4000 100 019, BLZ 370 601 93, Pax-Bank eG Köln, Filiale Mainz, mit dem Vermerk „Adveniat 2008“ zu überweisen. Wir bitten um Einhaltung dieses Termins, da Adveniat gegenüber den Spendern zu einer zeitnahen Verwendung der Gelder verpflichtet ist.

Eine pfarreiinterne Verwendung der Kollektengelder (z. B. für eigene Partnerschaftsprojekte) ist nicht zulässig. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, die bei den Kollekten eingenommenen Mittel vollständig an die (Erz-)Diözesen abzuführen. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden.

Weitere Informationen zur Adveniat-Aktion 2008 erhalten Sie direkt bei: Bischöfliche Aktion Adveniat, Gildehofstr. 2, 45127 Essen, Tel.: 0201 1756-0, Fax: 0201 1756-222, oder im Internet unter www.adveniat.de.

Kirchliche Mittelungen

146. Personalchronik

[REDACTED]

1. **What is the primary purpose of the study?** (Please check one box)

11. **What is the primary purpose of the *Journal of Clinical Endocrinology and Metabolism*?**

For more information, contact the Office of the Vice President for Research and the Office of the Vice President for Student Affairs.

1. **What is the primary purpose of the study?** (check all that apply)

[REDACTED]

11. **What is the primary purpose of the study?** (check all that apply)

1. **What is the primary purpose of the study?** (check all that apply)

a. To evaluate the effectiveness of a new treatment for depression.

b. To compare the effectiveness of two different treatments for depression.

c. To determine the safety of a new treatment for depression.

d. To explore the relationship between depression and other health conditions.

e. To evaluate the cost-effectiveness of a new treatment for depression.

1. **What is the primary purpose of the study?** (Please check one box)

10. *Journal of the American Statistical Association*, 1990, 85, 200-209.

the first time in the history of the world, the people of the United States have been called upon to determine whether they will submit to the law of force, or the law of the Constitution. We have said to the world, we will not submit.

[REDACTED]

[REDACTED]

1

Page 10

[REDACTED]

Page 10

1000

1. **What is the primary purpose of the study?**

1. **What is the primary purpose of the study?** (check all that apply)

- To evaluate the effectiveness of a new treatment for depression.
- To compare the effectiveness of two different treatments for depression.
- To determine the safety of a new treatment for depression.
- To explore the underlying mechanisms of depression.
- To evaluate the cost-effectiveness of a new treatment for depression.

For more information, contact the Office of the Vice President for Research and Economic Development at 319-335-1111 or www.iowa.edu/research/.

100%                                   

[REDACTED]

147. Feier der Zulassung zur Erwachsenentaufe 2009

Am Samstag, den 28. Februar 2009 um 15.00 Uhr wird Weihbischof Dr. Ulrich Neymeyr Erwachsene, die sich derzeit auf den Empfang des Taufsakramentes vorbereiten, innerhalb eines Wortgottesdienstes im Dom zu Mainz (Ostkrypta) in den Kreis der Taufbewerber aufnehmen. Die Feier ist ein Schritt auf dem Weg zur Aufnahme Erwachsener in die Kirche.

Die Pfarrgemeinden werden gebeten, die Katechumenen bis spätestens Freitag, 23. Januar 2009 an den Assistenten von Weihbischof Dr. Neymeyr, Herrn Steffen Knapp (Tel.: 06131 253-262, Fax: 06131 253-554, E-Mail: steffen.knapp@bistum-mainz.de), zu melden.

Um entsprechend planen zu können, ist eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Büro des Weihbischofs sehr wichtig!

Im Anschluss an die Feier sind die TaufbewerberInnen mit den KatechumenatsbegleiterInnen sowie den engsten Angehörigen zur Begegnung mit Weihbischof Dr. Neymeyr bei Kaffee und Kuchen in den Erbacher Hof eingeladen.

Das Anmeldeformular für die Zulassungsfeier steht als Download auf der Homepage des Weihbischofs (www.bistum-mainz.de/weihbischof-neymeyr) zur Verfügung. Alternativ kann es auch direkt über das Büro von Weihbischof Neymeyr angefordert werden.

148. Erwachsenenfirmung 2009

Am Samstag, 07. März 2009 um 15.00 Uhr, wird Weihbischof Dr. Ulrich Neymeyr im Dom zu Mainz das Sakrament der Firmung für Erwachsene spenden.

Die Pfarrgemeinden werden gebeten, die FirmbewerberInnen bis spätestens Freitag, 30. Januar 2009 an den Assistenten von Weihbischof Dr. Neymeyr, Herrn Steffen Knapp (Tel.: 06131 253-262, Fax: 06131 253-554, E-Mail: steffen.knapp@bistum-mainz.de), zu melden.

Um entsprechend planen zu können, ist eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Büro des Weihbischofs sehr wichtig!

Im Anschluss an den Firmgottesdienst sind die Neugefirmten mit ihren Paten und engsten Angehörigen zur Begegnung mit Weihbischof Dr. Neymeyr bei Kaffee und Kuchen ins Haus am Dom eingeladen. [Die Anzahl der TeilnehmerInnen an der Begegnung bitte bei der Anmeldung der KandidatInnen mit fixieren.]

Für die Herren Geistlichen besteht die Möglichkeit, im Firmgottesdienst zu konzelebrieren. [Geistliche, die konzelebrieren möchten, geben dies bitte - mit Angabe der Körpergröße (für die Vorbereitung der Gewänder in der Domsakristei) - bei der Anmeldung ihrer KandidatInnen mit an.]

Nähere Informationen zum Gottesdienst gehen nach Eingang der Anmeldungen den KandidatInnen und Pfarrgemeinden rechtzeitig vor dem Firmtermin zu.

Die Pfarrgemeinden werden gebeten, für die Anmeldung der KandidatInnen den neuen Meldeschein für die Erwachsenenfirmung im Mainzer Dom zu verwenden. Das Formular ist in e-mip unter „Sonstiges“ bei „Extras“ über den Programmfpunkt „Formulare“ zu finden. Es steht auch als Download auf der Homepage des Weihbischofs (www.bistum-mainz.de/weihbischof-neymeyr) zur Verfügung. Alternativ kann das Formular direkt über das Büro von Weihbischof Neymeyer angefordert werden.

149. Kardinal-Bertram-Stipendium

Das Schlesische Priesterwerk e.V. fördert in Verbindung mit dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e.V. die Erforschung der schlesischen Kirchengeschichte. Es gewährt jährlich zwei Kardinal-Bertram-Stipendien in Höhe von je 2.000,- €, um Forschungsreisen in Archive innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen.

Zur Bearbeitung werden 2009 folgende Themen ausgeschrieben:

Diözesan-Caritas-Direktor Prälat Johannes Zinke (1903-1968), sein Wirken in Breslau, Görlitz und Berlin
Beratung: Frau Gabriele Witolla, Leiterin des Archivs des Deutschen Caritasverbandes e. V., Karlstraße 40, 79104 Freiburg i. Br., Tel.: 0761 200-341

Der katholische Kirchenbau in Schlesien vor und nach dem Ersten Weltkrieg Beratung: Dr. Beate Störkkuhl, Oldenburg, Tel.: 0041 96195-14, E-Mail: stoertk@uni-oldenburg.de

Karl Frhr. Vom Stein zum Altenstein, Preußischer Kultusminister (1817-1838) und die katholische Kirche in Schlesien

Beratung: Prof. Dr. Franz Machilek, Bamberg, Tel.: 0951 58592, E-Mail: franz.machilek@t-online.de

Um ein Kardinal-Bertram-Stipendium können sich Studierende und Absolventen von Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere Theologen und Historiker, bewerben. Bevorzugt werden jüngere katholische Antragsteller.

Bewerbungen mit genauer Angabe der Personalien und des Studienganges sind bis spätestens 28. Februar 2009 zu richten:

An das Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e.V., St. Petersweg 11-13, 93047 Regensburg.

Die Entscheidung über die Zuerkennung trifft das Kuratorium des Kardinal-Bertram-Stipendiums in einer Sitzung am 6. März 2009. Es wählt für jeden Stipendiaten einen Tutor aus.

Die Bearbeitung beginnt im Jahr 2009, zunächst mit der Durchsicht der in Bibliotheken vorhandenen Quellen und Literatur, dann durch Reisen in auswärtige Archive. Jeder Stipendiat wird von einem Tutor betreut; dieser zeigt ihm die Problemstellung seines Themas auf, erteilt ihm Ratschläge für die Materialsammlung in den in Frage kommenden Bibliotheken und Archiven, die planvolle und methodische Stoffauswahl sowie die wissenschaftliche Darstellungsform.

Das Manuskript ist bis zum 15. Oktober 2011 dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e. V. in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Sein Umfang soll in der Regel 150 Schreibmaschinenseiten nicht überschreiten. Die Bewertung geschieht durch den Tutor und einen zweiten Gutachter. Druckreife Manuskripte sind zur evtl. Veröffentlichung in den „Arbeiten zur schlesischen Kirchengeschichte“, im „Archiv für schlesische Kirchengeschichte“ oder in der Reihe „Forschungen und Quellen zur Kirchen- und Kulturgeschichte Ostdeutschlands“ vorgesehen. Die Stipendiatsarbeit kann auch nach ihrem Abschluss Grundlage einer theologischen bzw. philosophischen Dissertation bilden.

Kuratorium des Kardinal-Bertram-Stipendiums:
Visitator Prälat Franz Jung, Münster
Prof. Dr. Joachim Köhler, Universität Tübingen
Archiv- und Bibliotheksdirektor Msgr. Dr. Paul Mai, Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e. V. Regensburg

150. Bestellung von Druckschriften

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat folgende Broschüre veröffentlicht:

Arbeitshilfen Nr. 230
Liebe miteinander leben – Miteinander leben
Familiensonntag 2009

Die Broschüre kann in der Bischoflichen Kanzlei angefordert werden oder bei: Sekretariat der deutschen Bischofskonferenz, Postfach 2962, 53109 Bonn, Tel.: 0228 103-205, Fax: 0228 103-330, www.dbk.de

151. Kurse des TPI

K 08-17

Thema: Wie soll das gehen: Über den Glauben reden?
Wege der Glaubenskommunikation in Gruppen und Gemeinde

Zielgruppe: Alle pastoralen Berufsgruppen

Leitung: Dr. Engelbert Felten, Birgitt Brink

Termin: 1. Abschnitt: 14.01.2009, 10:00 Uhr bis
16.01.2009, 16:00 Uhr
2. Abschnitt: 22.06.2009, 10:00 Uhr bis
24.06.2009, 16:00 Uhr

Tagungsort: Robert Schuman Haus, Auf der Jüngst 1,
54293 Trier, Tel.: 0651 8105-0

Kosten: Teilnehmer/innen die hauptamtlich in den
Trägerdiözesen beschäftigt sind zahlen als
Unterkunfts- u. Verpflegungsanteil 69,00 € +
30,00 € Honoraranteil.

Andere Teilnehmer/innen zahlen 135,00 € für Unter-
kunft und Verpflegung + 63,00 € Kursgebühr
+ 30,00 € Honoraranteil.

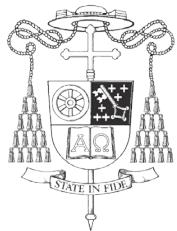
Anmeldung: Theologisch-Pastorales Institut, Große Weißgasse 15, 55116 Mainz, Tel.: 06131 27088-0, Fax: 06131 27088 99, E-Mail: info@tpi-mainz.de

Bitte beachten Sie, dass Sie sich auch bei der jeweils
für Sie zuständigen Fortbildungsabteilung anmelden
müssen.

152. Anzeige

Die Pfarrgruppe Darmstadt-Ost sucht für die Feier der
Heiligen Messe im außerordentlichen Ritus (tridentini-
sche Messe) die entsprechenden Paramente („Bassgei-
gen“, Manipel) und Accessoires (Kanontafeln, Mess-
buchständer etc.)

Kontakt: Pfarrer Hendrick Jolie, Leiter der Pfarrgrup-
pe, Tel.: 06154 3054.



KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESA MAINZ

150. Jahrgang

Mainz, den 8. Dezember 2008

Nr. 14

Inhalt: Päpstliche Botschaft zum 95. Welttag des Migranten und Flüchtlings (2009). – Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2008/2009. – Ordnung für kirchliche Trauungen bei fehlender Zivileheschließung. – Beiblatt zum Ehevorbereitungsprotokoll. – Änderung der Anmerkungstafel zum Ehevorbereitungsprotokoll. – Anmerkungstafel zum Ehevorbereitungsprotokoll der Deutschen Bischofskonferenz. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratie St. Michael und St. Bonifatius in Lauterbach und der Pfarrkuratie Christkönig in Schlitz und Neuerrichtung der Pfarrei St. Peter und Paul in Lauterbach. – Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bistums-KODA. – Vollversammlung des Diözesan-Kirchensteuerrates. – Abschluss und Einsendung der Kirchenrechnung 2008. – missio Afrikatag 2009. – Kongregation für den Gottesdienst: Formular des Festes Pauli Bekehrung. – Personalchronik. – Gabe der Erstkommunionkinder 2009. – Gabe der Gefirmten 2009. – Feier der Zulassung zur Erwachsenentaufe 2009. – Erwachsenenfirmung 2009. – Informationswochenende im Bischöflichen Priesterseminar. – Urlaubsseelsorge auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee des Erzbistums Hamburg. – Urlaubsseelsorge auf den ostfriesischen Inseln. – Vortragsexerzitien für Priester. – Bestellung von Druckschriften. – Fortbildung und Geistliche Begleitung kirchlicher Dienste im Bistum Mainz.

Akt. Sr. Heiligkeit Papst Benedikt XVI.

153. Päpstliche Botschaft zum 95. Welttag des Migranten und Flüchtlings (2009)

Der Heilige Paulus Migrant, „Völker-Apostel“

Liebe Brüder und Schwestern,

in diesem Jahr hat die Botschaft zum Welttag des Migranten und Flüchtlings das Thema: »Der Heilige Paulus Migrant, 'Völker-Apostel'«, und sie ist inspiriert vom feierlichen Ereignis des Jubiläumsjahres, das ich zu Ehren des Apostels anlässlich des 2000. Jahrestages seiner Geburt ausgerufen habe. Die Verkündigung und das Werk der Vermittlung zwischen den verschiedenen Kulturen und dem Evangelium, für das sich Paulus, der ein »Migrant aus Berufung« war, einsetzte, sind in der Tat ein wichtiger Bezugspunkt auch für all jene Menschen, die von den gegenwärtigen Migrationsbewegungen betroffen sind.

Als Sohn einer jüdischen Familie, die nach Tarsus in Zilizien ausgewandert war, wurde Saulus in jüdischer und hellenistischer Sprache und Kultur erzogen, wobei auch der kulturelle Kontext Roms eine wichtige Rolle spielte. Nachdem er auf dem Weg nach Damaskus Christus begegnet war (vgl. Gal 1,13–16), widmete er sich, obgleich er nie seine eigenen Traditionen verleugnete und dem Judentum sowie dem Gesetz stets Achtung und Dankbarkeit entgegenbrachte (vgl. Röm 9,1–5; 10,1; 2 Kor 11,22; Gal 1,13–14; Phil 3,3–6), ohne

Zögern und voller Mut und Enthusiasmus seiner neuen Sendung, gemäß der Weisung des Herrn: »Brich auf, denn ich will dich in die Ferne zu den Heiden senden« (Apg 22,21). Sein Leben änderte sich dadurch grundlegend (vgl. Phil 3,7–11): Christus wurde zum eigentlichen Grund seines Daseins und zur Antriebskraft seines apostolischen Einsatzes im Dienst am Evangelium. Vom Verfolger der Christen wurde er zum Apostel Christi.

Geleitet vom Heiligen Geist, opferte er sich vorbehaltlos auf, um allen, ungeachtet ihrer Nationalität oder Kultur, das Evangelium zu verkünden, das »eine Kraft Gottes [ist], die jeden rettet, der glaubt, zuerst den Juden, aber ebenso den Griechen« (Röm 1,16). Auf seinen apostolischen Reisen verkündete er trotz aller Widerstände, auf die er stieß, zuerst das Evangelium in den Synagogen, wobei er seinen Landsleuten in der Diaspora besondere Aufmerksamkeit widmete (vgl. Apg 18,4–6). Wurde er von ihnen zurückgewiesen, wandte er sich den Heiden zu und wurde so zu einem wahren »Missionar der Migranten«, da er selbst ein Migrant und umherziehender Bote Gottes war, der jeden Menschen dazu einlud, im Sohn Gottes eine »neue Schöpfung« zu werden (2 Kor 5,17).

Die Verkündigung des Kerygma veranlasste ihn, die Meere des Nahen Ostens zu überqueren und auf den Straßen Europas entlang zu ziehen, bis er schließlich nach Rom gelangte. Er machte sich von Antiochien aus auf den Weg, wo er das Evangelium jenen Bevölkerungsgruppen verkündigte, die nicht dem Judentum angehörten, und wo die Jünger Jesu zum ersten Mal als »Christen« bezeichnet wurden (vgl. Apg 11,20.26). Sein

Leben und seine Verkündigung waren vollkommen auf das Ziel ausgerichtet, dass Jesus von allen erkannt und geliebt werde, da alle Völker dazu berufen sind, in Ihm zu einem Volk zu werden.

Darin besteht auch in der gegenwärtigen Zeit, im Zeitalter der Globalisierung, der Sendungsauftrag der Kirche und eines jeden Getauften. Eine Sendung, bei der sich die aufmerksame pastorale Sorge auch auf die vielgestaltige Welt der Migranten richtet – Studenten im Ausland, Immigranten, Flüchtlinge, Vertriebene und Evakuierte –, einschließlich all jener, die Opfer der modernen Formen der Sklaverei, wie etwa des Menschenhandels, sind. Auch heute muss die Botschaft vom Heil mit der gleichen inneren Haltung vermittelt werden, durch die sich der Völkerapostel auszeichnete, wobei die verschiedenen sozialen und kulturellen Situationen ebenso berücksichtigt werden müssen wie die besonderen Schwierigkeiten, mit denen einige Menschen aufgrund ihrer Situation als Migranten und Menschen unterwegs konfrontiert sind. Es ist mein Wunsch, dass jede christliche Gemeinschaft den gleichen apostolischen Eifer wie der Hl. Paulus pflegen möge, der allen die heilbringende Liebe des Vaters verkündete (Röm 8,15–16; Gal 4,6), um »möglichst viele [für Christus] zu gewinnen« (1 Kor 9,19), wobei er »den Schwachen ein Schwacher ... und allen alles [geworden ist], um auf jeden Fall einige zu retten« (1 Kor 9,22). Sein Vorbild sporne auch uns dazu an, diesen unseren Brüdern und Schwestern unsere Solidarität zu zeigen und in allen Teilen der Welt und mit allen Mitteln das friedliche Miteinander der verschiedenen Ethnien, Kulturen und Religionen zu fördern.

Worin aber bestand das Geheimnis des Völkerapostels? Der missionarische Eifer und der Kampfgeist, durch die er sich auszeichnete, lassen sich durch die Tatsache erklären, dass er »von Christus ergriffen« (Phil 3,12) war und so eng mit Ihm verbunden blieb, dass er an seinem Leben Anteil hatte »durch die Gemeinschaft mit seinen Leiden« (Phil 3,10; vgl. auch Röm 8,17; 2 Kor 4,8–12; Kol 1,24). Dies ist die Quelle des apostolischen Eifers des Hl. Paulus, der über sich erzählt: »...Gott, der mich schon im Mutterleib auserwählt und durch seine Gnade berufen hat, [offenbarte] mir in seiner Güte seinen Sohn, damit ich ihn unter den Heiden verkündige...« (Gal 1,15–16; vgl. auch Röm 15,15–16). Mit Christus fühlte er sich »mit-gekreuzigt«, so dass er schließlich von sich sagen konnte: »Nicht mehr ich lebe, sondern Christus lebt in mir« (Gal 2,20). Und keine Schwierigkeit konnte ihn davon abhalten, sein mutiges Werk der Evangelisierung in kosmopolitischen Städten wie Rom und Korinth fortzusetzen, deren Bevölkerung zu jener Zeit wie ein Mosaik aus verschiedensten Ethnien und Kulturen zusammengesetzt war.

Wenn wir die Apostelgeschichte und die Briefe lesen, die Paulus an verschiedene Empfänger richtet, erkennen wir das Modell einer Kirche, die niemanden

ausschließt, sondern die offen ist für alle und von Gläubigen aller Kulturen und Rassen gebildet wird: Jeder Getaufte ist nämlich lebendiges Glied des einen Leibes Christi. Unter diesem Gesichtspunkt erhält die brüderliche Solidarität, die konkreten Ausdruck findet in den täglichen Gesten des Teilens, der Anteilnahme und der freudigen Sorge um die Mitmenschen, eine einzigartige Bedeutung. Der Hl. Paulus lehrt uns jedoch, dass es nicht möglich ist, diese Dimension gegenseitiger brüderlicher Annahme in die Tat umzusetzen, wenn wir nicht bereit sind zum Hören und zur Aufnahme des verkündeten und gelebten Wortes Gottes (vgl. 1 Thess 1,6). Dieses Wort ruft alle zur Nachfolge Christi (vgl. Eph 5,1–2) auf den Spuren des Apostels auf (vgl. 1 Kor 11,1). Je mehr also die Gemeinde mit Christus vereint ist, um so mehr wird sie sich der Sorgen ihrer Mitmenschen annehmen, wobei sie Verurteilungen, Verachtung und Anstoßerregendes zu vermeiden sucht und für die gegenseitige Annahme offen ist (vgl. Röm 14,1–3; 15,7). Die Gläubigen, die Christus gleichförmig werden, erkennen sich in Ihm als »Brüder«, als Kinder des einen Vaters (Röm 8,14–16; Gal 3,26; 4,6). Diese so wertvolle Brüderlichkeit macht sie bereit, »jederzeit Gastfreundschaft zu gewähren« (vgl. Röm 12,13), welche die Erstlingsfrucht der Agape ist (vgl. 1 Tim 3,2; 5,10; Tit 1,8; Phlm 17).

Auf diese Weise verwirklicht sich die Verheißung des Herrn: »Dann will ich euch aufnehmen und euer Vater sein, und ihr sollt meine Söhne und Töchter sein« (2 Kor 6,17–18). Wie könnten wir uns, erfüllt von diesem Bewusstsein, nicht um jene Menschen kümmern, die in schwierigen Notsituationen leben, wie etwa die Flüchtlinge und Vertriebenen? Wie könnten wir nicht den Bedürfnissen jener Menschen abhelfen, die schwach und schutzlos sind, in prekären und unsicheren Situationen leben und die an den Rand der Gesellschaft gedrängt oder völlig aus ihr ausgeschlossen werden? Gemäß den Worten eines bekannten Textes des Hl. Paulus muss diesen Menschen besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden: »Das Törichte in der Welt hat Gott erwählt, um die Weisen zu Schanden zu machen ... und das Niedrige in der Welt und das Verachtete hat Gott erwählt: das, was nichts ist, um das was etwas ist, zu vernichten, damit kein Mensch sich rühmen kann vor Gott« (1 Kor 1,27–29).

Liebe Brüder und Schwestern, der Welttag des Migranten und Flüchtlings, der am 18. Januar 2009 begangen wird, sei für alle ein Ansporn, ohne jegliche Unterschiede und Diskriminierungen die brüderliche Nächstenliebe in Fülle zu leben. Lassen wir uns dabei vom Bewusstsein tragen, dass all jene unsere Nächsten sind, die unsere Hilfe brauchen und denen wir helfen können (vgl. Deus caritas est, 15). Die Lehre und das Beispiel des Hl. Paulus, jenes großen und demütigen Apostels und Migranten, der so vielen Völkern und Kulturen das Evangelium verkündete, mögen uns erkennen lassen, dass die praktizierte Nächstenliebe der Höhepunkt und die Zusammenfassung des gesamten

christlichen Lebens ist. Das Gebot der Liebe – und dies wissen wir nur allzu gut – wird dann erfüllt, wenn die Jünger Christi gemeinsam am Tisch der Eucharistie teilhaben, die das Sakrament der Brüderlichkeit und der Liebe schlechthin ist. Und so wie Jesus uns im Abendmahlssaal neben dem Geschenk der Eucharistie auch das neue Gebot der brüderlichen Nächstenliebe gab, so sollen auch seine »Freunde« auf den Spuren Christi, der zum »Diener« der Menschen wurde, und geleitet von seiner Gnade, ganz einander dienen und sich umeinander kümmern, so wie es uns der Hl. Paulus selbst empfohlen hat: »Einer trage des anderen Last; so werdet ihr das Gebot Christi erfüllen« (Gal 6,2). Nur so wird die Liebe unter den Gläubigen und zu allen anderen Menschen wachsen (vgl. 1 Thess 3,12).

Liebe Brüder und Schwestern, lasst uns unablässig diese »Frohe Botschaft« verkünden und bezeugen, und lasst uns dies tun voll Begeisterung, furchtlos und mit dem vollen Einsatz unserer Kräfte! In der Liebe ist die ganze Botschaft des Evangeliums enthalten, und wir erkennen die Jünger Christi an ihrer Liebe zueinander und an ihrer Gastfreundschaft gegenüber allen anderen. Diese Gabe erwirke uns der Apostel Paulus und insbesondere Maria, die Mutter der Aufnahme und Liebe. Während ich den göttlichen Beistand auf all jene, die den Migranten zur Seite stehen, sowie auf die gesamte Welt der Migration herabrufe, versichere ich einen jeden meines ständigen Gedenkens im Gebet und erteile von Herzen meinen Apostolischen Segen.

Aus Castel Gandolfo, 24. August 2008

Benedictus PP XVI

BENEDICTUS PP. XVI

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

154. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2008/2009

Liebe Kinder und Jugendliche, liebe Verantwortliche in den Gemeinden und Gruppen,

„Kinder suchen Frieden“ – so lautet das Motto der bevorstehenden Aktion Dreikönigssingen. In über 40 Ländern der Erde leiden die Menschen unter kriegerischen Auseinandersetzungen. Kinder gehören zu den Schwächsten der Gesellschaft und sind deshalb besonders von der Gewalt betroffen. Am Beispiel von Kolumbien zeigt die Aktion, wie anhaltende Friedlosigkeit das Leben niederrückt. Die allgegenwärtige Gewalt erzeugt Angst, sie erstickt die Lebensfreude und lähmt die Menschen.

Trotz solcher Erlebnisse aber fassen Kinder und Jugendliche immer wieder Mut und suchen Wege in eine menschlichere Zukunft. In ihren Familien, Wohnvierteln, Schulen und Gruppen setzen sie Zeichen für ein friedliches Miteinander. Die Kirche hilft diesen jungen Menschen, Orientierung und Halt im Geist des Evangeliums zu fingen. Ohne die Projekte der Aktion Dreikönigssingen wäre vieles nicht möglich.

„Selig, die keine Gewalt anwenden, selig, die Frieden stiften!“ sagt Jesus (vgl. Mt 5,9). Ausdrücklich richtet er unseren Blick auf die Kinder. Seine Seligpreisungen begleiten die Sternsinger auf ihrem Weg. Sie sind berufen, kleine Boten des großen Friedens Gottes zu sein.

Alle Pfarrgemeinden, Jugendverbände und Initiativen, aber auch die vielen persönlichen Engagierten im Lande bitten wir: Tragen Sie die Aktion Dreikönigssingen wieder nach Kräften mit! Unterstützen Sie die Sternsinger bei ihrer segensreichen Mission!

Fulda, 25. September 208

Für das Bistum

+ Karl Kard. Lehmann

Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

Der Eintrag der Aktion Dreikönigssingen (Sternsinger) ist ohne Abzüge dem Kindermannswerk „Die Sternsinger“ zuzuleiten. – Der Aufruf soll den Gemeinden in geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht werden. Empfohlen wird der Abdruck im ersten Pfarrbrief nach Weihnachten 2008.

Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

155. Ordnung für kirchliche Trauungen bei fehlender Zivileheschließung

Das Verbot der kirchlichen Trauung ohne vorhergehende Zivileheschließung entfällt nach der Novellierung des Personenstandrechts zum 1. Januar 2009. Eine solche kirchliche Trauung entfaltet jedoch keine Rechtsfolgen im staatlichen Rechtsbereich. Daher ist der Kirche daran gelegen, dass auch eine zivilrechtliche Ehe geschlossen wird, damit den Gläubigen deren Rechtswirkungen gewährleistet werden und sie auf diese Weise besser im Stande sind, die Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, die mit der kirchlichen Trauung verbunden sind.

Eine kirchliche Trauung ohne vorhergehende Zivileheschließung soll nur im Ausnahmefall erfolgen, wenn eine standesamtliche Eheschließung für die Brautleute unzumutbar ist.

Bei fehlender Zivileheschließung ist immer das *Nihil obstat* des Ortsordinarius einzuholen.

Bei der Vorbereitung einer kirchlichen Trauung ohne vorhergehende Zivileheschließung ist wie folgt vorzugehen:

1. Es ist das gesonderte Formular zu verwenden.
2. Von den Brautleuten ist zu bestätigen, dass sie die kirchliche Trauung erbitten im Bewusstsein, dass diese keine rechtlichen Wirkungen im staatlichen Bereich entfaltet.
3. Die Brautleute versprechen, alle Pflichten zu übernehmen und gewissenhaft zu erfüllen, die sie mit der kirchlichen Trauung übernehmen; dazu gehört insbesondere auch die materielle Fürsorge der Ehepartner füreinander und für aus der Ehe hervorgehende Kinder.
4. Die Brautleute sollen die Gründe angeben, warum sie eine standesamtliche Eheschließung nicht wollen.

5. Die Erklärung der Brautleute ist von den Brautleuten vor dem zuständigen Pfarrer oder seinem Beauftragten zu unterschreiben.
6. Das Ehevorbereitungsprotokoll und die Erklärung der Brautleute werden an das (Erz-) Bischöfliche Ordinariat/Generalvikariat zur Erteilung des *Nihil obstat* durch den Ortsordinarius weitergeleitet.
7. Nach der kirchlichen Trauung erfolgt die vorgeschriebene Eintragung in die Kirchenbücher und/ oder die Weitermeldung wie üblich.



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

156. Beiblatt zum Ehevorbereitungsprotokoll

**Erklärung der Brautleute bei der Bitte um das Nihil obstat für eine
kirchliche Trauung bei fehlender Zivileheschließung**

Wir und

(Name der Braut, Name des Bräutigams)

erbitten von der katholischen Kirche das Nihil obstat für die kirchliche Trauung ohne vorhergehende Zivileheschließung.

Wir wurden darüber belehrt und es ist uns bewusst, dass die kirchliche Trauung keine rechtlichen Wirkungen im staatlichen Bereich entfaltet; kirchlich getraute Personen ohne Zivileheschließung

- gelten nach staatlichem Recht als unverheiratet,
- haben gegenseitig keine gesetzlichen Unterhaltsansprüche nach staatlichem Eherecht,
- genießen kein gesetzliches Ehegattenerbrecht,
- dürfen keinen gemeinsamen Familiennamen führen,
- können keine aus der Ehe abgeleiteten Rentenansprüche (z. B. Witwenrente) geltend machen,
- werden im Steuerrecht wie Unverheiratete behandelt,
- haben vor Gericht keine Zeugnisverweigerungsrechte, wie sie standesamtlich Verheirateten zugestanden werden,
- haben kein Recht auf Auskunft durch den Arzt und kein Besuchsrecht im Falle ernsthafter Krankheit.

Wir wissen, dass diese Aufzählung nicht abschließend ist.

Wir versprechen, alle Pflichten zu übernehmen und gewissenhaft zu erfüllen, die mit der kirchlichen Trauung verbunden sind; dazu gehört insbesondere auch die materielle Fürsorge der Ehepartner füreinander und für aus der Ehe hervorgehende Kinder.

Gründe für die kirchliche Trauung ohne Zivileheschließung:

Ort und Datum:

Braut

Bräutigam

Pfarrer/Beauftragter

157. Änderung der Anmerkungstafel zum Ehevorbereitungsprotokoll

1. Änderung der Anmerkung 3

Anmerkung 3 wird wie folgt neu gefasst:

- (3) Die Bescheinigung über die Zivileheschließung ist grundsätzlich vor der kirchlichen Trauung vorzulegen (vgl. Nr. 26 und Anm. 22 g und 25). In Ausnahmefällen kann ein Nihil obstat zu einer kirchlichen Trauung bei fehlender Zivileheschließung erteilt werden.

2. Änderung der Anmerkung 22

In Anmerkung 22 wird nach Buchstabe f) folgender Buchstabe g) angefügt:

- g) Auch wenn der staatliche Gesetzgeber die kirchliche Trauung ohne vorhergehende Zivileheschließung zulässt, wird von Seiten der Kirche grundsätzlich daran festgehalten, dass vor einer kirchlichen Trauung eine Zivilehe geschlossen werden soll; die kirchliche Trauung bei fehlender Zivileheschließung soll die Ausnahme bleiben und bedarf des Nihil obstat durch den Ortsordinarius (vgl. Nr. 23 und 25). Die Brautleute müssen bestätigen, dass sie die kirchliche Trauung erbitten im Bewusstsein, dass diese keine rechtlichen Wirkungen im staatlichen Bereich entfaltet. Sie müssen versprechen, alle Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, die sie mit der kirchlichen Trauung übernehmen; dazu gehört insbesondere auch die materielle Fürsorge für den Ehepartner und für aus der Ehe hervorgehende Kinder. Die Brautleute sollen die Gründe angeben, warum sie eine standesamtliche Eheschließung nicht wollen.

3. Änderung der Anmerkung 25

Anmerkung 25 wird wie folgt neu gefasst:

- (25) Grundsätzlich soll vor der kirchlichen Trauung die Zivileheschließung erfolgen. In der Nr. 26 des Ehevorbereitungsprotokolls ist zu vermerken, ob diese Bescheinigung (z.B. Stammbuch der Familie) vorgelegt wurde. Wenn die Brautleute vor der kirchlichen Trauung keine Bescheinigung über die Zivileheschließung vorlegen, sind sie gehalten, um das Nihil obstat zu einer kirchlichen Trauung bei fehlender Zivileheschließung nachzusuchen (Nr. 23, Anm. 3 und 22 g).

158. Anmerkungstafel zum Ehevorbereitungsprotokoll der Deutschen Bischofskonferenz

Mit Nr. sind die Nummern im Ehevorbereitungsprotokoll gemeint, mit Anm. die Anmerkungen in dieser Anmerkungstafel

(1) Mit Pfarrei ist jede zur Führung von Kirchenbüchern berechtigte Stelle gemeint, z. B. Rektoratspfarrei, Pfarrrektorat, Pfarrvikarie, Kuratie, Missio cum cura animarum. Im Ehevorbereitungsprotokoll ist unter dem Begriff Pfarrer auch jeder Leiter einer der vorgenannten Stellen zu verstehen.

(2) Form des Aufgebots: Das Aufgebot, d. h. die öffentliche Ankündigung einer beabsichtigten Eheschließung zur Aufdeckung eines etwa bestehenden Hindernisses, erfolgt durch Vermeldung im Sonntagsgottesdienst oder durch Aushang unter Angabe des Namens, des Vornamens und des Wohnsitzes der beiden Brautleute. Ob Vermeldung oder Aushang, entscheidet der Pfarrer.

Ort des Aufgebots: Das Aufgebot ist in der Pfarrkirche vorzunehmen, in deren Pfarrei der katholische Bräutigam und/oder die katholische Braut zur Zeit Wohnsitz haben. Liegt der Wohnsitz innerhalb einer Filialgemeinde, kann das Aufgebot statt dessen in der Filialkirche erfolgen. Wenn jemand keinen Wohnsitz hat, so dort, wo er zur Zeit tatsächlich wohnt. Der für die Vorbereitung der Eheschließung zuständige Pfarrer hat, wenn hiernach das Aufgebot in einer auswärtigen Pfarrei vorzunehmen ist, deren Pfarrer um das Aufgebot zu bitten; dieser ist zur alsbaldigen Antwort nur verpflichtet, falls beim Aufgebot ein Ehehindernis entdeckt wird.

Zeit des Aufgebots: Das Aufgebot durch Vermeldung erfolgt an einem einzigen Sonntag durch Ankündigung in allen Messen einschließlich der Vorabendmesse. Das Aufgebot durch Aushang erfolgt vom Samstagnachmittag bis zum folgenden Montagmorgen.

Dispens vom Aufgebot: Der für die Vorbereitung der Eheschließung zuständige Geistliche mit allgemeiner Traubefugnis hat, sofern nicht begründete Zweifel hinsichtlich des status liber bestehen, die Befugnis, aus gerechtem Grund vom Aufgebot zu dispensieren. Die so erteilte Dispens vom Aufgebot ist im Ehevorbereitungsprotokoll unter Nr. 24a zu vermerken.

(3) Die Bescheinigung über die Zivileheschließung ist grundsätzlich vor der kirchlichen Trauung vorzulegen (vgl. Nr. 26 und Anm. 22 g und 25). In Ausnahmefällen kann ein Nihil obstat zu einer kirchlichen Trauung bei fehlender Zivileheschließung erteilt werden.

(4) Bei einer gemeinsamen kirchlichen Trauung sind die von den Kirchenleitungen vereinbarten Ritusbücher zu verwenden. Fehlt ein vereinbartes Ritusbuch, ist eine gemeinsame Trauungsfeier nur mit Genehmigung des Generalvikariats/Ordinariats möglich.

(5) Es ist das gegenwärtige Bekenntnis der Partner zu erfragen. Falls jemand erklärt, dass er aus der katholischen Kirche ausgetreten sei, muss vermerkt werden, auf welche Weise der Austritt erfolgt ist, z. B. durch zivilrechtliche Kirchenaustrittserklärung, durch Abmeldung seitens der Eltern.

Wenn beide Partner einer Ostkirche angehören, auch wenn beide katholisch (uniert) sind, kann kein Geistlicher der Lateinischen Kirche gültig trauen (c. 1109). In solchem Fall ist das Generalvikariat/Ordinariat anzugehen, ob eine besondere Delegation des Priesters der Lateinischen Kirche zur Trauung erfolgen kann.

(6) Es geht hier um den kirchlichen Wohnsitz, der nicht immer mit dem bürgerlichen übereinstimmt. C. 1115: „Die Ehen sind in der Pfarrei zu schließen, in der einer der Eheschließenden Wohnsitz oder Nebenwohnsitz hat oder sich seit einem Monat ständig aufgehalten hat, oder wenn es sich um Wohnsitzlose handelt, in der Pfarrei, in der sie sich gegenwärtig aufhalten; mit Erlaubnis des eigenen Ordinarius oder des eigenen Pfarrers können Ehen anderswo geschlossen werden.“ Wenn die Brautleute die Ehe auswärts schließen möchten, sollte diesem Wunsch durch Überweisung entsprochen werden; vgl. Nr. 28 (Traulizenz). Ggf. ist zusätzlich zu notieren die Anschrift des Nebenwohnsitzes und/oder des einmonatigen Aufenthaltes vor der Trauung, wenn so die Zuständigkeit begründet wird.

Der Wohnsitz wird nach kirchlichem Recht erworben durch jenen Aufenthalt im Gebiet einer Pfarrei, der entweder mit der Absicht verbunden ist, dort ständig zu bleiben, sofern kein Abwanderungsgrund eintritt, oder sich über einen Zeitraum von fünf vollen Jahren erstreckt hat (c. 102 § 1). Der Nebenwohnsitz wird erworben durch jenen Aufenthalt im Gebiet einer Pfarrei, der entweder mit der Absicht verbunden ist, dort wenigstens drei Monate zu bleiben, sofern kein Abwanderungsgrund eintritt, oder der sich tatsächlich auf drei Monate erstreckt hat (c. 102 § 2). Wohnsitz und Nebenwohnsitz gehen verloren durch den Wegzug vom Ort mit der Absicht, nicht zurückzukehren, unbeschadet der Vorschrift des c. 105 (c. 106).

Bei katholischen Angehörigen der Bundeswehr ist die Dienstanschrift des Katholischen (Standort-) Pfarrers und bei einer Stationierung im Ausland die Dienstanschrift des Deutschen Katholischen Militärgeistlichen einzutragen.

(7) Der Nachweis des Ledigenstandes wird bei katholischen Partnern in der Regel durch Vorlage eines Taufscheines (nicht älter als sechs Monate) „zum Zwecke der Eheschließung“ erbracht. Wenn Katholiken einen Taufchein neueren Datums aus zwingendem Grund nicht vorlegen können und wenn es um den Nachweis des Ledigenstandes von Nichtkatholiken geht, kann den betreffenden Partnern ein Ledigeneid abgenommen werden. Hinweise auf den Ledigenstand können auch sein: Aufenthalts- und Ledigenbescheinigungen des für den polizeilichen Wohnsitz zuständigen Einwohnermeldeamtes, Auskunft des Standesamtes der Zivilheirat oder Aussagen von glaubwürdigen und unverdächtigen Zeugen. Wenn der Pfarrer oder Beauftragte den/die Partner persönlich kennt und keinen

Zweifel am Ledigenstand hat, kann auf Ledigeneid, Zeugenaussagen und zivile Urkunden verzichtet werden. Bei Zweifeln über den Ledigenstand ist beim Generalvikariat/Ordinariat das Nihil obstat einzuholen.

(8) Für jede weitere Eheschließung ist ein gesondertes Blatt anzulegen.

- a) Wenn die frühere Ehe wegen Nichteinhaltung der kanonischen Formpflicht nichtig ist, muss die Feststellung der Nichtigkeit beim Generalvikariat/Ordinariat beantragt werden. Dem Ehevorbereitungssprotokoll sind beizufügen der Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe wegen Formmangels (Formular „Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe wegen Formmangels“) sowie die Taufscheine der formpflichtigen Partner.
- b) Wenn die Ehe durch Tod aufgelöst wurde, ist eine Sterbeurkunde vorzulegen. Wenn keine Sterbeurkunde vorgelegt werden kann, ist die Angelegenheit dem Generalvikariat/Ordinariat zur Prüfung vorzulegen; eine staatliche Todesfeststellung ist unzureichend, jedoch mit einzusenden.
- c) Wenn die Ehe kirchlich für nichtig erklärt oder aufgelöst wurde, ist aus der Ehenichtigkeitserklärung bzw. dem Eheauflösungsbescheid (ggf. Vollstreckbarkeitsdekret) der Entscheidungstext nebst etwaigen Anlagen in jedem Fall dem Generalvikariat/Ordinariat zur Überprüfung etwaiger in den Dokumenten ausgesprochener Eheverbote und zur Erteilung des Nihil obstat vorzulegen.

Wenn die Nichtigkeit oder die Auflösung der Ehe aus den in a-c genannten Gründen nicht feststeht, ist eine kirchliche Trauung nicht möglich. Unter Umständen wäre zu klären, ob ein kirchliches Ehenichtigkeits- oder Eheauflösungsverfahren eingeleitet werden kann.

(9) Natürliche Verpflichtungen gehen ggf. über die Regelungen im Scheidungsurteil und ergänzende bürgerliche Entscheidungen und Vereinbarungen hinaus, umfassen aber normalerweise diese. Auch an nichteheliche Kinder ist zu denken. Wenn bei der Ehevorbereitung festgestellt wird, dass die Erfüllung der rechtlichen oder moralischen Verpflichtungen gegenüber Partner oder Kindern aus einer früheren Verbindung durch die beabsichtigte Heirat nicht gefährdet wird, gilt die in c. 1071 § 1 n. 3 geforderte Trauerlaubnis als erteilt, andernfalls ist die Angelegenheit dem Generalvikariat/Ordinariat vorzulegen (vgl. Anm. 12c).

(10) Der Pfarrer oder Beauftragte ist verpflichtet zu prüfen, ob eines oder mehrere der folgenden Ehehindernisse vorliegen. Liegt ein Ehehindernis vor, von dem dispensiert werden kann, ist unter Angabe der Dispensgründe Dispens beim Generalvikariat/Ordinariat einzuholen.

Ehehindernisse:

- a) Fehlen des Mindestalters (c. 1083);
- b) Unfähigkeit zum ehelichen Akt, nur sofern dauernd und sicher vorliegend (c. 1084); im Zweifelsfalle darf die Eheschließung nicht verhindert werden (c. 1084 § 2);
- c) bestehendes Eheband (c. 1085), vgl. Anm. 8;
- d) Religionsverschiedenheit (c. 1086), vgl. Anm. 24;
- e) Weihe (c. 1087);
- f) ewiges Gelübde im Ordensinstitut (c. 1088);
- g) Frauenraub (c. 1089);
- h) Gattenmord (c. 1090);
- i) Blutsverwandtschaft (cc. 1091 und 108 - gerade Linie; Seitenlinie bis zum 4. Grad einschließlich, z. B. Cousin - Cousins; Grad und Linie angeben, Stammbaum beifügen);
- j) Schwägerschaft - (cc. 1092 und 109 - nur in gerader Linie, z.B. Schwiegervater - Schwiegertochter; Stiefvater - Stieftochter);
- k) öffentliche Ehrbarkeit (Quasi-Schwägerschaft, c. 1093 - nur in gerader Linie);
- l) gesetzliche Verwandtschaft aufgrund von Adoption (cc. 1094 und 110); durch die vorausgehende standesamtliche Eheschließung wird in Deutschland das Adoptivverhältnis aufgehoben; es liegt dann auch kirchlich das Ehehindernis nicht mehr vor.

(11) Eine konfessionsverschiedene Ehe liegt nach c. 1124 dann vor,

wenn ein Partner zum Zeitpunkt der Eheschließung katholisch ist, d. h. in der katholischen Kirche getauft oder nach der Taufe in sie aufgenommen worden ist und nicht durch einen formalen Akt von ihr abgefallen ist, der andere Partner getauft ist, aber einer Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft zugezählt wird, die nicht in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche steht (Orthodoxe, Anglikaner, Altkatholiken, Angehörige der Kirchen der Reformation, der Freikirchen u.ä.);

als nichtkatholisch getaufter Partner im Sinne der Konfessionsverschiedenheit gilt jemand, der in einer Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft getauft wurde, die nicht in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche steht, auch dann, wenn er sich von seiner Kirche bzw. kirchlichen Gemeinschaft getrennt hat, ohne in die katholische Kirche aufgenommen worden zu sein.

(12) Der Pfarrer oder Beauftragte ist verpflichtet zu prüfen, ob eines oder mehrere der folgenden Trauverbote vorliegen. Liegt ein Trauverbot vor, ist, außer in Notfällen, die Trauerlaubnis beim Generalvikariat/Ordinariat einzuholen.

Trauverbote nach c. 1071 § 1:

- a) bei Wohnsitzlosen (n. 1);
- b) bei Partnern, deren Ehe nach staatlichem Gesetz nicht anerkannt oder nicht geschlossen werden kann (n. 2);

- c) bei Partnern, die aus einer früheren Verbindung natürliche Verpflichtungen gegenüber dem Partner oder den Kindern haben (n. 3), vgl. Anm. 9;
- d) bei einem Katholiken, der offenkundig vom Glauben abgefallen (n. 4) oder mit einer kirchlichen Beugestrafe behaftet ist (n. 5), z. B. durch Kirchenaustritt;
- e) bei einem Minderjährigen (unter 18 Jahren, c. 97 § 1) ohne Wissen oder gegen den Willen der Eltern (n. 6);
- f) bei der Mitwirkung eines Stellvertreters gemäß c. 1105 (n. 7).

(13) Falls ein Vorbehalt vorliegen könnte und somit der Ehewille nicht gesichert scheint, ist die Angelegenheit mit Erläuterungen dem Generalvikariat/Ordinariat zur Prüfung und Entscheidung vorzulegen.

(14) Sollte eine Bedingung gemacht werden, ist die Angelegenheit dem Generalvikariat/Ordinariat vorzulegen; die Art der Bedingung ist genau zu umschreiben.

(15) Der katholische Christ ist verpflichtet, alles ihm Mögliche zu tun, seinen als wahr erkannten Glauben und die Zugehörigkeit zu seiner Kirche auch denen zu vermitteln, für die er verantwortlich ist, nämlich seinen Kindern. Da aber die Erziehung der Kinder immer Sache beider Eltern ist und keiner der Partner zu einem Handeln gegen sein Gewissen veranlasst werden darf, besteht diese Verpflichtung darin, das in der konkreten Situation nach bestem Wissen und Gewissen Mögliche zu tun.

Der Katholik kann die Taufe und Erziehung seiner Kinder in einer nichtkatholischen Kirche nur dann zulassen, wenn trotz ernsten Bemühens eine katholische Erziehung nicht erreicht werden kann.

Der Ehepartner, der Taufe und Erziehung seiner Kinder in der anderen Konfession zulässt, darf sich nicht von der religiösen Erziehung ausschließen. Das lebendige religiöse Leben beider Ehepartner ist notwendig für die Erziehung der Kinder. Wenn die Kinder in der nichtkatholischen Kirche getauft und erzogen werden, beinhaltet das Versprechen, das der katholische Partner ablegt, u.a.

- dass er die christliche Gestaltung des Ehe- und Familienlebens aktiv mittragen will;
- dass er die religiöse Erziehung der Kinder fördert;
- dass er durch seine beispielhafte Lebensführung den Kindern den katholischen Glauben nahe bringt;
- dass er durch religiöse Fortbildung seinen Glauben vertieft, um mit seinem Ehepartner ein fruchtbare Glaubensgespräch führen und die Fragen der Kinder beantworten zu können;
- dass er mit seiner Familie das Gebet, insbesondere um die Gnade der Einheit im Glauben, pflegt, entsprechend dem Testament des Herrn, „dass alle eins seien“.

Bei religionsverschiedenen Brautleuten: Wenn die Kinder nicht getauft und katholisch erzogen werden, beinhaltet das Versprechen, das der katholische Partner ablegt, u.a.

- dass er durch seine beispielhafte Lebensführung den Kindern den katholischen Glauben nahe bringt;
- dass er durch religiöse Fortbildung seinen Glauben vertieft, um mit seinem Ehepartner ein fruchtbare Glaubensgespräch führen und die Fragen der Kinder beantworten zu können.

(16) Die Zulassung zur Eheschließung darf nicht vom Empfang der genannten Sakramente abhängig gemacht werden.

(17) Die Unterrichtung des nichtkatholischen Partners über Verpflichtung und Versprechen des katholischen Partners erfolgt meist dadurch, dass der Nichtkatholik bei der Belehrung und bei der Beantwortung der Frage 18 zugegen ist.

(18) Wenn vor einer Trauung aus einem Grund, z.B. wegen Formdispens, das Generalvikariat/Ordinariat anzugehen ist, entscheidet dieses über alle Dispensen usw., also auch in jenen Punkten, über die sonst der Geistliche mit allgemeiner Traubefugnis selbst entscheiden könnte.

(19) Bei einer Eheschließung mit einem ungetauften Partner soll die kirchliche Trauung in einem Wortgottesdienst erfolgen. Falls ausnahmsweise eine Brautmesse gewünscht wird, ist dies beim Generalvikariat/Ordinariat eigens zu beantragen.

(20) Von der kanonischen Eheschließungsform kann der Ortsordinarius bei einer Eheschließung mit einem nichtkatholischen Partner aus schwerwiegenden Gründen Dispens erteilen (c. 1127 § 2). Für die Erteilung der Dispens von der kanonischen Eheschließungsform ist der Ortsordinarius des Wohnsitzes des katholischen Partners zuständig. Soll die Eheschließung mit Dispens von der kanonischen Eheschließungsform nicht in der Diözese stattfinden, die für die Dispenserteilung zuständig ist, hat der für die Dispenserteilung zuständige Ortsordinarius, bevor er die Dispens erteilt, den Ortsordinarius des Eheschließungsortes gemäß c. 1127 § 2 zu konsultieren. Deswegen ist der Dispensantrag frühzeitig einzureichen. Die Konsultation des Ortsordinarius des Eheschließungsortes erfolgt jeweils durch das (Erz)Bischöfliche Ordinariat/Generalvikariat.

Bei der Beantragung der Dispens ist stets der Dispensgrund anzugeben. Von den beispielhaft angeführten, als schwerwiegend anerkannten Dispensgründen ist der im Einzelfall zutreffende Dispensgrund anzukreuzen. Es können auch mehrere Dispensgründe, wenn sie zutreffen, angekreuzt werden. Trifft keiner der beispielhaft angeführten Dispensgründe zu, dann ist in der Leerzeile anzugeben, warum im anstehenden

Fall Dispens von der kanonischen Eheschließungsform erbeten wird. Ob in diesem Fall der angegebene Grund als schwerwiegend im Sinne des c. 1127 § 2 anerkannt wird, entscheidet der Ortsordinarius.

(21) Falls Dispens erteilt wird, ist es wichtig festzuhalten, welcher Ehewillenserklärung die Brautleute ehebegründende Wirkung zumessen, der Ehewillenserklärung auf dem Standesamt oder in der nichtkatholischen Kirche. Dabei ist das unterschiedliche Verständnis der Kirchen von der kirchlichen Trauung zu berücksichtigen. Die entsprechenden Rubriken unter Nr. 23f und 30 sind deshalb alternativ gemeint, so dass bei Nr. 23 und Nr. 30 nur entweder das Standesamt oder die nichtkatholische Kirche eingetragen wird. Ist die nichtkatholische Kirche anzugeben, so werden die Daten zur Zivileheschließung nur einmal, nämlich auf S. 1 oben (vor A) eingetragen.

Wird die Dispens von der Formpflicht nach der standesamtlichen Eheschließung und vor der nichtkatholischen kirchlichen Trauung erbeten, sind die Brautleute ausdrücklich zu befragen, ob sie die vorausgegangene Zivileheschließung oder die geplante nichtkatholische Trauung als ehebegründend ansehen. Wird die bereits erfolgte Zivileheschließung als ehebegründend angegeben, soll der Pfarrer oder Beauftragte bemüht sein, das Paar doch zu der Intention zu bewegen, dass mit der kirchlichen Trauung ihre Ehe auch kirchlich gültig wird. Sollte diese Intention beider nicht erreicht werden, kann nur eine sanatio in radice erbeten werden (eigenes Formular).

(22) Das Nihil obstat ist erforderlich bei folgenden Tatbeständen:

- a) bei der Wiederverheiratung Geschiedener aus einer kirchlich für nichtig erklärt oder aufgelösten Ehe, vgl. Anm. 8;
- b) bei fehlenden vorgeschriebenen Urkunden (z.B. fehlende Sterbeurkunde bzw. nur bürgerliche Todesserklärung, Fehlen jeglichen Taufnachweises);
- c) bei bedingter Eheschließung oder bei Zweifeln am Ehewillen oder Ledigenstand, vgl. Anm. 7 und 14;
- d) bei längerem Aufenthalt (mehr als 1 Jahr) eines Partners im Ausland seit dem heiratsfähigen Alter (Mann: 16 Jahre, Frau: 14 Jahre);
- e) bei der Eheschließung mit einem Katholiken einer unierten Ostkirche;
- f) bei vorgesehener Eheschließung im Ausland (Beglaubigung kirchlicher Dokumente, besonders der Litterae dimissoriae).
- g) Auch wenn der staatliche Gesetzgeber die kirchliche Trauung ohne vorhergehende Zivileheschließung zulässt, wird von Seiten der Kirche grundsätzlich daran festgehalten, dass vor einer kirchlichen Trauung eine Zivilehe geschlossen werden soll; die kirchliche Trauung bei fehlender Zivileheschließung soll die Ausnahme bleiben und bedarf des Nihil obstat durch den Ortsordinarius

(vgl. Nr. 23 und 25). Die Brautleute müssen bestätigen, dass sie die kirchliche Trauung erbitten im Bewusstsein, dass diese keine rechtlichen Wirkungen im staatlichen Bereich entfaltet. Sie müssen versprechen, alle Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, die sie mit der kirchlichen Trauung übernehmen; dazu gehört insbesondere auch die materielle Fürsorge für den Ehepartner und für aus der Ehe hervorgehende Kinder. Die Brautleute sollen die Gründe angeben, warum sie eine standesamtliche Eheschließung nicht wollen.

(23) Die Befugnis, zum Abschluss einer konfessionsverschiedenen Ehe die Erlaubnis zu erteilen, hat jeder Geistliche mit allgemeiner Traubefugnis, es sei denn, dass

- a) der katholische Partner die von ihm geforderten Erklärungen und Versprechen nicht oder nicht ernsthaft gegeben hat;
- b) der nichtkatholische Partner über Versprechen und Verpflichtung des katholischen Partners nicht unterrichtet ist (vgl. Anm. 17);
- c) der nichtkatholische Partner am Traugespräch nicht teilgenommen hat;
- d) Dispens von der kanonischen Eheschließungsform erbeten wird (vgl. Anm. 20 und 21);
- e) ein Katholik einen Angehörigen einer nichtkatholischen Ostkirche heiraten will (vgl. Anm. 11);
- f) der Ortsordinarius aus einem anderen Grund anzugehen ist (vgl. Anm. 7, 9, 10, 12 und 18);
- g) sonstige Schwierigkeiten vorliegen.

In allen vorgenannten Fällen sind sämtliche Unterlagen dem Generalvikariat/Ordinariat zur Entscheidung vorzulegen.

(24) Ad cautelam kann ein Geistlicher mit allgemeiner Traubefugnis Dispens vom Hindernis der Religionsverschiedenheit nicht erteilen, wenn ein Partner mit Sicherheit nicht gültig getauft ist; in diesem Fall kann die Dispens nur vom Ortsordinarius gegeben werden.

(25) Grundsätzlich soll vor der kirchlichen Trauung die Zivileheschließung erfolgen. In der Nr. 26 des Ehevorbereitungsprotokolls ist zu vermerken, ob diese Bescheinigung (z. B. Stammbuch der Familie) vorgelegt wurde. Wenn die Brautleute vor der kirchlichen Trauung keine Bescheinigung über die Zivileheschließung vorlegen, sind sie gehalten, um das Nihil obstat zu einer kirchlichen Trauung bei fehlender Zivileheschließung nachzusuchen (Nr. 23, Anm.3 und 22 g).

(26) Blankodelegationen sind ungültig (c. 1111 § 2).

(27) Die mit Dispens von der kanonischen Eheschließungsform zivil oder nichtkatholisch-kirchlich geschlossene Ehe ist auch im Ehebuch der bischöflichen Kurie einzutragen (c. 1121 § 3). Deshalb ist in diesem Fall die Eheschließung dem Generalvikariat/Ordinariat mitzuteilen, das die Formdispens gegeben hat.

(28) Weitermeldung ist z.B. erforderlich, wenn eine Eintragung in einer anderen Pfarrei oder in einem gemeinsamen Matrikelamt zu erfolgen hat. Bei ziviler bzw. nichtkatholisch-kirchlicher Eheschließung nach Dispens von der kanonischen Formpflicht hat derjenige, der das Brautexamen durchgeführt hat, die Heiratsbescheinigung von dem Ehepaar zu verlangen bzw. selbst zu besorgen; er ist auch für die Benachrichtigung der Pfarrämter usw. zuständig. Die Eintragung mit laufender Nummer in das Ehebuch erfolgt im bisherigen Wohnpfarramt (vgl. Anm. 6) des katholischen Partners; dort wird auch das Ehevorbereitungsprotokoll samt der Heiratsbescheinigung aufbewahrt. Ist die zivile bzw. nichtkatholisch-kirchliche Heiratsbescheinigung nicht zu erhalten, ist wenigstens die Dispens von der kanonischen Formpflicht mit Datum und Aktenzeichen des Generalvikariats/Ordinariats im Taufbuch des katholischen Partners zu vermerken. Für alle Weitermeldungen ist das Formular „Mitteilung über eine Eheschließung“ zu verwenden.

Fulda, den 25. September 2008

+ *Karl Kard. Lehmann*

Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

159. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratie St. Michael und St. Bonifatius in Lauterbach und der Pfarrkuratie Christkönig in Schlitz und Neuerrichtung der Pfarrei St. Peter und Paul in Lauterbach

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß der cc. 50 und 515 § 2 CIC ordne ich an:

Die Pfarrkuratie St. Michael und St. Bonifatius in Lauterbach und die Pfarrkuratie Christkönig in Schlitz werden aufgehoben und gemäß can. 121 CIC zu einer neuerrichteten Pfarrei vereinigt.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrkurationen übergehen, ist die neue Pfarrei „St. Peter und Paul“, Adolf-Spiess-Straße 6, 36341 Lauterbach.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Die Pfarrkirche der neuen Pfarrei ist die auf den Titel „St. Michael und St. Bonifatius“ geweihte Kirche. Filialkirche der neuen Pfarrei ist unter Beibehaltung ihres Titels die Kirche „Christkönig“.

Die Kirchenbücher der Pfarrkurationen „St. Michael und St. Bonifatius“ und „Christkönig“ werden zum 30.11.2008 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrei „St. Peter und Paul“ in Lauterbach Verwahrung genommen. Ab dem 01.12.2008 erfolgen Eintragungen in die Kirchenbücher der Pfarrei „St. Peter und Paul“ in Lauterbach.

Die neue Pfarrei führt ein Kirchensiegel mit der Umschrift:

KATHOLISCHE KIRCHENGEMEINDE
ST. PETER UND PAUL LAUTERBACH

3. Gemeindegebiet

Das Gebiet der neuen Pfarrei umfasst das Gebiet der bisherigen, nach Nr. 1 aufgehobenen Pfarrkurationen.

Die beiliegende Kartographie – Anlage 1 - ist Bestandteil dieser Urkunde.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

- a. Die Pfarrkuration „St. Michael und St. Bonifatius“ in Lauterbach und die Pfarrkuration „Christkönig“ in Schlitz erstellen zum 31.12.2008
- b. die Kirchenrechnungen. Die in den Kirchenrechnungen ausgewiesenen Bestände der Aktivkapitalien, der zweckgebundenen und freien Mittel sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch das Bischöfliche Ordinariat, Abt. Rechnungsprüfungsamt, Grundlage der Vermögensübertragung.
- c. Mit der Aufhebung der Pfarrkurationen „St. Michael und St. Bonifatius“ in Lauterbach und „Christkönig“ in Schlitz geht deren gesamtes bewegliches und das auf deren Namen lautende unbewegliche Vermögen auf die Pfarrei „St. Peter und Paul“ in Lauterbach über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Pfarrkurationen belastenden Verbindlichkeiten.
- d. Die Rücklagen der Pfarrkurationen St. Michael und St. Bonifatius in Lauterbach und Christkönig in Schlitz werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in den Etat der Pfarrei St. Peter und Paul in Lauterbach überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Pfarrkurationen werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

5. Fortführung des Fondsvermögens

Mit der Aufhebung der Pfarrkurationen St. Michael und St. Bonifatius in Lauterbach und Christkönig in Schlitz bleiben kirchliche Institutionen mit eigener

Rechtspersönlichkeit (sogenanntes Fondsvermögen) bestehen und werden nach dem 30.12.2008 vom neu eingesetzten Kirchenverwaltungsrat der Pfarrei St. Peter und Paul in Lauterbach verwaltet. In Anlage 2, die Bestandteil dieser Urkunde ist, werden alle dem Fondsvermögen zugeordneten Grundstücke aufgeführt.

6. Wahrung und Zweckbestimmung der Stifter
Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlerworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Neuwahl der Vermögensverwaltungsräte, Fortbestand der Pfarrgemeinderäte

Der bestehende gemeinsame Seelsorgerat der Pfarrkurationen „St. Michael und St. Bonifatius“ in Lauterbach und „Christkönig“ in Schlitz wird zum Pfarrgemeinderat der Pfarrei „St. Peter und Paul“ in Lauterbach.

Die Amtszeit der Vermögensverwaltungsräte der Pfarrkurationen St. Michael und St. Bonifatius in Lauterbach und Christkönig in Schlitz endet am 30. 12. 2008. Die Neuwahl des Vermögensverwaltungsrates der Gemeinde St. Peter und Paul in Lauterbach findet durch den neugewählten Pfarrgemeinderat der Gemeinde statt.

Bis zur Neuwahl des Vermögensverwaltungsrates bilden alle bisherigen Mitglieder der aufgelösten Vermögensverwaltungsräte den Vermögensverwaltungsrat der Gemeinde St. Peter und Paul in Lauterbach.

Die Bestimmungen dieser Urkunde treten mit Wirkung vom 01. 12. 2008 in Kraft.

Mainz, 30. Oktober 2008



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

160. Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bistums-KODA

Änderung der Arbeitsordnung für das Bistum Mainz (AVO-Mainz) vom 02.11.2005 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2005, Nr. 16, Ziff 155, S. 153 ff.)

Artikel I

In § 4 Arbeitsvertragsordnung Bistum Mainz vom 02.11.2005 in der Fassung vom 08.07.2008 wird nach dem Datum „13.9.2005“ folgende Ergänzung eingefügt:

„und die diesen ergänzenden, ändernden und ersetzen Tarifverträge in der jeweiligen Fassung“

Mainz, 28. November 2008

Artikel II

Die Regelung tritt rückwirkend zum 01.08.2006 in Kraft.

Mainz, 12.11.2008

+ kard. kard. Lehmann

Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

Verordnungen des Generalvikars

161. Vollversammlung des Diözesan-Kirchensteuerrates

Am Samstag, 13. Dezember 2008 um 09:00 Uhr im Erbacher Hof (Kardinal-Volk-Saal) in Mainz findet die nächste Vollversammlung des Diözesan-Kirchensteuerrates statt.

Tagesordnung:

1. Genehmigung der DKSTR-Protokolle vom 25.06. und 16.09.2008
2. Genehmigung des HuF-Protokolls vom 03.11.2008
3. Grundsätzliche Anmerkungen zum Haushalt 2008 / 2009
4. Kirchensteuerentwicklung im Jahr 2008
5. Beratung und Beschlussfassung des Haushaltplanes und Stellenplanes 2009
 - a) Beratung des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes 2009
 - b) Beratung des Stellenplanes 2009
 - c) Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses
 - d) Bericht der Baukommission
 - e) Beschlussfassung des Haushaltplanes 2009
 - f) Beschlussfassung des Stellenplanes 2009
 - g) Beschlussfassung des Höchstbetrages der Kassenkredite für 2009
6. Beschlussfassung des Kirchensteuer-Hebesatzes für 2009
7. Verschiedenes
 - a) Kirchensteuerordnungen
 - b) Termine

162. Abschluss und Einsendung der Kirchenrechnung 2008

I. Abschluss der Jahresrechnung in den Kirchengemeinden

Gemäß § 17 Abs. 1 der Ordnung für das Rechnungsprüfungsamt der Diözese Mainz wird für den Abschluss der Kirchenrechnung 2008 folgendes angeordnet:

- a) Buchungsschluss ist der 31.12.2008.
- b) Als Vorabrechnung ist dem Rechnungsprüfungsamt bis 31.01.2009 die Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben mit dem Bestätigungsvermerk, den Nachweisen des Kapitalvermögens, der Schulden (einschl. interner Darlehen) und des Grundvermögens sowie ggf. den Angaben zu Bau-Sonderrechnungen und zur Rechnervergütung zu übersenden. Die Forderungen und Verbindlichkeiten am Jahresende sind auf der Rückseite des Bestätigungsvermerks anzugeben. Die Kirchengemeinden in Hessen mit Kindergärten sollen die Abrechnung des Jahres 2008 mit der Kommune, falls bereits vorhanden, beifügen. Die Vorabrechnung braucht noch nicht vom Verwaltungsrat festgestellt zu sein und muss auch noch nicht öffentlich ausgelegt haben. Auf die Einhaltung dieses Termins muss insbesondere bei den Kirchengemeinden geachtet werden, in denen im Jahr 2009 Visitationen stattfinden (Dekanate Darmstadt, Gießen, Mainz-Stadt, Bezirk II, Seligenstadt, Wetterau-Ost und Worms). Dabei soll folgendes beachtet werden:

Der Vordruck „Zusammenstellung und Vergleich“ ist in allen Teilen auszufüllen. Dies gilt insbesondere auch für die vorgesehenen Vergleiche mit dem Haushaltplan und ggf. seinen Nachträgen. Zur Weiterleitung an die Finanz- und Vermögensverwaltung ist der Vordruck (ohne Anlagen) zusätzlich durchzuschreiben und der Vorabrechnung beizufügen.

Alle Kirchengemeinden, die ihre Kirchenrechnung mit Hilfe der EDV in Mainz erstellen lassen, erhalten die zur Rechnungslegung benötigten Ausdrucke ohne Anforderung von der EDV-Erfassungsstelle. Dazu ist aber erforderlich, dass die noch bis 31.12.2008 anfallenden Buchungsunterlagen bis zum 16. Januar 2009 der Erfassungsstelle zugehen.

Die Kirchenrechner(innen) bzw. die Rendanturen werden schriftlich darüber informiert, wie sich der Versand der Vordrucke gestaltet.

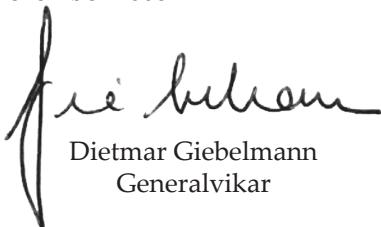
Gemäß § 2 Abs. 3 KVVG ist die Jahresrechnung (Zusammenstellung und Vergleich - im Programm Quicken: Bericht Haushaltsplanvergleich gesamt - ohne Anlagen) nach Feststellung durch den Verwaltungsrat öffentlich auszulegen. Die Offenlegungsfrist beträgt 14 Tage.

Es wird daran erinnert, dass der Verwaltungsrat verpflichtet ist, alle Gelder, die durch Untergruppen oder Gliederungen der Kirchengemeinde verwaltet werden, jährlich mindestens einmal zu überprüfen. Über diese Prüfung ist ein Protokoll zu erstellen und der Kirchenrechnung beizufügen, wie auch das Protokoll über die Kassenprüfung gemäß § 25 Abs. 4 der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung (KgHKRO). Sollten sich beim Abschluss der Jahresrechnung Schwierigkeiten ergeben, bitten wir, den zuständigen Revisor umgehend zu informieren.

II. Einsendung der Kirchenrechnung

Die vom Verwaltungsrat festgestellten, kompletten Kirchenrechnungen (mit Belegen, Bankauszügen etc.) sollen zur Prüfung erst nach Anforderung durch den Revisor (evtl. im Bestätigungsschreiben zur Vorabrechnung) eingereicht werden.

Mainz, 1. Dezember 2008



Dietmar Giebelmann
Generalvikar

163. missio Afrikatag 2009

Hinweis zur Kollekte am 6. Januar 2009

Am 6. Januar findet in unserer Diözese die Afrikakollekte statt. Sie wurde 1891 von Papst Leo XIII. eingeführt und wird für die Aus- und Fortbildung kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingesetzt.

„Auf, werde Licht.“ (Jes 60,1)

Katechisten, Schwestern und Priester bringen Licht. Sie geben den Armen Hoffnung und neue Lebensperspektiven. Sie sind das Rückgrat der Kirche Afrikas und sie bauen Gemeinden auf, aus denen Menschen des Friedens hervorgehen.

Damit Priester, Schwestern und Laienfachkräfte gut auf diesen Einsatz vorbereitet und menschlich,

geistlich und fachlich den Herausforderungen ihres Dienstes gewachsen sind, brauchen sie auch eine solide Ausbildung.

Diese Ausbildung unterstützt missio mit der Kollekte zum Afrikatag.

Die Kollekte ist am 6. Januar in allen Gottesdiensten zu halten. Das Ergebnis der Kollekte ist nach Abhaltung der Kollekte ohne Abzug mit dem Vermerk „Afrikatagkollekte 2009“ auf dem üblichen Weg an das Bischöfliche Ordinariat zu überweisen.

Alle Pfarrämter erhalten im November von missio gut aufbereitetes Material zum Afrikatag. Die Materialien enthalten Plakate zum Aushang und das Faltblatt mit der Opfertüte zum Auslegen oder zum Versand mit dem Pfarrbrief.

Weitere Informationen und Downloads zum Afrikatag (Texte und Logos zum Pfarrbrief) erhalten Sie auch unter www.missio.de.

164. Kongregation für den Gottesdienst: Formular des Festes Pauli Bekehrung

Die Kongregation für den Gottesdienst hat im Dekret vom 25.01.2008 die Genehmigung erteilt, dass am Sonntag, 25.01.2009 in **einer** Messe das Formular des Festes Pauli Bekehrung verwandt werden kann.

Kirchliche Mittelungen

165. Personalchronik

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland sowie Nordeuropa,
- den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle (Saale),
- Jugendseelsorge in JVAs,
- katholische Jugendbands,
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge.

Unsere Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Erstkommuniongabe für dieses Anliegen seit 1918 immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Seelsorge Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und haupt-beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2009 mitzutragen.

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Info-Heft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Erstkommunionaktion „Mit Jesus in einem Boot“. Neben Beiträgen bekannter Religionspädagogen zum Thema enthält der Erstkommunion-Begleiter Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinderhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte.

Der Versand des Erstkommunion-Paketes (Erstkommunionposter, Begleithefte, Opfertüten, Briefe an die Kommunionkinder und Meditationsbilder) erfolgt automatisch bis spätestens Januar 2009.

Bitte überweisen Sie das Erstkommunionopfer auf das im Kollektivenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Erstkommunionkinder“. Vielen Dank!

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2010 können zudem bereits ab Juni 2009 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden.

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Diaspora-Kinderhilfe, Kamp 22, 33098 Paderborn, Telefon: 05251 2996-50/51 (Herr Micheel/Frau Backhaus), Telefax: 05251 2996-88, E-Mail: backhaus@bonifatiuswerk.de, www.bonifatiuswerk.de

166. Gabe der Erstkommunionkinder 2009

„Mithelfen durch Teilen“

„Mit Jesus in einem Boot“ - unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk/Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe in diesem Jahr seine Erstkommunionaktion und bittet um die Spende der Erstkommunionkinder. Biblischer Bezugspunkt ist der reiche Fischfang bzw. die Berufung der ersten Jünger im Lukasevangelium (Lk 5, 1-11).

Das Bonifatiuswerk/Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe fördert, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig ist, u.a.:

- katholische Kinderheime bzw. familienanaloge Wohngruppen,

167. Gabe der Gefirmten 2009

„Mithelfen durch Teilen“

„Das Feuer in dir (entfachen)“ - unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk/Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe in diesem Jahr seine Firmaktion und bittet um die Spende der Gefirmten.

Wir fördern, was zur Begegnung im Glauben und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig ist. Im Sinne einer subsidiären Hilfe unterstützen wir in den deutschen und nordeuropäischen Diaspora-Gemeinden u. a.:

- katholische Kinderheime bzw. familienanaloge Wohngruppen,
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland sowie Nordeuropa,
- den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle (Saale),
- Jugendseelsorge in JVAs,
- katholische Jugendbands,
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge.

Unsere Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der verbindlichen Festlegung des Firmopfers für dieses Anliegen immer wieder sehr deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Seelsorge Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter-innen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2009 mitzutragen.

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Info-Heft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Firmaktion „Das Feuer in dir (entfachen)“. Der „Firmbegleiter 2009“ enthält Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte. Der Versand des Firm-Paketes (FirmPoster, Begleithefte, Opfertüten, Briefe an die Gefirmten und Meditationsbilder) erfolgt automatisch rechtzeitig zu dem im Firmplan bekannt gegebenen Termin.

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2010 können zudem bereits ab Juni 2009 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden.

Bitte überweisen Sie das Firmopfer auf das im Kollektivenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Gefirmten“. Vielen Dank!

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Diaspora-Kinderhilfe, Kamp 22, 33098 Paderborn, Telefon: 05251 2996-50/51 (Herr Micheel/Frau Backhaus), Telefax: 05251 2996-88, E-Mail: backhaus@bonifatiuswerk.de, www.bonifatiuswerk.de

168. Feier der Zulassung zur Erwachsenentaufe 2009

Am Samstag, den 28. Februar 2009 um 15.00 Uhr wird Weihbischof Dr. Ulrich Neymeyr Erwachsene, die sich derzeit auf den Empfang des Taufakramentes vorbereiten, innerhalb eines Wortgottesdienstes im Dom zu Mainz (Ostkrypta) in den Kreis der Taufbewerber aufnehmen. Die Feier ist ein Schritt auf dem Weg zur Aufnahme Erwachsener in die Kirche.

Die Pfarrgemeinden werden gebeten, die Katechumenen bis spätestens Freitag, 23. Januar 2009 an den Assistenten von Weihbischof Dr. Neymeyr, Herrn Steffen Knapp (Telefon: 06131/253-262, Fax: 06131/253-554, Mail: steffen.knapp@bistum-mainz.de), zu melden.

Um entsprechend planen zu können, ist eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Büro des Weihbischofs sehr wichtig!

Im Anschluss an die Feier sind die TaufbewerberInnen mit den KatechumenatsbegleiterInnen sowie den engsten Angehörigen zur Begegnung mit Weihbischof Dr. Neymeyr bei Kaffee und Kuchen in den Erbacher Hof eingeladen.

Das Anmeldeformular für die Zulassungsfeier steht als Download auf der Homepage des Weihbischofs (www.bistum-mainz.de/weihbischof-neymeyr) zur Verfügung. Alternativ kann es auch direkt über das Büro Weihbischof Neymeyr angefordert werden.

169. Erwachsenenfirmung 2009

Am Samstag, 07. März 2009 um 15.00 Uhr, wird Weihbischof Dr. Ulrich Neymeyr im Dom zu Mainz das Sakrament der Firmung für Erwachsene spenden.

Die Pfarrgemeinden werden gebeten, die FirmbewerberInnen bis spätestens Freitag, 30. Januar 2009 an den Assistenten von Weihbischof Dr. Neymeyr, Herrn Steffen Knapp (Telefon: 06131/253-262, Fax: 06131/253-554, E-Mail: steffen.knapp@bistum-mainz.de), zu melden.

Um entsprechend planen zu können, ist eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Büro des Weihbischofs sehr wichtig!

Im Anschluss an den Firmgottesdienst sind die Neugefirmten mit ihren Paten und engsten Angehörigen zur Begegnung mit Weihbischof Dr. Neymeyr bei Kaffee und Kuchen ins Haus am Dom eingeladen. [Die Anzahl der TeilnehmerInnen an der Begegnung bitte bei der Anmeldung der KandidatInnen mit fixieren.]

Für die Herren Geistlichen besteht die Möglichkeit, im Firmgottesdienst zu konzelebrieren. [Geistliche, die konzelebrieren möchten, geben dies bitte - mit Angabe der Körpergröße (für die Vorbereitung der Gewänder in der Domsakristei) - bei der Anmeldung ihrer KandidatInnen mit an.]

Nähere Informationen zum Gottesdienst gehen nach Eingang der Anmeldungen den KandidatInnen und Pfarrgemeinden rechtzeitig vor dem Firmtermin zu.

Die Pfarrgemeinden werden gebeten, für die Anmeldung der KandidatInnen den neuen Meldeschein für die Erwachsenenfirmung im Mainzer Dom zu verwenden. Das Formular ist in e-mip unter „Sonstiges“ bei „Extras“ über den Programmfpunkt „Formulare“ zu finden. Es steht auch als Download auf der Homepage des Weihbischofs (www.bistum-mainz.de/weihbischof-neymeyr) zur Verfügung. Alternativ kann das Formular direkt über das Büro von Weihbischof Neymeyr angefordert werden.

170. Informationswochenende im Bischöflichen Priesterseminar

„Die Liebe Christi drängt uns“ 2 Kor 5,14

Das Wochenende dient dazu, die Seminaristen und die Priesterausbildung durch das Mitleben und Mitfeiern kennen zu lernen.

Ein geladen sind junge Männer ab 16 Jahren.

Beginn: Samstag, 10. Januar 2009, Anreise bis 10:30 Uhr

Ende: Sonntag, 11. Januar 2009, gegen 16:30 Uhr

Das Programm beinhaltet:

- Gebetszeiten – morgens, mittags, abends
- Geistlicher Impuls
- Zeit der Besinnung
- „Domblick“ auf das Priesterseminar

- Hausführung
- Infos zu Studium und Ausbildung
- Sport- und Freizeitangebot
- Gemütliches Zusammensein mit den Seminaristen
- Ausflug und Eucharistiefeier

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sowohl untereinander als auch mit der Hausleitung ins Gespräch zu kommen.

Informationen und Anmeldung an: Bischöfliches Priesterseminar Mainz, Augustinerstraße 34, 55116 Mainz, E-Mail: info@bpsmainz.de

171. Urlaubsseelsorge auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee des Erzbistums Hamburg

Fast während des ganzen Jahres, auch in der Vor- und Nachsaison, werden auf den Inseln und in den Urlaubsorten der Nord- und Ostseeküste für die Urlauberseelsorge – besonders für die Feier der Hl. Messe – Priester benötigt. Es bleibt ausreichend Zeit zur privaten Erholung. Für eine gute Unterkunft wird gesorgt.

Eine Liste aller Urlaubsorte mit Angabe näherer Einzelheiten kann als pdf-Datei auf der Webseite des Erzbistums Hamburg im Erzbischöflichen Kurie im Downloadbereich abgerufen werden unter: http://www.erzbistum-hamburg.de/ebhh/bistum_intern/download/general_download.php oder beim Erzbischöflichen Personalreferat Pastorale Dienste, Postfach 101925, 20013 Hamburg, E-Mail: leitermann@evg-erzbistum-hh.de, angefordert werden.

172. Urlaubsseelsorge auf den ostfriesischen Inseln

Fast während des ganzen Jahres ist auf den ostfriesischen Inseln Urlaubszeit. Für die Gottesdienste, für die seelsorgerliche Gespräche und gegebenenfalls Kooperation in den Angeboten der Urlauberseelsorge werden – auch in der Vor- und Nachsaison – Geistliche benötigt. Das Umfeld einer von Urlaubsstimmung und Offenheit der Menschen geprägten Situation zeigt sich als spannende pastorale Erfahrung, lässt aber in jedem Fall ausreichende Zeit zur privaten Erholung. Für die Geistliche wird kostenlos eine gute Unterkunft gestellt.

Eine Liste aller Urlaubsorte mit Angabe näherer Einzelheiten kann beim Bischöflichen Personalreferat Pastorale Dienste, Domhof 2, 49074 Osnabrück, Tel.: 0541 318-196, angefordert werden.

173. Vortragsexerzitien für Priester

Termin: 02. – 06. März 2009
Thema: „Priesterliche Spiritualität heute“
Leitung: Spiritual Dr. Lorenz Gadient, Eichstätt.
Ort: Abtei Mariawald in der Eifel
Kosten: 260,- Euro
Veranstalter: Netzwerk Katholischer Priester,
Hochstr. 23., 64367 Mühlthal,
Tel. 06151 145118, Fax: 06151 145118.

Vorankündigung:

Im Jahr 2010 wird Bischof Walter Mixa vom 18. – 22.01. Exerzitien für das Priesternetzwerk (Abtei St. Ottilien) halten. Voranmeldungen sind schon jetzt möglich. Adresse s.o.

174. Bestellung von Druckschriften

Der Beratungsausschuss für das Deutsche Glockenwesen hat folgende Broschüre veröffentlicht:

„Zum Lobe seines Namens“
Liturgie und Glocken

Die Broschüre kann in der Bischöflichen Kanzlei angefordert werden, Tel. 06131 253-497, E-Mail: kanzlei@bistum-mainz.de.

175. Fortbildung und Geistliche Begleitung kirchlicher Dienste im Bistum Mainz

Leiter und hauptamtlich pastorale Mitarbeitende
Kennen Sie sich und Ihr Arbeitsfeld
Kompetenz-, Kräftefeld- und Sozialraumanalyse
Mo, 26. – Mi, 28. Januar 2009
Kloster Jakobsberg, Ockenheim
Referenten: Matthias Mantz, Dr. Christoph Rüdesheim
Kursbegleitung: Klaus Luig
Kurs Nr. 2009 HP 7, AS 15. Dez. 2008

Wege finden und gehen in schwierigem Gelände..
Liturgie in den neuen pastoralen Einheiten: Streitfall und Chancen
Mi, 18. – Fr, 20. März 2009
Bildungshaus Schmerlenbach
Referenten: Wolfgang Fischer, Matthias Mantz
Kursbegleitung: Dr. Peter-Otto Ullrich
Kurs Nr. 2009 HP 8, AS: 15. Januar 2009

Hauptamtliche Mitarbeiter/innen in der Firmvorbereitung

„Feuer in mir“ – Firmung und Jungen
Mi, 11. Februar 2009
09:30 – 17:00 Uhr
Kloster Jakobsberg, Ockenheim
Referent: Felix Rohner-Dobler
Leitung: Hubert Frank
Kurs Nr. 2009 HP 15, AS: 12. Januar 2009

Dekanatsreferenten, andere Referenten /-innen im Dekanat

Öffentlichkeitsarbeit im Dekanat
Modul 1: Grundlagen der PR-Arbeit
Di, 20. – Do, 22. Januar 2009
Wilhelm-Kempf-Haus, Wiesbaden-Naurod
Referenten: Thomas Klumb, Susanne Metzger-Rehn
Kursbegleitung: Dr. Beate Höfling
Kurs Nr. 2009 ME 1, AS: 18. Dezember 2008

Modul 2: Presse- und Medientraining

Mo, 23. – Mi, 25. November 2009
Haus am Maiberg, Heppenheim
Referenten: Monika Nellessen, Tobias Blum, Sven Herget
Kursbegleitung: Dr. Beate Höfling
Kurs Nr. 2009 ME 2
AS 18. Dezember 2008 bzw. 18. September 2009

Pfarrsekretärinnen, -sekretäre

Aufbrüche – Veränderungen - Abschiede
Reflexionen zum Bistumsprozess aus biblischer Perspektive
Mi, 21. – Fr, 23. Januar 2009
Beginn und Ende jeweils 14:00 Uhr
Kloster Jakobsberg, Ockenheim
Referent: Joachim Bock
Kursbegleitung: Klaus Luig
Kurs Nr. 2009 PS 3, AS: 18. Dezember 2008

Dienstliche Vielfahrer/innen

Ich spar' Sprit

Training zum spritsparenden Autofahren
Di, 10. März

Erbacher Hof, Mainz

Referenten: Volker Weicherding, Geriet Gehrling
Kursbegleitung: Dr. Beate Höfling
Gruppe A: 09:00 – 13:00 Uhr
Kurs Nr. 2009 AA 1
Gruppe B: 14:00 – 18:00 Uhr
Kurs Nr. 2009 AA 2, AS: 10. Februar 2009

Mitarbeitende, die Besprechungen zu leiten haben
Professionelle Gesprächsleitung und Moderation
Mi, 4. Februar und Mi, 4. März 2009
Jeweils 09:00 – 17:00 Uhr
Bischof-Stohr-Haus, Mainz-Bretzenheim
Referent: Erich Decker
Kursbegleitung: Dr. Beate Höfling
Kurs Nr. 2009 KO 1, AS: 12. Januar 2009

Anmeldungen: Bischöfliches Ordinariat, Dezernat I, Abt. Personal- und Organisationsförderung, Heringsbrunnengasse 4, 55116 Mainz, Tel: 06131 253-181, Fax: 06131 253-406, E-Mail: p-o-foerderung@bistum-mainz.de

Mitarbeitende aus der Verwaltung mit direktem
Kundenkontakt
Für den „Ersten Eindruck“ gibt es keine „Zweite
Chance“
Körpersprache und Kommunikation
Mi, 25. / Do, 26. März 2009
Haus am Maiberg, Heppenheim
Referent: Andreas Wulf
Kursbegleitung: Dr. Beate Höfling
Kurs Nr. 2009 KO 2, AS: 6. Februar 2009